



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit

GZ. BMVIT-312.408/0006-IV/IVVS-ALG/2016

**Beilagen zur Verhandlungsschrift 2/3**

- ./31 Vorbringen Arch.DI Constanze Strapetz vom 5. April 2016
- ./32 Vorbringen Ing. Leopold Haindl vom 5. April 2016 (Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH)
- ./33 Vorbringen Ing. Leopold Haindl vom 5. April 2016 (zu einer Stellungnahme des SV für Boden und Landwirtschaft)
- ./34 Vorbringen Ing. Heinz Mutzek für die Bürgerinitiative „Verkehrsregion Wien/NÖ“ vom 5. April 2016 (zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima)
- ./35 Vorbringen DI Herbert Hahn für die Bürgerinitiative „Rettet die Lobau“ vom 5. April 2016
- ./36 Vorbringen Arch.DI Constanze Strapetz vom 5. April 2016 (im Rahmen der Wortmeldung von DI Herbert Hahn)
- ./37 Stellungnahme der ASFINAG BMG vom 4. April 2016 samt gutachterlicher Stellungnahme zu zwei Maßnahmen
- ./38 Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 1. April 2016
- ./39 Stellungnahme der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof (BUH) vom 3. April 2016
- ./40 Vorbringen Amrita Enzinger für die Grünen Niederösterreich vom 6. April 2016
- ./41 Vorbringen Günther Kussmann vom 6. April 2016
- ./42 Vorbringen Ing. Leopold Haindl vom 6. April 2016
- ./43 Vorbringen Mag. Birgit Kasper für die NÖ Umwelthanwaltschaft vom 6. April 2016
- ./44 Vorbringen Dr. Aron Vrtala für die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien vom 6. und 7. April 2016
- ./45 Vollmacht der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien für das Ingenieurbüro Dr. Vrtala vom 4. April 2016 mit dem Vermerk vom 7. April 2016 betreffend Entziehung der Vollmacht (samt E-Mails)
- ./46 Vorbringen DI Herbert Hahn für die Bürgerinitiative „Rettet die Lobau“ vom 6. April 2016
- ./47 Vorbringen Dr. Johann Wimmer für Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl und die Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld vom 7. April 2016
- ./48 Vorbringen Dr. Wolfgang List/Dr. Johann Wimmer für Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl und die Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld vom 8. April 2016 (zur Stellungnahme des SV für Naturschutz)

- ./49 Vorbringen Dr. Wolfgang List/Dr. Johann Wimmer für Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl und die Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld vom 8. April 2016 (zum Fachbereich Wasser)
- ./50 Vorbringen Ing. Thomas Neyder für Georg Garber vom 8. April 2016
- ./51 Vorbringen Ing. Thomas Neyder vom 8. April 2016
- ./52 Vorbringen Ing. Thomas Neyder für die Bürgerinitiative „Lebenswertes Neu Essling“ vom 8. April 2016
- ./53 Vorbringen Manfred Zörnpfenning für die Bezirksbauernkammer Gänserndorf vom 8. April 2016
- ./54 Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 6. April 2016
- ./55 Stellungnahme Gerhard Rauscher vom 4. April 2016
- ./56 Stellungnahme Michaela Rauscher vom 4. April 2016
- ./57 Stellungnahme der ÖKOenergie WP Obersiebenbrunn GmbH vom 7. April 2016
- ./58 Stellungnahme der Bezirksbauernkammer Gänserndorf vom 14. April 2016
- ./59 Gutachterliche Stellungnahme für das UVP-Verfahren S 8 Marchfeld Schnellstraße, Fachbereich Eisabfall vom 18. Mai 2016
- ./60 Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 12. April 2016
- ./61 Vorbringen Bgm. Fritz Quirgst für die Gemeinde Deutsch-Wagram vom 23. Mai 2016
- ./62 Erläuterungen zu Verbesserungsauftrag, Kurzbericht zu den Verbesserungsforderungen
- ./63 Weiterführende Unterlage, Max. Chloridgeamtbelastung und –ausbreitung bei einer Porosität von 25%, Berührte Wasserrechte, Einlage 1
- ./64 Weiterführende Unterlage, Max. Chloridgeamtbelastung und –ausbreitung bei einer Porosität von 10%, Berührte Wasserrechte, Einlage 2
- ./65 Weiterführende Unterlage, Max. Chloridgeamtbelastung und –ausbreitung bei einer Porosität von 25%, Flurabstand mit HGW 100, Einlage 3

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Arch.DI Constanze Strapetz

Adresse: 1220 Wien, Fingerhutweg 9

Vorbringen:

Unser Haus fällt in der Schallschutzberechnung der Fassaden noch nicht unter die betroffenen Häuser, welche an der Fassade eine Schallimmission über 55 dB am Tag und über 45 dB in der Nacht haben.

Der Wert, welcher bei der Überlagerung von S 1 und S 8 berechnet wurde, liegt 0,4 dB unter dem Grenzwert von 45 dB in der Nacht. Es gibt Werte in Planfällen, die höher sind: PLF 1-C und PLF 1-E. Warum werden die Werte dieser Planfälle nicht herangezogen? Welche Planfälle sind das?

In der Stellungnahme wird ein zweites Stockwerk angeführt. Unser Haus hat 2 Geschoße, 1 Erdgeschoß und ein Obergeschoß. Ein zweites Stockwerk hat es nicht. Meine Frage war, welche Planung wurde hier herangezogen?

Zur Stellungnahme meines Mannes möchte ich folgendes festhalten:

Der Schalldämmlüfter ersetzt das offene Fenster nicht. Die OIB-Richtlinie für Hygiene- und Gesundheitsschutz fordert einen Luftwechsel bei vollständig geöffneten Fenstern. Dieser gewährleistet, die ausreichende Lüftung der Gebäude und schützt die Gebäude vor sommerlicher Überwärmung. Fehlt die offene Fensterfläche, ist eine mechanische Lüftung vorzusehen, die nach Ö-Norm 8110 berechnet wird.

Wir fordern für jedes Objekt, für das Schalldämmlüfter vorgesehen sind, eine Bestandsaufnahme und ein bauphysikalisches Gutachten sowie einen Nachweis für die ausreichende Belüftung dieser Gebäude. Die Verhinderung der sommerlichen Überwärmung ist nachzuweisen.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



## UVP-Verhandlung S8 Marchfeldschnellstraße

### Mündliche Stellungnahme Leopold Haindl 5.4.2016 14:20

(Sinngemäße Wiedergabe der Aussage)

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH im Auftrag von Ing. Leopold Haindl wurden bei meinem Vortrag noch weitere Aussagen wie folgt gemacht:

Alle von mir in meinem Vortrag gemachten juristischen Aussagen sind von Herrn Dr. List geprüft. Ich betone, dass vor allem die Chlorideinträge in das Grundwasser für die Bevölkerung und besonders für die Landwirtschaft massive Folgen haben wird. Dazu ist anzumerken, dass in Gesprächen mit Vertretern der ASFiNAG immer betont wurde, dass unsere für die Beregnung unserer landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Trasse bestehende Brunnenanlage nicht überbaut würde und weiterhin der Landwirtschaft für Beregnungszwecke zur Verfügung stehen wird. Die Tatsache, dass den Technikern der ASFiNAG bewusst gewesen sein muss, dass die Brunnen auf Grund der hohen Chloridbelastung nicht mehr verwendet werden können, stellt eine klare Täuschung dar.

Für die wasserrechtlich bewilligte Wassermenge dieser Brunnenanlage von 119.000 m<sup>3</sup> / Jahr sowie erforderlicher Stundenleistung von bis zu 400 m<sup>3</sup> / Stunde wird nicht konkretisiert, wie die gutachterlich festgelegte Ersatzwassermenge beschafft werden soll. Eine derartige unspezifische Auflage ist weder vollstreckbar noch rechtskonform!

Auch wird vom Gutachter bei Überschreitung eines kritischen Chloridgehalts im Grundwasser eine Reglementierung der Salzstremenge gefordert. Dies stellt eine absurde Auflage dar. Sollen die Fahrzeuge auf der Schnellstraße dann einer Schleuder- und Unfallgefahr nach dem Stopp der Salzstreuung ausgesetzt werden?

Zur erfolglosen Wassersuche von Herrn Ing. Leopold Haindl sen. in den 50er und 60er Jahren sowie dem Bau der jetzigen Brunnenanlage mit einem dauerhaften Wasserzulauf von 400 m<sup>3</sup> / Stunde Ende der 70er Jahre wurde von mir noch erwähnt, dass bereits nach nur 150 Metern abseits dieser Brunnenanlage kein ausreichender Wasserzulauf mehr gegeben ist. Schon bei einer Pumpenleistung von nur 50 m<sup>3</sup> / Stunde sinkt der Wasserspiegel so stark, dass der Brunnen nicht mehr weiter betrieben werden kann. Es dauert mehrere Tage bis sich der Wasserspiegel wieder einigermaßen erholt.

Jeder Landwirt weiß, dass auf der sogenannten Hochterrasse zwischen Markgrafneusiedl und Deutsch Wagram keine Brunnen mit ausreichendem Wasserzulauf errichtet werden können (der Bezirksbauernobmann Zörnpfenning nickt zustimmend).

Ich stelle fest, dass von Probepumpversuchen der ASFiNAG, die ein Ergebnis von 2 bis 3 m<sup>3</sup> / Stunde erbrachten, nicht auf einen Wasserzulauf von 400 m<sup>3</sup> geschlossen werden kann.

Der Planer der ASFiNAG für Geologie und Grundwasser betont (wörtlich), „dass schon irgendwo Wasser zu finden sein wird“.



**UVP-Verhandlung S8 Marchfeldschnellstraße**

**Mündliche Stellungnahme Leopold Haindl 5.4.2016 14:50**

(Sinngemäße Wiedergabe der Aussage)

Zur Anregung des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft, Ersatzwasser zur Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen Haindl könne auch über Rohrleitungen aus dem Marchfeldkanal beschafft werden, stelle ich fest:

Auf unseren Flächen wachsen Aroniabeeren im Bioanbau. Diese Wildobstart wird unmittelbar nach der Ernte zu Saft verarbeitet. Oberflächenwässer unterliegen Qualitätsschwankungen (besonders der Marchfeldkanal als Vorfluter von Kläranlagen)

Ich verbiete mir daher Bewässerung aus Oberflächengewässern.



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Ing. Heinz Mutzek

Adresse: Maschlgasse 114, 1220 Wien

Vertretung für: Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“

Vorbringen:

In den Gutachten für die Fachbereiche Luftschadstoffe und Humanmedizin wurde ein Themenkomplex zu gesundheitsgefährdenden Partikeln, sog. „Ultra-Feinstaub-Partikel“ der Korngröße PM 1 und PM 0,1 nicht behandelt. Ich spreche von Partikeln, die so fein sind, dass sie die Bluthirnschranke überwinden können, wenn durch die Lunge aufgenommen, und nachhaltige Schäden bei Kindern und Erwachsenen verursachen. Auch moderne Pkw und Lkw emittieren solche Partikel, und damit sprechen wir von einer massiven Gefahr für die Bevölkerung.

Als Beilage für das Protokoll habe ich hier ein Factsheet des Verkehrsclubs Österreich, aus dem ich nun zwei Stellen zitieren möchte:

„In den vergangenen Jahren rückte die Wirkung von kleinsten Partikeln auf das Herz und den Blutkreislauf in den Vordergrund. Wesentliche Ursache dieser „Tiefenwirkung“ sind die 10 bis 1.000 mal kleineren, ultrafeinen Partikel unter 100 Nanometer (=0,1 Mikrometer = PM 0,1). Sie dringen nicht nur bis zu den Lungenbläschen vor, sondern gelangen auch in den Blutkreislauf und werden in verschiedene Organe verteilt, wo sie entzündliche Veränderungen verursachen können. Diese winzigen Entzündungsherde setzen Kettenreaktionen in Gang, welche das Kreislaufsystem und andere Organsysteme beeinträchtigen. Letztlich kann es zu Herzinfarkten und Schlaganfällen kommen. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass die winzigen Partikel auf ihrer Oberfläche u.a. Metallionen u.a. gefährliche Chemikalien in den Organismus einschleusen können, was ihre schädliche Wirkung noch vergrößert.“

„Die Folgen von hohen PM 2,5-Belastungen sind sehr gut belegt: Diese können u.a. zu Fehlgeburten sowie bei Kindern zu Atemwegkrankungen führen. Es wurden Zusammenhänge der Feinstaubbelastung mit den kognitiven Fähigkeiten sowie mit Diabetes gefunden. Auch gibt es Hinweise für chronisch entzündliche Prozesse im zentralen Nervensystem (Stichwort Demenz).“

„Derzeit wird das Gewicht von Feinstaub gemessen, was aber aufgrund des geringen Gewichts der gefährlichen ultrafeinen Partikel ungenügend ist, denn was zählt ist die Oberfläche und nicht das Gewicht. Ein wesentlicher Parameter ist die Partikelanzahl in der Luft, die ebenfalls messbar ist. Der gesamte Feinstaub PM 10 wird an mehr als 120 Stellen in Österreich gemessen, für die kleineren PM 2,5-Partikel gab es Anfang des Jahres 2015 nur 39 Messstellen, für PM 1 überhaupt nur eine einzige Messstelle. Ultrafeinstaub PM 0,1 wird gar nicht erhoben. Um die Verursacher der Luftverschmutzung besser identifizieren zu können, ist es aber wichtig, die tatsächliche Belastung im Alltagsleben zu erfassen.“

„Viele Menschen in Ballungsräumen wohnen und arbeiten in der Nähe stark befahrener Straßen, wo ultrafeine Partikel in sehr hoher Konzentration in der Luft sind. Die Hauptverursacher für diese Kleinstpartikel sind Abgase älterer Dieselaautos, Lkw, Baumaschinen sowie von Benzin-Pkw mit Direkteinspritzung. Fußgängerinnen und Fußgänger entlang stark befahrener Straßen sowie die Insassen der Fahrzeuge sind einer hohen Belastung durch Ultrafeinstaub ausgesetzt. Die WHO stufte im Jahr 2012 Dieselabgase als krebserregend ein.“

Damit richte ich meine Fragen an die Sachverständigen, Fr. Dr. Kathrin Baumann-Stanzer und Hr. Dr. Gerald Haidinger:

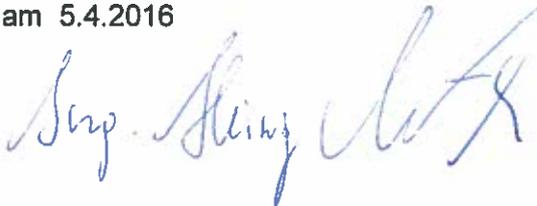
Warum haben Sie diese Themen Ultrafeinstaub und krebserregende Wirkungen nicht dargestellt?

Ich stelle damit den Antrag auf Verbesserung in folgenden Punkten:

- ) Erhebung des Ist-Zustandes im Feinstaub-Sanierungsgebiet der Ostregion Österreich für die Werte PM 0,1 und PM 1,0
- ) Festlegung von einzuhaltenden Grenzwerten für Ultrafeinstäube, die sich nicht an deren Gewicht, sondern deren Anzahl orientieren, für die Bau- und Betriebsphase
- ) über ein Monitoring und Steuerungssystem soll im Falle von Grenzwertüberschreitungen von Feinstaub, Ultrafeinstaub und weiteren Luftschadstoffen Einlenkung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit erfolgen.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



Anhang f. Protokoll: Factsheet „Gesundheitsgefahr Ultra-Feinstaub“

# Gesundheitsgefahr Ultra-Feinstaub

**Je kleiner Feinstaubpartikel sind, umso gesundheitsschädlicher sind sie. Die Belastung durch Ultra-Feinstaub ist auf stark befahrenen Straßen sowohl im Fahrzeuginneren als auch am Fahrbahnrand sehr hoch.**

Seit Jahrzehnten prangern Ärztinnen und Ärzte die Gesundheitsschäden durch Feinstaub an. Das gesundheitliche Risiko steigt proportional zur Feinstaubbelastung. Das gilt besonders für die kleinsten Partikel – Ultra-Feinstaub mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 Mikrometer (PM<sub>0,1</sub>). Denn je kleiner die Feinstaubpartikel sind, desto gesundheitsschädlicher sind sie. Kinder, ältere Menschen und Personen mit vorgeschädigten Atemwegen oder Herzkreislaufproblemen sind von den Auswirkungen ultrafeiner Partikel besonders betroffen. Die ultrafeinen Partikel können unter anderem zu Lungenschäden bis hin zu Krebs sowie zu Herzinfarkt führen und auch das Organwachstum von Kindern beeinträchtigen.

## **Verkehr ist in Städten Hauptverursacher von krebserregendem Ultra-Feinstaub**

Mehr als die Hälfte von Österreichs Bevölkerung lebt in Städten und Ballungsräumen. In Städten ist der Verkehr der Hauptverursacher von Ultra-Feinstaub. Besonders Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter belasten die Luft mit einer großen Anzahl gefährlicher Partikel. Wer zu Stoßzeiten im Stau steht, befindet sich in einer giftigen Abgaswolke. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sind rasch Maßnahmen umzusetzen. Der Öffentliche Verkehr in den Ballungsräumen ist auszubauen, Fahrverbote für ältere Lkw sind auszuweiten. International haben sich zudem Umweltzonen und Stadt-Mauten bewährt, um die Luftqualität zu verbessern.

# Hohe Belastung mit Ultra-Feinstaub an stark befahrenen Straßen

## Feinpartikel gelangen in Lunge und Blut



Angriffs- orte	Fein- staub
Nasen- Rachen- raum	5-10 µm
Lufttröhre	3-5 µm
Bronchien	2-3 µm
Bronchiolen	1-2 µm
Alveolen (Lungen- bläschen)	0,1-1 µm

Quelle: Scopystra Grafik: VCO 2015

Größerer Feinstaub (PM10) bleibt in den oberen Atemwegen (Nase, Rachen) „hängen“. Die kleinsten Partikel hingegen ins Blut und weiter in Organe eindringen.

Auch größere Partikelfractionen (PM2,5) aus den Auspuffen und anderen Verbrennungsprozessen können in der Lunge Entzündungsreaktionen und in weiterer Folge Krebs hervorrufen.

### Ultra-Feinstaub erhöht Risiko für Herzinfarkt, Krebs und Diabetes

In den vergangenen Jahren rückte die Wirkung von kleinsten Partikeln auf das Herz und den Blutkreislauf in den Vordergrund. Wesentliche Ursache dieser „Tiefenwirkung“ sind die 10 bis 1.000 Mal kleineren, ultrafeinen Partikel unter 100 Nanometer (= 0,1 Mikrometer = PM0,1). Sie dringen nicht nur bis zu den Lungenbläschen vor, sondern gelangen auch in den Blutkreislauf und werden in verschiedene Organe verteilt, wo sie entzündliche Veränderungen verursachen können. Diese winzigen Entzündungsherde setzen Kettenreaktionen in Gang, welche das Kreislaufsystem und andere

Organsysteme beeinträchtigen. Letztlich kann es zu Herzinfarkten und Schlaganfällen kommen. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass die winzigen Partikel auf ihrer Oberfläche unter anderem Metallionen und andere gefährliche Chemikalien in den Organismus einschleusen können, was ihre schädliche Wirkung noch vergrößert.

### Arteriosklerose, Bronchitis und Diabetes

Die Folgen von hohen PM2,5-Belastungen sind sehr gut belegt: Diese können unter anderem zu Frühgeburten sowie bei Kindern zu Atemweg-Erkrankungen führen. Es wurden Zusammenhänge der Feinstaubbelastung mit den kognitiven Fähigkeiten sowie mit Diabetes gefunden. Auch gibt es Hinweise für chronisch entzündliche Prozesse im zentralen Nervensystem (Stichwort Demenz).

### Laxe Grenzwerte und fehlende Messstellen

Derzeit wird das Gewicht von Feinstaub gemessen, was aber aufgrund des geringen Gewichts der gefährlichen ultrafeinen Partikel ungenügend ist, denn was zählt ist die Oberfläche und nicht das Gewicht. Ein wesentlicher Parameter ist die Partikelanzahl in der Luft, die ebenfalls messbar ist. Der gesamte Feinstaub PM10 wird an mehr als 120 Stellen in Österreich gemessen, für die kleineren PM2,5-Partikel gab es Anfang des Jahres 2015 nur 39 Messstel-

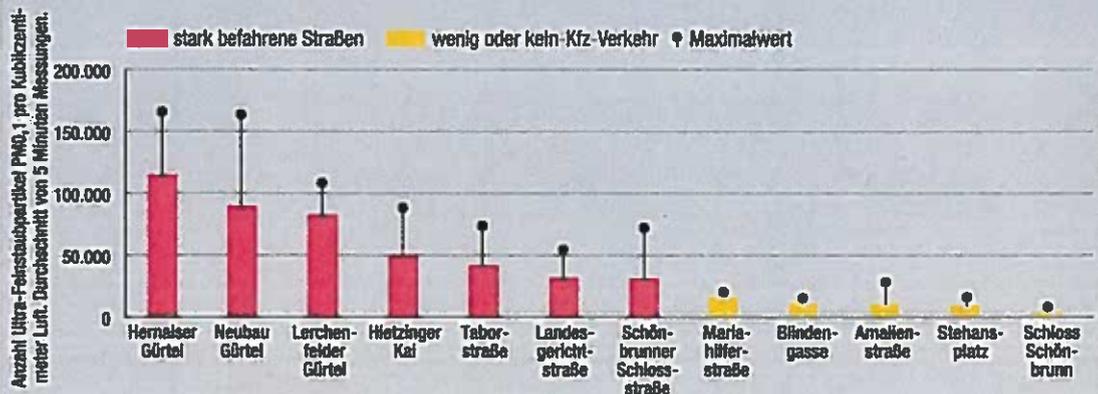
### Bis ins Blut:

Die kleinsten Feinstaub-Partikel dringen bis in die Lungenbläschen und in den Blutkreislauf ein. Von dort gelangen sie in den ganzen Körper – auch in Nieren, Leber, Gehirn – das macht sie für die Gesundheit so gefährlich.

### Verursacher Verkehr:

In Straßen mit viel Kfz-Verkehr ist die Ultra-Feinstaub-Belastung besonders hoch. Vor allem Diesel-Fahrzeuge ohne Filter verschmutzen die Luft mit viel Ultra-Feinstaub.

## Hohe Ultra-Feinstaub-Belastung an stark befahrenen Straßen



Quelle: VCO-Messungen Dezember 2014 Grafik: VCO 2015

Zitate:

len, für PM1 überhaupt nur eine einzige Messstelle. Ultra-Feinstaub PM0,1 wird gar nicht erhoben. Um die Verursacher der Luftverschmutzung besser identifizieren zu können, ist es aber wichtig, die tatsächliche Belastung im Alltagsleben zu erfassen.

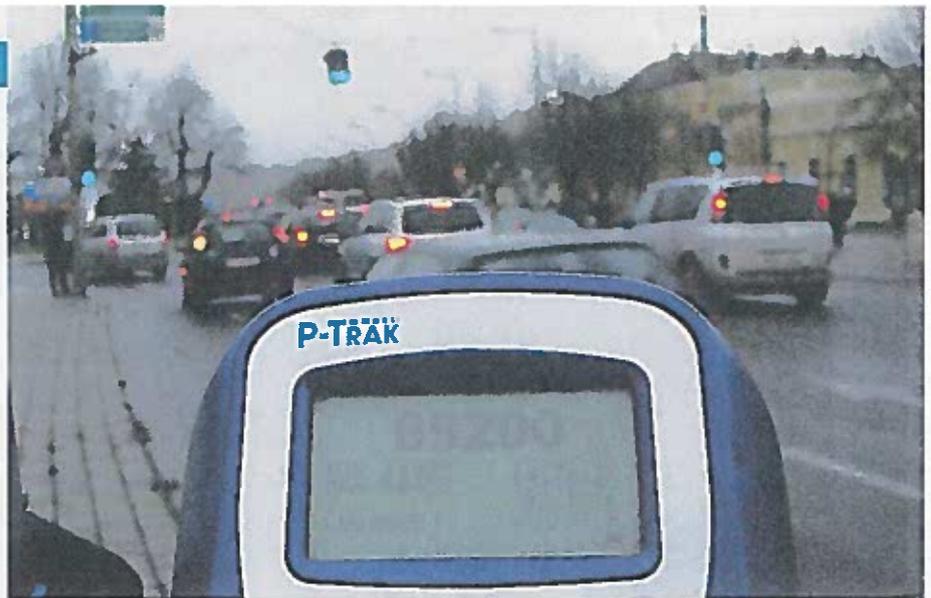
### Messungen zeigen hohe Ultra-Feinstaub-Belastung an stark befahrenen Straßen

Punktuellen Messungen des VCÖ gemeinsam mit den Fahrleuten des Danish Ecological Council im Dezember 2014 in Wien ergaben lokal bedenkliche und insgesamt hohe Durchschnittswerte an Straßen mit viel Kfz-Verkehr. Die Abschnitte mit den höchsten Messwerten befinden sich an stark befahrenen Straßen, sie weisen eine 10- bis fast 30-fache Belastung im Vergleich zur Hintergrundbelastung an verkehrsfreien Orten auf. Der höchste Wert (Durchschnitt über fünf Minuten) am Wiener Gürtel betrug mehr als 114.000 Partikel pro Kubikzentimeter Luft. Damit erreichen die Spitzenbelastungen im Straßenverkehr die Belastungen in verrauchten Lokalen.

Weiteres Ergebnis der Ultra-Feinstaub-Messungen des VCÖ: An verkehrsberuhigten Straßen beziehungsweise Plätzen liegt deutlich weniger Ultra-Feinstaub in der Luft. Diese Messungen sind Momentaufnahmen. Um eine Gesamtbild zu erhalten ist es wichtig, dass es auch für Ultra-Feinstaub ein Netz an Messstationen gibt, so wie in Dänemark oder Deutschland seit vielen Jahren.

### WHO: Dieselabgase sind krebserregend

Viele Menschen in Ballungsräumen wohnen und arbeiten in der Nähe stark befahrener Straßen, wo ultrafeine Partikel in sehr hoher Konzentration in der Luft sind. Die Hauptverursacher für diese Kleinstpartikel sind Abgase älterer Dieselautos, Lkw, Baumaschinen sowie von Benzin-Pkw mit Direkteinspritzung. Fußgängerinnen und Fußgänger entlang stark befahrener Straßen sowie die Insassen der Fahrzeuge sind einer hohen Belastung durch Ultra-Feinstaub ausgesetzt. Die WHO stuft im Jahr 2012 Dieselabgase als krebserregend ein.



### Bestehende Lkw-Fahrverbote ausweiten

Moderne Dieselfahrzeuge mit geschlossenem Filter weisen geringe Emissionen an Ultra-Feinstaub auf. Relevant ist das auch bei Lkw. Für die ältesten Lkw wurden in Luftsanierungsgebieten nach dem Immissionsschutzgesetz Luft Fahrverbote eingeführt. So dürfen in Wien und Niederösterreich seit Juli 2014 keine EURO 0 und EURO 1-Lkw mehr fahren, ab dem Jahr 2016 auch keine EURO 2-Lkw. Im Burgenland dagegen sind nur EURO 0-Lkw ausgeschlossen und auch diese nur im Transitverkehr. In der Steiermark gibt es in Luftsanierungsgebieten schon seit dem Jahr 2014 ein Fahrverbot für EURO 2-Lkw.

Allerdings haben erst die neuen EURO 6-Lkw wirksame Feinstaub-Filter und Grenzwerte für die Partikelanzahl, bei den Klein-Lkw ab EURO 5. Ein rasches schrittweises Fahrverbot für Lkw ohne Partikelfilter verbessert die Luftqualität.

### Große Kostenersparnis durch saubere Luft

Die schlechte Luftqualität verursacht in der EU jährlich geschätzte 630 Milliarden Euro an Gesundheitskosten und 169 Milliarden Euro an Produktivitätseinbußen. Die Senkung von Luftschadstoffen bringt großen Nutzen. Laut EU-Kommission kann die EU bei 20 Prozent Mitteleinsatz 75 Prozent an Gewinn durch Investitionen in die Luftreinhaltung erzielen.

### Viel Ultra-Feinstaub:

An stark befahrenen Straßen ist die Belastung durch Ultra-Feinstaub sehr hoch.

### Hohe Belastung auch in den Fahrzeugen:

Im Stau und bei starkem Verkehr stehen die Fahrzeuge in einer Abgaswolke. Die Ultra-Feinstaub-Belastung im Fahrzeuginnen ist hoch.



# VCÖ: Der Gesundheit Vorrang geben!



## Sauber werden:

Die Mobilität in den Städten muss sauberer werden, der Kfz-Verkehr ist zu verringern.

Die Bevölkerung in vielen Orten Österreichs ist einer laut Weltgesundheitsorganisation WHO gesundheitsschädlichen Belastung durch Feinstaub ausgesetzt.

Die Gesundheit der Menschen muss endlich Vorrang bekommen. Selbst in den Autonationen Deutschland und Italien sind Maßnahmen, die den Kfz-Verkehr beschränken gang und gäbe. In mehr als 150 Städten gibt es dort Umweltzonen, wo für Fahrzeuge mit hohen Schadstoff-Emissionen ein Fahrverbot gilt. In Europa haben bereits einige Städte eine Stadt-Maut: London, Stockholm, Oslo, Bergen, Mailand und Göteborg. Stadt-Mauten und Umweltzonen verringern die verkehrsbedingte Schadstoffbelastung und verbessern die Luftqualität.

## Schadstoffbelastung des Verkehrs reduzieren

Das Potenzial, die vom Verkehr verursachten Ultra-Feinstaub-Partikel zu verringern, ist groß. Ballungsräume brauchen nicht nur innerhalb der Zentren ein dichtes öffentliches Verkehrsnetz, sondern auch gute Verbindungen vom Umland in die Stadt. Durch verbesserte Bedingungen für das Radfahren können zahlreiche kurze Autofahrten vermieden werden. Auch eine verkehrsparende Raumordnung hilft, die vom Verkehr verursachte Schadstoffbelastung zu verringern.

Das in Teilen Österreichs bereits bestehende Fahrverbot für Lkw der Klasse EURO 0 und EURO 1 sollte schrittweise bis zur EURO 4-Klasse für Lkw ohne Partikelfilter ausgedehnt werden.

Zudem ist die Steuerbegünstigung von Dieseltreibstoff abzuschaffen. Derzeit wird Diesel niedriger besteuert als Eurosuper.

## vorrang für die gesundheit

### Messstellen-Netz für Kleinstpartikel

Für die genauere Bewertung des Gesundheitsrisikos ist das Messen der Kleinstpartikel (PM<sub>0,1</sub> und PM<sub>2,5</sub>) sinnvoll. Dafür ist die Partikelanzahl an Messstationen zu erheben.

### Strengere Grenzwerte für PM<sub>2,5</sub>

Ab dem Jahr 2015 gilt in der EU für PM<sub>2,5</sub> ein Grenzwert von 20 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft, der Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO liegt bei 10 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. So wie in den USA soll zudem ein Tages-Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> eingeführt werden. Die Anzahl der Messstellen ist zu erhöhen.

### Lkw-Fahrverbote in Luftsanierungsgebieten und Städten ausweiten

Lkw-Fahrverbote gelten meist nur für Lkw der Abgasklassen EURO 0 und EURO 1. Diese sind schrittweise auf EURO 2, EURO 3 und EURO 4 ohne Partikelfilter auszuweiten.

### Verpflichtende Rußpartikelfilter für Baumaschinen und ältere Lkw

Partikelfilter verringern die Dieseleruß-Emissionen, besonders den Ultra-Feinstaub.

### Stadt-Mauten und Umweltzonen auch für Österreich wirksam

In vielen Städten Europas gibt es Umweltzonen, in einigen auch Stadt-Mauten. Damit wurden Verkehrs- und Luftqualitätsprobleme spürbar verringert.

### Steuerbegünstigung für Diesel-Treibstoff abschaffen

Dieseleruß sind sehr gesundheitsschädlich. Diesel sollte daher gleich besteuert werden wie Eurosuper.



Dr. Bettina Urbanek MA, VCÖ:

„An stark befahrenen Straßen ist für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie für die Personen im Fahrzeug die Belastung durch Ultra-Feinstaub hoch. Es braucht verstärkte Maßnahmen gegen Ultra-Feinstaub.“



Dr. Hans-Peter Hutter, Umweltmediziner, ÄGU:

„Frische, reaktive Abgase wie sie etwa im Straßenraum eingeatmet werden sind besonders gefährlich. Dieseleruß gehört zu den krebserregenden Bestandteilen des Ultra-Feinstaubes.“

Der VCÖ ist eine gemeinnützige, durch Spenden engagierter Menschen finanzierte Organisation, die sich für eine sozial gerechte und umweltverträgliche Mobilität einsetzt.

Spenden für die VCÖ-Tätigkeit sind steuerlich absetzbar. Spenden-Konto: Erste Bank  
IBAN: AT11 2011 1822 5341 2200  
BIC: GIBATWXXX

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: DI Herbert Hahn

Adresse: Fernkorngasse 17/3/3, 1100 Wien

Vertretung für: sich und die Bürgerinitiative „Rettet die Lobau“

Vorbringen:

## PROTOKOLL DER WORTMELDUNG

ZUM FACHBEREICH LÄRM IM RAHMEN  
DER UVP-VERHANDLUNG  
ÜBER DIE SCHNELLSTRASSE S8 WEST.

**Wortmeldung:** Dipl.-Ing. Herbert Hahn  
als betroffener Anrainer des Projektes.

**Im Namen** der Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton

# INHALT

1	ALLGEMEINE EINLEITUNG.....	3
2	Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BStLärmIV.....	3
3	Schutz der Wohn- und Aufenthaltsbereiche in Gebäuden .....	3
3.1	Gesundheitsgefährdung .....	9
4	Schutz der Freiräume vor Verlärmung .....	10
4.1	Allgemeines .....	10
4.2	Kommunikationsstörungen.....	10
5	Nähere Betrachtungen zu den Berechnungsergebnissen.....	13
5.1	RVS 04.02.11 .....	16
6	Luftschallmessungen zur Bestandssituation .....	19
7	Schallschutzmaßnahmen an der S8 West.....	24
8	Brunnen .....	26
9	Feinstaub .....	26

## 1 ALLGEMEINE EINLEITUNG

Der frühere Verkehrsminister und nunmehrige Bundeskanzler hat im Rahmen der Trassenfestlegung der S8 launig gegenüber der Presse festgehalten, dass die längste Trasse die beste Variante aufgrund der höchstmöglichen Mauteinnahmen ist.

In der aktuellen Ausgabe des Profils (25.03.2016) wird in einer Kurzmeldung auf die Ausarbeitung einer Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung des Umweltministeriums hingewiesen. Nunmehr soll auch schwermetallhaltige Schlacke aus der Stahlproduktion ohne Einschränkung im Straßenbau in Österreich möglich sein. Weiters soll der Aushub beim Straßenbau, ohne dessen Zusammensetzung zu überprüfen, wieder zum Straßenbau verwendet werden können. In Deutschland gibt es hierzu strenge Auflagen. Im Bereich Augsburg muss ein Straßenstück, aufgrund der Schwermetallbelastung, derzeit saniert werden.

Leider ist es nunmehr üblich, in UVP-Verfahren die kurze Auflagedauer in Ferienzeiten zu legen oder in deren Nähe. Des Weiteren sind die Dauer der Auflage sowie die Aufbereitung der Unterlagen in keiner Weise geeignet, um von subjektiv betroffenen, NGOs oder Bürgerinitiativen in einer Zeit von 4 Wochen entsprechend erarbeitet zu werden. Die Möglichkeiten zu diesem Konvolut entsprechende und vollständige Stellungnahmen abzugeben, sind daher eindeutig zu kurz bemessen. Es ist jedoch leider davon auszugehen, dass genau dies der Zweck dieser Vorgangsweise ist.

In erster Linie soll Rechtssicherheit für das Projekt hergestellt werden. Die tatsächliche Umweltverträglichkeit des Projektes ist anscheinend von untergeordneter Bedeutung. Dies als Einstieg zu einem Verfahren, in dem über die Umweltverträglichkeit eines Straßenprojektes entschieden werden soll.

## 2 Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BStLärmIV

Seit 2. September 2014 ist die BStLärmIV die maßgebliche Grundlage zur Beurteilung der Luftschallimmissionen bei „Nachbarn“ durch den Betrieb und den Bau von Bundesstraßenprojekten.

Diese Verordnung ist als Anlass-Verordnung zu betrachten.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.11.2015 wurde der Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, für den Lärmschutz der Nachbarn wesentliche Inhalte der BStLärmIV als gesetzwidrig aufzuheben.

Somit ist festzuhalten, dass diese Verordnung in der gegebenen Fassung zum derzeitigen Zeitpunkt schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden sollte.

## 3 Schutz der Wohn- und Aufenthaltsbereiche in Gebäuden

Dazu im TEILGUTACHTEN Nr.: 02 Lärm S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9):

*2.5 Alternativen, Trassenvarianten*

*Sachverhalt-Befund:*

*Für die Auswahl von Trassenvarianten stellt die Lärmbelastung durch den Verkehr nur eines von vielen Kriterien dar.*

*Können die definierten Schutzziele bzw. die Immissionsgrenzwerte nach BStLärmIV eingehalten bzw. mit zu setzenden Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden, sind alle Varianten aus Sicht des Fachbereichs Lärm möglich. Die Unterschiede liegen dann in den Kosten für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen. **In vielen Fällen trägt der Verkehrslärm kein großes Gewicht im Hinblick auf Variantenentscheidungen.***

....

**Schlussfolgerungen-Gutachten:**

Aus der Sensitivitätsanalyse für den Abschnitt West der NKU (Einlage 1-3.3, Kapitel 9.1 Nutzwertanalyse (NWA) und Kapitel 9.4.1) ist auch bei Schwerpunktlegung auf Mensch, Raum und Umwelt (Gewichtung G1 Umwelt, 65%), der Anteil der Immissionen plausibel mit 6% gewichtet. Dieser Einfluss der Immissionen auf die Variantenentscheidung sinkt bei Gewichtung G2 (Schwerpunkt Verkehr) auf 4% und bei G3 (Kostenschwerpunkt) auf 2% (siehe Einlage 1-3.3, Tabelle 19, „Gewichtung Kriterienkatalog“).

Aus lärmtechnischer Sicht sind generell beide Varianten, dort wo die Trassenführungen Unterschiede zeigen, in weiterer Entfernung zu den Siedlungsrändern situiert. Daraus resultiert, dass der schalltechnische Unterschied als gering einzuschätzen ist.

Auch unter Einbeziehung detaillierter Lärmbetrachtungen beider Varianten Nord wie Süd mit einer Teilung der Immissionen in Luft 3% und Lärm 3%, würde dies daher aus obigen Gründen keine Änderung des Variantenentscheidungs bewirken.

In der BStLärmIV ist zur Ermittlung der Luftschallimmissionen und zur Beurteilung Folgendes festgehalten:

**Ermittlung und Beurteilung**

§ 7. (1) Die Lärmemissionen und -immissionen sind nach dem für Straßenverkehrslärm einschlägigen Stand der Technik zu berechnen, wobei bei der Ermittlung der Emissionen Punkt 4.1 (Maßgebende Verkehrsstärken) der RVS 04.02.11 Lärmschutz, Stand 1. März 2006, und Punkt 5.1 (Emissionsschallpegel) der RVS 04.02.11, Stand 31. März 2009, anzuwenden sind (Anlage).

(2) Für die Beurteilung der durch den Betrieb des Bundesstraßenvorhabens bedingten Lärmimmissionen sind der Zustand zum Prognosezeitpunkt ohne das Vorhaben (Nullplanfall) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Vorhabensplanfall) heranzuziehen.

Die Vorgangsweise einen fiktiven Nullplanfall ebenfalls zur Beurteilung von Luftschallimmissionen durch Bundesstraßen heranzuziehen ist auch aus technischer Sicht fragwürdig. Der Nullplanfall und seine schalltechnisch relevanten Parameter müssten durch eine unabhängige, weisungsungebundene Institution festgelegt werden. Bei Straßenprojekten wird der Nullplanfall aufgrund von getroffenen Annahmen und Abschätzungen über zukünftige verkehrliche, verkehrspolitische, wirtschaftliche und technische Annahmen durch den Projektwerber festgelegt.

**Diese Vorgangsweise widerspricht der üblichen Vorgangsweise im Gewerberecht.**

Durch die Nichtberücksichtigung der ortsüblichen Schallimmissionen in Form von Messungen und die Definition von Irrelevanzen bei Schallpegelerhöhungen sind zum Teil absurde Anhebungen von Luftschallimmissionen in derzeit ruhigen Wohngebieten die Folge. Legt man die schon deutlich zu hoch angesetzten Luftschallimmissionen des Nullplanfalls R 2025 zugrunde, treten Pegelanhebungen im Bereich von + 3 dB bis + 8 dB sehr häufig auf. In einzelnen Wohngebieten sind vor den Fenstern und somit auch im Freiraum Anhebungen der Luftschallimmissionen zwischen dem relevanten Maximalplanfall und dem Nullplanfall von über + 10 dB festzustellen.

Die im Projekt dargestellten Verminderungen von Luftschallimmissionen durch das Projekt S 8 liegen in der Regel im Bereich von – 3 dB bis -5 dB. Nur im Bereich der Ortsdurchfahrt von Markgrafneusiedl treten an 8 Wohngebäuden Pegelverminderungen um – 8 dB bis – 10 dB auf.

In der Invalidensiedlung wurde das Wohnhaus Franciscus Harriegelgasse 17 1220 Wien der Caritas nicht erwähnt. Sowohl bezüglich der Bewohner als auch der Arbeitnehmer wäre hierfür eine Einzelbeurteilung auch durch den Humanmediziner erforderlich.

Im humanmedizinischen Gutachten erfolgt die folgende Aussage:

Als Qualitätsziele <sup>a)</sup> für bestimmte Umwelten sind definiert:

In Wohngebieten sind am Tag Außenpegel von  $L_{A,eq}$  50 dB, am Abend und am Wochenende von  $L_{A,eq}$  45 dB und in der Nacht von  $L_{A,eq}$  40 dB anzustreben (Tag/Nacht: 50/40 dB entsprechend den Immissionsgrenzwerten im Freien der Widmung Kategorie 2: Ländliches Wohngebiet).

Aussenschallpegel für Garten und Terrassen sollten am Tag  $L_{A,eq}$  45-50 dB und  $L_{A,max}$  60-70 dB nicht überschreiten.

Diese Aussage wird durch den Gutachter sofort durch die folgende Anmerkung relativiert:

<sup>a)</sup> Anmerkung: Ein Zielwert ist in der Definition nicht mit einem Grenzwert gleichzusetzen. Die Verbindlichkeit eines Grenzwertes ist beim Zielwert nicht gegeben. Ein Zielwert ist ein Wert, der anzustreben ist, dessen Einhaltung heute jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Weiters wird vom Gutachter folgendes Zitat vorgebracht:

Im Bericht „Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des „Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Lärm und Geruch“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, werden zum Schutz vor Belästigungswirkung folgende Immissionspegel angegeben [5]:

Zur Vermeidung von Belästigungswirkungen sollten in Gebieten mit ständiger Wohnnutzung die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Freien Tag/Nacht:  $L_{A,eq} = 55$  bzw.  $L_{A,eq} = 45$  dB eingehalten werden (entsprechend den Immissionsgrenzwerten der Widmung Kategorie 3: Städtisches Wohngebiet).

Dazu ist unmittelbar die ÖNORM S 5021-1 (Ausgabe 2010-04-01) mit der eine schallschutztechnische Gebietseinteilung - aufgliedert in Kategorien - mit Planungsrichtwerten für zulässige Immissionen zu zitieren:

Planungsrichtwerte für Immissionen in dB					
Kategorie	Bauland Standplatz	Beurteilungspegel in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
		Tag	Abend	Nacht	
1	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2	Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3	städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4	Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemissionen	60	55	50	60
5	Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6	Gebiet mit besonders großer Schallemission (z. B. Industriegebiete)	-	-	-	-
Kategorie	Grünland / Standort				
1	Kurbezirk	45	40	35	45
2	Parkanlagen, Naherholungsgebiete	50	45	40	50

Tabelle 1: Auszug aus ÖNORM S 5021

Das nach der Rechtsprechung einzuhaltende Widmungsmaß wird getrennt für Tag, Abend und Nacht durch die in der Tabelle angegebenen Planungsrichtwerte für diesen Zeitraum beschrieben, nicht aber durch den Index für die allgemeine Lärmbelastung  $L_{r,DEN}$ .

**Der für die jeweilige Widmungskategorie und Bezugszeit anzuwendende Planungsrichtwert für den Widmungsbasispegel ist der um 10 dB verminderte zulässige Beurteilungspegel. A-bewertete Schalldruckpegel von Dauergeräuschen dürfen den jeweiligen Richtwert für den Widmungsbasispegel nicht überschreiten. Die Luftschallemissionen von Autobahnen und Schnellstraßen sind Dauergeräusche. Daher ist für deren Beurteilung der Widmungsbasispegel heranzuziehen.**

Diese Anforderungen entsprechen, im Gegensatz zu den Anforderungen der BStLärmIV, dem Stand der Technik und dem Stand des Humanschutzes. In den betroffenen Siedlungsgebieten sind aufgrund der anzutreffenden Standplatz-Kategorien und der bestehenden ortsüblichen Schallimmissionen abseits der bestehenden Durchzugsstraßen die Kategorien 2 und 3 anzuwenden.

Dies entspricht auch der langjährigen Erfahrung in der Handhabung durch die Behörden in baurechtlichen und gewerberechtlichen Verfahren. **In diesen Verfahren wird im Gegensatz zum vorliegenden UVP-Verfahren der Widmungsbasispegel zur Beurteilung von Dauergeräuschen herangezogen.**

Daher sind die Luftschallimmissionen durch das Projekt S8-West und die kumulierten Luftschallimmissionen der S1 in einer großen Anzahl von Aufpunkten in derzeit weniger belasteten Gebieten zu hoch.

Entgegen den Gutachten des Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin ist die umfangreiche messtechnische Erhebung der Bestandssituation durch Lärmmessungen in einer ausreichenden Dichte von Messpunkten unter normgerechten Messbedingungen zu fordern.

Dies für jene Bereiche im Umfeld der geplanten Trasse der S8, die derzeit geringe ortsübliche Schallimmissionen aufweisen sowie für derzeit stark belastete Ortsdurchfahrten. Im Rahmen dieser Messungen sind entsprechende Verkehrszählungen durchzuführen. Diese Messungen müssen die Pegelstatistik beinhalten. Die Messungen sind in Echtzeit vollständig aufzuzeichnen und die Frequenzspektren in Terzbandbreite festzuhalten. Untypische Störungen durch Fremdgeräusche (wie Bauarbeiten Flugverkehr, Bahnverkehr, Betrieb landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Bewässerungsanlagen, einzelne Kfz-Vorbeifahrten in ruhigen Gebieten) sind hervorzuheben und auszuweisen. Zur Beurteilung der Nachtstunden ist auch die Nachtkernzeit zu berücksichtigen. Eine wesentliche Größe zur Beurteilung des Ruheempfindens ist der Basispegel  $L_{A,95}$ . Dieser wird vom humanmedizinischen Gutachter nicht erwähnt.

Die bestehenden zu hohen Luftschallimmissionen im Nahbereich von Ortsdurchfahrten sind seit geraumer Zeit zum Teil gesundheitsgefährdend. Entsprechende Gegenmaßnahmen hätten somit vor geraumer Zeit ergriffen werden müssen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht darin bestehen weitere Hochleistungsstraßen (A5, S1, S8 und Zubringer) zu errichten. Die vorgelegten Gutachten und Berechnungen belegen nur eines: **Es entstehen im Umfeld der S8 zum Teil gravierende zusätzliche Lärmbelastungen in Siedlungsgebieten bei relativ geringen Entlastungswirkungen direkt an den Durchzugsstraßen.** Diese Entlastungen wären durch einen rechtzeitigen Ausbau des ÖPNV und kleinräumige Umfahrungsstraßen schon vor vielen Jahren möglich gewesen. Durch eine geeignete Rauplanung und Raumordnung wäre viele Probleme (z. B. Nahversorgung ohne MIV) zu vermeiden gewesen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 hält folgendes fest:

*Ebenso erforderlich sind gemeinsame Bewertungsmethoden für „Umgebungsärm“ und eine Begriffsbestimmung für „Grenzwerte“ unter Verwendung harmonisierter Indizes für die Bestimmung der Lärmpegel. Die konkreten Zahlen für die Grenzwerte sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, wobei unter anderem nach dem Grundsatz der Vorbeugung ruhige Gebiete in Ballungsräumen zu schützen sind.*

In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungsärms (Bundes-Umgebungsärmschutzverordnung – Bundes-LärmV) ist folgendes festgelegt:

**3. Abschnitt (Teil-)Aktionspläne.**

**Maßnahmen in (Teil-)Aktionsplänen.**

§ 9. (1) *Die (Teil-)Aktionspläne sind auf Grundlage der strategischen (Teil-)Umgebungsärmkarten auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Aktionspläne ist das gesamte gemäß der strategischen Umgebungsärmkarten lärmbelastete Gebiet zu betrachten.*

...

(3) *Für den Fall einer Überschreitung der Schwellenwerte haben die (Teil-) Aktionspläne Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls **einschließlich Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu enthalten**. Nach entsprechenden Konsultationen mit den jeweils betroffenen Ländern können auch in den Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. Gemeinden fallende Maßnahmen aufgenommen werden.*

...

**Anforderungen an (Teil-)Aktionspläne**

§ 10. *(Teil-)Aktionspläne haben mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:*

- 1. eine Beschreibung der Ballungsräume, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken, der Eisenbahnstrecken und der Straßenbahnstrecken, der Flughäfen und Großflughäfen, der Gelände für industrielle Tätigkeiten und der ruhigen Gebiete,*

In der Wiener Umgebungslärmschutzverordnung ist dazu nur kurz folgendes festgehalten: *Ruhige Gebiete sind all jene Teilbereiche der nachfolgend aufgezählten Schutzgebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen (ausgenommen Fluglärm) einen Schwellenwert von 50 dB für den  $L_{den}$  und 40 dB für den  $L_{night}$  nicht übersteigt.*

Für Wien sind dies die folgenden zwischen 1978 Gebiete:

- Nationalpark Donau-Auen gemäß LGBl. für Wien Nr. 6/2003;
- Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten gemäß LGBl. für Wien Nr. 2/1998;
- Naturschutzgebiet Lobau gemäß LGBl. für Wien Nr. 32/1978;
- Landschaftsschutzgebiet Obere Lobau gemäß LGBl. für Wien Nr. 32/1978;
- Landschaftsschutzgebiet Liesing gemäß LGBl. für Wien Nr. 20/1990;
- Landschaftsschutzgebiet Döbling gemäß LGBl. für Wien Nr. 21/1990;
- Landschaftsschutzgebiet Hietzing gemäß LGBl. für Wien Nr. 1/1998;
- Landschaftsschutzgebiet Hernalds gemäß LGBl. für Wien Nr. 5/2001;
- Landschaftsschutzgebiet Penzing gemäß LGBl. für Wien Nr. 31/2004;
- Landschaftsschutzgebiet Ottakring gemäß LGBl. für Wien Nr. 32/2004.

**Dies sind, wie unschwer zu erkennen keine ruhigen Wohngebiete oder nur mit einem sehr kleinen Anteil Wohnbebauung. Der Schutz ruhiger Wohngebiete wird somit eindeutig vernachlässigt.**

Aus technischer Sicht ist wieder auf die ÖNORM S 5021, die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, die ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 sowie die ÖAL-Richtlinie Nr. 36, Blatt 1 zu verweisen. Hierzu ist weiters festzuhalten, dass vonseiten der ASFINAG durch deren Vertreter in einer Veranstaltung im Siederlervereinshaus Neu Eßling während einer Vorstellung und Information zu dem Projekt S1 die Einhaltung eines Grenzwertes von  $L_{A,eq} \leq 40$  dB in den Nachtstunden vor den Fenstern der Wohngebäude zugesagt wurde. Diese Zusage wurde, wie bekannt schon im Rahmen des Projektes S1 nicht eingehalten.

Im Teilgutachten 02 wird vom Sachverständigen zu einem vollständig verlärmten Wohngebiet Folgendes festgestellt:

#### *4.2.6.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen engeres Untersuchungsgebiet*

*Betrachtet man die Ergebnistabellen der Einlage WU 1-02 und Blatt 13 der Einlage WU 1-03 mit der zugehörigen farbigen Darstellung des Immissionseintrages Nacht ( $S8_{max} + S1$ ), sowie die Ergebnistabellen der Einlage WU 7A, Anhang 3 (Immissionstabelle Wien Betriebsphase) und Blatt 13 bis 15 der Einlage WU 7A der Objektfassaden in der Invalidensiedlung, so gibt es Objekte wo an Objektfassaden in den Obergeschoßen der  $L_n = 45$  dB geringfügig überschritten wird (siehe TGA 02, Tabelle Kapitel 4.2.3). Die kumulative Betrachtung geht über die Regelung des § 6 (1) nach BStLärmIV hinaus, wo der Vorhabens bedingte, vom Verkehr auf der Bundesstraßen trasse ausgehende, Immissionseintrag der Bundesstraßen zu betrachten ist. Das zu beurteilende Vorhaben ist die S8 West.*

*Die Maßnahmen die aus der kumulativen Betrachtung von S1 +  $S8_{max}$  abgeleitet wurden, werden vom Sachverständigen als Teil des Vorhabens gesehen.*

**Dies ist nicht der Großzügigkeit der Sachverständigen und der ASFINAG geschuldet, sonder wurde schon im Rahmen der UVP-Verhandlung zur S1 in dieser Weise festgelegt.**

Die bestehenden Windkraftanlagen ca. 800 m östlich der Invalidensiedlung wurden im Projekt nicht erwähnt. Deren schalltechnische Auswirkungen natürlich ebenfalls nicht.

### 3.1 Gesundheitsgefährdung

Wie schon zuvor erwähnt liegen im Einzugsgebiet zahlreiche Wohngebäude an Straßenzüge vor, an denen die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung überschritten werden. Durch die Errichtung der S 8 West und die damit entstehenden Zubringer sind alle Lärmprobleme scheinbar gelöst.

Aber nein, da war doch noch etwas:

Teilgutachten 04 Humanmedizin:

*Entsprechend § 6 (3) der BStLärmIV sind vorhabensbedingte Überschreitungen der Grenzwerte in Bezug auf Gesundheitsgefährdung von  $L_{den} \geq 65,0$  dB und  $L_{night} \geq 55,0$  dB im Ausmaß von 0,1 dB bis 1,0 dB im Einzelfall zu beurteilen. In den Ergänzenden Erläuterungen zu den Bestimmungen in § 6 Abs. 1 bis 3 der BStLärmIV wird eine Immissionserhöhung von  $> 1$  dB bei  $L_{night} \geq 55,0$  dB nur bei Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zulässig.*

*Aus humanmedizinischen Gründen wird die Grenze des „Irrelevanzkriteriums“ mit 1,0 dB definiert, da aus der Unterschiedsempfindung beim unmittelbaren Vergleich ähnlicher Geräusche jene kleiner gleich 1,0 dB nicht wahrnehmbar sind (von sehr geübten Personen gerade wahrnehmbar).*

Somit ist bei jeder weiteren Schallquelle, die von öffentlichem Interesse ist, eine Zunahme gesundheitsgefährdenden Lärms zulässig. Eine absolut unzulässige Vorgangsweise. Dies wird nun auch höchstgerichtlich überprüft.

Der Begriff Gesundheitsgefährdung wird hier durch einen Mediziner in nicht nachvollziehbarer Weise gehandhabt. Ein „Irrelevanzkriterium“ für die Anhebung eines Wertes anzuwenden, der als gesundheitsgefährdend klassifiziert wurde, ist unzulässig. Hierbei ist nicht die behauptete subjektive Wahrnehmung von Pegelerhöhungen maßgeblich, sondern der Grenzwert.

Teilgutachten 02 Lärm:

*Wobei bei der Einzelfallbeurteilung nach § 6 der BStLärmIV in Abstimmung mit dem Teilgutachten Humanmedizin jene Objekte die mehr als 0,4 dB Pegelerhöhung in der zugehörigen Planfallkombination (Vorhabensplanfall zu Nullplanfall) aufweisen und wo die Pegelwerte im Nullplanfall über der Gesundheitsgefährdung  $L_{den} = 70$  dB oder  $L_n = 60$  dB liegen, Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen haben. Einzelfallbeurteilungen für Wohnnutzung nach BStLärmIV, die nicht obigen Kriterien entsprechen sind ohne Maßnahmen im Gegenschluss zulässig.*

*Diejenigen Fassaden, welche obige Kriterien der Humanmedizin aufweisen, werden im Anhang 05 dieses Teilgutachtens mit den vom Sachverständigen geforderten Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen.*

*Immissionspegelwerte der Fassaden mit einem  $L_{den} > 65$  dB und/oder  $L_n > 55$  dB bei einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1,0 dB sind nach §6 (3) BStLärmIV ohne die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nicht zulässig, es sind daher Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Objektfassaden dieser Objekte werden im Anhang 03 dieses Teilgutachtens aufgezeigt.*

*Die Auswertung der Einlage WU 1-04A Teil 1 und Teil 2 durch den Sachverständigen hinsichtlich § 6 (2) der BStLärmIV und den Ansprüchen auf Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 (3) ist ebenso im Anhang 03 dieses Teilgutachtens ersichtlich.*

....  
*Ebenso bei nachstehenden Objekten, siehe WU 1-05A, Blatt 71 und Blatt 72 treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin ( $L_{den}$  mehr als 70 dB bzw.  $L_n$  mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.*

*Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin ( $L_{den}$  mehr als 70 dB bzw.  $L_n$  mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.*

*Weitere betroffene Objekte mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin ( $L_{den}$  mehr als 70 dB bzw.  $L_n$  mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.*

Somit sind nicht nur Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung, sondern auch die Überschreitungen von 5 dB über diesen Grenzwerten liegenden Schallpegeln kein Problem. **Wir nähern uns langsam dem Warnwert nach VOLV für den Arbeitnehmerschutz. Ab diesem Wert ist an Arbeitsplätzen ein schwerer Gehörschutz vorgeschrieben.**

## **4 Schutz der Freiräume vor Verlärmung**

### **4.1 Allgemeines**

Aufgrund der Siedlungs- und Bebauungsstruktur an der S8 weist eine überwiegende Zahl der benachbarten Wohngebäude auch Grundstücke mit Gartenflächen auf. Diese Flächen dienen im Allgemeinen der Nutzung in der Freizeit und besitzen eine entsprechende Funktion zur Erholung der Bewohner. Daher ist die Umweltbelastung dieser Flächen, in der Folge als Gärten bezeichnet, von großer Bedeutung.

Für Kinder ist eine sind diese Gärten und die angrenzenden Gebiete inklusive Spielplätzen ebenfalls von sehr großer Bedeutung.

### **4.2 Kommunikationsstörungen**

Die bestehende Umgebungsgeräuschsituation ist in derzeit ruhigeren Siedlungsgebieten ist gut geeignet auch in den Freiräumen menschliche Kommunikation zu ermöglichen. Dies gilt besonders auch deshalb, weil der Basispegel in diesen Gebieten auf einem ausreichend niedrigen Niveau liegt. Für Kinder ist die möglichst ungestörte Kommunikation von besonderer Bedeutung.

*Dr.- Ing. Hans Lazarus, Dipl.-Psych. Dipl.-Päd. Charlotte A. Sust, Dr. Dipl.-Psych. Rita Steckel, Cand. Phys. Marko Kulka, ABoVe GmbH, Dresdener Str. 11 35435Wettenberg, Dr.-Ing. Patrick Kurtz, Bundesanstalt für Arbeitsschutz*

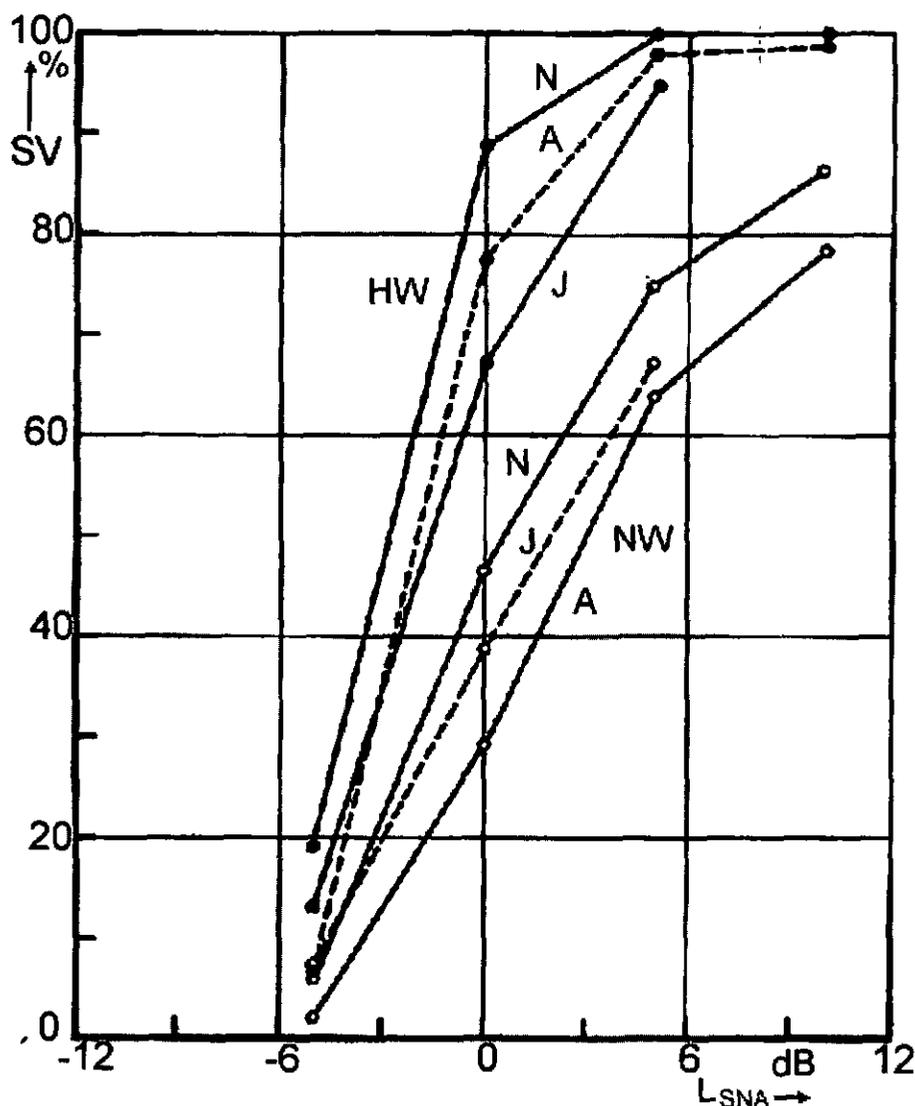
*und Arbeitsmedizin (BAuA) Friedrich-Henkel-Weg 1–25 44149 Dortmund*

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.*

*Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen*

*Nationalbibliografie. ISBN 978-3-540-49984-8 Springer Berlin Heidelberg New York*

*Ein Satztest, der die unterschiedlich gute Vorhersage bestimmter Wörter in Abhängigkeit vom Satzkontext berücksichtigt, wurde 1977 von Kalikow et al. publiziert. Elliott (1979) verglich die Testleistung Erwachsener mit der von Kindern und Jugendlichen. 17 Jahre alte Jugendliche weisen die gleichen Leistungen wie Erwachsene auf. Die Leistungen bei 13-jährigen und jüngeren Kindern sind bei beiden Satztypen signifikant geringer, so dass empfohlen wird, diesen Test nicht für Hörer unter 15 Jahren zu verwenden.*



**Abb. 2.6-1.** Sprachverständlichkeit (SV) von Sätzen (Satztest nach Kalikow) bei unterschiedlichen Signal-Geräuschabständen ( $L_{SNA}$ ) mit einem Sprachgeräusch, abhängig vom Alter: (N) 18–25 Jahre, (J) 11 Jahre, (A) 60–75 Jahre. Es werden 2 Satztypen benutzt: Sätze mit hoher Vorhersagewahrscheinlichkeit für das letzte Wort (HW, oben) und niedriger Vorhersagewahrscheinlichkeit (NW, unten) (nach Elliott 1979; Kalikow et al. 1977).

*ÖAL-Richtlinie Nr. 6 Kommunikationsstörungen:*

*Sprachliche Kommunikationsstörungen durch unerwünschte Schallimmissionen werden als beeinträchtigend und belästigend erlebt. Entscheidend für die Belästigungswirkung sind zwei Faktoren:*

*die Schallintensität und das Frequenzspektrum des Geräusches. Zusätzlich ist auch die Art der Kommunikation zu berücksichtigen, wie anhand des nachfolgenden Beispiels beschrieben: Beim Hören von Informationen (z.B. Radionachrichten) kann ein einzelnes Schallereignis (Fahrzeugvorbeifahrt) einen entscheidend wichtigen Satz unverständlich machen. Da eine*

*Wiederholung des Satzes ausgeschlossen ist, wird in diesem Fall der Lärm als besonders lästig empfunden. Bei direkten Gesprächen kann eine Störung durch Wiederholungen des Gesagten, erhöhten Stimmaufwand und gesteigerte Konzentration beim Zuhören teilweise kompensiert werden.*

*Diese erhöhten Anstrengungen können aber bei einem Teil der Betroffenen zu Stressreaktionen führen, die sich in einer vermehrten Ausschüttung von Katecholaminen*

(sympathikoadrenerge Achse) und Stresshormonen wie Cortisol (Hypothalamus-Hypophysen-Nebennierenrinden-Achse) abbilden (Babisch 2002, Carlsson et al. 2006). Für einen normalen Stimmaufwand ergibt sich in der Entfernung von 1 m vom Sprecher ein Sprachschallpegel von etwa LA 55-60 dB. Bis zu Störlärmpegeln von LA 45-50 dB wird die Sprachkommunikation zumeist als ungestört erlebt. Bei einem Störgeräuschpegel von LA 55 dB und einem Sprachpegel von LA 60 dB am Ort des Hörenden kann noch eine Satzverständlichkeit von 99 % erwartet werden (Lazarus-Mainka et al. 1983, 1985). Bei einem Störpegel von mehr als LA 75 dB ist eine eindeutige Sprachverständlichkeit nicht mehr möglich. (Bezüglich der Anforderungen für ausreichende Sprachverständlichkeit am Arbeitsplatz wird auf ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 2 verwiesen).

Gespräche, welche bei einem A-bewerteten Schalldruckpegel von mehr als 55 dB stattfinden, werden von der Sprechenden Person im Allgemeinen als belästigend erlebt, die Stimme muss deutlich „angehoben“ werden. Daraus können Verhaltensänderungen wie Abbrechen des Gespräches, Verlagerung des Gespräches an einen anderen Ort, Schließen der Fenster, etc. resultieren.

Behinderte sprachliche Kommunikation kann zu aggressiveren und emotionaleren Sprach- und Sprechstil führen und damit das menschliche Zusammenleben beeinträchtigen (Interdisziplinärer Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen 1985).

Besonders zu berücksichtigende Personengruppen sind Kinder (insbesondere in einem Alter, in welchem die Sprachentwicklung noch nicht abgeschlossen ist) und Personen mit Hörstörungen.

Die Darstellung einer Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen dem im Freien herrschenden äquivalenten Dauerschallpegel und dem Prozentsatz von Personen, welche sich in ihrer sprachlichen Kommunikation gestört fühlen, findet sich in Bild 4.

Auf der Basis der vorliegenden Immissionsberechnungen sind z. B. in der Invalidensiedlung eine dauerhafte Anhebung des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschalldruckpegels gegeben. Der  $L_{A,eq}$  wird in den Freiräumen dauerhaft, großflächig auf etwa 50 dB oder darüber angehoben.

Eine einfache Ausbreitungsrechnung zeigt folgendes Ergebnis:

Entfernung	Sprachpegel	Signal-Geräuschabstand
r	$L_{S,A}$	$L_{SN} = L_S - L_N$
m	dB	dB
1	55,0	5,0
2	49,0	-1,0
3	45,5	-4,5
4	43,0	-7,0
5	41,0	-9,0
6	39,4	-10,6
7	38,1	-11,9
8	36,9	-13,1
9	35,9	-14,1
10	35,0	-15,0

11	34,2	-15,8
12	33,4	-16,6
13	32,7	-17,3
14	32,1	-17,9
15	31,5	-18,5

## 5 Nähere Betrachtungen zu den Berechnungsergebnissen

Die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsergebnisse ist durch die betroffenen Anrainer nicht gegeben. Durch die gewählte Darstellungsform der Ergebnisse ist auch die Übersicht für Fachleute sehr erschwert.

In der Ursprünglichen Fassung der Einreichung (Fachbeitrag Schall – Betriebsphase Einlage 3.1.1 März 2014) ist folgendes zum Berechnungsprogramm für die Luftschallimmissionen festgehalten:

### 2.5 EDV-PROGRAMM

*Die Schalltechnischen Berechnungen erfolgen mit Hilfe des EDV Programms SoundPLAN Version 7.0 der Fa. Braunstein+Berndt GmbH, Deutschland. Das Programm beinhaltet Berechnungsvorschriften mehrerer Länder, die im vorliegenden Fall anzuwendende Richtlinie RVS 04.02.11 ist ebenfalls implementiert, der Nachweis der Eignung mit den Berechnungen der Testbeispiele nach dem Anhang der RVS 04.02.11 wurde seitens des Programmherstellers erbracht.*

Hierzu ist festzuhalten, dass die Testbeispiele naturgemäß deutlich weniger komplex sind als die Gegebenheiten des Projektes S 8 West.

In der Einlage 3-1.04 Mai 2012 sind die Berechnungsergebnisse tabellarisch dargestellt. Die Berechnungsergebnisse zum  $L_{den}$  der Planfälle Plf 1-C Netz und Plf 1-max (S8) fehlen. Der Planfall mit der gemeinsamen Betrachtung von S1 und S8 fehlt vollständig. Dies nach dem Motto, man kann es ja versuchen damit durchzukommen.

In dem Fachbeitrag Schall – Betriebsphase gem. BStLärmIV Einlage WU 1-01 Juni 2015 erfolgen zu der Vorgangsweise folgende Angaben:

### **ANPASSUNG AN DIE BUNDESSTRASSENLÄRMIMMISSIONSSCHUTZ-VERORDNUNG UND NEUDARSTELLUNGEN.**

#### **2.1 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DER NEUDARSTELLUNG**

*Für die Neudarstellungen gemäß BStLärmIV werden die Planfälle und Emissionen aus dem Einreichprojekt 2010 unverändert übernommen. Es erfolgt eine Darstellung der Immissionen entsprechend der in der BStLärmIV angeführten Lärmindizes und eine Überprüfung der hierfür verordneten Grenzwerte.*

*Im engeren Untersuchungsraum wird die Grenzwerteinhaltung gemäß §6(1) BStLärmIV infolge des Projekts S8 nachgewiesen bzw. werden ergänzende passive Maßnahmen definiert. Außerhalb dieses Untersuchungsraumes werden die Grenzwerte gemäß §6(1) BStLärmIV infolge des Projekts S8 eingehalten.*

Weitere Angaben zu der durchgeführten Neuberechnung erfolgen nicht.

### **Eine genauere Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse des Einreichprojektes und des Projektes im Rahmen der Evaluierung nach BStLärmIV zeigt folgendes Bild:**

Eine große Anzahl von Aufpunkten weist eine Pegelanhebung um mehr als 0,1 dB auf. Betrachtet man die BStLärmIV näher, so wird in dieser von einer Genauigkeit der

Berechnungsergebnisse von unter 0,1 dB ausgegangen. Nur so ist zu erklären, dass z. B. laut §6 (1) bei einer Luftschallimmission von 44,9 dB kein passiver Schallschutz zuerkannt wird und bei 45 dB schon.

Die nähere Analyse der Berechnungsergebnisse dieser beiden Ausgaben der UVE-Einlagen zeigen, dass diese Vorgangsweise aus technischer Sicht unrichtig ist. Alleine Updates oder Upgrades der Berechnungssoftware SoundPlan können Veränderungen der Berechnungsergebnisse um deutlich mehr als  $\pm 0,1$  dB ergeben. Dieser Umstand ist Nutzern dieser Software allgemein bekannt. Im vorliegenden UVP-Verfahren wird dieser Umstand, der auch zum Nachteil der Anrainer eintreten kann, in keiner Weise erwähnt. Dies ist auch ein schwerwiegender Mangel des Gutachtens des Sachverständigen

In der Einlage WU 07 (Auskunft gem. §24c Abs. 8 UVP-G idgF. Ergänzungen gemäß Besprechung vom 11.09.2015). mit dem Datum Oktober 2015 erfolgt erstmalig die Darstellung von neuen Berechnungen zu in Wien liegenden Immissionspunkten.

Diese Einlage weist nur allgemeine Angaben und keine Details zum tatsächlichen Umfang der Neuberechnungen auf. Die Immissionspunkte werden vollständig neu bezeichnet. Ein Vergleich mit den bisherigen Berechnungsergebnissen ist nur mit großem Aufwand und Einschränkungen möglich.

### 3 NACHERHEBUNG SOMMER 2015

*Da im Zuge der Projektbearbeitung im Planungsgebiet und entlang der Zulaufstrecken sich zahlreiche Veränderungen der baulichen Entwicklung ergeben haben, wurde es für die nun endgültige Berechnung erforderlich, im Sommer 2015 alle relevanten Bereiche noch einmal zu erheben, wodurch sich folgende Änderungen ergeben haben: Zwischenzeitlich errichtete Gebäude wurden ergänzt, falsch dargestellte Objekte wurden korrigiert. Gebäudenutzungen wurden korrigiert (im Zweifelsfall wird immer „Wohnnutzung“ angenommen)*

- *Adressen wurden ergänzt bzw. korrigiert (in einigen Orten wurden die Adressen zwischenzeitlich amtswegig von „Ortsname“ „Nr.“ auf „Straßenname“ „Nr.“ geändert).*
- *Straßenachsen wurden lagemäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert.*
- *Nicht eindeutig zuordenbare Objektnummern wurden korrigiert.*

#### 4.1.2 Faktor Abstand/Durchmesser

*Im Rechenprogramm SoundPLAN ist der Faktor Abst./Durchmesser voreingestellt und lässt sich durch den Bearbeiter nicht ändern. Bis zur Version SoundPLAN 7.2 wurde dieser Faktor richtlinienbezogen differenziert. In der Version SoundPLAN 7.3, ausgegeben mit Update vom 23.09.2013 wurde dieser Wert generell auf 8 gesetzt. Die letztgültigen Berechnungen wurden mit der Version SoundPLAN 7.3 durchgeführt.*

Es liegt nunmehr eine weitere Einlage vor, die unmittelbarer Bestandteil der UPV-Auflage ist und welche ebenfalls die Bezeichnung Auskunft gem. §24c Abs. 8 UVP-G idgF.

Ergänzungen gemäß Besprechung vom 11.09.2015 trägt, jedoch mit Februar 2016 datiert ist. In der Beschreibung der Ergänzungen des Projektes (3 NACHERHEBUNG SOMMER 2015) wurden weitere Änderungen gegenüber der Version Oktober 2015 aufgenommen. In einem ergänzten Absatz wird folgendes festgehalten:

**Umsetzung von Maßnahmen bei differierenden Ergebnisdarstellungen.**

**Wie bereits im Zusammenhang mit den Siedlungsbereichen Wien Invalidensiedlung und Wien Schöpfleithnersiedlung festgelegt wurde, werden für alle in den Einlagen**

**WU 1-01, WU 1-02, WU 1-04 oder WU 7 als mit der Ausstattung durch objektseitige Maßnahmen ersichtlichen Wohnobjekte passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.**

Weiters erfolgt in beiden Versionen die folgende Aussage:

**5 OBJEKTSEITIGE MASSNAHMEN**

*Im Einreichprojekt 2010, Einlage 3-1.01 C und in der Einlage WU 1-01 wurden für Wohnobjekte im Bereich der Invalidensiedlung passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auf Grund der Neuerhebung der Wohnobjekte in den Siedlungsbereichen Invalidensiedlung und Schöpfleithnersiedlung ergeben sich differierende Ergebnisse der Immissionsberechnungen. Es wurde festgelegt, für alle im Einreichprojekt 2010 und in der WU 1-01 ausgewiesenen Wohnobjekte passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Festgehalten wird, dass unter Anwendung der Kriterien nach der BStLärmIV vorhabensbedingt keine passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.*

**In der Ausgabe Februar 2016 wird zu den Abänderungen der Berechnungen Folgendes festgehalten:**

**Gänserndorf Süd:**

*In den Berechnungen "Engerer Untersuchungsraum" WU 1.02 wurde gegenüber dem in allen anderen bebauten Siedlungsbereichen definierten Bodendämpfungsfaktor von 0,8 (laut Arbeitspapier 18 zur RVS 04.02.11) für den an der L11 situierten Siedlungsbereich Gänserndorf Süd irrtümlich ein Bodendämpfungsfaktor von 0,3 angesetzt. Dadurch sind die Berechnungsergebnisse in der Einlage WU 1.02 an den Fensterfronten der Gebäude in diesem Siedlungsbereich, welche in der Einlage der in der Einlage WU 1.03 Blatt 9 dargestellt sind, tendenziell höher als die Berechnungsergebnisse für den selben Siedlungsbereich in der Einlage WU 1.04A für dieselben Objekte, wie sie in der Einlage WU 1.05A Blatt 22 zu finden sind. Zudem wurde die Geometrie einzelner Objekte vor den Berechnungen WU 1.04A aufgrund der Ergebnisse der Nacherhebungen Sommer 2015 korrigiert, womit für diese Objekte die Ergebnisse nicht mehr direkt miteinander vergleichbar sind. Letztgültig sind daher die Ergebnisse der Einlage WU 1-04A.*

**Hierzu stellen sich einige Fragen:**

Derzeit liegt SoundPlan in der Version 7.4 vor. Wurde diese Version für die Ergebnisse vom Februar 2016 herangezogen? Vermutlich nicht. Was geschieht bei den vorgesehenen Detailevaluierungen jener Gebäude, denen passive Schallschutzmaßnahmen angeboten werden müssen. Wenn sich für diese Gebäude Pegelanhebungen ergeben, was geschieht mit den Nachbargebäuden die derzeit um wenige 1/10 dB unter den Grenzwerten der BStLärmIV liegen. Diese Gebäude müssten bei richtiger Vorgangsweise ebenfalls evaluiert werden.

**Die unterschiedlichen Berechnungsergebnisse werden, ohne Überprüfung und Darstellung der Ursachen, willkürlich zusammengestellt. Dies aber nur für jene Gebäude, an denen jemals, eine Überschreitung der Grenzwerte nach BStLärmIV für passive Schallschutzmaßnahmen errechnet wurde.**

**Diese Vorgangsweise kann eventuell für die Einreichung eines kleinen Klimagerätes nach Gewerbeordnung geduldet werden. Für den Nachweis in einem UVP-Verfahren ist diese Vorgangsweise als skandalös zu bezeichnen.**

**Fehler in Parametern und Berechnungen treten erst durch die mehrmalige, Nachbearbeitungen zutage. Wie viele versteckte weitere Fehler in den Berechnungen eventuell noch vorliegen, ist daher unbekannt. Vonseiten der Sachverständigen im UVP-Verfahren gab es keinerlei Stellungnahme zu dieser großen Zahl von Ungereimtheiten und Mängeln.**

Betrachtet man die Berechnungsergebnisse der Evaluierung WU 1-01 vom Juni 2015 und der Einlage WU 07 (vermutlich richtig WU 07 A) vom Februar 2016 für die Aufpunkte ausschließlich für Wien, kommt man nach einigem Aufwand zu folgendem erstaunlichen Ergebnis:

Die Änderungen wurden vorwiegend in Form der Modellierung der Fassaden der Gebäude durchgeführt. Reihenhäuser wurden in einzelne Fassadenbereiche untergliedert. Gebäudestrukturen wurden in der aktuelleren Berechnung zum Teil vereinfacht. Unterteilungen der einzelnen Gebäude aufgehoben.

Da diese Gebäude überwiegend schon während der Einreichung vorhanden waren, stellt sich die Frage, warum wurde nicht schon im Rahmen der Einreichung korrekt erhoben und gearbeitet.

Die Lagen der Gebäude und der einzelnen Fassaden in Bezug auf die S 8 West und die S 1 blieben in den verschiedenen vorliegenden „Berechnungsvarianten“ weitestgehend unverändert. Damit sollte man erwarten, dass nahezu identische Luftschallimmissionen resultieren sollten (z.B.  $\pm 0,5$  dB). Die tatsächlichen Abweichungen zwischen den betragen in einer großen Zahl von Aufpunkten zum Teil deutlich über  $\pm 2$  dB. Natürlich überwiegt die Anzahl jener Fassaden an denen Pegelerhöhungen errechnet wurden, die Anzahl der Fassaden mit Verminderungen der Luftschallimmissionen deutlich.

## 5.1 RVS 04.02.11

In der Berechnungsvorschrift der RVS 04.02.11 laut BStLärmIV wird folgendes Festgehalten: *Der Immissionsschallpegel errechnet sich aus dem Emissionspegel mit den Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung. Die Berechnung erfolgt auf 0,1 dB, das Ergebnis wird auf ganze dB gerundet angegeben. Bei der abschnittswisen Berechnung wird die Emissionslinie in einzelne Abschnitte zerlegt, die als punktförmige Schallquellen behandelt werden und für die die jeweiligen Ausbreitungsbedingungen (Topographie, Abschirmung usw.) zum Immissionsort berücksichtigt werden.*

### 13. Anhang

#### Testbeispiele für Rechenprogramme

##### 13.1 Zweck

Schallpegelberechnungen an Straßen werden heute vielfach mit komplexen Rechenprogrammen auf PC oder DV-Anlagen durchgeführt. Die folgenden Testbeispiele sind geeignet, Programme von Anwendern oder von SoftwareHerstellern zu prüfen. **Liefert ein Programm bei allen Aufgaben die richtigen Ergebnisse, besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass es fehlerfrei arbeitet.** Es wird empfohlen, den Nachweis der Übereinstimmung der Rechenergebnisse mit den Ergebnissen der folgenden Beispiele zu verlangen.

Bei schalltechnischen Projekten werden in der Regel Emissions- oder Immissionsschallpegel auf ganze dB gerundet angegeben. Die Ergebnisse der Testbeispiele sind auf eine Dezimale angegeben, um einen möglichst genauen Vergleich zu ermöglichen. Für die Emissionsschallpegel ist eine Übereinstimmung mit  $\pm 0,1$  dB zu fordern, für die Immissionsschallpegel  $\pm 0,2$  dB. Dabei ist zu beachten, dass für die Rechnung auf 0,1 dB die Oktavbandpegel des normierten Spektrums in Tabelle 7 um 0,3 dB vermindert werden müssen, um sie auf 0,0 dB zu normieren. Weiters ist zu beachten, dass für die Rechnung mit absorbierendem Boden bei der Rechnung mit einem EDV-Programm die Breite der reflektierenden Straße mit  $8/2 = 4$  m eingesetzt ist, in den

*Gleichungen für die vereinfachte Rechnung jedoch grundsätzlich ein Streifen von 15 m reflektierend eingesetzt ist (vgl. dazu Punkt 5.2.1.4).*

*Die Auswahl der Testbeispiele wurde in Anlehnung an die Beispiele der TEST-94 der FGSV, Köln, vorgenommen.*

**In Verbindung mit den Anforderungen der BStLärmIV muss daher von einer Genauigkeit der Berechnungsergebnisse von unter  $\pm 0,1$  dB auszugehen. In der Realität ist dies natürlich nicht der Fall.**

In den relativ einfachen Testbeispielen sind genaue Parameter vorgegeben. Dies ist in realen Situationen nicht eindeutig. Hier können und müssen durch den Projektanten Annahmen getroffen werden. Dies ist z. B. bei der Bodendämpfung so. Die Bodendämpfung von Grünflächen und Ackerflächen ändert sich während des Jahres.

In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV) StF: BGBl. II Nr. 144/2006 ist zur Berechnung von strategischen Umgebungslärmkarten Folgendes festgelegt:

§5 (3)

*2. Bauliche Anlagen sind als Hindernisse im Schallausbreitungsweg zu berücksichtigen.*

*Abschirmende sowie reflektierende Eigenschaften sind in der Berechnung zu berücksichtigen, wobei zumindest die Reflexionen 1. Ordnung relevant sind. Bei Gebäuden ist mit einem **Reflexionskoeffizienten von 0,8 zu rechnen**. Als Gebäudehöhe ist, sofern nicht genauere Daten vorhanden sind, die jeweilige Traufenhöhe heranzuziehen. Eine vereinfachte Berechnung über die Dämpfungsterme für Bebauung ist nicht zulässig.*

*4. Die Dämpfungseigenschaft des Bodens kann, sofern für größere zusammenhängende Gebiete mit ähnlicher Oberflächenstruktur keine wirklichkeitsnäheren Daten vorliegen, durch einen mittleren Bodenfaktor **G = 0,6** beschrieben werden.*

Die RVS 04.02.11 beinhaltet keinerlei Aussagen zu Standardabweichungen oder Unsicherheiten. Es wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 ebenfalls nicht darauf eingegangen.

In Tabelle 8 der RVS 04.02.11 sind einige Werte für den Reflexionskoeffizienten gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 28 angegeben.

Reflektierende Fläche	Reflexionskoeffizient
ebene harte Wand, glatter Fels	1
gegliederte Fassade mit Fenstern	0,8
Gebäude mit 50 % Öffnungen	0,4

**Bei einer genauen Rechnung entspricht dies bei einem Reflexionskoeffizienten von 1 einem Reflexionsmaß von -0,96910013 dB. Laut Einlage Einlage 3.1.1 wurde ein Wert von -1 dB verwendet.**

ÖNORM ISO 9613-2 Ausgabe: 2008-07-01 Akustik — Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)  
Auszug aus der Norm:

### **5 Meteorologische Bedingungen.**

Mitwindausbreitungs-Bedingungen für diese ÖNORM ISO sind wie in ISO 1996-2:1987, Abschnitt 5.4.3.3 spezifiziert, nämlich:

– Windrichtung innerhalb eines Winkels von  $\pm 45^\circ$  von der Richtung, die das Zentrum der vorherrschenden Schallquelle und den spezifizierten Immissionspunkt verbindet, wobei der Wind von der Quelle zum Empfänger bläst, und – Windgeschwindigkeit zwischen ungefähr 1 m/s und 5 m/s, gemessen in einer Höhe von 3 m bis 11 m über Boden.

Die Formeln für die Berechnung des energieäquivalenten A-bewerteten Dauerschalldruckpegels bei Mitwind  $L_{AT}(DW)$  in dieser ÖNORM ISO, einschließlich der Formeln für Dämpfung, die in Abschnitt 7 enthalten sind, sind der Durchschnitt für meteorologische Zustände innerhalb dieser Grenzen. Der Ausdruck „Durchschnitt“ bedeutet den Durchschnitt über einen kurzen Zeitabschnitt, der gemäß 3.1 festgelegt wird. Diese Formeln gelten gleichwertig auch für durchschnittliche Ausbreitung bei gut entwickelten, mäßigen Bodeninversionen, wie sie z. B. in klaren, windstillen Nächten gewöhnlich auftreten.

### **9 Genauigkeit und Anwendungsgrenzen des Verfahrens.**

Die Dämpfung von Schall bei der Ausbreitung im Freien zwischen einer festen Quelle und einem Empfänger schwankt infolge von unterschiedlichen meteorologischen Bedingungen entlang des Ausbreitungsweges. **Eine Einschränkung auf mäßig ausbreitungsgünstige Bedingungen**, wie in Abschnitt 5 festgelegt, **begrenzt die Auswirkungen veränderlicher meteorologischer Zustände auf die Dämpfung auf vertretbare Werte.**

Für breitbandige Geräuschquellen liegen Informationen vor, die das in Abschnitt 4 bis Abschnitt 8 beschriebene Berechnungsverfahren unterstützen (siehe Literaturhinweise). Die Übereinstimmung zwischen berechneten und gemessenen Werten des mittleren A-bewerteten Dauerschalldruckpegels für ausbreitungsgünstige Situationen  $L_{AT}(DW)$  bestätigt die in Tabelle 5 gezeigte geschätzte Genauigkeit.

Diese Schätzungen der Genauigkeit werden auf den Bereich von Zuständen beschränkt, für die der Gültigkeitsbereich der Gleichungen in Abschnitt 3 bis Abschnitt 8 festgelegt wurde. Sie sind unabhängig von Unsicherheiten in der Bestimmung von Schalleistungen.

**ANMERKUNG:** Die Abschätzung der Genauigkeit in Tabelle 5 gilt für durchschnittliche ausbreitungsgünstige Bedingungen (wie in Abschnitt 5 festgelegt). Es kann nicht unbedingt erwartet werden, dass sie mit Messungen, die in einem gegebenen Gelände und an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, übereinstimmen.

Es kann damit gerechnet werden, dass diese Abweichungen erheblich größer sind als die Werte in Tabelle 5.

Die geschätzte Genauigkeit bei der Berechnung der mittleren Mitwind-Oktavband- und Einzelton-Schalldruckpegel ist unter denselben Bedingungen etwas geringer als die für A-bewertete Schalldruckpegel von breitbandigen Quellen in Tabelle 5 angegebene geschätzte Genauigkeit.

In Tabelle 5 ist keine Abschätzung der Genauigkeit für Entfernungen  $d > 1000$  m angegeben. Es werden nur zwei meteorologische Zustände betrachtet:

a) mäßige Mitwind- oder gleichwertige Bedingungen für die Ausbreitung, wie in Abschnitt 5 festgelegt,

b) eine Vielfalt meteorologischer Zustände, wie sie über Monate oder Jahre auftreten.

Die Verwendung der Gleichungen (1) bis (5) und Gleichungen (7) bis (20) (und demzufolge auch Tabelle 5) wird auf Fall a) beschränkt: nur meteorologischen Zustände. Fall b) ist nur für den Gebrauch der Gleichung

(6), Gleichung (21) und Gleichung (22) relevant. Es gibt auch eine beträchtliche Anzahl von Beschränkungen (nicht meteorologischer Art) für die Verwendung einzelner Gleichungen; z. B. wird Gleichung (9) auf

annähernd flaches Gelände beschränkt. Diese spezifischen Einschränkungen werden in dem Text erläutert, der die entsprechende Gleichung erklärt.

**Tabelle 5** — Geschätzte Genauigkeit bei breitbandigen Geräuschen (in dB) für  $L_{AT}(DW)$  bei Berechnungen unter Verwendung der Gleichungen (1) bis Gleichung (10):

Höhe $h^a$	Entfernung $d^b$	
$m$	$0 < d < 100 \text{ m}$	$100 \text{ m} < d < 1\,000 \text{ m}$
$0 < h < 5$	$\pm 3 \text{ dB}$	$\pm 3 \text{ dB}$
$5 < h < 30$	$\pm 1 \text{ dB}$	$\pm 3 \text{ dB}$
<sup>a</sup> $h$ mittlere Höhe von Quelle und Empfänger <sup>b</sup> $d$ Entfernung zwischen Quelle und Empfänger		
<b>ANMERKUNG:</b> Diese Abschätzungen wurden in Situationen ermittelt, in denen keine Reflexionen vorlagen oder Dämpfungen infolge Abschirmung erfolgten.		

Der Sachverständige für Lärm trifft im zweiten Teilgutachten die folgenden Aussagen: Die Berechnungsparameter und die Programmeinstellungen des verwendeten Programms Soundplan 7.0 bis 7.3 sind in der Einlage 3-1.1, Kapitel 2.5, sowie in Einlage WU 7A, Kapitel 4 detailliert beschrieben. Es werden Reflexionen 3. Ordnung bis zu einem Abstand von 200 m zum Empfänger und 50 m zur Quelle berücksichtigt. Schallharte Flächen werden als mit einer Bodendämpfung von  $G = 0$  eingegeben. Das Programmsystem Soundplan der Firma Braunstein und Berndt, Deutschland ist in Fachkreisen anerkannt, der Programmhersteller hat den Nachweis der Eignung erbracht (Berechnungen von Testbeispielen nach Anhang 1 der RVS 04.02.11).

Durch die in §7 der BStLärmIV festgeschriebene Ermittlung der Lärmemissionen und Immissionen nach der RVS 04.02.11 sind die meteorologischen Berechnungsparameter fixiert. Nach der RVS 04.02.11 wird der Einfluss der meteorologischen Bedingungen so erfasst, dass immer mit günstigen Schallausbreitungsbedingungen, d.h. Mitwind und leichte Inversion gerechnet wird. **Damit sind die berechneten Schallpegel auf der sicheren Seite für den vom Verkehrslärm betroffenen Nachbarn.** Dies spiegelt sich wider in der nationalen, bundesweiten Regelung der ÖNORM ISO 9613-2.

.....  
 Für die Richtigkeit aller mit dem EDV-Programm an Hand des Schallausbreitungsmodells rechnerisch ermittelten Werte haftet die Projektwerberin bzw. das von ihr beauftragte Ingenieurbüro.

Bei einer Anrainersituation die bezüglich der S8 West und der S1 mit dem zugehörigen Kontenbauwerk zumeist von Mitwind und Inversionslagen betroffen ist, kann somit nicht von berechneten Schallpegelwerten auf der sicheren Seite gesprochen werden. **Dies trifft in jedem Fall für die Invalidensiedlung zu.**

Daher sind in derartigen Situationen Betrachtungen der Unsicherheiten im gesamten Berechnungsverlauf unbedingt erforderlich. Dies ist im gesamten Normenwesen der Schalltechnik übliche Praxis. Bei den veralteten Grundlagen der RVS 04.02.11 bzw. der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 sind bei den Berechnungsergebnissen zumindest die Berechnungsunsicherheiten der ISO 9613-2 anzusetzen.

Hinzu kommen die Unsicherheiten der Verkehrsprognosen und die Schwankungsbreiten der gewählten Berechnungsparameter in Bezug auf die realen Verhältnisse.

Im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit ist der Sachverständige natürlich haftbar.

## 6 Luftschallmessungen zur Bestandssituation

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung zur S 8 West wurden Messungen der Luftschallimmissionen zur Bestandssituation durchgeführt. Diesen Messungen wurde im Rahmen der UVE und der UVP keinerlei Bedeutung zugemessen. Dem entsprechend wurden die Messungen auch ausgeführt.

Beilage ./

Zu den Messungen im Messpunkt L1 (23.09.2009 bis zum 24.09.2009) im Norden der Invalidensiedlung stehen mehrere Messungen zu Vergleichszwecken zur Verfügung.

		Luftschallimmissionen im Messpunkt L1					
		Mit Baulärm und Fluglärm			Ohne Baulärm, ohne Fluglärm		
Beginn	Endzeit	L <sub>A,eq</sub>	L <sub>A,01</sub>	L <sub>A,95</sub>	L <sub>A,eq</sub>	L <sub>A,01</sub>	L <sub>A,95</sub>
		dB	dB	dB	dB	dB	dB
12:00	13:00	51,8	62,5	30,4	51,9	63	29,9
13:00	14:00	45,6	58,2	29,6	43,4	55,7	29,6
14:00	15:00	49,7	63,1	29,8	47,1	62	29,7
15:00	16:00	60,8	70,2	31,7	49,9	64,5	30,8
16:00	17:00	60,4	70,8	32,8	47	58,6	30,5
17:00	18:00	56,6	67,2	31,1	45,4	57,9	30,9
18:00	19:00	50,6	62,1	34,1	47,2	61,9	33,2
19:00	20:00	46,6	58,4	32,7	42,1	51,3	32,5
20:00	21:00	47,4	59,4	33,9	42,7	54,4	33,8
21:00	22:00	44,3	54,8	32,9	43,4	53,6	32,8
22:00	23:00	44	55,5	33,6	42,7	53,3	33,5
23:00	00:00	37,5	43,7	30,8	36,9	40,8	30,8
00:00	01:00	37	44,1	31,2	36,6	43	31,2
01:00	02:00	36,5	42,4	32,3	36,4	42	32,3
02:00	03:00	42,4	44,3	31	42,4	44,3	31
03:00	04:00	38,4	47,6	32,2	37,1	45,1	32,2
04:00	05:00	46,4	52,1	34,4	46,4	48	34,3
05:00	06:00	43	50,4	37,4	41,8	44,7	37,4
06:00	07:00	47,8	60,5	39,6	47,7	60,5	39,5
07:00	08:00	49,9	58,9	40,3	49,9	59,4	40,2

Beilage ./

08:00	09:00	47,7	58,5	39	47,6	59,3	39
09:00	10:00	54,9	64,2	36,2	55,1	64,3	36,1
10:00	11:00	46,4	55,1	34,5	46,3	54,1	34,4
11:00	12:00	51,4	57,8	34	51,7	58,5	34
	traum	L <sub>A,eq</sub>			L <sub>A,eq</sub>		
Mittelung	Tag	54,7			49,6		
	Abend	46,3			42,8		
	Nacht	42,0			41,5		
	Nachtkernzeit	41,9			41,8		

Im Messprotokoll ist dargestellt, dass die Messungen erfolgten, während Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe durchgeführt wurden. Weiters erfolgten regelmäßige Überflüge durch Passagierflugzeuge.

Es wurde nachträglich versucht, diese zur Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen unzulässigen Schallereignisse, rechnerisch zu korrigieren. Dies ist für einzelne Schallereignisse zulässig. Nicht jedoch für Bauarbeiten. Es wurde z.B. nicht angegeben, ob baustellenbedingte Zu- und Abfahrten mit Kfz erfolgten. Des Weiteren ist es kaum möglich, alle durch die Bauarbeiten bedingten Schallereignisse ausreichend zu korrigieren. **In einzelnen Stunden lagen die Korrekturen bei über 10 dB.**

Besonders auffällig ist das Ergebnis der Korrektur für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00. Hier werden der mittlere Spitzenpegel und der energieäquivalente Dauerschalldruckpegel höher, obwohl aus dem Messzeitraum laute, untypische Schallereignisse entfernt wurden. Gleichzeitig sinkt der Basispegel jedoch. **Ein sehr ungewöhnliches Ergebnis der Korrektur.**

**Die relativ ruhigen Umgebungsgeräuschverhältnisse im Messpunkt MP L1 werden sehr gut durch den Basispegel wiedergegeben.** Dieser wurde jedoch weder im Messprotokoll, im UVE-Gutachten noch in den UVP-Gutachten ausreichend hervorgehoben. **Diese einseitige Vorgangsweise ist auch aus der Sicht des Projektwerbers leicht verständlich.**

**Das derzeit herrschende Gefühl von Ruhe zwischen einzelnen Schallereignissen wird durch die relativ große Differenz zwischen den Basispegel und den energieäquivalenten Dauerschalldruckpegeln in dem Siedlungsgebiet beschrieben. Dieses Gefühl wird durch die geplante und gezielte Verlärmung unwiederbringlich zerstört.**

Durch die dauerhafte Verlärmung des Siedlungsgebietes durch die S8 und die S1 kommt es zu einer gravierenden Anhebung des Basispegels. Dies ist eine typische Situation im Umfeld von Linienschallquellen mit weitgehend ununterbrochener Schallemission. Der Basispegel wird in Zukunft nur geringfügig unter dem energieäquivalenten Dauerschalldruckpegel liegen. **Die Anhebung des Basispegels wird erfahrungsgemäß deutlich höher als jene des energieäquivalenten Dauerschalldruckpegels sein.**

**In den UVP-Gutachten hätten die neutralen Gutachter für Lärm und Humanmedizin auf diese Umstände deutlich hinweisen müssen.**

Im Rahmen der UVE zur S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Knoten Ölhafen Lobau - Knoten Süßenbrunn wurden im Messpunkt MP 1 im Zeitraum vom 16.06.2005 bis 23.06.2005 durchgeführt. In den dazu sehr verspätet nachgelieferten Messprotokollen sind keine Zahlenwerte der Messergebnisse, sondern nur Diagramme zu den Schallpegelstatistiken angegeben.

In der Regel liegen die energieäquivalenten Dauerschalldruckpegel deutlich unter jenen der Tagesmessung zur S8 West. Weitere Messungen im Gebiet der Invalidensiedlung (z.B. auch durch die Magistratsabteilung MA 22) bestätigen die geringen Basispegel und energieäquivalenten Dauerschalldruckpegel in Zeiträumen ohne untypische Schallereignisse.

Im Bereich der Invalidensiedlung zählen dazu Störungen durch Überflüge (Landeankünfte zum Flughafen Schwechat) bei passender Windrichtung. Diese erfolgen in diesen Fällen im Takt von 2 bis 3 Minuten.

Die Behauptung, dass Fluglärm in diesem Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt, ist nur der unzeitgemäßen Beurteilung von Fluglärm durch entsprechende zeitliche Mittelung geschuldet. Während der zum Teil mehrere Stunden andauernden Überflugphasen sind ungestörte Unterhaltungen im Freiraum kaum möglich. Lärmstörungen in den Gebäuden sind naturgemäß ebenfalls gegeben.

## 7 Schallschutzmaßnahmen an der S8 West

Fachbeitrag Schall – Einlage WU 1-01:

Die von den Schnellstraßen unmittelbar betroffenen Siedlungsbereiche werden vorrangig mittels straßenseitiger Lärmschutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen aus der Bundesstraßentrasse geschützt. Die Lärmschutzmaßnahmen sind im Detail in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschrieben. Bis auf den nordöstlichen Bereich der Invalidensiedlung kann der erforderliche Lärmschutz mittels aktiver Maßnahmen gewährleistet werden. Für die Invalidensiedlung ergeben sich an mehreren Gebäuden unter Berücksichtigung der unten beschriebenen und in Tabelle 3 angeführten aktiven Lärmschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung des in Kapitel 4.1 beschriebenen Fahrbahnaufbaus Immissionen über den Grenzwerten gemäß §6(1) der BStLärmIV. Für jene Straßenabschnitte bzw. Rampen, **die wirksam in Richtung der Invalidensiedlung abgeschirmt werden können (S1 und Anschlussrampen)**, sind bereits Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzdämme mit aufgesetzten Lärmschutzwänden vorgesehen. Erhöhungen der Lärmschutzwände an diesen Bereichen bewirken nur geringfügige Verringerungen der Immissionen aus dem gesamten Bundesstraßennetz, da ein wesentlicher Schalleintrag in der Invalidensiedlung aus der S8 stammt. **Die Trasse der S8 verläuft von Nordosten kommend in Richtung der Invalidensiedlung. Auf Grund dieser Orientierung kommt als aktiver Schallschutz für diesen Straßenabschnitt nur eine Maßnahme an der Straße selbst in Betracht.** Für die S8 werden daher eine Lärmarme Splittmastix-Asphaltbetondecke bzw. eine lärmarme Betondecke GK8 vorgesehen.

### 4.1 AKTIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN – FAHRBAHNDECKE

Im Zuge der Projektierung und Abstimmungen mit den anderen Fachbereichen wurde einvernehmlich die Aufbringung einer Lärmarmen Splittmastix-Asphaltbetondecke auf der gesamten S 8 Marchfeld Schnellstraße festgelegt. Ausgenommen sind Rampen der Anschlussstellen und des Knotens S 1/S 8, sowie der Brücken, wo aus technischen Gründen eine Asphaltbetondecke aufgebracht wird. Weiters wird zum bestmöglichen Schutz der Invalidensiedlung die Betondecke auf der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt km 29,220 bis km 32,500 als lärmarme Betondecke GK8 gemäß RVS 18.17.02 Pos. 5.6 (Herstellung lärmindernder Betondecken mit Waschbetonstruktur) und Tabelle 15 (Anforderung an Oberflächen von Betondecken) spezifiziert.

### 4.2 AKTIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN - LÄRMSCHUTZWÄNDE

Neben den für das gesamte Projektgebiet wirksamen Maßnahmen an der Fahrbahn werden die im Einreichprojekt S 1 Schwechat - Süßenbrunn definierten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des zukünftigen Knotens KN S 1/S 8 adaptiert und ergänzt. Für die Invalidensiedlung als exponiertesten Siedlungsraum im Nahbereich der S 8 ergeben sich an mehreren Gebäuden unter Berücksichtigung der unten beschriebenen und in Tabelle 3 angeführten aktiven Lärmschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung des in Kapitel 4.1 beschriebenen Fahrbahnaufbaus Immissionen über 45,0 dB bis zu 46,5 dB nachts in der Zusammenwirkung von S 1 und S 8. Weitere Erhöhungen der Lärmschutzwände zur Invalidensiedlung oder zusätzliche aktive Maßnahmen bewirken nur geringfügige Verringerungen der Immissionen im Nachkommastellenbereich und liegen innerhalb der Rechengenauigkeit.

**Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass hier die Rechengenauigkeit erwähnt wird. Diese wird jedoch im gesamten Verfahren nicht näher spezifiziert. Damit ist die Aussage nicht nachvollziehbar. Des Weiteren ist natürlich, wie schon vorher festgehalten, das Fehlen der**

....

Die Lärmschutzwände entlang der S 1 wurden dazu im Bereich des Knotens S 1 / S 8 in mehreren Höhenabstufungen untersucht, um die optimale Höhe im Zusammenspiel von Abschirmwirkung, Nutzen dieser Wirkung und untergeordnet den Kosten zu ermitteln. Es zeigt sich, dass die Änderung der Wandhöhe auf 2,0 m die größte Wirkung in Bezug auf die Veränderung der Anzahl der betroffenen Wohnhäuser und der betroffenen Fronten

bringt. In den davor und danach folgenden Halbmeterschritten ist die anteilige Wirkung deutlich geringer.

Mit der vorgeschlagenen Wanderhöhung bleiben in der Zusammenwirkung von von S 1 und S 8 zwei Wohnhausfronten mit Immissionen über 45 dB belastet, die nicht nach Norden oder Nordwesten weisen. Es sind nur Fensterfronten in den Obergeschoßen betroffen. Aus schalltechnischer Sicht ist es daher wirksamer, für diese Objekte gezielt zusätzliche objektseitige Maßnahmen anzubieten, als zusätzliche Wanderhöhungen vorzunehmen, die lediglich eine zusätzliche Abminderungswirkung im Zehntel-dB-Bereich erzielen können. Für den Siedlungsbereich Invalidensiedlung ergibt sich eine durchgehende Schirmkante von 6,0 m über dem Fahrbahnrand der S 1, zusätzlich werden an den über die S 1 führenden Rampen 2,0 m hohe Lärmschutzwände errichtet. Die Lärmschutzwände werden grundsätzlich straßenseitig hochabsorbierend ausgeführt, die Lärmschutzwände LSW 3 und LSW 5 auf den Randbalken der Rampenbrücken und östlich der S 1 beidseitig hochabsorbierend. (siehe Einlagen 3-1.18 und 3-1.19 des Einreichprojekts 2010).

### **Lärmmindernde Fahrbahnbeläge**

Ein Überblick über den Stand der Technik Aktualisierte Überarbeitung von Ulrich Peschel, Urs Reichart Umweltbundesamt unter Mitwirkung von Wolfram Bartolomaeus, Oliver Ripke, Ulrike Stöckert, Marek Zöller.

Bundesanstalt für Straßenwesen.

Herausgeber: Umweltbundesamt Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau-Roßlau.

Bei vergleichbarer Textur ist der Vorbeifahrpegel von Asphalt- gegenüber Betondecken um 1 bis 2 dB geringer [Beckenbauer 2008].

### **7 D<sub>Stro</sub>-Wert und Pegelminderung**

Die Korrekturwerte für Straßenoberflächen nach RLS-90, die so genannten D<sub>Stro</sub>-Werte, werden für Pkw bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h ermittelt:  $D_{Stro} = L_0(\text{Pkw}, 120 \text{ km/h}, \text{Deckschicht}) - L_0(\text{Pkw}, 120 \text{ km/h}, \text{Referenz})$ . Dabei ist L<sub>0</sub> der mittlere Pkw-Vorbeifahrpegel und die Referenzdeckschicht besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt [BMVBS 2009].

Aussagen darüber, wie sich die Fahrbahnoberflächen bei anderen Geschwindigkeiten und bei Lkw akustisch verhalten, lassen sich aus den D<sub>Stro</sub>-Werten nicht ableiten. Im

**Allgemeinen ist die lärmmindernde Wirkung von Fahrbahnoberflächen bei Lkw kleiner als bei Pkw, ebenso bei niedrigen im Vergleich zu hohen Geschwindigkeiten.**

Lärmmindernde Straßenoberflächen sind nach RLS-90 solche mit einem negativen Korrekturwert D<sub>Stro</sub>. Als lärmarm werden Straßenoberflächen bezeichnet, die eine **Lärmminderung von mindestens 2 dB(A)** aufweisen.

Eine Gegenüberstellung der verwendeten Fahrbahnbeläge auch auf Basis der RVS 04.02.11 zeigt eindeutig, dass die Aufbringung des lärmmindernden Betondecken mit Waschbetonstruktur GK8 auf kurzen Teilstrecken keine nennenswerte Verminderung der Luftschallemissionen ergibt. Diese liegt im Bereich der „Irrelevanz“. Dies besonders in Zusammenspiel mit verminderten Geschwindigkeiten und dem höheren Lkw-Anteil in den Nachtstunden.

Ein direkter Vergleich der Luftschallemissionen ist im Anhang 1 der WU 7A einfach möglich.

Im TEILGUTACHTEN Nr.: 01 Verkehr und Verkehrssicherheit zur S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) wird einleitend die folgende Feststellung getroffen:

Die **erwünschte**, zunehmende wirtschaftliche Integration des Wiener und Niederösterreichischen Raumes und der grenznahen Bereiche der Slowakei (Bratislava) lässt verstärkte Zunahmen der prognostizierten Verkehrsnachfrage erwarten.

Dazu weiters im TEILGUTACHTEN Nr.: 02 Lärm S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9):

*Die Wahl des aktiven Lärmschutzes inklusive einer eingehenden wirtschaftlichen Betrachtung ist in Einlage WU1-01, Kapitel 4.2 ausführlich dargestellt. Aus den Schnittdarstellungen Kapitel 4.2.3 ist anschaulich ersichtlich, dass ein weiteres Erhöhen der Lärmschutzwände über das bereits geplante Maß hinaus keine ausreichenden, wirtschaftlich darstellbaren Verbesserungen der Schallsituation bringen.*

*Invalidensiedlung, wo Immissionseinträge mit mehr als 45 dB Nacht, bedingt durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur mehr in den Obergeschoßen auftreten (Kumulation S1 + S8max) wird vom Sachverständigen das Setzen von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen an diesen Objekten im 2. Obergeschoß unter obigen Prämissen, als die geeignetste Maßnahme angesehen.*

*Die Auswahl der für das Vorhaben gewählten aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist aus lärmtechnischer Sicht (Wirkung, Lage und Kombination), sowie im Hinblick auf den erzielbaren Zweck und dem wirtschaftlichen Aufwand plausibel und entspricht dem Stand der Technik.*

**Zu diesem Wunsch** (Verkehrsplanung, Politik,...) stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die weiteren Schallpegelanhebungen durch den absehbaren Anschluss der S 8 Ost bis zum Großraum Bratislava gehandhabt wird. Erfolgt eine getrennte schalltechnische Betrachtung und mit welcher Begründung? Werden die weiteren Schutzgüter ebenfalls getrennt betrachtet?

Diese rechtlich sehr fragwürdige Vorgangsweise hätte zur Folge, dass eine weitere deutliche Zunahme der Schallimmissionen in Siedlungsgebieten auftreten würde. Für die Invalidensiedlung liegt in den Gutachten schon die Aussage vor, dass schallschutztechnisch aus wirtschaftlichen Gründen keine weitere Verbesserung vorstellbar ist.

Die zusätzliche Belastung der Anrainer, an der freien Strecke der S8 und dem damit verbundenen Straßennetz, durch diese zusätzliche Verkehrsbelastung wird derzeit nicht erwähnt.

## **8 Brunnen**

Als Eigentümer eines Grundstückes ist auf die Grundwassersituation hinzuweisen. Sowohl der Wasserstand, als auch die Wasserqualität der Brunnen im Einzugsgebiet der S8 West sind vor Beeinträchtigung nicht sicher. Daher sind entsprechende Evaluierungen und laufende, dauerhafte Kontrollmessungen hinsichtlich Wasserstand und Wasserqualität zu fordern. Bei Änderungen dieser Parameter ist die Frage der unmittelbaren Haftung durch den Errichter eindeutig festzulegen. Aus der Erfahrung als Bürger dieses Landes wird man in diesen Fällen in der Regel alleine gelassen. Jahre von Rechtsstreitigkeiten und Gutachterstreitigkeiten sind zu erwarten.

Hinsichtlich der Chlorid-Belastung sind die vorgelegten Gutachten aus der Sicht eines nicht Sachverständigen sehr undeutlich bzw. fragwürdig.

Die Problematik der möglichen Verwendung von schwermetallhaltigen Schlacken und nicht qualifizierten Baustoffen (Deponie und Abbaumaterial) das Grundwasser belasten.

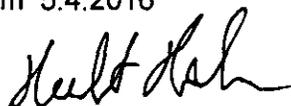
## **9 Feinstaub**

Im Hinblick auf die mögliche Verwendung von schwermetallhaltigen Schlacken und nicht qualifizierten Baustoffen (Deponie und Abbaumaterial) ist die Mögliche Verfrachtung dieser Materialien z.B. in Form von Stäuben zu betrachten.

Dipl.-Ing. H. Hahn

Gänsersdorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Arch.DI Constanze Strapetz

Adresse: 1220 Wien, Fingerhutweg 9

Vorbringen:

Aussage zu den schallschutztechnischen Berechnungen der Projektwerberin im Rahmen der Wortmeldung von Herrn DI Hahn.

Herr Dr. Hahn zitiert aus den Unterlagen der Asfinag eine Schallimmission durch das geplante Bauvorhaben von 70 dB.

Frau Arch. DI Strapetz hat darauf hingewiesen, dass derzeit nur die Schallimmission an den Fassaden behandelt wird und nicht in den Freiräumen, wie Gärten und Parkanlagen. Sie hat Herrn Dr. Haidinger aufgefordert, den Grenzwert der Schallbelastung für die Gesundheitsgefährdung anzugeben. Er hat auf sein Gutachten verwiesen. Daraufhin ersucht Fr. Arch.DI Strapetz erneut, Herrn Dr. Haidinger die dB-Grenze für die Gesundheitsgefährdung öffentlich zu nennen. Herr Dr. Haidinger antwortete, dass die Grenze für die Gesundheitsgefährdung von dauerhafter Schalleinwirkung bei 65 dB liegt.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



0/34



---

**STELLUNGNAHME ZUM MAßNAHMENKATALOG DES  
UVGA**

---

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Knoten S 1/S 8 - Gänserndorf/Obersiebenbrunn

---

Stand: 04.04.2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
0	Allgemeines .....	2
01.	Verkehr und Verkehrssicherheit .....	8
02.	Lärm.....	18
03.	Luftschadstoffe und Klima .....	20
04.	Humanmedizin .....	24
05.	Tiere und deren Lebensräume .....	25
06.	Pflanzen und deren Lebensräume .....	58
07.	Gewässerökologie und Fischerei .....	61
08.	Wildökologie, Jagd und Wald .....	61
09.	Boden und Landwirtschaft .....	62
10.	Abfallwirtschaft.....	70
11.	Oberflächenwässer und Straßenwässer .....	72
12.	Hydrogeologie und Grundwasser .....	74
13.	Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Landschaftsbild .....	75
14.	Kulturgüter .....	76
15.	Erschütterungen .....	76
<b>2</b>	<b>Bestätigung der fachlich inhaltlichen Richtigkeit .....</b>	<b>77</b>

# 1 STELLUNGNAHMEN

Nachstehend sind die Stellungnahmen der Projektwerberin zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) dargestellten Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 6 des UVGA) angeführt:

Im Zuge der Maßnahmenvorschläge wird eine große Anzahl an Berichtspflichten der Projektwerberin an die Behörden vorgegeben. Diese weisen zudem zahlreiche von einander abweichende Fristvorgaben auf. Die Projektwerberin regt zur Vereinfachung der Abwicklung für Projektwerberin und Behörde eine Vereinheitlichung der Vorlagefristen an.

## 0 ALLGEMEINES

### Zu 0.3.

*0.3. Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umwelt-bauaufsicht jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorange-gangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbau-aufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der UVP-Behörde sowie den mitwirkenden Genehmigungsbehörden einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).*

#### Stellungnahme:

Der Maßnahmentext spiegelt aus Sicht der Projektwerberin nicht die RVS 04.05.11 wider.

#### Die Maßnahme ist wie folgt nach RVS 04.05.11 zu adaptieren:

Während der Bauphase hat die Projektwerberin jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). **Die Umweltbauaussicht soll sich zu diesen Berichten äußern.** Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die

Projektwerberin der UVP-Behörde sowie den mitwirkenden Genehmigungsbehörden einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

**Zu 0.5.**

**0.5.** Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

Stellungnahme:

Der Maßnahmentext spiegelt aus Sicht der Projektwerberin nicht die RVS 04.05.11 wider.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung der Maßnahme vor:

Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den verantwortlichen Organen der **Umweltbaubegleitung** nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

**Zu 0.7. und 0.8.**

**Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr bei nicht gleichzeitiger Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau):**

*0.7 Die Projektwerberin hat ein Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr (LKW-Fahrten der S8 außerhalb der Baustelle) für die Zeiträume Werktag Tag, Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend zu erstellen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:*

*Im Zeitraum Montag bis Samstag ist die maximale Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die gesamte Baustelle des Vorhabens mit 252 Lkw-Fahrten / 24 h zu begrenzen.*

*Zusätzlich sind an Werktagen (Montag bis Freitag) bei der Aufteilung dieser 252 LKW-Fahrten auf verschiedene Routen die folgenden maximal zulässigen externen LKW-Fahrten bei den Querschnitten an den Baustellenzufahrten und die Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 einzuhalten:*

<i>L 3019 von der B 8 aus Norden kommend</i>	<i>252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>L 3023 von der L 3019 nur Richtung Westen</i>	<i>252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>

L 6 vom Norden	182 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 6 vom Osten	234 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
B 8 vom Norden über Spange B 8	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Norden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Süden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Norden	208 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Süden	117 LKW / von 6 bis 19 Uhr

*Für den Baustellenverkehr gesperrte Strecken von Landesstraßen sind in der Planbeilage rot gekennzeichnet, vom Baustellenverkehr laut Einreichprojekt nicht zur Benutzung vorgesehene Strecken sind grau dargestellt.*

*Für die Zeiträume Werktag Tag und Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend und für die Nacht sind die Vorgaben gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu berücksichtigen.*

*In Bezug auf den Zeitraum Nacht gilt, dass gemäß dem Einreichprojekt nur in Ausnahmefällen nachts (22.00 – 6.00 Uhr) gearbeitet wird. LKW-Fahrten sind daher nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Betonierarbeiten von in einem Zuge herzustellenden Bauteilen) zulässig. Mit diesen Fahrten darf die maximal zulässige Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die Querschnitte nicht überschritten werden. Weiters ist die vorherige Zustimmung der Umweltbauaufsicht für Verkehr, Lärm und Luft einzuholen. Diese hat anhand vorzulegender Nachweise festzustellen, dass durch diese Nachtfahrten keine Grenzwertüberschreitungen gemäß BStLärmIV und keine Überschreitung der maximal zulässigen täglichen externen LKW-Fahrten zu erwarten sind.*

*Die oben angeführte Anzahl an LKW-Fahrten beinhaltet sämtliche An- und Abtransporte, sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Für Transporte von Aushubmassen wurde die Verwendung von 3 Achs-LKW's zu Grunde gelegt. Sollten dem entgegen größere Fahrzeuge Verwendung finden, sind die Zahlen entsprechend (im Verhältnis der Kubaturen) abzumindern.*

*Das Routenkonzept ist auf Grundlage der Beschränkungen für die Baustellenzufahrten in der gegenständlichen Maßnahme, der Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 und anhand der Ergebnisse der Detailevaluierung gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu erstellen. Im Routenkonzept müssen für alle vorhabensbedingten externen LKW-Fahrten Baustellenein- bzw. Ausfahrt, Quelle, Ziel und die verwendeten Streckenabschnitte zwischen Quelle und Ziel dargelegt werden.*

*Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen.*

Die Einhaltung der im Routenkonzept festgelegten Anzahl an LKW-Fahrten ist von der Projektwerberin jedenfalls an allen Querschnitten der Baustellenein- bzw. -ausfahrten mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Seitenradar und Schleifen) unter Angabe der Tagesstunde und Richtung zu überwachen und zu dokumentieren.

Zusammen mit dem Routenkonzept ist der UVP-Behörde ein Monitoringkonzept vorzulegen, das konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle externen LKW-Fahrten und Routen umfassen muss (z.B. GPS-Verfolgung von Quelle bis Ziel über definierte Streckenabschnitte). Zusätzlich ist ein inhaltlich definierter Vorschlag für einen Monitoringbericht vorzulegen.

Die in dem zu erstellenden Routenkonzept festgelegten LKW-Belastungen sind mit der Routendokumentation zu vergleichen. Hierbei sind die Ergebnisse der automatischen Querschnittszählungen gemäß Maßnahme 1.11 des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit einzubeziehen.

Die Dokumentation der täglichen LKW-Fahrten ist der Umweltbauaufsicht monatlich bzw. jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

**Zu Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr bei gleichzeitiger Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau):**

**0.8** Erfolgt eine gleichzeitige Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau), so ist für die S 8 West ein Routenkonzept für den LKW-Baustellenverkehr für die Zeiträume Werktag Tag, Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend unter Berücksichtigung des für das Vorhaben S 1 Lobau von der Projektwerberin zu erstellenden Routenkonzeptes (siehe Auflagen Nr. A.III.2.5 und A.III.2.17 im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. März 2015, ZI. BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015) zu erstellen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Die externen LKW-Fahrten bedingt durch die S 8 West sind von Montag bis Samstag mit 252 LKW-Fahrten / 24 h zu begrenzen.

Bei der Erstellung des Routenkonzeptes sind die zulässigen externen LKW-Fahrten an Werktagen (Montag bis Freitag), bedingt durch die S 8 West und die S 1 Lobau, bei den Querschnitten an den Baustellenzufahrten und die Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 einzuhalten:

L 3019 von der B 8 aus Norden kommend	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 3023 von der L 3019 nur.Richtung Westen	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 6 vom Norden	182 LKW / von 6 bis 19 Uhr,

<i>L 6 vom Osten</i>	<i>234 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>B 8 vom Norden über Spange B 8</i>	<i>252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>L 11 vom Norden</i>	<i>156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>L 11 vom Süden</i>	<i>156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>L 9 vom Norden</i>	<i>208 LKW / von 6 bis 19 Uhr,</i>
<i>L 9 vom Süden</i>	<i>117 LKW / von 6 bis 19 Uhr</i>

*Für den Baustellenverkehr gesperrte Strecken von Landesstraßen sind in der Planbeilage rot gekennzeichnet, vom Baustellenverkehr laut Einreichprojekt nicht zur Benutzung vorgesehene Strecken sind grau dargestellt.*

*Für die Zeiträume Werktag Tag und Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend und für die Nacht sind die Vorgaben gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu berücksichtigen.*

*In Bezug auf den Zeitraum Nacht gilt, dass gemäß dem Einreichprojekt nur in Ausnahmefällen nachts (22.00 – 6.00 Uhr) gearbeitet wird. LKW-Fahrten sind daher nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Betonierarbeiten von in einem Zuge herzustellenden Bauteilen) zulässig. Mit diesen Fahrten darf die maximal zulässige Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die Querschnitte nicht überschritten werden. Weiters ist die vorherige Zustimmung der Umweltbauaufsicht für Verkehr, Lärm und Luft einzuholen. Diese hat anhand vorzulegender Nachweise festzustellen, dass durch diese Nachtfahrten keine Grenzwertüberschreitungen gemäß BStLärmIV und keine Überschreitung der maximal zulässigen täglichen externen LKW-Fahrten zu erwarten sind.*

*Die oben angeführte Anzahl an LKW-Fahrten beinhaltet sämtliche An- und Abtransporte, sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Für Transporte von Aushubmassen wurde die Verwendung von 3 Achs-LKW's zu Grunde gelegt. Sollten dem entgegen größere Fahrzeuge Verwendung finden, sind die Zahlen entsprechend (im Verhältnis der Kubaturen) abzumindern.*

*Das Routenkonzept ist auf Grundlage der Beschränkungen für die Baustellenzufahrten in der gegenständlichen Maßnahme, der Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 und anhand der Ergebnisse der Detailevaluierung gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu erstellen. Im Routenkonzept müssen für alle vorhabensbedingten externen LKW-Fahrten Baustellenein- bzw. Ausfahrt, Quelle, Ziel und die verwendeten Streckenabschnitte zwischen Quelle und Ziel dargelegt werden.*

*Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen.*

*Die Einhaltung der im Routenkonzept festgelegten Anzahl an LKW-Fahrten ist von der Projektwerberin jedenfalls an allen Querschnitten der Baustellenein- bzw. -ausfahrten mittels geeigneter Maßnahmen (z.B.*

*Seitenradar und Schleifen) unter Angabe der Tagesstunde und Richtung zu überwachen und zu dokumentieren.*

*Zusammen mit dem Routenkonzept ist der UVP-Behörde ein Monitoringkonzept vorzulegen, das konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle externen LKW-Fahrten und Routen umfassen muss (z.B. GPS-Verfolgung von Quelle bis Ziel über definierte Streckenabschnitte). Zusätzlich ist ein inhaltlich definierter Vorschlag für einen Monitoringbericht vorzulegen.*

*Die in dem zu erstellenden Routenkonzept festgelegten LKW-Belastungen sind mit der Routendokumentation zu vergleichen. Hierbei sind die Ergebnisse der automatischen Querschnittszählungen gemäß Maßnahme 1.11 des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit einzubeziehen.*

*Die Dokumentation der täglichen LKW-Fahrten ist der Umweltbauaufsicht monatlich bzw. jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.*

### Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in der Lärmtechnischen Untersuchung, Einlage WU 2-01, nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

Somit geht aus der Formulierung der Maßnahme nicht ausreichend hervor, dass bei Nachweis der Einhaltung der Vorgaben und Grenzwerte nach BStLärmIV §10 und unter Einhaltung der Maßnahme 1.4 auch mehr LKW-Fahrten zulässig sein können.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen:

## 01. VERKEHR UND VERKEHRSSICHERHEIT

### Zu 1.1

*1.1 Die Einhaltung der aus Gründen der Entlastungswirkung sowie der Überprüfung der Einhaltung der Lärm- und Luftschadstoffgrenzwerte definierten maximal zulässigen Lkw-Belastungen laut Routenkonzept der Bauphase ist durch ein Monitoring mit Verkehrszählungen zu kontrollieren. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten sind in Kap. 6. des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit festgelegt. Die Festlegung dieser maximal zulässigen Lkw-Belastungen während der Bauphase ergibt sich laut Kap. 4.1 aus den TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima bzw. laut Anhang 5 in Einlage WU02-01. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.*

#### Stellungnahme:

Wie zu 07. Und 0.8 angeführt: Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in der Lärmtechnischen Untersuchung, Einlage WU 2-01, nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BSTLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Schon die erwähnte Einlage WU 2-01, Anhang 5, lässt deutlich mehr LKW-Fahrten als die zitierte Planbeilage 1 des UVGA zu.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Einhaltung der aus Gründen der Entlastungswirkung sowie der Überprüfung der Einhaltung der Lärm- und Luftschadstoffgrenzwerte definierten maximal zulässigen Lkw-Belastungen laut Routenkonzept der Bauphase ist durch ein Monitoring mit Verkehrszählungen zu kontrollieren. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten **sowie deren Art sind unter Bedachtnahme des Routen- und Monitoringkonzeptes** in Kap. 6. des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit festgelegt.

### Zu 1.2

**1.2** Um während der gesamten Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren und an die Umweltbauaufsicht laufend zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperrungen sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.

#### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin ist eine Dokumentation im Zuge der Berichtspflichten nach Maßnahmenvorschlag 0.3. ausreichend.

#### Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme wie folgt zu adaptieren:

Um während der gesamten Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren **und in den Statusberichten festzuhalten**. Notwendige und zumutbare Sperrungen sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.

### Zu 1.4

**1.4** Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche Straßennetz durchzuführen. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0. Allgemeines dokumentiert.

#### Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in der Lärmtechnischen Untersuchung, Einlage WU 2-01, nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden

bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt wird nachstehende Umformulierung vorgeschlagen:

Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche **Straßennetz in bebauten Gebieten unter Bedachtnahme von Maßnahme 2.2** durchzuführen.

### Zu 1.5

*1.5 Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage im entlasteten Straßennetz überschritten wird (siehe Kap. 4.1.2 des Teilgutachtens 01). Die ASFINAG ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Landesstraßenbehörden und den dafür zuständigen Straßenerhaltern für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Überschreitungen einzusetzen (z.B. Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 70 km/h und innerorts auf 30 km/h, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen etc.). Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).*

### Stellungnahme:

Bezüglich der Prognoseverkehrsbelastungen ist es möglich, dass Verkehrssteigerungen nicht dem Vorhaben der S8 zuordenbar sind, sondern andere Ursachen wie z.B. neue Nutzungen etc. haben, die nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der S8 stehen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes dann notwendig, wenn der prognostizierte, **der S8 zuordenbare, Verkehr** im entlasteten Straßennetz überschritten wird (siehe Kap. 4.1.2 des Teilgutachtens

01). Die ASFINAG ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Landesstraßenbehörden und den dafür zuständigen Straßenerhaltern für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Überschreitungen einzusetzen (z.B. Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 70 km/h und innerorts auf 30 km/h, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen etc.). Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).

### Zu 1.8

*1.8 An der ASt Deutsch-Wagram Teilknoten Ost, Zufahrt Rampe 11 zur L6, an der ASt Markgrafneusiedl, Teilknoten Süd, Zufahrt Rampe 41 zur L11 und an der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn, Zufahrt Rampe 31 zur L9 sind statt des gemeinsamen Linksabbiege- und Rechtsabbiegefahrstreifens bzw. Aufstellstreifens jeweils ein getrennter Linksabbiege- und Rechtsabbiegestreifen zu planen und umzusetzen.*

#### Stellungnahme:

Aus rein verkehrstechnischer Sicht sind die in der Maßnahme beschriebenen getrennten Links- und Rechtsabbiegestreifen nicht erforderlich. Aus rein verkehrstechnischer Sicht sind die in der Maßnahme beschriebenen getrennten Links- und Rechtsabbiegestreifen nicht erforderlich. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit der unregelmäßigen Knoten gemäß RVS 03.05.12 ergibt für alle drei angeführten Teilknotenpunkte eine Beurteilung der Qualitätsstufe mit „gut“ bei einer maximalen Auslastung von 0,38 (ASt Deutsch-Wagram), 0,62 (ASt Markgrafneusiedl und ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn). Die 95%-Staulängen des gemeinsamen Aufstellstreifens für die Mischströme (Links- und Rechtsabbieger) betragen 11 m (ASt Deutsch-Wagram), 29 m (ASt Markgrafneusiedl) und 28 m (ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn). Bei allen drei Anschlussstellen weist die entsprechende Rampe eine Länge von mehr als 150 m auf.

Die Projektwerberin schlägt daher den Entfall des Maßnahmenvorschlages vor.

### Zu 1.9

#### *1.9 Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen*

*Die maximal zulässige Lkw-Belastungen an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (oder je Straßenabschnitt auch darunter) sowie im umliegenden Straßennetz gem. Anhang 5 in der Einlage WU02.01, dem TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima begrenzt, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch*

*automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.*

*Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen.*

*Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.*

### Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in der Lärmtechnischen Untersuchung, Einlage WU 2-01, nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Für temporäre, kurzfristige Verlegungen von und/oder Baustellenein- oder ausfahrten ist der Aufwand für die Kontrolle der Fahrzeugmengen unverhältnismäßig hoch. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen

Die Lkw-Belastungen sind an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten sowie im umliegenden Straßennetz **gem. dem vorzulegenden Routenkonzept gem. Maßnahme 1.4 zu monitoren**, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden

Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.

Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen.

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

### Zu 1.10

#### **1.10 Monitoring der Lkw-Routen**

*Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle Lkw-Fahrten Quelle, Ziel, Route unter Angabe der benutzten Streckenabschnitte des Straßennetzes, Lkw-Art, Tageszeit und Datum umfassen.*

#### Stellungnahme:

Die in der Maßnahme beschriebenen Vorgaben zum Monitoringkonzept beinhaltet Tätigkeiten, die im Bauablauf nicht durchführbar sind. Die exakte Aufzeichnung der Quelle, des Ziels, der Route, der Lkw-Art, der Tageszeit und des Datums für alle Lkw-Fahrten ist aufgrund des dadurch entstehenden Aufwandes speziell für die Dokumentation der Tageszeit und Datum nicht möglich. Abgesehen davon stellt dies einen überschießenden administrativen Aufwand sowohl bei der Behörde und bei der Bauwerberin dar (allein bei Annahme der angegebenen 252 LKW-Fahrten ergeben sich zusätzlich 15.120 dokumentierte Fahrtnachweise pro Quartal im Zuge der Dokumentation gem. Maßnahme 0.3.).

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

##### Monitoring der Lkw-Routen

Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten. **Die nachweisliche Dokumentation hat über das Fahrtenbuch zu erfolgen.**

**Zu 1.11****1.11 Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz**

Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der maximal zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen je Streckenabschnitt ist laut Routenplan während der Bauzeit auf dem öffentlichen Straßennetz festgelegt (siehe Maßnahme (1.1)). Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkw-belastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. **Folgende Querschnittszählstellen** sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen **festgelegt** und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes **bei Überlappung der Bauphase** der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVP-Behörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abgestimmt.

Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8

Querschnittszählung an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf

Querschnittszählung an der L6, nordwestlich der Ortseinfahrt Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8

*Querschnittszählung an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl*

*Querschnittszählung an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl*

*Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;*

*Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);*

*Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof.*

### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin können die gem. o.a. Maßnahmenvorschlag zu überwachenden Querschnitte erst nach Vorlage der Routenkonzeptes definiert werden.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz

Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der **gem. Routenkonzept maximal** zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der **gem. Routenkonzept maximal** zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkw-belastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. Die Querschnittszählstellen sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen **festzulegen** und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes bei Überlappung der Bauphase der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVP-Behörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen **abzustimmen**.

**Zu 1.13**

**1.13 Beweissicherung während der Betriebsphase für das untergeordnete Straßennetz zur Prüfung der Einhaltung der prognostizierten Verkehrsmengen, um die Unsicherheit der prognostizierten Erwartungswerte zu berücksichtigen, sowie bei Überschreitung in weiterer Folge zur **Überprüfung** einerseits der **Einhaltung der Umweltauswirkungen** und andererseits der als **irrelevant identifizierten Umweltauswirkungen** als Folge der S8 West im umliegenden Straßennetz.**

*Auf den Straßenabschnitten sind mit Hilfe von Stichproben der Querschnittszählungen*

- *beginnend im Jahr vor der Inbetriebnahme der S8 West und*
- *ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S8 West,*
- *sowie alle 5 Jahre (z.B. 2020, 2025) und in Fortsetzung bis 2030*
- *4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August, November*

*durchzuführen, auf den JDTV werktags umzurechnen, auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen und zu interpretieren.*

*Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019 und 2025 linear zu interpolieren. Ab 2025 ist die prognostizierte Verkehrsbelastung eines relevanten Planfalls für 2025 zum Vergleich heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte an relevanten Stellen überschritten werden. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen mit der zuständigen Behörde) einzuleiten, um die Einhaltung der prognostizierten Verkehrsnachfrage und der Grenzwerte sicherzustellen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.*

*Auf folgenden Streckenabschnitten sind die Zählstellen, abgestimmt mit den TGA02 Lärm, TGA03 Luftschadstoffe und Klima, dem TGA15 Erschütterungen und TGA05 Tiere und deren Lebensraum zu situieren:*

*Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);*

*Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);*

*Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;*

*Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;*

*Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl*

- Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl*
- Querschnittszählung an der L2, zwischen Ober- und Untersiebenbrunn*
- Querschnittszählungen an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8*
- Querschnittszählungen an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf*
- Querschnittszählungen an der L6, nördlich der Ortseinfahrt von Markgrafneusiedl*
- Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn*
- Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn*
- Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8*
- Querschnittszählungen an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl*
- Querschnittszählungen an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl*
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;*
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);*
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof;*
- Querschnittszählung auf der Helmahof-Straße vor der Park&Ride-Anlage nördlich der Bahn im Bereich der Gemeinde Deutsch-Wagram Ortszentrums.*

Stellungnahme:

Verkehrszählungen auf der S8 werden selbstverständlich durchgeführt. Im untergeordneten Netz werden die Zählstellen des Landes NÖ herangezogen. Die angeführten Querschnitte erscheinen aufgrund der Anzahl überschießend.

Die Verkehrsprognose baut auf der absehbaren Raumentwicklung zum Zeitpunkt der Erstellung des Einreichprojektes auf. Seitens der Projektwerberin wird darauf hingewiesen, dass durch allfällige andere nicht im Dispositionsbereich der Projektwerberin liegende Projekte oder Raumentwicklungen zusätzliche verkehrliche Wirkungen auftreten können, die den Entlastungseffekten der S8 entgegenstehen. Der Ausgleich dieser zusätzlichen Effekte ist im Zuge der jeweiligen Projekte umzusetzen.

Der Schutz der Anrainer hinsichtlich Belastungen wird im Zuge des Monitorings Lärm und Luft sichergestellt. Dieser Maßnahmenvorschlag wird daher aus Sicht der Projektwerberin durch weitere Monitoringmaßnahmen bereits inhaltlich abgedeckt.

Die Setzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen im Sinne der STVO auf dem untergeordneten Straßennetz liegt außerhalb des Dispositionsbereiches der Projektwerberin. Zur Setzung dieser Maßnahmen sind ausschließlich die Verkehrsbehörden zuständig. Ebenso wenig hat die Projektwerberin ein durchsetzbares Recht darauf, dass die zuständigen Straßenerhalter gemeinsam mit ihr derartige Maßnahmen konzipieren.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

....

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019 und 2025 zu interpolieren. Ab 2025 ist die prognostizierte Verkehrsbelastung eines relevanten Planfalls für 2025 zum Vergleich heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte **durch den vom Vorhaben induzierten Verkehr** an relevanten Stellen überschritten werden. **Jedenfalls ist zu prüfen, ob etwaige Überschreitungen der S 8 bzw. derer vom genehmigten Projekt abweichender Verkehrswirksamkeit zuzuordnen sind.** Ist dies der Fall so hat die Projektwerberin im Falle von Überschreitungen im betroffenen untergeordneten Straßennetz mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der prognostizierten Entlastungswirkung zu erörtern.

nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

## 02. LÄRM

Hinweis: Gemäß den o.a Stellungnahmen sind in sämtlichen Maßnahmenvorschlägen die Verweise auf die Maßnahmen 0.7 und 0.8 anzupassen.

### Zu 2.19

**2.19** Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm geeignete Maßnahmen (z. B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzuleiten. Wenn die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht der Anrainer zufriedenstellenden Lösung führen, sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß §3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.

### Stellungnahme:

Gemäß der vorliegenden Formulierung sind Reduzierungsmaßnahmen zu setzen - ohne zu wissen ob denn tatsächlich Überschreitungen der Grenzwerte vorliegen. Die Beschwerden können also "gerechtfertigt" sein oder auch nicht. Die vorgegebene Abfolge bei Beschwerden mit Einleitung von Maßnahmen vor Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte ist daher abzulehnen. Die Reihenfolge der Maßnahmeninhalte soll das tatsächlich erforderliche Procedere beschreiben: Entgegennahme der Beschwerde – Feststellen der Ursache – Schallmessungen – Überprüfen der Einhaltung der Grenzwerte – Maßnahmen – Kontrollmessung.

Der letzte Satz ist eine Vorwegnahme der Maßnahme 2.21 und kann demnach entfallen.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm die Ursachen zu eruieren und bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen geeignete Maßnahmen (z.B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzuleiten. Dazu sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung unverzüglich** Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen.

### **Zu 2.20**

*2.20 Kontrollmessungen sind halbjährlich, bzw. jedoch mindestens einmal pro Bauphase während repräsentativem Baubetrieb, im Bereich der jeweils nächstgelegenen Anrainer durchzuführen. Die Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) sind von der Umweltbauaufsicht zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.*

Stellungnahme:

Der letzte Satz ist eine Vorwegnahme der Maßnahme 2.21 und kann daher entfallen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Kontrollmessungen sind halbjährlich, bzw. jedoch mindestens einmal pro Bauphase während repräsentativem Baubetrieb, im Bereich der jeweils nächstgelegenen Anrainer durchzuführen. Die Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach §10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen.

### **03. LUFTSCHADSTOFFE UND KLIMA**

#### **Zu 3.1 und 3.20**

*3.1 Es sind emissionsarme Baumaschinen nach Stand der Technik einzusetzen. Als Mindeststandard sind Arbeitsmaschinen der Emissionsklasse Stufe IIIa gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (BGBl. II Nr.136/2005) vorzusehen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen und schweren Nutzfahrzeuge (SNFZ) durchzuführen und zu protokollieren."*

und

*3.20 Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW müssen den Vorgaben der 76. Verordnung über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV) i.d.g.F. entsprechen."*

Stellungnahme:

Verwendungsbeschränkungen für mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte in IG-L Sanierungsgebieten sind in der IG-L Off-RoadV (BGBl. II 76/2013) und die Emissionsstandards in der MOT-V (BGBl. II 136/2005) geregelt. Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge mit Zulassung auf Straßen unterliegen den EURO-Klassen.

Die Maßnahmenvorschläge 3.1 und 3.20 sollten zusammengefasst und wie folgt geändert werden:

***Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat der Stufe IIIA oder höher nach MOT-V (BGBl. II 136/2005) sowie der IG-L Off-RoadV (BGBl. II 76/2013) zu entsprechen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen durchzuführen und zu protokollieren.***

**Zu 3.12**

***3.12 Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.***

Stellungnahme:

Sollten unter „Baulager“ Baustelleneinrichtungsflächen zu verstehen sein, ist gegenständliche Regelung für diese Flächen nicht erforderlich, da auf Baustelleneinrichtungsflächen keine emissionsrelevanten Tätigkeiten durchgeführt werden.

Zusätzlich erscheint eine Reduzierung des Mindestabstandes von 500 m auf 300 m sachlich gerechtfertigt bzw. geboten, da unter Zugrundelegung des maximalen Baufalles die Irrelevanzschwelle bez. des PM<sub>10</sub>-JMW durchwegs eingehalten wird. Zudem entsprechen die 300 m der Distanz für Schutzwürdige Gebiete Kat. E gem. UVP-G Anhang 2.

Die Maßnahme sollte demnach wie folgt abgeändert werden:

Die zusätzliche Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von **300 m** von Wohnanrainern zulässig. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagerflächen, die diesen Abstand nicht einhalten, ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainern nicht überschritten werden. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von

nicht mehr als 4.000 m<sup>2</sup> und einer Kubatur von maximal 10.000 m<sup>3</sup> ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.“

**Zu 3.13**

*3.13 Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.*

Stellungnahme:

Die Projektwerberin ist bestrebt sämtliche dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die Erfahrung mit gleichartigen Auflagen bei anderen Vorhaben hat jedoch gezeigt, dass bezüglich der Umstände, ab welchen eine Aktivierung der Wasserbedüsung bzw. Berieselung erforderlich ist, erhebliche Interpretationsspielräume bestehen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Konkretisierung des Maßnahmenvorschlags angeregt:

Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat **bei sichtbarer Staubentwicklung** eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen.

**Zu 3.17.**

*3.17 Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.*

Stellungnahme:

Es ist vorauszuschicken, dass die vollkommene Vermeidung von Staubemissionen im Zuge von Bauaktivitäten nicht möglich ist. Die Projektwerberin ist aber bestrebt, sämtliche dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Lagerstätten mit Schüttgütern sind **abzudecken oder ausreichend zu befeuchten**.

Zu 3.18.

**3.18** Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen

Stellungnahme:

Es ist vorauszuschicken, dass die vollkommene Vermeidung von Staubemissionen im Zuge von Bauaktivitäten nicht möglich ist. Die Projektwerberin ist aber bestrebt, sämtliche dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; **ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, sind Staubemissionen mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu vermindern.**

Zu 3.19

**3.19** Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss dem österreichischen Flottendurchschnitt im jeweiligen Baujahr entsprechen. Dies ist durch die einzurichtende Umweltbauaufsicht stichprobenweise zu überprüfen und zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Dass eine Baufirma oder eine Transportunternehmen über einen LKW-Fuhrpark verfügt, der in jedem Jahr dem Durchschnitt der österreichischen Fahrzeugflotte entspricht, ist auszuschließen und kann daher als Auflage nicht umgesetzt werden. Des Weiteren ist der Anteil der Motoremissionen durch LKW-Transportfahrten an den Gesamtemissionen in der Bauphase relativ gering.

Der Maßnahmenvorschlag sollte daher entfallen bzw. wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Die für die Transportfahrten eingesetzten LKW's sollen **zumindest dem Emissionsstandard EURO IV entsprechen**. Dies ist durch die einzurichtende Umweltbauaufsicht stichprobenweise zu überprüfen und zu dokumentieren.

## **04. HUMANMEDIZIN**

### **Zu 4.1**

*4.1 Aus humanmedizinischer Sicht sind zur Verringerung der Feinstaubbelastung im betroffenen Gebiet Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich vorzusehen.*

#### Stellungnahme:

Staub- und emissionsmindernde Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog 3 umfangreich enthalten. Maßnahmenvorschlag 4.1 deckt sich weitgehend mit Maßnahmenvorschlag 3.3 und kann aus Sicht der Projektwerberin daher entfallen.

### **Zu 4.4**

*4.4 Zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten ist den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.*

#### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die noch durchzuführende Detaillärmuntersuchung.

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten ist den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.

**Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen.**

## **05. TIERE UND DEREN LEBENSÄUUME**

### **Zu 5.1**

*5.1 Um Verluste an Nestern und Individuen auch für bodenbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu vermeiden und den Anforderungen an den Artenschutz zu genügen, ist Bodenabschub oder Bodenabhub im Grünland und in Feldern außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also im Zeitraum außerhalb Mitte März bis Ende Juni.*

#### Stellungnahme:

Dieser Maßnahmenvorschlag steht hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe im Widerspruch zu Maßnahmenvorschlag 5.28 wonach der Oberboden zeitlich eng begrenzt unter Umständen je nach Witterungsverlauf erst im April abgeschoben werden kann.

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Präzisierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Um Verluste an Nestern und Individuen auch für bodenbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu vermeiden und den Anforderungen an den Artenschutz zu genügen, ist Bodenabschub oder Bodenabhub im Grünland und in Feldern außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also im Zeitraum außerhalb Mitte März bis Ende Juni. **Ausgenommen hiervon sind jene konkreten Flächen, auf denen nachgewiesenermaßen besiedelte Zieselbaue vorhanden sind. Auf diesen Flächen ist gemäß der Maßnahme 5.28, 5.29 und 5.31 vorzugehen.**

### **Zu 5.2**

*5.2 Die lebensraumverbessernden Flächen, das sind Brachestreifen und –flächen, Ruderalstandorte und sonstige Ausgleichsflächen, z.B. die Zieselfläche, sind jeweils spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn anzulegen, um ihre Wirksamkeit mit dem Eintreten der Vorhabenswirkung sicher zu stellen.*

#### Stellungnahme:

Wenige im Maßnahmenvorschlag definierte lebensraumverbessernde Maßnahmen können aus bautechnischen Randbedingungen vor Baubeginn nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Ruderalstandorte an künftigen Straßenböschungen, welche erst im Zuge der Fertigstellung der Schnellstraße angelegt werden.

Diese Maßnahmen sind für betroffene Arten / Artgruppen vorgesehen, welche auf frühe Sukzessionsstadien angewiesen sind bzw. im Marchfeld weit verbreitet sind (Zauneidechse). Geeignete Habitats liegen gerade im Bereich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl in hohem Umfang vor. Zudem erreichen die hier angesprochenen Maßnahmen rasch ihre Wirksamkeit – wenn auch etwas zeitverzögert aufgrund ihrer Umsetzung erst am Ende der Bauphase. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen einzelner Arten ist daher nicht zu prognostizieren, auch wenn die Maßnahmen etwas zeitverzögert zum Eingriff ihre Wirksamkeit entfalten.

Des Weiteren ist das Erfordernis des Maßnahmenumfangs in Verbindung mit der zeitlichen Umsetzung abhängig vom Zeitpunkt des Eingriffs / der Wirkung. Beispielsweise treten beim Rebhuhn wie im Projekt dargestellt bereits in der Bauphase Habitatverluste durch Flächeninanspruchnahme auf, störungsbedingte Wirkungen jedoch erst in der Betriebsphase.

Schließlich besteht bei weiteren Maßnahmenvorschlägen mehrfach eine Redundanz hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben. Dies betrifft z.B. die Maßnahmenvorschläge 5.4, 5.17 und 5.19

Die Projektwerberin schlägt daher vor den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen oder wie folgt zu adaptieren:

Die für Arten des Offenlandes vorgesehenen lebensraumverbessernden Flächen, das sind Brachestreifen und –flächen, Ruderalstandorte und Ausgleichsflächen für Neuntöter und Zieselfläche, sind jeweils spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn anzulegen, um ihre Wirksamkeit mit dem Eintreten der Vorhabenswirkung sicher zu stellen. **Ausgenommen hiervon sind jene straßennahen Maßnahmenflächen, welche nachweislich erst im Zuge der Errichtung oder Fertigstellung der Schnellstraße angelegt werden können. Diese Flächen sind zum frühest möglichen Zeitpunkt anzulegen.**

### Zu 5.3

*5.3. Um nachteilige Auswirkungen auf die Feldlerche durch Flächenbeanspruchung in der Bauphase zu vermeiden, sind die für die Betriebsphase vorgesehenen lebensraumverbessernden Flächen von insgesamt 39 ha Größe spätestens in der Brutsaison vor Eintritt der Vorhabenswirkung, das ist hier mit der flächigen Grundinanspruchnahme Bauphase 1, anzulegen.*

### Stellungnahme:

Nach Auffassung der Projektwerberin sind Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Ausmaß von 39 ha nicht erforderlich. Auf die gutachterliche Stellungnahme in Beilage 1 wird verwiesen. Dies betrifft auch die

Maßnahmenvoerschläge 5.57, 5.58, 5.59, 5.60 und 5.64 die mit dem Maßnahmenvorschlag 5.3 im Zusammenhang stehen.

Die Projektwerberin ersucht daher diesen Maßnahmenvorschlag sowie die Maßnahmenvorschläge 5.57, 5.58, 5.59, 5.60 und 5.64 entfallen zu lassen.

Die Projektwerberin ersucht daher den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen.

### Zu 5.4

*5.4 Um die Auswirkungen der Bauphase durch Flächeninanspruchnahme für das Rebhuhn zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Flächeninanspruchnahme, also mindestens eine Brutsaison vor Bauphase 0, geeignete Flächen als Brutraum für das Rebhuhn anzulegen. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Anlage von 10 ha Brachestreifen, aufgeteilt auf etwa 10 Flächen in 2 Maßnahmenräumen, ist ausreichend für diesen Zweck.*

### Stellungnahme:

Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes der Umsetzung kann auf den Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin verwiesen werden.

Des Weiteren liefern die Maßnahmenvorschläge 5.55 und 5.56 bereits wichtige Informationen für die Anlage der Brachestreifen in Bezug auf die Feldlerche. Daher empfiehlt es sich nach Auffassung der Projektwerberin diese Inhalte bereits im Maßnahmenvorschlag 5.4 aufzunehmen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen zu den Maßnahmenvorschlägen 5.55 und 5.56.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen für das Rebhuhn sind in Punkt 5.2 geregelt. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Anlage von 10 ha Brachestreifen, aufgeteilt auf etwa 10 Flächen in 2 Maßnahmenräumen, ist ausreichend für diesen Zweck.

**Die im Projekt vorgesehenen Brachestreifen sind, sofern sie die Breite von 10 m nicht unterschreiten und in möglichst großer Entfernung von Straßen jedenfalls nicht entlang von Straßen (oder Wegen mit versiegelter Oberfläche) angelegt werden, für die Feldlerche anrechenbar. Des Weiteren dürfen in diesem Fall die Räume in denen die Brachestreifen angelegt werden, eine Größe von 2 ha nicht unterschreiten.**

**Zu 5.5**

*5.5 Um einen Verlust eines Brutplatzes des Kiebitz' im Vorhabensgebiet zu verhindern, ist die Initiierung eines geeigneten Brutplatzes in der Größe von etwa 1,5 ha an günstiger Stelle spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn (Bauphase 0) erforderlich. Die Fläche ist in mindestens 70m Abstand von der nächsten begrenzenden Struktur und nach mindestens zwei Seiten hin offen anzulegen. Spätestens 6 Monate vor der Anlage der Fläche für den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.*

Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht kann die Maßnahme in die Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes (etwa für das Rebhuhn) integriert werden, sofern die Fläche den im Maßnahmenvorschlag angesprochenen Anforderungen entspricht.

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2. bzw. wurden bereits im Maßnahmenvorschlag 5.19 festgelegt. Die zeitlichen Aspekte sind nun im Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin inkludiert.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor geplanter Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Um einen Verlust eines Brutplatzes des Kiebitz' im Vorhabensgebiet zu verhindern, ist die Initiierung eines geeigneten Brutplatzes in der Größe von etwa 1,5 ha an günstiger Stelle spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn (Bauphase 0) erforderlich. Die Fläche ist in mindestens 70m Abstand von der nächsten begrenzenden Struktur und nach mindestens zwei Seiten hin offen anzulegen. **Sofern diese Vorgaben im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen für andere Vogelarten des Offenlandes erfüllt werden können, ist keine zusätzliche Fläche erforderlich.** Spätestens 1 Monat vor der Anlage der Fläche für den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.

**Zu 5.6**

*5.6 Spätestens 2 Wochen vor Grundinanspruchnahme am Rußbachufer ist das Ufer fachkundig auf das Vorhandensein eines Biberbaus abzusuchen. Im Falle des Auffindens eines Biberbaus auf beanspruchtem Grund ist der Bau erst nach Ende Juli zu beginnen (Artenschutz). Der Bericht darüber ist in den Bericht (Statusbericht) der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

### Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag zielt offenbar darauf ab, bei einem vorhandenen Biberbau das Töten von Jungtieren bzw. die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte in der Phase der Jungenaufzucht zu vermeiden. Der hier relevante Zeitraum erstreckt sich von März (Paarungszeit) bis Ende Juli, wenn Jungtiere bereits eine ausreichende Mobilität aufweisen. Eine Präzisierung des relevanten Zeitraumes scheint daher erforderlich.

Nach Auffassung der Projektwerberin tritt ein derartiger Konflikt nur dann auf, wenn der Bau auch tatsächlich vom Biber besetzt ist. Daher erscheint auch diesbezüglich eine Präzisierung erforderlich.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Spätestens 2 Wochen vor Grundinanspruchnahme am Rußbachufer ist das Ufer fachkundig auf das Vorhandensein eines Biberbaus abzusuchen. Im Falle des Auffindens eines besetzten Biberbaus auf beanspruchtem Grund ist der Bau **zwischen März und Ende Juli zu unterlassen** (Artenschutz). Der Bericht darüber ist in den Bericht (Statusbericht) der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.

### **Zu 5.7**

*5.7 Der beanspruchte Grund im Bereich der Querung des Rußbaches ist auf Bauzeit fachgerecht mit Amphibienzäunen bzw. Amphibienleiteinrichtungen zu versehen (Zaun-Kübel-Methode). Die Amphibien sind vor Baubeginn abzusammeln, um Verluste an überwinternden Tieren im Damm zu vermeiden, und in nicht beeinflussten Bereichen am Rußbach freizusetzen. Während des Baus ist der Baustellenbereich unter fachgerechter Betreuung amphibiensicher abzuzäunen und entsprechend zu betreuen. Den Vorgaben der RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen ist dabei zu folgen.*

### Stellungnahme:

Nach der Formulierung des Maßnahmenvorschlages ist ein Absammeln von Amphibien mittels Zaun-Kübel-Methode für die gesamte Bauzeit durchzuführen. Ziel des Absammelns ist jedoch, das Absammeln von Amphibien innerhalb des Baufeldes, um das Töten von Individuen zu vermeiden. Hierfür ist das einmalige Absammeln ausreichend, da durch den vorgesehenen Zaun Amphibien nicht erneut in das Baufeld einwandern können.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Der beanspruchte Grund im Bereich der Querung des Rußbaches ist auf Bauzeit fachgerecht mit Amphibienzäunen bzw. Amphibienleiteinrichtungen zu versehen. Die Amphibien sind **vor Baubeginn mittels**

**Zaun-Kübel-Methode** abzusammeln, um Verluste an überwinternden Tieren im Damm zu vermeiden, und in nicht beeinflussten Bereichen am Rußbach freizusetzen. Während des Baus ist der Baustellenbereich unter fachgerechter Betreuung amphibiensicher abzuzäunen und entsprechend zu betreuen. Den Vorgaben der RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen ist dabei zu folgen.

### Zu 5.8

**5.8 Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Rußbaches ist ausschließlich nach Absammeln der Amphibien (und Reptilien) und im Winter, in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar, vorzunehmen.**

#### Stellungnahme:

Gemäß dieses Maßnahmenvorschlages in Verbindung mit dem Maßnahmenvorschlag 7.3 aus dem Fachbereich Gewässerökologie ist eine Manipulation (Oberbodenabschub oder –abhub) von zumindest Teilflächen im Bereich des Rußbaches zu keinem Zeitpunkt eines Jahres möglich. Im Maßnahmenvorschlag 7.3 wird Folgendes festgelegt: *„Bauarbeiten im Abflussquerschnitt bzw. in der fließenden Welle des Rußbaches sind auf die Monate Juli, August, September und Oktober zu beschränken“.*

Gemäß der Maßnahmenvorschläge 5.7, 5.9 und 5.11 sind umfangreiche Maßnahmen zum Absammeln und Verbringen von Amphibien und Reptilien sowie die Errichtung und fortlaufende Wirksamkeits-Kontrolle von Zäunen vorgesehen. Der Oberbodenabschub oder –abhub darf erst nach Errichtung der Zäune und nach Absammeln von Reptilien und Amphibien erfolgen. Eine zeitliche Einschränkung der Bodenmanipulation auf die Wintermonate ist nicht nachvollziehbar, da Reptilien und Amphibien aufgrund der Zäunung nicht erneut ins Baufeld einwandern können.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Rußbaches ist ausschließlich nach Absammeln der Amphibien und Reptilien vorzunehmen.**

**Zu 5.14**

**5.14** *Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Kleinen Wagrams ist ausschließlich nach Absammeln der Reptilien und im Winter (in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen.*

Stellungnahme:

Gemäß des Maßnahmenvorschlags 5.13 sind umfangreiche Maßnahmen zum Absammeln und Verbringen von Zauneidechsen sowie die Errichtung und fortlaufende Wirksamkeits-Kontrolle von Zäunen vorgesehen. Der Oberbodenabschub oder –abhub darf erst nach Errichtung der Zäune und nach Absammeln von Zauneidechsen erfolgen. Eine zeitliche Einschränkung der Bodenmanipulation auf die Wintermonate ist nicht nachvollziehbar, da Reptilien aufgrund der Zäunung nicht erneut ins Baufeld einwandern können.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Kleinen Wagrams ist ausschließlich nach Absammeln der Reptilien vorzunehmen.

**Zu 5.17**

**5.17** *Die Ruderalstandorte sind ebenso wie die Brachestreifen mindestens eine Brutsaison vor Eintritt von Bauphase 0, das ist die Baufeldfreimachung und Herstellung der Baustraße, anzulegen, um ihre angegebene Wirkung in der Bauphase zu erzielen.*

Stellungnahme:

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2 und sind daher redundant.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.18**

**5.18** *Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für den Neuntöter und zur Vermeidung des Verlustes an Neuntöterbrutpaaren außerhalb vom Vogelschutzgebiet sind insgesamt 8 ha Magerrasen, Trockenrasen oder Ruderalfläche mit geeignetem Strauchbestand oder Hecken anzulegen bzw. geeignete Brutplätze mit ausreichendem Lebensraum zu ergänzen. Um die nötigen Reviergrößen zu erzielen, dürfen die Einzelflächen nicht kleiner als 2 ha sein. Spätestens 6 Monate vor der Umsetzung der Maßnahme ist ein*

*fachliches Detailkonzept mit Verortung und Beschreibung der Maßnahme der Naturschutzbehörde vorzulegen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme am Kleinen Wagram soll gemäß dem Teilgutachten 05 unter anderem auch dem Neuntöter dienen. Sofern diese Fläche hinsichtlich des Umfangs auf 2 ha erhöht wird (derzeit werden 1.5 ha gefordert), kann die Maßnahme am Kleinen Wagram als Maßnahmenfläche für den Neuntöter herangezogen werden.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor geplanter Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für den Neuntöter und zur Vermeidung des Verlustes an Neuntöterbrutpaaren außerhalb vom Vogelschutzgebiet sind insgesamt 8 ha Magerrasen, Trockenrasen oder Ruderalfläche mit geeignetem Strauchbestand oder Hecken anzulegen bzw. geeignete Brutplätze mit ausreichendem Lebensraum zu ergänzen. Um die nötigen Reviergrößen zu erzielen, dürfen die Einzelflächen nicht kleiner als 2 ha sein. **Bei einer entsprechenden Vergrößerung der am Kleinen Wagram vorzusehenden Maßnahmenfläche um 0,5ha (derzeit 1,5 ha) kann diese Maßnahme auch als Maßnahme für den Neuntöter angerechnet werden. In diesem Fall sind dann lediglich 6 ha Maßnahmenfläche für den Neuntöter anzulegen.** Spätestens 1 Monat vor der Umsetzung der Maßnahme ist ein fachliches Detailkonzept mit Verortung und Beschreibung der Maßnahme der Naturschutzbehörde vorzulegen.

**Zu 5.19**

*5.19 Da die Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Neuntöter vor der Betriebsphase wirksam sein müssen, kann der Bau erst beginnen, wenn die Maßnahmen umgesetzt sind. Über die Umsetzung ist der Naturschutzbehörde und der UVP-Behörde fachlich Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2. Die zeitlichen Aspekte sind nun im Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin inkludiert.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

### Zu 5.20

*5.20 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf das Vorhandensein von Brutwänden der Uferschwalbe oder des Bienenfressers abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins besiedelter Brutwände ist die Beanspruchung der Brutwand auf Brutzeit, das ist bis zum Ausfliegen der letzten Jungen, zu unterlassen. In dieser Zeit ist an geeigneter Stelle eine geeignete Ersatzwand anzulegen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.*

#### Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt aus Sicht der Projektwerberin darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen von Uferschwalbe und Bienenfresser zu vermeiden. Da die beiden Arten jahrweise mitunter unterschiedliche Standorte (Brutwände) besiedeln, ist eine Kontrolle solcher Strukturen grundsätzlich sinnvoll. Bei beiden Arten handelt es sich um Zugvögel, die ihre Brutgebiete nach erfolgter Brut verlassen. Eine Besiedelung von Brutwänden kann daher lediglich innerhalb der Brutperiode festgestellt werden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutwänden ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Anwesenheit der beiden Arten beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Da eine Beanspruchung von potenziellen Brutwänden aufgrund des vorgesehenen Maßnahmenvorschlages außerhalb einer möglichen Besiedelung durch Uferschwalbe und Bienenfresser erfolgt, und damit eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen wirksam vermieden wird, ist die Anlage einer Ersatzbrutwand nicht erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Erfolgt die Beanspruchung von potenziellen Brutwänden innerhalb der Brutperiode von Uferschwalbe und Bienenfresser, so sind im Trassenabschnitt nördlich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl zwischen km 6,4 bis km 10,1 derartige Strukturen vor Eingriff mit fachlicher**

Expertise hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren. Im Falle einer festgestellten Besiedelung durch Uferschwalbe und Bienenfresser auf durch das Vorhaben betroffenen Flächen ist die Beanspruchung der Brutwand auf Brutzeit, das ist bis zum Ausfliegen der letzten Jungen, zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.

### Zu 5.21

*5.21 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf mögliche Brutvorkommen des Flussregenpfeifers abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung der Fläche auf mindestens 100m im Umkreis bis Ende Juli zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen*

### Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen des Flussregenpfeifers zu vermeiden. Beim Flussregenpfeifer handelt sich um einen Zugvogel, der sein Brutgebiet nach erfolgter Brut verlässt. Eine Besiedelung von potenziellen Brutplätzen kann daher lediglich innerhalb der Brutperiode festgestellt werden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Anwesenheit des Flussregenpfeifers beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Erfolgt die Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen (offene, weitgehend vegetationslose Kiesgruben) innerhalb der Brutperiode des Flussregenpfeifers, so sind im Trassenabschnitt nördlich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl zwischen km 6,4 bis km 10,1 derartige Strukturen vor Eingriff mit fachlicher Expertise hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren. Im Falle einer festgestellten Besiedelung durch den Flussregenpfeifer auf durch das Vorhaben betroffenen Flächen

ist die Beanspruchung der Fläche auf mindestens 100 m im Umkreis bis Ende Juli zu unterlassen, ausgenommen die besiedelte Fläche beträgt weniger als 100 m. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.

**Zu 5.22**

**5.22** *Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn auf Wasseransammlungen, die Lebensraum für Amphibien, besonders die Wechselkröte, sein könnten, abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines solchen Gewässers sind die nötigen Vorkehrungen mit Amphibienzaun und Absammeln zu treffen, die Fläche ist erst zu beanspruchen, wenn keine Amphibien mehr gesammelt werden. Während des Baus ist das Einwandern von Amphibien mittels Amphibienzaun zu verhindern. Die gesamte Maßnahme ist fachlich zu betreuen und zu dokumentieren, der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag zielt aus Sicht der Projektwerberin darauf ab, eine Tötung von Amphibien zu vermeiden. Da die im Maßnahmenvorschlag angesprochenen Amphibienarten je nach Verfügbarkeit von Laichgewässern jahrweise mitunter unterschiedliche Bereiche zum Abbläuen benutzen, ist eine Kontrolle solcher Strukturen grundsätzlich sinnvoll.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Laichgewässern ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle im Winter erfolgen muss.

Betroffen ist der Abschnitt nördlich des Schotterabbaugebietes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint daher eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Des Weiteren ist im Projekt in diesem Abschnitt während der Bauphase ein mobiler Amphibienzaun entlang der Trasse vorgesehen. Die Verhinderung des Einwanderns von Amphibien ist daher bereits vorgesehen.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Erfolgt zwischen km 6,4 bis km 10,1 die Beanspruchung von Wasseransammlungen, die Lebensraum für Amphibien (besonders für die Wechselkröte) sein könnten, innerhalb der Aktivitätsphase von**

Amphibien, so sind im Falle des Vorhandenseins solcher Gewässer die nötigen Vorkehrungen mit Amphibienzaun und Absammeln zu treffen. Die jeweilige Fläche ist erst zu beanspruchen, wenn keine Amphibien mehr gesammelt werden. Die gesamte Maßnahme ist fachlich zu betreuen und zu dokumentieren, der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.

**Zu 5.24**

*5.24 Auf vom Vorhaben beanspruchten Grund sind bei Bau im Sommerhalbjahr (zwischen Anfang April bis Ende Oktober), spätestens 1 Monat vor Baubeginn in geeigneten Lebensräumen, das sind stehende Gewässer, stillgelegte Schottergruben und Ruderalgelände, Schlangen mit geeigneten Methoden wie Schlangenbleche oder -matten abzufangen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens zu verbringen. Darüber ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Aktion Bericht zu legen. Der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Der relevante Aspekt in Bezug auf diese Maßnahme ist der Oberbodenabschub bzw. -aushub. Des Weiteren ist hinsichtlich des zeitlichen Aspektes der Zeitpunkt des Eingriffs und nicht eines formalen Zeitpunktes (Baubeginn) relevant. Nach Auffassung der Projektwerberin ist daher eine Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Auf vom Vorhaben beanspruchten Grund sind bei Oberbodenabschub bzw. -aushub im Sommerhalbjahr (zwischen Anfang April bis Ende Oktober), spätestens 1 Monat vor dem **relevanten Eingriff** in geeigneten Lebensräumen, das sind stehende Gewässer, stillgelegte Schottergruben und Ruderalgelände, Schlangen mit geeigneten Methoden wie Schlangenbleche oder -matten abzufangen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens zu verbringen. Der Bericht darüber ist in den Statusbericht der **Umweltbaubegleitung** aufzunehmen.

**Zu 5.25**

*5.25 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf mögliche Brutvorkommen von schilfbewohnenden Vogelarten abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung des Schilfbestandes bzw. Röhrichts, einschließlich Gehölzen und krautigen Anteilen, bis Ende Juni zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von schilfbewohnenden Vogelarten (insbesondere des Schilfrohrsängers) zu vermeiden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Brutzeit beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Erfolgt die Beanspruchung des Schilf- und Röhrichtbestandes am Teich bei ca. km 8,4 innerhalb der Brutperiode, so sind diese Strukturen vor Eingriff mit fachlicher Expertise hinsichtlich einer Besiedelung von schilfbewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung des Schilfbestandes bzw. Röhrichts, einschließlich Gehölzen und krautigen Anteilen, bis Ende Juni zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.**

**Zu 5.32**

*5.32. Nach der Umsetzung, spätestens 2 Monate danach, ist der Naturschutzbehörde ein Bericht mit Bilddokumentation vorzulegen.*

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Dokumentation der Maßnahme im Statusbericht der UBB ausreichend.

Es wird daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlags vorgeschlagen:

**Die Umsetzung der Maßnahme ist im Statusbericht der Umweltbaubegleitung mit Bilddokumentation festzuhalten.**

**Zu 5.33**

*5.33 Um nachteilige Auswirkungen auf allfällige Vorkommen des Feldhamsters zu verhindern, ist der vom Vorhaben beanspruchte Grund vor dem Eingriff auf Baue des Feldhamsters fachgerecht abzusuchen. Im Falle des Antreffens von Hamsterbauen ist der Naturschutzbehörde ein Konzept zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung der Hamsterbaue vorzulegen.*

Stellungnahme:

Der Feldhamster konnte im Rahmen der Erhebungen trotz gezielter, großräumiger Erfassungen im Untersuchungsgebiet der S8 West und darüber hinaus nicht nachgewiesen werden.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.34**

*5.34 Um das Lebensraumangebot für Kleintiere, besonders Wirbellose, auf Abbauf Flächen auch im vom Vorhaben beanspruchten Teil des Abbaugbietes bei Markgrafneusiedl aufrecht zu erhalten, sind jeweils mit abgebautem Material aus betroffenen in Abbau befindlichen oder still gelegten Gruben Flächen anzulegen, die als Rohböden mit frühen Sukzessionsstadien an ungestörter Stelle in einer Gesamtfläche von 1 ha aufgebracht werden. Die Maßnahme ist fachlich zu betreuen. Spätestens 3 Monate nach Umsetzung ist der Naturschutzbehörde darüber fachlich Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Ein entsprechender Ausgleich von durch das Projekt beanspruchten Pionierstandorten und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien ist bereits im Projekt durch die Maßnahmen T\_Öko 09 bis T\_Öko 12 vorgesehen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.35**

**5.35 Über die Vornahme von Fällungen und Rodungen von Unterwuchs ausschließlich außerhalb der Brutzeit, Anfang Oktober bis Ende Februar, ist im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.**

Stellungnahme:

Im Zuge der Rodung ist der Aspekt der Fällung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit relevant, da dadurch verhindert wird, dass besetzte Nester, Jungvögel und Gelege zerstört bzw. getötet werden. Andere Aspekte der Rodung wie etwa das Beseitigen von Wurzelstöcken sind hierbei nicht von Relevanz und können daher auch nach dem vorgegebenen Zeitraum noch erfolgen. Daher erscheint eine Präzisierung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Vornahme von Fällungen von Bäumen und sonstigen Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, Anfang Oktober bis Ende Februar, ist im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.

**Zu 5.36**

**5.36 Die für die Fällung bestimmten Bäume entlang der Trasse, jedenfalls im Wald am Kleinen Wagram östlich der Landesstraße L11 und im Gehölzstreifen südlich vom Klingefeld, sind vor dem Fällen auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen anhand des Vorhandenseins von Baumhöhlen, abstehender Rinde usw. zu besichtigen. Die Fällung von Bäumen, deren Funktion als Lebensraum von Fledermäusen nicht auszuschließen ist, ist von einer fledermauskundlichen Fachaufsicht zu begleiten, die nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung allfällig in den Bäumen angetroffener Fledermäuse zu treffen hat.**

Stellungnahme:

Die Fällung von Bäumen ist im Projekt auf den Zeitraum Ende Oktober bis Ende November beschränkt. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in frostsicheren Winterquartieren. Frostsichere Winterquartiere stellen für Baum bewohnende Fledermäuse Baumhöhlen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von >

40 cm. dar. Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Schlägerungen befinden sich Fledermäuse aufgrund der fehlenden Frostsicherheit nicht in Rindenspalten unter abstehender Rinde oder ähnlichen Strukturen. Daher kann eine Kontrolle hinsichtlich potenzieller Winterquartiere auf Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial beschränkt werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die für die Fällung bestimmten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 40 cm entlang der Trasse, jedenfalls im Wald am Kleinen Wagram östlich der Landesstraße L11 und im Gehölzstreifen südlich vom Klingefeld, sind vor dem Fällen auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu kontrollieren. Die Fällung von Bäumen, deren Funktion als Winterquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen ist, ist von einer fledermauskundlichen Fachaufsicht zu begleiten, die nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung allfällig in den Bäumen angetroffener Fledermäuse zu treffen hat.

**Zu 5.37**

*5.37 Über die Umsetzung der Maßnahme ist nach Abschluss der Fällungen der Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Monaten Bericht mit Bilddokumentation zu erstatten.*

Stellungnahme:

Zur besseren Zuordnung des Maßnahmenvorschlages wird folgende Ergänzung vorgeschlagen.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin zudem ausreichend, die Dokumentation im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Umsetzung der Maßnahme zur Kontrolle und Begleitung der Fällung von Bäumen mit Fledermauswinterquartieren ist im Bericht der Umweltbaubegleitung mit Bilddokumentation darzustellen.

**Zu 5.40**

*5.40 Am Fuße der Straßenböschung sind geeignete Zieselschutzwände aufzustellen, etwa 80 cm hohe Wände mit glatter Oberfläche und Überstiegschutz.*

Stellungnahme:

Zieselschutzwände sind nicht auf gesamter Länge der S8 erforderlich. Daher ist nach Auffassung der Projektwerberin eine Präzisierung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

In den im Projekt für die Errichtung von Zieselschutzwänden definierten Abschnitten der S8 Schnellstraße bzw. der Spange Strasshof sind am Fuße der Straßenböschung geeignete Zieselschutzwände aufzustellen, etwa 80 cm hohe Wände mit glatter Oberfläche und Überstiegsschutz.

**Zu 5.42**

*5.42 Am Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof sind möglichst nahe am Wald am Hager Feld 2 Kleintierdurchlässe in der im Projekt vorgesehenen Form herzustellen.*

Stellungnahme:

Aus dem Teilgutachten 05 ist nicht eindeutig ableitbar, worauf die Maßnahme „Errichtung zweier Kleintierdurchlässe“ abzielt. Offenbar sind diese Durchlässe zur Vernetzung von Ziesellebensräumen vorgesehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass aufgrund von Untersuchungen derartige Durchlässe für das Ziesel bislang wirkungslos waren.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.43**

*5.43 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Überbrückung des Rußbaches zu verringern, sind auf der Brücke unter fledermauskundlich fachlicher Betreuung im Rahmen der Umweltbauaufsicht beiderseits der Straße geeignete Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, weitgehend undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme entspricht der im Projekt vorgesehenen Maßnahme T\_Öko 52.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

### Zu 5.45

*5.45 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel in der Waldquerung östlich der Straße L 11 bis Trassenkilometer 10,8 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.*

#### Stellungnahme:

Die Maßnahme entspricht im Wesentlichen der im Projekt vorgesehenen Maßnahme T\_Öko 53. Allerdings ist in dieser Maßnahme der Kollisionsschutz nicht in undurchsichtiger Ausführung vorgesehen. Der Kollisionsschutz ist in Form eines engmaschigen Zauns vorgesehen (Maschenweite 3 cm). Es liegen keine Studien vor, dass solche Drahtgeflechte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen würden. Nachgewiesen ist jedoch, dass vor Glasscheiben errichtete Maschendrahtzäune Erfolge in Bezug auf die Vermeidung von Vogel-Kollisionen erzielten (BIBER 1994).

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

### Zu 5.46

*5.46 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse beim Ausgang aus dem Wald nach der L11 bei Trassenkilometer 10,8 zu verringern, sind an den Außendämmen Bäume in einer Reihe in Verlängerung des Waldrandes im Sinne eines „hop over“ für Fledermäuse zu pflanzen. Die Maßnahme ist in Konzeption und Umsetzung von einer fledermauskundlich fachlichen Betreuung zu begleiten. Spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept vorzulegen, spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist mit Bildokumentation und fachlichem Kommentar darüber zu berichten.*

#### Stellungnahme:

Der in Maßnahme T\_Öko 53 vorgesehene Kollisionsschutz inkludiert auch die Waldrandsituation. Dadurch werden am Waldrand entlangfliegende Fledermäuse wirksam nach obenhin außerhalb des Gefahrenbereichs abgelenkt. Eine zusätzliche Maßnahme ist daher aus Sicht der Projektwerberin nicht erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.47**

*5.47 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gehölze am Klingefeld bei Trassenkilometer ca. 11,25 bis 11,4 und 12,96 bis 13,3 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.*

Stellungnahme:

Bei ca. km 11,25 bis km 11,4 reicht nördlich ein breiterer Waldbestand bis an den Trassenbereich heran. Bereits im Ist-Zustand endet der Waldbestand etwa im Bereich der geplanten Trasse. Als relevante Struktur für Fledermäuse führt ausgehend von diesem Waldbestand ein Windschutzgürtel Richtung Süden. Da strukturgebundene Fledermäuse große, offene Bereiche meiden und entlang von Leitlinien fliegen, wird bereits im Ist-Zustand der südliche Waldrand des Waldbestandes und in weiterer Folge der im Osten anschließende Windschutzgürtel als Flugroute genutzt. Auch nach der Errichtung der Schnellstraße ändert sich diese Situation nicht maßgeblich. Durch die vorgesehenen Wiederaufforstungen insbesondere auch im Bereich des Windschutzgürtels entsteht künftig für Fledermäuse ein sogenannter „hop over“. Eine zusätzliche Maßnahme in Form einer Kollisionsschutzwand ist aus Sicht der Projektwerberin daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kollisionsschutzwand in nicht undurchsichtiger Form wird auf die Stellungnahme zu Maßnahmenvorschlag 5.45 verwiesen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gehölze am Klingefeld bei Trassenkilometer 12,96 bis 13,3 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.

**Zu 5.54**

*5.54 Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für Feldlerchen sind insgesamt 39 ha geeigneter Brachen in möglichst großflächiger geschlossener Form, nicht aber in Streifen von weniger als 10m Breite und auf Flächen von weniger als 2 ha Größe, anzulegen und auf Bestandsdauer des Vorhaben zu erhalten.*

Stellungnahme:

Nach Auffassung der Projektwerberin sind Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Ausmaß von 39 ha nicht erforderlich. Siehe dazu Beilage 1. Des Weiteren beinhaltet der Maßnahmenvorschlag Informationen, die bereits für die Bauphase relevant sind (in möglichst großflächiger geschlossener Form, nicht aber in Streifen von weniger als 10m Breite und auf Flächen von weniger als 2 ha Größe). Es empfiehlt sich daher, diese Inhalte an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) bereits für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.55**

**5.55** *Die im Projekt vorgesehenen Brachestreifen sind, sofern sie die Breite von 10 m nicht unterschreiten, anrechenbar.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag bezieht sich auf die Feldlerche. Weiters liefert der Maßnahmenvorschlag wesentliche Informationen bereits für die Bauphase.

Daher ist der Maßnahmenvorschlag nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.56**

**5.56** *Felderchenflächen sind in möglichst großer Entfernung von Straßen jedenfalls nicht entlang von Straßen (oder Wegen mit versiegelter Oberfläche) anzulegen.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag bezieht sich auf die Feldlerche. Der Maßnahmenvorschlag liefert wesentliche Informationen bereits für die Bauphase.

Daher ist der Maßnahmenvorschlag nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.57**

**5.57 Für die Maßnahmen für die Feldlerche ist spätestens 6 Monate vor ihrer Umsetzung ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen.**

Stellungnahme:

Nachdem sich dieser Maßnahmenvorschlag zumindest in Teilen auf Maßnahmen bezieht, die in der Bauphase umzusetzen sind, und das Konzept vor Baubeginn zu erstellen ist, handelt es sich primär um einen Maßnahmenvorschlag für die Bauphase.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Projektwerberin die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme wie folgt zu adaptieren.

Für die Maßnahmen für die Feldlerche ist spätestens 1 Monate vor ihrer Umsetzung ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen.

**Zu 5.58**

**5.58 Über den Bestand und die Eignung der Flächen für die Feldlerche sowie über mögliche Änderungen in der Lage und Bewirtschaftung ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht zu legen.**

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über den Bestand und die Eignung der Flächen für die Feldlerche sowie über mögliche Änderungen in der Lage und Bewirtschaftung ist der Naturschutzbehörde **im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren Bericht zu legen**

Zu 5.63

*5.63 Flächen mit dem Schutzziel Rebhuhn sind von Befahrung, Begehung oder sonstiger zweckfremder Nutzung freizuhalten.*

Stellungnahme:

Um ihre Wirksamkeit für das Rebhuhn dauerhaft zu erhalten, ist eine fortlaufende Pflege der vorgesehenen Maßnahmenflächen erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Flächen mit dem Schutzziel Rebhuhn sind **grundsätzlich** von Befahrung, Begehung oder sonstiger zweckfremder Nutzung freizuhalten. **Ausgenommen hiervon sind erforderliche pflegebedingte Befahrungen / Nutzungen außerhalb der Brutzeit sowie Betretungen durch fachkundige Personen im Zuge des vorgesehenen Rebhuhnmonitorings.**

Zu 5.65

*5.65 Die Fläche für den Kiebitz ist etwa zur Hälfte als Wiese, also mit gräserdominierter Einsaat, zu bebauen, wobei Offenstellen von Einsaat frei zu lassen sind. Alternativ kann ca. eine Hälfte der Fläche mit einer spät geernteten Hackfrucht, etwa Zuckerrübe oder Kartoffel, bebaut werden. Mahd und Ernte sind nicht vor Mitte Juni und nicht gleichzeitig vorzunehmen.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag beschreibt vorrangig die Art und Ausgestaltung der Maßnahmenfläche für den Kiebitz und liefert wesentliche Inhalte bereits für die Bauphase. Daher ist sie nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten nach Maßnahmenvorschlag 5.5) für die Bauphase aufzunehmen.

Des Weiteren ist zum klaren Verständnis der Maßnahme eine Adaptierung der Maßnahme erforderlich. Um die Maßnahmenfläche für den Kiebitz ggf. in Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes integrieren zu können (siehe Maßnahmenvorschlag 5.5 der Projektwerberin), ist eine Ergänzung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Fläche für den Kiebitz ist etwa zur Hälfte als Wiese, also mit gräserdominierter Einsaat, zu bebauen, wobei Offenstellen von Einsaat frei zu lassen sind. Die **andere Hälfte der Fläche** kann mit einer spät

geernteten Hackfrucht, etwa Zuckerrübe oder Kartoffel, bebaut werden. Mahd und Ernte sind nicht vor Mitte Juni und nicht gleichzeitig vorzunehmen.

**Wird die Fläche für den Kiebitz in die Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes integriert, so ist die gesamte Fläche als Wiese oder Brache anzulegen.**

### Zu 5.66

*5.66 Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Behörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens und darauffolgend in jedem 5. Jahr fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.*

### Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist ident mit dem Maßnahmenvorschlag 5.85. Es handelt sich um eine Beweissicherungsmaßnahme im Zuge der Betriebsphase.

### Zu 5.69

*5.69 Um das Lebensraumangebot für Kleintiere, besonders Wirbellose, auf Rohböden und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien auch im vom Vorhaben beanspruchten Teil des Abbaugebietes bei Markgrafenusiedl dauerhaft aufrecht zu erhalten, sind die in der Bauphase jeweils mit Material aus betroffenen in Abbau befindlichen oder still gelegten Gruben angelegten Flächen in der Gesamtgröße von 1 ha zu erhalten. Die Maßnahme ist fachlich zu betreuen. Im ersten, im dritten und im fünften Jahr nach Anlage der Fläche(n), nachfolgend in jeden fünften Jahr, ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Flächen zu berichten. Als mögliche Maßnahmen, um den Charakter als Pionierstandort der Flächen zu erhalten, sind abschnittsweiser Umbruch, das Aufbringen von Sand oder die Verlegung der Fläche an eine andere günstige Stelle, etwa im Zusammenhang mit Abbau oder anderen Maßnahmen im Verfahren, beispielhaft angeführt.*

### Stellungnahme:

Eine entsprechende Pflege zur dauerhaften Funktionserfüllung für Arten, die auf Rohböden und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien angewiesen sind, ist bereits im Projekt durch die Maßnahmen T\_Öko 09 bis T\_Öko 12 enthalten. Nachdem durch diese Maßnahmen in Verbindung mit der Grünbrücke bei km 9.6 eine

Vernetzung zwischen den nördlich und südlich der S8 gelegenen Teilen angestrebt wird, ist zudem eine allfällige Verlegung von Flächen nicht zielführend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

#### **Zu 5.71**

*5.71 Über das Vorhandensein und die Eignung der außer Nutzung gestellten Fläche am Kleinen Wagram ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und darauffolgend jedes fünfte Jahr fachlicher Bericht zu legen.*

#### Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über das Vorhandensein und die Eignung der außer Nutzung gestellten Fläche am Kleinen Wagram ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr **darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** fachlicher Bericht zu legen.

#### **Zu 5.73**

*5.73 Um die Auswirkungen der Beanspruchung und Beeinträchtigung von Kiefernwald als Lebensraum zu mindern, sind 0,5 ha Kiefernwald an geeigneter Stelle zu begründen oder hinsichtlich Naturnähe zu verbessern. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens mit Inbetriebnahme der Straße gegenüber der Naturschutzbehörde mit fachlichem Bericht zu belegen.*

#### Stellungnahme:

Der Kiefernwald (-forst) am Zinsacker wurde zwischenzeitlich weitestgehend entfernt (siehe nachfolgende Abbildung). Kiefernwald im Bereich Zinsäcker wird daher vom Projekt nicht bzw. nicht mehr beansprucht.



Abbildung 1: Luftbild etwa zum Zeitpunkt der Projekteinreichung, Kiefernwald (roter Pfeil)

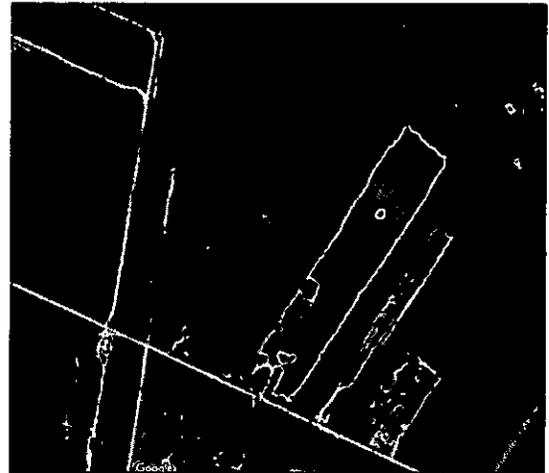


Abbildung 2: aktuell verfügbares Luftbild (Quelle: google maps)

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

### Zu 5.74

*5.74 In naturnahem Eichenwald am Kleinen Wagram nördlich der Trasse der S 8 Marchfeld Schnellstraße, vorzugsweise in Waldverbesserungsflächen, sind insgesamt 12 Eichen mit einem BHD von mindestens 40 cm dauerhaft, einschließlich Totholzstadium, außer Nutzung zu stellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens mit Inbetriebnahme der Straße gegenüber der Naturschutzbehörde mit fachlichem Bericht zu belegen.*

#### Stellungnahme:

In den Maßnahmen T\_Öko 13, T\_Öko 14 und T\_Öko 20 ist bereits eine flächenhafte Außernutzungstellung von Waldbeständen und insbesondere eine Sicherung von Eichen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden deutlich mehr als 12 entsprechend dimensionierte Eichen erhalten.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.75**

*5.75 Die Bäume sind zu verorten, empfohlen wird Verortung mittels GPS, und im Feld zu kennzeichnen. Über die Sicherung der Bäume ist spätestens mit dem Schlussbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen. Das Vorhandensein der Bäume ist jedes fünfte Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens gegenüber der Naturschutzbehörde mit Bericht und Bilddokumentation zu belegen.*

Stellungnahme:

In den Maßnahmen T\_Öko 13, T\_Öko 14 und T\_Öko 20 ist bereits eine flächenhafte Außernutzungstellung von Waldbeständen und insbesondere eine Sicherung von Eichen vorgesehen. Eine gesonderte Verortung von Eichen ist daher nicht erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.77**

*5.77 Die Fledermausnistkästen sind fachlich zu betreuen, ihre Annahme ist im ersten, im dritten und folgend jedes 3. Jahr zu belegen. Im Falle der Nicht-Annahme der Nistkästen sind entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe der fachlichen Betreuung zu setzen (umhängen, ersetzen...).*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Fledermausnistkästen sind fachlich zu betreuen, ihre Annahme ist im ersten, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren zu belegen. Im Falle der Nicht-Annahme der Nistkästen sind entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe der fachlichen Betreuung zu setzen (umhängen, ersetzen...).

**Zu 5.80**

*5.80 Spätestens 6 Monate vor Umsetzung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept dafür vorzulegen. Mit der Umsetzung ist erst zu beginnen, wenn eine positive Stellungnahme der Naturschutzbehörde dafür vorliegt.*

Stellungnahme:

Dieser Maßnahmenvorschlag, welcher sich auf das Ziesel bezieht, entspricht inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.82 und ist dort näher präzisiert.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.81**

**5.81** Die Zubringerstraße im Zieselgebiet zur Ast Strasshof ist erst nach positiver fachlicher Prüfung der Zieselschutzmaßnahmen in Betrieb zu nehmen.

Stellungnahme:

Aus dem Maßnahmenvorschlag geht nicht eindeutig hervor, auf welche Maßnahmen sich dieser bezieht. Zum besseren Verständnis bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit ist nach Auffassung der Projektwerberin eine Präzisierung des Maßnahmenvorschlages erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Zubringerstraße im Zieselgebiet zur Ast Strasshof ist erst nach positiver Prüfung **der fachgerechten Umsetzung** der Zieselschutzmaßnahmen **5.39 und 5.40** in Betrieb zu nehmen.

**Zu 5.82**

**5.82** Für die Konzeption der Zieselschutzwände, der Ziesellenkungsmaßnahmen (Mahd) und der Zieseldurchlässe ist der Naturschutzbehörde spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn ein fachlich begründetes Detailkonzept vorzulegen. Das fachlich begründete Detailkonzept enthält Pflegepläne für die Mahd und das Intakthalten der Zieselschutzwände.

Stellungnahme:

Nachdem sich dieser Maßnahmenvorschlag zumindest in Teilen auf Maßnahmen bezieht, die in der Bauphase umzusetzen sind, und das Konzept vor Baubeginn zu erstellen ist, handelt es sich primär um einen Maßnahmenvorschlag für die Bauphase.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Projektwerberin die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, den Maßnahmenvorschlag in adaptierter Form der Bauphase zuzuordnen.

Für die Konzeption der Zieselschutzwände, der Ziesellenkungsmaßnahmen (Mahd) und der Zieseldurchlässe ist der Naturschutzbehörde spätestens **1 Monat** vor Baubeginn ein fachlich begründetes Detailkonzept vorzulegen. Das fachlich begründete Detailkonzept enthält Pflegepläne für die Mahd und das Intakthalten der Zieselschutzwände.

#### Zu 5.84

**5.84** *Über den Zustand geeigneter Lebensräume für das Rebhuhn und den Bestand des Rebhuhns auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund und auf lebensraumverbessernden Flächen ist im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und nachfolgend in jedem fünften Jahr der Naturschutzbehörde fachlicher Bericht zu legen. Bei Bedarf sind die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung von Flächen für das Rebhuhn zu treffen (z.B. Pflegeanpassung, Entstörung).*

#### Stellungnahme:

Die Projektwerberin geht davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung von ... *vom Vorhaben beanspruchtem Grund...* um die Maßnahmenflächen handelt.

Es ist weiters davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über den Zustand der **Maßnahmenflächen** für das Rebhuhn und den Bestand des Rebhuhns auf **diesen lebensraumverbessernden Flächen ist im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und nachfolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** der Naturschutzbehörde fachlicher Bericht zu legen. Bei Bedarf sind die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung von Flächen für das Rebhuhn zu treffen (z.B. Pflegeanpassung, Entstörung).

**Zu 5.85**

*5.85 Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens und darauffolgend in jedem 5. Jahr fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr **und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren** fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.

**Zu 5.86**

*5.86 Um die Möglichkeit der weiteren Dokumentation der Wirksamkeit von Maßnahmen für den Triel abzusichern, ist der Bestand des Triels bei Markgrafneusiedl fachlich zu betreuen und seine Entwicklung anhand Brutplätzen und Brutrevieren, Futterplätzen und Sammelpätzen zu dokumentieren. Darüber ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht zu legen. Allfällige Verbesserungsvorschläge sind in den Bericht aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Für die Überwachung des Trielbestandes als Schutzgut des Natura 2000 Gebietes ist das Land Niederösterreich zuständig. Ein vom Land Niederösterreich beauftragtes Monitoring besteht bereits.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.87**

5.87. Um zu belegen, dass das Vorhaben mit seinen Lärmemissionen den Kommunikationsraum des Triels in seinem Brutgebiet bei Markgrafneusiedl unter dem Einfluss gegebener Lärmmissionen im Trielgebiet während der Betriebsphase nicht verkleinert, ist ein Trielmonitoring zu den in der Maßnahme 1.13 im Teilgutachten Verkehr festgelegten Zeitpunkten erforderlich. Die benötigten Querschnittszählungen des Verkehrs im Bereich des Trielbrutgebietes sind in Maßnahme 1.13 festgelegt. Für das Trielmonitoring sind jedenfalls Querschnittszählungen an der L6 auf Höhe des Trielbrutgebietes (zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl) und an der L11 auf Höhe des Trielbrutgebietes (südlich der ASt Markgrafneusiedl) heranzuziehen. Die Ergebnisse der Zählungen sind auszuwerten, zu interpretieren und mit den Prognosen des Einreichprojektes zu vergleichen. Bei Abweichungen von der Prognose ist die Berechnung des Kommunikationsraums des Triels wie für die Einreichunterlagen (UVE, Einlagen 3-10.1 und WU5) vorzunehmen. Jeweils bis zum Jahresende ist der Naturschutzbehörde ein entsprechender Bericht vorzulegen, der auch eine auf den für das Untersuchungsjahr ermittelten Daten beruhende Prognose für die folgenden 5 Jahre zu enthalten hat. Bei einer festgestellten oder prognostizierten Verkleinerung des Kommunikationsraums um mehr als das in den Einreichunterlagen prognostizierte Ausmaß von 3,4 % sind Maßnahmen zu treffen. Diese sind im entsprechenden Monitoringbericht an die Naturschutzbehörde zu beschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in dem auf den jeweiligen Bericht folgenden Jahr in Wort und Bild zu dokumentieren.

**Stellungnahme:**

Die jährliche und unlimitierte Erstellung von Verkehrsprognosen mit nachfolgenden umfangreichen Analysen ist aus Sicht der Projektwerberin überschießend. Es wird vielmehr vorgeschlagen, den Analysezeitraum auf das dritte und fünfte Jahr nach Verkehrsfreigabe der S8 zu beschränken, da nach diesem Zeitraum allfällige Effekte im untergeordneten Straßennetz nicht mehr der Projektwirkung der S8 zugeordnet werden können.

Zudem erscheint die Beschränkung auf 3,4% der Kommunikationsfläche ebenfalls überschießend, da aus Sicht der Projektwerberin eine Einschränkung der Kommunikationsfläche von kleiner als 10% als nicht erheblich einzustufen ist (siehe Einlage 3.8-1).

**Der Maßnahmenvorschlag ist daher aus Sicht der Projektwerberin wie folgt zu adaptieren:**

Um zu belegen, dass das Vorhaben mit seinen Lärmemissionen den Kommunikationsraum des Triels in seinem Brutgebiet bei Markgrafneusiedl unter dem Einfluss gegebener Lärmmissionen im Trielgebiet während der Betriebsphase nicht verkleinert, ist ein Trielmonitoring erforderlich. Für das Trielmonitoring sind jedenfalls Querschnittszählungen an der L6 auf Höhe des Trielbrutgebietes (zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl) und an der L11 auf Höhe des Trielbrutgebietes (südlich der ASt Markgrafneusiedl) heranzuziehen. Die Ergebnisse der Zählungen sind auszuwerten, zu interpretieren und mit den Prognosen

des Einreichprojektes zu vergleichen. Bei Abweichungen von der Prognose ist die Berechnung des Kommunikationsraums des Triels wie für die Einreichunterlagen (UVE, Einlagen 3-10.1 und WU5) vorzunehmen. **Die Untersuchungen sind im 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen und die Ergebnisse sind jeweils** bis zum Jahresende der Naturschutzbehörde in einem entsprechenden Bericht vorzulegen, der auch eine auf den für das Untersuchungsjahr ermittelten Daten beruhende Prognose für die folgenden 5 Jahre zu enthalten hat. Bei einer festgestellten oder prognostizierten Verkleinerung des Kommunikationsraums um das Ausmaß von mehr als 10 % sind Maßnahmen zu treffen. Diese sind im entsprechenden Monitoringbericht an die Naturschutzbehörde zu beschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in dem auf den jeweiligen Bericht folgenden Jahr in Wort und Bild zu dokumentieren.

### Zu 5.88

**5.88** Die Wirkung der Grünbrücke bei km 9,6 als Vernetzungsstruktur ist anhand der Tiergruppen Säugetiere (z.B. Ziesel) und Fledermäuse, jeweils ohne Fallenfänge, fachlich zu überprüfen. Diese Überprüfung ist jeweils im Frühjahr im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße und im fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Straße vorzunehmen. Nachfolgend ist die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.

### Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Funktion der Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Wirkung der Grünbrücke bei km 9,6 als Vernetzungsstruktur ist anhand der Tiergruppen Säugetiere (z.B. Ziesel) und Fledermäuse, jeweils ohne Fallenfänge, fachlich zu überprüfen. Diese Überprüfung ist jeweils im Frühjahr im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr **und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** vorzunehmen. Nachfolgend ist die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.

**Zu 5.89**

*5.89 Die Funktionsfähigkeit aller Grünbrücken als Vernetzungsstruktur ist anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Mit Ausnahme der Grünbrücke bei km 9,6 wird bei allen vorgesehenen Grünbrücken ein Weg mitgeführt. Für die Grünbrücke bei km. 9.6 ist diesbezüglich der Maßnahmenvorschlag 5.88 vorgesehen. Eine Verhinderung von Verkehr auf den anderen Grünbrücken, beispielsweise im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung, ist aufgrund der Wegmitführungen nicht möglich. Die Wegmitführungen sind durch Anpassungen der Dimensionierung gemäß RVS 04.03.12 Wildschutz ausreichend berücksichtigt. Nachdem sich Fahrzeugbewegungen überwiegend auf den Tageszeitraum beschränken, ist kein relevanter Konflikt auf sensible, dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Wildarten und Fledermäuse ableitbar.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.90**

*5.90 Über die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Zieseldurchlässe ist im ersten, im dritten und dann in jedem fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein zieselkundlich-fachlicher Bericht vorzulegen, einschließlich eventuell erforderlicher Nachbesserungsmaßnahmen und Anpassungen des Pflegeplans.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Funktion der Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Zieseldurchlässe ist im ersten Jahr nach Umsetzung der Maßnahme, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren ein zieselkundlich-fachlicher Bericht vorzulegen, einschließlich eventuell erforderlicher Nachbesserungsmaßnahmen und Anpassungen des Pflegeplans.

**Zu 5.91**

*5.91 Die Annahme der Zieseldurchlässe unter dem Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof durch das Ziesel ist im ersten, im dritten und dann in jedem fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahme mit geeigneten Hilfsmitteln nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den Bericht über den Zustand der Zieseldurchlässe aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Annahme der Zieseldurchlässe unter dem Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof durch das Ziesel ist im ersten Jahr nach Umsetzung der Maßnahme, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren mit geeigneten Hilfsmitteln nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den Bericht über den Zustand der Zieseldurchlässe aufzunehmen.

**Zu 5.93**

*5.93 Die Amphibienleiteinrichtung ist auf Bestandsdauer des Vorhabens jährlich jeweils vor der Amphibienwanderung auf ihre Funktionsfähigkeit fachlich zu überprüfen und instand zu halten. Darüber ist eine laufende Dokumentation anzulegen. Im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Straße und danach in jedem fünften Jahr ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Amphibienleiteinrichtung und allfällig erforderliche Maßnahmen zu berichten. Erforderliche Maßnahmen wie Reparaturen oder Umbauten sind unverzüglich vorzunehmen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen soweit etabliert haben, dass nach 15 Jahren eine weitere Dokumentation nicht erforderlich ist. Die jährliche Überprüfung wird selbstverständlich durch die ASFINAG erfolgen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Amphibienleiteinrichtung ist auf Bestandsdauer des Vorhabens jährlich jeweils vor der Amphibienwanderung auf ihre Funktionsfähigkeit fachlich zu überprüfen und instand zu halten. Darüber ist eine laufende Dokumentation anzulegen. **Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Amphibienleiteinrichtung und allfällig erforderliche Maßnahmen zu berichten. Erforderliche Maßnahmen wie Reparaturen oder Umbauten sind unverzüglich vorzunehmen.

## 06. PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUME

### Zu 6.05

**6.05.** *Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in nahe Laubmischwaldbegründungen eingebracht werden sollen (FW\_E\_05, \_06, \_07), ist nach fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich genauem Standort, Größe, Umgebung und Pflege zu optimieren. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

#### Stellungnahme:

Ist mit "Optimierung des Anteils an Schwarzkiefern" auch dessen Erhöhung gemeint, so sollen seitens des FB Forstwirtschaft Kiefern lediglich trupp - max gruppenweise eingebracht werden. Dies deshalb, weil die Schwarzkiefern wenig vital sind (Sturmschäden, Kalamitäten) und derzeit bestehenden Schwarzkiefern-Bestände in Laubholz-Mischbestände forstlich umgebaut werden. Die Optimierung hinsichtlich Standort, Größe, Umgebung und Pflege wird in der landschaftspflegerischen Detailplanung festgelegt.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in nahe Laubmischwaldbegründungen eingebracht werden sollen (FW\_E\_05,--FW\_E\_06, \_07), ist nach fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich genauen Standort, Größe, Umgebung und Pflege zu optimieren. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens **1 Monat** vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der **Umweltbaubegleitung** aufzunehmen.

### Zu 6.6, 5.15, 5.70,

**6.6** *Ergänzend zur vorgesehenen Initiierung von Trockenrasen sind bestehende verbuschende oder ruderalisierte Trockenrasen am Kleinen Wagram westlich von Markgrafneusiedl durch geeignete Pflegemaßnahmen unter fachlicher Betreuung aufzuwerten. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept*

*spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht über die Umsetzung ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

*5.70. Um bleibenden Lebensraumverlust für naturreaumgerechte und teils geschützte Tierarten und kennzeichnende Artengemeinschaften der (verbuschenden) Trockenrasen am Kleinen Wagram zu verhindern, ist eine Fläche von mindestens 1,5 ha Größe mit ähnlicher naturräumlicher Charakteristik wie die beanspruchte am Kleinen Wagram außer Nutzung zu stellen, in ihrem Bestand zu sichern oder zu ergänzen. Der Kleine Wagram ist hier die gesamte Höhenstufe zwischen Deutsch-Wagram und Schlosshof.*

*5.15. Ein Detailkonzept für die Außernutzungstellung einer Fläche vom mindestens 1,5 ha Größe am Kleinen Wagram (s. Maßnahmen Betriebsphase) einschließlich planlicher Verortung und Nachweis der entsprechenden vertraglichen Absicherungen bzw. der Verfügbarkeit der Fläche ist vor Beginn der Bauphase, spätestens 3 Monate vor Baubeginn (Bauphase 0), der Naturschutzbehörde vorzulegen.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag 6.06 geht einher mit den Maßnahmenvorschlägen 5.70 und 5.15, weil bereits hier die Außernutzungstellung/Bestandssicherung/Aufwertung von (verbuschenden) Trockenrasen am Kleinen Wagram in einem Ausmaß von 1,5 ha vorgesehen sind. Diese Fläche von 1,5 ha geht weit über die an der ASt Deutsch-Wagram beanspruchten Trockenrasen von 3.100 m<sup>2</sup> und die bereits im Projekt vorgesehene Ausgleichfläche von 2.400 m<sup>2</sup> (Code: P\_Öko 02) hinaus und sind daher bei Maßnahme 5.70 (und 5.15) integrierbar.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Ergänzend zur vorgesehenen Initiierung von Trockenrasen sind bestehende verbuschende oder ruderalisierte Trockenrasen am Kleinen Wagram durch geeignete Pflegemaßnahmen unter fachlicher Betreuung aufzuwerten. Hierfür sind die in Maßnahmen 5.70 (und 5.15.) vorgesehenen Maßnahmen der Bestandssicherung von Trockenrasen anrechenbar. Der fachliche Bericht über die Umsetzung ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.**

**Zu 6.8**

*6.8 Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in die Strukturpflanzungen FW\_E\_14 und FW\_E\_15 eingebracht werden sollen, ist zu erhöhen, so dass entsprechend dem beanspruchten Schwarzkiefernforst ein von Schwarzkiefern dominierter Bestand begründet wird. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin spricht diese Maßnahme gegen waldbauliche Bemühungen im Marchfeld, den Kiefernanteil aufgrund des fortschreitenden Kiefernsterbens in vitale, Eichen-Laubholz-Mischbestände umzubauen. Zudem zeigen die Schwarzkiefern derzeit eine geringe Vitalität (Sturmschäden, Kalamitäten). Daher wurde seitens des FB Forstwirtschaft in den ggst. Ersatzaufforstungsflächen ein maximal trupp- bis gruppenweises Einbringen von Schwarzkiefer vorgeschlagen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 6.9**

*6.9 In der Betriebsphase sind die initiierten bzw. angelegten Trockenrasen und Gehölze auf Bestandsdauer des Vorhabens in einem den Zielsetzungen entsprechenden Zustand zu halten. Nötigenfalls sind Nachpflanzungen und fachlich begründete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen, Einsaaten) vorzunehmen. Ebenso sind Vorkehrungen gegen das Aufkommen von Neophyten (z.B. Ragweed) zu treffen).*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die initiierten Trockenrasen und Gehölze nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben. Gesetzte Maßnahmen müssen entsprechend der Zielsetzung erhalten, gepflegt, nachgebessert usw. werden.

Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 6.11**

*6.11 Über die Vegetationsentwicklung auf Maßnahmenflächen und den Grad der Zielerfüllung ist der Naturschutzbehörde im Jahr der Anlage der Flächen, im ersten Jahr nach Anlage der Flächen, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlich Bericht mit Text und Bildteil zu legen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmenflächen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Vegetationsentwicklung auf Maßnahmenflächen und den Grad der Zielerfüllung ist der Naturschutzbehörde im Jahr der Anlage der Flächen, im ersten Jahr nach Anlage der Flächen, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zum vollendeten 15. Jahr fachlich Bericht mit Text und Bildteil zu legen.

## **07. GEWÄSSERÖKOLOGIE UND FISCHEREI**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmenvorschlägen zum Themenbereich Gewässerökologie und Fischerei

## **08. WILDÖKOLOGIE, JAGD UND WALD**

### **Zu 8.27**

*8.27: Chlorid-Monitoring: An den in der nachstehenden Karte bezeichneten Standorten 1 bis 10 ist jährlich der Gehalt an Chlorid in den Blattorganen von jeweils 2 Bäumen (1. Nadeljahrgang bei Kiefer oder Laubblätter bei Eiche oder Ahorn) entsprechend den Vorschriften der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) zu untersuchen. Mit den Untersuchungen ist spätestens 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe zu beginnen. Die Untersuchungen sind die ersten 10 Jahre während des Betriebs der S 8 fortzuführen, wobei der UVP-Behörde bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen ist. Die Untersuchungen können nach 10 Jahren eingestellt werden, wenn in diesem Zeitraum keine Überschreitungen der Chlorid-Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen festgestellt wurden.*

Stellungnahme:

Der Beobachtungszeitraum von in Summe 11 Jahren (1 Jahr vor Inbetriebnahme – 10 Jahre nach Inbetriebnahme) erscheint unverhältnismäßig, denn nach spätestens 3 Jahren ab Inbetriebnahme mit den Auswirkungen des Winterdienstes sollten sich Chloridbelastungen am forstlichen Bewuchs – sofern vorhanden – laboranalytisch nachweisen lassen. Es wird daher angeregt, den Beobachtungszeitraum während der Betriebsphase auf 5 Jahre einzuschränken, falls sich keine Grenzwertüberschreitungen ergeben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Auflage 8.27:** Chlorid-Monitoring: An den in der nachstehenden Karte bezeichneten Standorten 1 bis 10 ist jährlich der Gehalt an Chlorid in den Blattorganen von jeweils 2 Bäumen (1. Nadeljahrgang bei Kiefer oder Laubblätter bei Eiche oder Ahorn) entsprechend den Vorschriften der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) zu untersuchen. Mit den Untersuchungen ist spätestens 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe zu beginnen. Die Untersuchungen sind die ersten **5 Jahre** während des Betriebs der S 8 fortzuführen, wobei der UVP-Behörde bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen ist. Die Untersuchungen können nach 10 Jahren eingestellt werden, wenn in diesem Zeitraum keine Überschreitungen der Chlorid-Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen festgestellt wurden.

## **09. BODEN UND LANDWIRTSCHAFT**

### **Zu 9.3 und 9.4**

**9.3.** *Temporär sowohl im Projektgebiet als auch außerhalb des Projektgebiets zwischen-gelagerter Ober- bzw. Unterboden, der wieder im Projektgebiet verwendet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (Randgräben, gezielte Begrünung) gegen ex-terne Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. gegen das Eindringen von kontaminierten Oberflächenwässern). Die Zwischenlagerung des Bodens hat entsprechend der Rekultivierungsrichtlinie (vgl. Pkt. 3.4.3. der Richtlinie) zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen und zu dokumentieren.*

**9.4.** *Die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen oder Rest- oder Zwickelflächen ist ausschließlich mit – zuvor getrennt gelagertem - Oberboden / Humus aus dem Projektgebiet durchzuführen, sofern diese den Vorgaben und Richtwerten des Bun-desabfallwirtschaftsplan (BAWP) entsprechen. Bei der Wiederherstellung dieser Böden ist neben der Eignung als Pflanzenstandort insbesondere auf die Puffer- und Filterfunktion der Böden besonderer Wert zu legen. Der Bodenaufbau hat entsprechend dem natürlichen vorhandenen Bodenprofil in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen.*

### Stellungnahme:

Seitens der Projektwerberin wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff der ökologischen Bauaufsicht die Umweltbaubegleitung gem. RVS 04.05.11 gemeint ist.

Die Projektwerberin regt daher nachstehende Umformulierung der Maßnahmen an:

9.3 Temporär sowohl im Projektgebiet als auch außerhalb des Projektgebiets zwischen-gelagerter Ober- bzw. Unterboden, der wieder im Projektgebiet verwendet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (Randgräben, gezielte Begrünung) gegen ex-terne Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. gegen das Eindringen von kontaminierten Oberflächenwässern). Die Zwischenlagerung des Bodens hat entsprechend der Rekultivierungsrichtlinie (vgl. Pkt. 3.4.3. der Richtlinie) zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ~~ökologischen Bauaufsicht~~ **Umweltbaubegleitung** durchzuführen und zu dokumentieren.

9.4 Die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen oder Rest- oder Zwickelflächen ist ausschließlich mit – zuvor getrennt gelagertem - Oberboden / Humus aus dem Projektgebiet durchzuführen, sofern diese den Vorgaben und Richtwerten des Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) entsprechen. Bei der Wiederherstellung dieser Böden ist neben der Eignung als Pflanzenstandort insbesondere auf die Puffer- und Filterfunktion der Böden besonderer Wert zu legen. Der Bodenaufbau hat entsprechend dem natürlichen vorhandenen Bodenprofil in Absprache mit der ~~ökologischen Bauaufsicht~~ **Umweltbaubegleitung** zu erfolgen.

### Zu 9.18

*9.18. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind den Nutzungsberechtigten umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 90 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass ein Chloridwert von 115 mg/l überschritten wird, hat die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.*

*Dort, wo bereits ein Chloridwert von 110 mg/l und darüber prognostiziert wird, ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes*

*Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.*

*Bei festgestellten Chloridkonzentrationen über 150 mg/l (Ausgangspunkt für Trendumkehr gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie – Grundwasser - 150 mg/l) in wasserrechtlich bewilligten Brunnen, deren Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen wird, ist auf alle Fälle Natriumchlorid armes Bewässerungswasser in der wasserrechtlich bewilligten Menge unabhängig von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart zur Verfügung zu stellen, um eine zusätzliche Belastung der Böden durch erhöhte Natriumgaben zu vermeiden.*

### Stellungnahme:

Die Umformulierung ist darin begründet, als dass der Projektwerberin die Möglichkeit eingeräumt werden muss, auch gelindere Maßnahmen, wie zum Beispiel Verschiebung einzelner Brunnen in Betracht zu ziehen, ohne auf unbestimmte Zeit für jeden Brunnen haften zu müssen. Zudem wird lediglich für 18 Brunnen eine Überschreitung des Chloridwertes von 110mg/l prognostiziert, während laut Prognose 236 Brunnen mit Ersatzwasser versorgt werden müssten.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind **zuvor die Gründe für die Qualitätsminderung zu eruieren und den Nutzungsberechtigten, bei Zuordnung der Qualitätsminderung der S8 als Verursacher umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen und bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:**

Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 115 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen (siehe Maßnahmenvorschlag 8.27 und 9.26) vorgeschrieben.

**Zu 9.22, 9.23 und 9.25**

**9.22:** *Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse zur Beweissicherung jeweils 2 Bodenbeobachtungsstandorte (Bodenprofile) (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9) zu erstellen und zu dokumentieren. Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (inkl. pF-Kurven) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch die Elemente Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren und zu dokumentieren.*

**9.23:** *Zusätzlich sind auf mind. 4 repräsentativen Flächen (2 im Bereich mit geringem Flurabstand von < 2 m und 2 im Bereich mit höheren Flurabstand von > 4 m) in Bereichen, in denen der prognostizierte Chloridgehalt im Bewässerungswasser einen Wert von 150 mg/l überschreitet kann, Bodenproben zu ziehen und in Hinblick auf für die Auswirkungen von Bewässerungswasser bodenrelevante (bodenchemische und bodenphysikalische Parameter wie z.B. den Bodensättigungsextrakt, pF Kurven) zu analysieren (Beweissicherung der Bodenproben).*

**9.25:** *In Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht sind 4 Bodenbeobachtungsstandorte anzulegen (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9), bei denen Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen zweimal binnen 5 Jahre hinweg boden-chemisch entsprechend den im Rahmen des Beweissicherung erhobenen Parameter (siehe Fachbericht - Einlage 3-6.4. Kap. 3.3.1 – Bodenbeweissicherung- chemisch physikalische Analytik) und zusätzlich Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren.*

**Stellungnahme:**

Die Maßnahmen 9.22. wird so interpretiert, dass an 2 Standorte (Ast. Dt.-Wagram und km 8-9) in je 2 Profilentfernungen (5m/15m nördlich und südlich) in 2 Tiefenstufen (Oberboden- und Unterboden) Bodenproben zu ziehen sind. Das wären demnach in Summe 16 Bodenproben zzgl. 8 Vegetationsproben. Gem. Auflage zielt die Laboranalytik auf bodenphysikalische sowie bodengeochemische Parameter inkl. pF-Kurven zzgl. PGE-Analytik und Antimon ab. Gem. Maßnahme 9.23. wären nochmals 4 Bodenproben in Abhängigkeit der Flurabstände <2m bzw. >4m zu ziehen und ebenfalls auf bodenphysikalische sowie bodengeochemische Parameter inkl. pF-Kurven zu analysieren.

Die Auflage 9.25 wird so interpretiert, dass sie auf die Betriebsphase abzielt. Hierbei wären 4 Standorte auszuwählen, an denen 2 Tiefenstufen in 2 Profilentfernungen jeweils 2 x (nördlich und südlich) zu beproben wären, d.s. 32 Bodenproben zzgl. Vegetationsproben. Dabei müsste – konform der Auflage 9.22 - das gesamte Untersuchungsprogramm (bodenphysikalische und bodengeochemische Parameter, pF-Kurven, PGE-Untersuchung inkl. Antimon) innerhalb von 5 Jahren 2-mal untersucht werden.

Das o.a. Bodenbeweissicherungsprogramm erscheint aus folgenden Gründen überschießend:

- Vor allem die sehr kostenintensive Analytik der PGE sowie von Antimon hat in den letzten Jahren im Bereich stark befahrener Straßen in Wien keine Belastungswerte gezeigt, die Relevanz dieser Untersuchungen ist daher zu bezweifeln (vgl. Wiener Bodenbericht 2003, MA22, Heft 780, 2004). Es wird daher vorgeschlagen, die PGE-Analytik inkl. Antimon zu streichen.
- Aus den zitierten Maßnahmen geht zudem nicht hervor, ob die Tiefenstufen getrennt oder als Mischprobe zu untersuchen wären, ebenfalls ein bedeutender Kostenfaktor. Es wird daher vorgeschlagen, statt zwei Tiefenstufen (= 2 Proben) eine Mischprobe (vermischtes Material aus zwei Tiefenstufen) zu untersuchen.

Vorgeschlagen wird daher eine Vereinheitlichung des Programms – vor und nach Verkehrsfreigabe – im Zeitraum 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe bzw. im 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe. In Summe sind jeweils 4 Standorte nördlich und südlich der S8 ausreichend, um sämtliche Flurabstände und Belastungskategorien abzudecken. An diesen in Summe 8 Standorten wären jeweils 2 Profilentfernungen (5m/15m) mittels einer Mischprobe (Ober- und Unterboden gemischt) zu beproben (in Summe somit 16 Proben).

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**9.22:** Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse zur Beweissicherung jeweils 2 Bodenbeobachtungsstandorte (Bodenprofile) (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9) zu erstellen und zu dokumentieren. **Das sind demnach 2 x 2 x 2 Standorte = 8 Standorte.** Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen **als Mischprobe** umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (inkl. pF-Kurven) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren.

**9.23:** Zusätzlich sind auf mind. 4 repräsentativen Flächen (2 im Bereich mit geringem Flurabstand von < 2 m und 2 im Bereich mit höheren Flurabstand von > 4 m) = **8 Standorte** in Bereichen, in denen der prognostizierte Chloridgehalt im Bewässerungswasser einen Wert von 150 mg/l überschreitet kann, Bodenproben zu ziehen und in Hinblick auf für die Auswirkungen von Bewässerungswasser bodenrelevante (bodenchemische und bodenphysikalische Parameter wie z.B. den Bodensättigungsextrakt, pF Kurven) zu analysieren (Beweissicherung der Bodenproben).

9.25: In Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht sind an den in Auflage 9.22. und 9.23 in Summe 16 Beprobungsstandorten zweimal binnen 5 Jahre hinweg boden-chemisch entsprechend den im Rahmen des Beweissicherung erhobenen Parameter (siehe Fachbericht - Einlage 3-6.4. Kap. 3.3.1 – Bodenbeweissicherung-chemisch physikalische Analytik) zu analysieren.

### Zu 9.24

9.24. In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für das Bewässerungswasser ist eine wasserrechtliche Betriebsaufsicht in Bezug auf das Bewässerungswasser zu installieren, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen kontrolliert und dokumentiert.

### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin liegt die Kontroll und Dokumentationspflicht unter Anwendung der RVS 04.05.11 bei der Umweltbaubegleitung.

### Die Projektwerberin schlägt daher vor den Maßnahmenvorschlag wie folgt zu adaptieren:

In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für das Bewässerungswasser ist eine wasserrechtliche Betriebsaufsicht in Bezug auf das Bewässerungswasser zu installieren, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen anhand der Ergebnisse der dokumentierten Kontrolltätigkeit der Umweltbaubegleitung prüft.

### Zu 9.26

9.26: Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 90 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 90 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. Diese Leitfähigkeitsmessungen können batteriebetrieben ausgeführt werden und müssen über einen Datenspeicher verfügen, mit dem ab dem Beginn der

*Vegetationsperiode automatisch zu registrierenden Leitfähigkeitswerte mindestens 4-mal täglich gespeichert werden können. Diese Werte sind mind. alle 2 Wochen auszulesen und daraus der Chloridwert zu errechnen und zu dokumentieren. Die Korrelation zwischen elektr. Leitfähigkeit und Chlorid ist für die betroffenen Feldberegnungsbrunnen einmal jährlich am Beginn der Vegetationsperiode durch eine Vergleichsanalyse zu eichen. Bei Auftreten von Chloridwerten im Bereich von 110 mg/l  $\pm$  5 mg/l sind gegebenenfalls die errechneten Werte auf alle Fälle und umgehend für die betroffenen wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen durch nasschemische Chloridanalysen zu verifizieren.*

*Bei Überschreiten des Grenzwertes sind die betroffenen Eigentümern erforderlichenfalls in Abhängigkeit der Nutzung schadlos zu halten (z.B. Entschädigung beim Anbau von chloridempfindlichen Kulturen bzw. zur Verfügung Stellung von geeignetem, chloridarmen Ersatzwasser. Für alle anderen Parameter neben dem Chloridwert sind die Werte der Tabellen 9 – 13 des ÖWAV Arbeitsbehelfs Nr. 11 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Beweissicherung und das Zurverfügungstellen von Ersatzwasser sind in Berichtsform der UVP-Behörde jährlich zu übermitteln.*

Stellungnahme:

Die Auflage geht von einer Beweissicherung von Brunnen mit einer prognostizierten Chlorid-Belastung von 90 mg/l aus, das wären in Summe rd. 236 Brunnen. Dieser Umfang scheint aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt, da im betroffenen Bereich das Ausmaß des Anbaus von salzempfindlichen Nutzpflanzen vergleichsweise gering ist und weiters laut Fachliteratur sowie der einschlägigen Richtlinien und bewässerungstechnischen Empfehlungen die untere Grenze des Salzgehaltes des Bewässerungswassers für salzempfindliche Nutzpflanzen bei 115 mg/l liegt und bis zu einem Wert 180 mg/l noch verträglich ist.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 115 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 115 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. (...)

**Zu 9.28**

*9.28. Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vorgeschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätzlich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamtsalzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Beweissicherung ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im monatlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode (Ende Oktober) durchzuführen.*

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin stellt sich spätestens nach 12 Jahren ein quasistationärer Zustand ein. Daher wird seitens der Projektwerberin vorgeschlagen ein Beweissicherungsprogramm im 1. Jahr vor Verkehrsfreigabe bis 15 Jahre nach Verkehrsfreigabe durchzuführen.

Es wird daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vorgeschlagen:

Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vorgeschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätzlich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamtsalzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Beweissicherung **im 1. Jahr vor Verkehrsfreigabe bis 15 Jahre nach Verkehrsfreigabe** ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im monatlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode (Ende Oktober) durchzuführen.

**Zu 9.30**

*9.30. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitoring der landwirtschaftlich genutzten Feldbrunnen bzw. der Sonden für die hydrologische Überwachung des Grundwassers sind bei erhöhten Chloridkonzentrationen im Grundwasser den Eigentümern von Hausbrunnen sowie weiteren Wasserberechtigten, die wasserrechtlich bewilligte Brunnen z.B. zum Zweck der Bewässerung von öffentlichen Parkanlagen betreiben in Abhängigkeit von der Chloridverträglichkeit der zu bewässernden Pflanzen geeignetes, chloridarmes Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen bzw. Entschädigungen für das aus der kommunalen Wasserversorgung entnommene Bewässerungswasser zu leisten, sodass die Nutzung im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses bzw. für den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, das in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche steht, erfolgen kann.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist aus Sicht der Projektwerberin grundsätzlich umsetzbar, sofern der Ersatz auch durch Ersatzanlagen am Grund der Betroffenen erfolgen kann.

Die Projektwerberin schlägt daher eine Präzisierung vor:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitoring der landwirtschaftlich genutzten Feldbrunnen bzw. der Sonden für die hydrologische Überwachung des Grundwassers sind bei erhöhten Chloridkonzentrationen im Grundwasser den Eigentümern von Hausbrunnen sowie weiteren Wasserberechtigten, die wasserrechtlich bewilligte Brunnen z.B. zum Zweck der Bewässerung von öffentlichen Parkanlagen betreiben in Abhängigkeit von der Chloridverträglichkeit der zu bewässernden Pflanzen geeignetes, chloridarmes **Ersatzwasser (entsprechend dem in der Umgebung der Entnahmestelle ohne Einfluss der S8 sich ergebende Grundkonzentration)** zur Verfügung zu stellen bzw. Entschädigungen für das aus der kommunalen Wasserversorgung entnommene Bewässerungswasser zu leisten, sodass die Nutzung im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses bzw. für den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, das in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche steht, erfolgen kann.

## **10. ABFALLWIRTSCHAFT**

### **Zu 10.6**

**10.6** Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel an der Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine Verwertung des Bodenaushubes nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht zulässig sein, so ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchführen zu lassen.

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist aus der Sicht der Projektwerberin zu bestimmt und schließt dadurch mögliche zulässige Verwertungen entgegen des Gedankens der Kreislaufwirtschaft aus.

Die Projektwerberin regt an den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen oder wie folgt zu adaptieren:

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel an der Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine Verwertung des Bodenaushubes nach **abfallrechtlichen Rahmenbedingungen** nicht zulässig sein, so ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchführen zu lassen.

**Zu 10.7**

**10.7** Tiefbaurestmassen, die auf den Vorhabensflächen einer Verwertung zugeführt werden, haben den „Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen. Bodenaushub, der auf der Vorhabensfläche einer Verwertung zugeführt wird, hat den „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen.

Stellungnahme:

Der ist der Maßnahmenvorschlag aus der Sicht der Projektwerberin zu bestimmt und schließt dadurch mögliche zulässige Verwertungen aus.

Die Projektwerberin regt daher die folgende Aktualisierung des Maßnahmenvorschlags an:

**Die Verwertung von Baurestmassen auf den Vorhabensflächen hat unter Einhaltung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Die Verwertung von Bodenaushub hat unter Einhaltung abfallrechtlicher Rahmenbedingungen zu erfolgen.**

**Zu 10.20**

**10.20** Vor Baubeginn ist eine multitemporale Luftbildauswertung im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.

Stellungnahme:

Multitemporale Luftbildauswertung ist als solche ein indirektes Verfahren von mehreren; es gibt viele Möglichkeiten der Kampfmittelerkundung; diese sollten im Entscheidungsbereich der Asfinag gelassen werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelerkundung mit **geeigneten Maßnahmen** im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.

**Zu 10.21**

**10.21** *An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 8 sind mit geophysikalischen Methoden Blindgängerortungen durchzuführen.*

Stellungnahme:

Geophysik sollte im Ermessen der Asfinag liegen; Verdachtspunkte können z.B. am besten gleich durch den Kampfmittelerkunder freigelegt werden; solcherart ergibt sich in sehr vielen Fällen gleich die Beseitigung des Problems. Geophysik ist langsam und kostet, sollte daher nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 8 sind **mit geeigneten Methoden** Blindgängerortungen durchzuführen.

## **11. OBERFLÄCHENWÄSSER UND STRAßENWÄSSER**

**Zu 11.31**

**11.31** *Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen auf der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S 1/S 8 - Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen.*

Stellungnahme:

Die Verwendung von chloridhaltigen Streusalzen stellt zwar den aktuellen Stand der Technik dar. Die ausschließliche Beschränkung auf diese Mittel schließt allerdings künftige Entwicklungen kategorisch aus.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen auf der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S 1/S 8 - Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen. Bei Verwendung von anderen Auftaumitteln sind die entsprechenden Nachweise der Umweltwirkungen zu erbringen.

**Zu 11.39**

*11.39 Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.*

*Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.*

Stellungnahme:

Die Projektwerberin schlägt vor das Berichtsintervall im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde festzulegen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

**Das Berichtsintervall ist im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde festzulegen.**

## 12. HYDROGEOLOGIE UND GRUNDWASSE

### Zu 12.5

**12.5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich ist untersagt.**

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin muss das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich möglich sein.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.**

### Zu 12.11

**12.11. An folgenden Grundwassermessstellen müssen Sonden installiert werden, welche eine online Messung des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchführen. Diese Messungen sind mittels GSM- oder Funkübertragung auf einen entsprechenden Server zu übertragen. Als Messintervall sind zumindest vier Messungen täglich vorzusehen. Die Datenübertragung auf einen Server hat zumindest täglich zu erfolgen.**

KB\_28W\_02 KB\_28W\_11

KB\_28W\_03 KB\_28W\_13

KB\_28W\_04 KB\_28W\_16

KB\_28W\_05 KB\_28W\_18

KB\_28W\_09 KB\_28W\_19

B-KB 11610; KB-FB4; KB-FB5

Stellungnahme:

Die Online Messung wird seitens der Projektwerberin hinterfragt; die geforderte Aktualität der Daten bzw. Messintervalle liefern voraussichtlich nicht mehr Information, da die ggf. Veränderung der zu überprüfenden Parameter erst in längeren Zeitperioden (Wochen bis Monaten) sichtbar wird. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Mehrkosten stehen in keiner Relation zum erzielbaren Mehrwert gegenüber einer herkömmlichen Messkampagne.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

*An folgenden Grundwassermessstellen müssen Sonden installiert werden, welche eine geeignete Messung des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchführen. Diese Messungen sind durch Messrunden sowohl analog mittleres Lichtlot und digital auszulesen und auszuwerten. Als Messintervall ist zumindest eine Messung täglich vorzusehen. Die Datenübergabe hat zumindest wöchentlich zu erfolgen.*

### 13. RAUMPLANUNG, SACHGÜTER, ERHOLUNG UND LANDSCHAFTSBILD

#### Zu 13.1

*Bauphase*

13.1. Zur Reduktionen der visuellen Wirkung der Trasse als Fremdkörper und aufgrund der Zerschneidung der offenen Landschaft sind auch im Bereich der Rußbachquerung ostseitig der Trasse (von der Brücke über die L 3023 bei km 2,305 – bis zur Brücke über den Rußbach bei km 2,742) zusätzliche Sichtschutzpflanzungen, analog den Sichtschutzpflanzungen, welche südlich der L3023 beidseits der Trasse vorgesehen sind, erforderlich und diese sind auch dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme bzw. Wirkung der Maßnahme bezieht sich aus Sicht der Projektwerberin auf die **Betriebsphase** (Anlage), die Maßnahme wird als solche akzeptiert.

#### Zu 13.2

*Beweissicherung und Kontrolle*

*Bauphase*

13.2. Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich im Zuge eines Statusberichts, bevorzugt im August, eine Fotodokumentation vorzulegen.

Stellungnahme:

**Bepflanzungsmaßnahmen** an der Trasse erfolgen am **Ende der Ausführungsphase** (nachbereitende Maßnahme). Eine Fotodokumentation bzw. abschließende Feststellung der Umsetzung der Vorgaben kann im

Endbericht der Umweltbauaufsicht bzw. Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde (entsprechend RVS 04.05.11) erfolgen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen im Zuge des Statusberichts der UBB unter Beifügung einer Fotodokumentation vorzulegen.

**Zu 13.3**

*Beweissicherung und Kontrolle*

*Betriebsphase*

*Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich, bevorzugt im August, bis zum Abschlussbericht eine Fotodokumentation vorzulegen.*

Um eine Präzisierung des Begriffes Abschlussbericht bzw. um die **Präzisierung der Dauer der Maßnahmenkontrolle** in der Betriebsphase wird gebeten. Laut RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen sind folgende Kontrollen vorgesehen: Wirkungskontrolle und Nachkontrolle (ca. 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe).

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich bis zum Abschlussbericht (5 Jahre nach Verkehrsfreigabe) eine Fotodokumentation vorzulegen.

## **14. KULTURGÜTER**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmenvorschlägen zum Themenbereich Kulturgüter

## **15. ERSCHÜTTERUNGEN**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmenvorschlägen zum Themenbereich Erschütterungen.

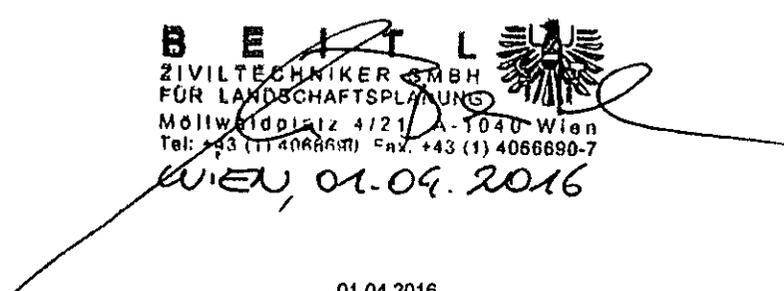
---

## **2 BESTÄTIGUNG DER FACHLICH INHALTLICHEN RICHTIGKEIT**

Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA in der Tätigkeit als Projektsteuerung.

<b>Funktion: Technische Projektsteuerung</b>		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
Werner Consult ziviltechnikergmbh	Leithastraße 10 1200 Wien	01 / 313 60 – 0 01 / 313 60 – 800 office@wernerconsult.at
 ziviltechnikergmbh, leithastraße 10, 1200 wien tel +43 (1) 313 60-0, fax +43 (1) 313 60-800		
1.4.2016 Datum, Stempel, Unterschrift		

Die Unterfertigenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA in der Tätigkeit als Koordination Umwelt.

Funktion: Koordination Umwelt		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
Beitl ZT GmbH	Möllwaldplatz 4/21 1040 Wien	01-406 66 90
 <p>BEITL ZIVILTECHNIKER GMBH FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG Möllwaldplatz 4/21 A-1040 Wien Tel: +43 (1) 4066690 Fax: +43 (1) 4066690-7 WIEN, 01.09.2016</p>		
01.04.2016 Datum, Stempel, Unterschrift		

Die Unterfertigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Verkehr		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>Snizek+Partner Verkehrsplanungs GmbH</b>	Bergenstammgasse 7 1130 Wien	01 / 876 68 11 – 0 office@snizek.at
  <b>SNIZEK+PARTNER</b> VERKEHRSPLANUNGSGMBH INGENIEURBURO FÜR VERKEHRSWISSEN UND VERKEHRSWIRTSCHAFT A-1130 WIEN, BERGENSTAMMGASSE 7 T +43 1 876 68 11 • E OFFICE@SNIZEK.AT		
01.04.2016		
Datum, Stempel, Unterschrift		

**S 8 Marchfeld Schnellstraße**

Abschnitt West  
Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänsemdorf/ Obersiebenbrunn



Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Schalltechnik		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>Rinderer und Partner ZT KG</b>	Grabenstraße 33 8010 Graz	0316 / 656871-0 0316 / 656871-10 office@rinderer-partner.at
<p>Graz, am 04.04.2016</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Datum, Stempel, Unterschrift</p>		

**S 8 Marchfeld Schnellstraße**

Abschnitt West  
Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänsemdorf/ Obersiebenbrunn



Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Luft und Klima		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
Laboratorium für Umweltanalytik GmbH.	Cottagegasse 5 1180 Wien	470 55 04 470 55 04 – 18 office@lua.co.at
 LABORATORIUM FÜR UMWELTANALYTIK GESMBH Cottagegasse 5, 1180 Wien      Tel. 1/470 55 04 Datum, Stempel, Unterschrift      9.4.16		

## S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West  
Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänserndorf/ Obersiebenbrunn



Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

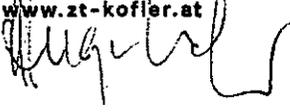
Fachbereich: Tiere und deren Lebensräume		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
ZT Kofler Umweltmanagement	Traföß 20 A-8132 Pernegg a .d. Mur	Tel.: 03867/8230 Fax: 03867/8230 30 office@zt-kofler.at
<p><b>KOFLER</b> UMWELTMANAGEMENT TRAFÖSS 20, 8132 PERNEGG/MUR www.zt-kofler.at</p>  <p>Pernegg, 04.04.2016</p>		

## S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West  
Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänserndorf/ Obersiebenbrunn



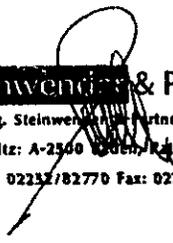
Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: <b>Wildökologie und Jagd</b>		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>ZT Kofler Umweltmanagement</b>	Traföß 20 A-8132 Pernegg a .d. Mur	Tel.: 03867/8230 Fax: 03867/8230 30 office@zt-kofler.at
<p><b>KOFLER</b> UMWELTMANAGEMENT TRAFÖSS 20, 8132 PERNEGG/MUR www.zt-kofler.at</p>  <p>Pernegg, 04.04.2016</p>		

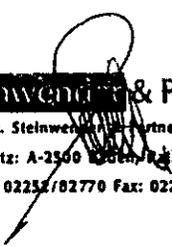
Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Pflanzen und deren Lebensräume		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
 <b>LACON</b> Landschaftsplanung Consulting LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG Techn. Büro für Landschaftsplanung – Consulting	Hasnerstraße 123/Top 3.2.2 1160 Wien	T: 01/408 70 58 - 0 F: 01/408 70 58 - 11 office@lacon.at
		
DI Elisabeth Ransmayr Datum, Stempel, Unterschrift		
Wien, 4.4.16		

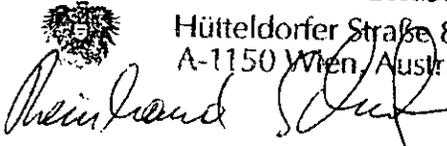
Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Forstwirtschaft		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>Dipl.-Ing. Steinwender &amp; Partner GmbH.</b>	2500 Baden, Rathausgasse 9	02252-82770 (T) 02252-82770-6 (F) office@steinwender-partner.com
 <b>Steinwender &amp; Partner</b> Dipl.-Ing. Steinwender & Partner Ges.m.b.H. Firmensitz: A-2500 Baden, Rathausgasse 9 Telefon: 02252/82770 Fax: 02252/827706		
Baden, am 01.04.2016		
Datum, Stempel, Unterschrift		

Die Unterfertigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Boden, Landwirtschaft und Rohstoffe		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>Bietergemeinschaft</b> <b>Dipl.-Ing. Steinwender &amp; Partner GmbH.</b> <b>Büro Land in Sicht – ZT</b> <b>Thomas Proksch</b>	2500 Baden, Rathausgasse 9  1030 Wien, Engelsberggasse 4/4	02252-82770 (T) / 02252-82770-6 (F) / Email <a href="mailto:office@steinwender-partner.com">office@steinwender-partner.com</a>  01-7184841 (T) / 01-7184841-20 (F) / Email <a href="mailto:land.in.sicht@gpl.at">land.in.sicht@gpl.at</a>
 <p> <b>Dipl.Ing. Thomas PROKSCH</b>                  Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege  <b>LAND IN SICHT</b> Büro für Landschaftsplanung                  1030 Wien, Engelsberggasse 4/4. OG                  T 01 718 48 41 - 0* F - 20 <a href="mailto:land.in.sicht@gpl.at">land.in.sicht@gpl.at</a> <a href="http://www.gpl.at">www.gpl.at</a> </p> 		
 <p> <b>Steinwender &amp; Partner</b>                  Dipl.-Ing. Steinwender &amp; Partner Ges.m.b.H                  Firmensitz: A-2500 Baden, Rathausgasse 9                  Telefon: 02252/82770 Fax: 02252/827706             </p>		
Baden-Wien, am 01.04.2016		
Datum, Stempel, Unterschrift		

Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Grund- und Oberflächenwasser; Geologie und Geotechnik		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
Geoconsult Wien ZT GmbH	Hütteldorferstraße 85 1150 Wien	Tel. 01 / 7863020-0 Fax 01 / 7863020-50 office@vienna.geoconsult.at
<p><i>Wien, 31.03.2016</i></p>  <p><b>GEOCONSULT Wien ZT GmbH</b> Hütteldorfer Straße 85 A-1150 Wien, Austria</p>  <p>Datum, Stempel, Unterschrift</p>		

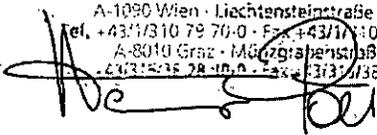
## S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West

Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänsemdorf/ Obersiebenbrunn



Die Unterfertigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift die fachlich-inhaltliche Richtigkeit der gegenständlichen Stellungnahme zum UVGA im Sinne von Befund und Gutachten.

Fachbereich: Erholung und Landschaftsbild		
Bezeichnung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
<b>freiland Umweltconsulting ZT GmbH</b>	Liechtensteinstraße 63/19 1090 Wien	01/3107970 DW 14 Fax DW 17 poell@freiland.at
<p><b>freiland Umweltconsulting</b>  Ziviltechniker GmbH A-1090 Wien · Liechtensteinstraße 63/19 Tel. +43/1/310 79 70-0 · Fax +43/1/310 79 70-17 A-8010 Graz · Mühlgrabenstraße 4 Tel. +43/316 28 30-0 · Fax +43/316 28 30-17</p> 		
01.04.2016		

**S 8 Marchfeld Schnellstraße**

Abschnitt West

Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänsemdorf/ Obersiebenbrunn

---



## BEILAGE 1

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gutachterliche Stellungnahme</b> .....	<b>2</b>
2.1	Methodische Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ zur Bewertung des Ist-Zustandes .....	2
2.2	Anwendung der RVS in Bezug auf die Bewertung von Lebensraumkomplexen des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 SCHNELLSTRASSE – Abschnitt West .....	4
2.3	Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ zur Ermittlung der Verträglichkeit eines Vorhabens.....	5
2.4	Anwendung der RVS in Bezug auf die Ermittlung der Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) für Arten des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 Schnellstrasse – Abschnitt West.....	7
2.5	Anwendung der RVS zur Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für Waldvogelarten	8
<b>3</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>12</b>

## 1 EINLEITUNG

Im Teilgutachten 05 werden für die Feldlerche zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 10 ha weitere 29 ha an Maßnahmenflächen gefordert (in Summe 39 ha).

Weiters werden im Teilgutachten 05 für Waldvogelarten zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 9 ha weitere 4 ha an Maßnahmenflächen gefordert.

Die Projektwerberin hält die Forderungen zusätzlicher Maßnahmenflächen unter nachfolgender Begründung nicht für erforderlich.

## 2 GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

### 2.1 METHODISCHE VORGABEN DER RVS 04.03.13 „VOGELSCHUTZ AN VERKEHRSWEGEN“ ZUR BEWERTUNG DES IST-ZUSTANDES

Im gegenständlichen Projekt wurde zur Behandlung der Tiergruppe Vögel nach der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ (in weiterer Folge als RVS bezeichnet) vorgegangen. In dieser RVS wurden zunächst wertbestimmende Arten definiert, welche im Hinblick auf die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes im Fokus stehen.

Wertbestimmende Arten im Sinne dieser RVS sind:

- Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
- Rastvögel/Zugvogelarten nach Art. 4/Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (bei Hinweisen auf besonders bedeutende Brutgebiete bzw. bedeutende Zug- bzw. Rastvorkommen)
- Arten der Roten Liste Österreichs und der Bundesländer
- Arten der SPEC-Kategorien 1 bis 3
- Arten, denen in Österreich besondere Schutzverantwortung zukommt

Durch die Definition von wertbestimmenden Arten wird in der RVS zunächst geregelt, welche Vogelarten bei der Erfassung besonders zu berücksichtigen sind. Für solche Arten müssen im Rahmen eines Verfahrens die Vorkommen einzelner wertbestimmender Arten räumlich konkret dargestellt werden (z.B. Lage der Revierzentren) und die Bestandsgröße der jeweiligen Art ermittelt werden (z.B. Anzahl der Reviere oder Brutpaare). Die Bestandsgröße hat für bestimmte Arten bei der Bewertung des Ist-Zustandes besondere Bedeutung.

Im Kapitel 7.2 der RVS wird festgelegt, wie die Bewertung des Ist-Zustandes zu erfolgen hat. Räumliche Bezugseinheiten sind hierbei die im Untersuchungsgebiet abzugrenzenden Lebensraumkomplexe. Die Bewertung dieser Lebensraumkomplexe ist anhand von Kriterien durchzuführen, welche im Bewertungsrahmen im Kapitel 7.2 der RVS dargestellt sind (siehe Tabelle 1).

Kriterien zur Beurteilung sind unter anderem die „Besondere Schutzverantwortung“ (Verantwortlichkeit Österreichs für bestimmte Arten), die „übergeordnete Gefährdungssituation“ von Arten (europaweit, weltweit) sowie der „Gefährungsgrad“ österreichweit oder in den einzelnen Bundesländern.

Bei den Kriterien „besondere Schutzverantwortung“ und „übergeordnete Gefährdungssituation“ wird für eine wertbestimmende Art nur dann eine hohe oder sehr hohe Bedeutung hervorgerufen, wenn sie in einem Lebensraumkomplex hinsichtlich ihrer Bestandsgröße einen bestimmten prozentuellen Schwellenwert gemessen am österreichischen Bestand erreicht oder überschreitet.

Wird der Schwellenwert eines dieser Kriterien nicht erreicht, und lässt sich eine relevante Bedeutung einer wertbestimmenden Vogelart auch nicht aufgrund anderer Kriterien ableiten (z.B. aufgrund des Gefährungsgrades), dann ist eine solche Art für die Bewertung des Ist-Zustandes gemäß diesem Bewertungsrahmen nicht relevant. In der Regel handelt es sich bei solchen Arten um häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Die Bewertung des Ist-Zustandes ist von entscheidender Bedeutung, da sie in weiterer Folge eine wesentliche Ausgangsbasis zur Ermittlung der Erheblichkeit eines Projektes darstellt.

Kriterium	8-9 (gesamtsstaatlich, überregional) sehr hoch	7 (regional) hoch	6 (örtlich) mittel	5 (verarmt) gering	4-1 (belastet) keine (sehr gering)
<b>Besondere Schutzverantwortung</b> in besonderem Maße verantwortlich	Vorkommen umfasst mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes		-	-	-
stark verantwortlich	Vorkommen umfasst mindestens 1% des österreichischen Bestandes	Vorkommen umfasst mindestens 0,5% des österreichischen Bestandes	-	-	-
<b>Übergeordnete Gefährdungssituation der Art(en)</b>	SPEC 1 Art oder SPEC 2 Art mit mindestens 1% des österreichischen Bestandes	SPEC 2 Art oder SPEC 3 Art mit jeweils mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes	-	-	-
<b>Gefährungsgrad der Art(en) in Österreich</b>	mindestens 1 vom Aussterben bedrohte Art (CR) [oder DD]; oder mindestens 2 stark gefährdete Arten (EN); oder neues Brutvorkommen einer als ausgestorben (RE) geführten Art	mindestens 1 stark gefährdete Art (EN); oder mindestens 2 gefährdete Arten (VU); oder mindestens 5 Arten, für die „Gefährdung droht“ (NT)	mindestens 1 gefährdete Art (VU) mindestens 3 Arten, für die „Gefährdung droht“ (NT)	mindestens 1 „Art, für die „Gefährdung droht“ (NT)	-
<b>Gefährungsgrad der Art(en) im Bundesland*</b>		mindestens 1 vom Aussterben	mindestens 1 gefährdete Art; oder	mindestens 1 Art, für die	-

		(Verschwinden) bedrohte bzw. mindestens 1 stark gefährdete Art neues Brutvorkommen einer als ausgestorben (verschollen, verschwunden, ausgerottet) geführten Art	mindestens 3 Arten, für die „Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potenziell gefährdet)	„Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potenziell gefährdet)	
<b>Biotoptypischer Artenreichtum/Repräsentanz</b>		auf regionaler Ebene überdurchschnittlich artenreich und biotoptypisch	auf lokaler Ebene überdurchschnittlich artenreich und biotoptypisch	-	-
<b>„Seltenheit“ der Zönose</b>	hinsichtlich des Artbestandes und der Häufigkeit charakteristischer Arten besonders gut ausgeprägtes Beispiel eines in Österreich seltenen Lebensraumtyps (Modellcharakter)		-	-	-

Tabelle 1: Bewertungsrahmen für Brutvögel nach RVS 04.03.13 (Vogelschutz)

## 2.2 ANWENDUNG DER RVS IN BEZUG AUF DIE BEWERTUNG VON LEBENSRAUMKOMPLEXEN DES OFFENLANDES IM UNTERSUCHUNGSGEBIET DER S8 SCHNELLSTRASSE – ABSCHNITT WEST

Im Offenland des Untersuchungsgebietes, welches im Hinblick auf das Vorkommen und die Beurteilung der Feldlerche relevant ist, wurden als Grundlage für die Bewertung des Ist-Zustandes gemäß RVS fachlich abgeleitete Lebensraumkomplexe ausgewiesen. Um eine Fehlbeurteilung zu vermeiden, wurden diese Lebensraumkomplexe großflächig ausgewiesen. Begrenzende Strukturen stellen hierbei lediglich größer dimensionierte Gehölzbestände oder Wälder dar, welche das Agrarland kompartimentieren (beispielsweise Gehölzbestand entlang des Rußbachs, der Wald am Hagerfeld, der Waldbestand östlich der L11 sowie der breite Gehölzbestand im Bereich Klingensfeld).

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine sowohl in Österreich als auch in Niederösterreich ungefährdete Art. Aufgrund ihrer Einstufung als SPEC 3 – Art (= ungünstiger Bewahrungsstatus in Europa, BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004) ist sie jedoch grundsätzlich als wertbestimmende Art zu berücksichtigen.

In den ausgewiesenen – für die Feldlerche relevanten – Lebensraumkomplexen wurde daher in weiterer Folge jeweils der Feldlerchenbestand anhand der im Feld erfassten Reviere ermittelt und geprüft, inwieweit diese Art für die Bewertung des Ist-Zustandes Relevanz erlangt. Dies ist im konkreten Fall dann gegeben, wenn der Bestand der Feldlerche in einem Lebensraumkomplex mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes beträgt (Tabelle 1). Als Bezugsgröße zur Ermittlung des Schwellenwertes für eine Art ist hierbei gemäß RVS jeweils der Mittelwert der nationalen Bestandsschätzungen zugrunde zu legen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Einreichunterlagen lagen die damals verfügbaren österreichischen Bestandsschätzungen für die Feldlerche bei 120.000 bis 240.000 Brutpaaren (BAUER ET. AL. 2005). Daraus resultierend ergibt sich ein Mittelwert von 180.000 Brutpaaren. Davon abgeleitet ergibt ein Bestand von 180 Brutpaaren der Feldlerche 0,1% des Österreichischen Bestandes.

Mittlerweile liegen für die Feldlerche aktualisierte Bestandsschätzungen für Österreich vor. Aktuell liegen diese Schätzungen bei 100.000 bis 150.000 Brutpaaren (DVORAK ET RANNER 2014). Daraus resultierend ergibt sich ein Mittelwert von 125.000 Brutpaaren. Davon abgeleitet ergibt ein Bestand von 125 Brutpaaren der Feldlerche 0,1% des Österreichischen Bestandes.

Die Analyse der Bestandszahlen für die Feldlerche ergab, dass der Schwellenwert von 0,1% in keinem der Lebensraumkomplexe erreicht wurde. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Bestandsschätzungen. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Analyseergebnisse veranschaulicht.

Lebensraumkomplex Nr.	Erfasste Feldlerchenreviere	% EP	% aktuell	Mittlere Bestandsschätzung EP	Mittlere Bestandsschätzung aktuell	0,1% EP (BP)	0,1% aktuell (BP)
1	68	0,04	0,05	180000	125000	180	125
4	86	0,05	0,07				
6	68	0,04	0,05				
7 Westteil	30	0,02	0,02				
7 Nordteil	26	0,01	0,02				
9	17	0,01	0,01				
12	79	0,04	0,06				
13	8	0,004	0,01				

*Tabelle 2: Prozentueller Anteil des Feldlerchenbestandes in den einzelnen Lebensraumkomplexen in Bezug auf die österreichischen Bestandsschätzungen, % EP = prozentueller Anteil auf Basis der österreichischen Bestandschätzungen zum Zeitpunkt der Einreichung, % aktuell = prozentueller Anteil auf Basis der mittlerweile aktualisierten österreichischen Bestandschätzungen, BP = Brutpaare*

Demzufolge ist die Feldlerche gemäß dem Bewertungsrahmen nach RVS für die Bewertung der Lebensraumkomplexe des Offenlandes nicht ausschlaggebend. Für die Bewertung des Offenlandes relevant sind jedoch in Österreich bzw. in Niederösterreich gefährdeten wertbestimmenden Arten Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz.

Aufgrund ihrer Einstufung als „gefährdet“ sind die Lebensraumkomplexe des Offenlandes gemäß dem Bewertungsrahmen nach RVS als mittel bewertet worden.

### 2.3 VORGABEN DER RVS 04.03.13 „VOGELSCHUTZ AN VERKEHRSWEGEN“ ZUR ERMITTLUNG DER VERTRÄGLICHKEIT EINES VORHABENS

In weiterer Folge werden gemäß der RVS die Auswirkungen (Eingriffsausmaß) eines Vorhabens auf Vögel ermittelt. Das Eingriffsausmaß ist artspezifisch zumindest für wertbestimmende Arten durchzuführen. Auch

hierfür gibt es in Kapitel 7.4.2 der RVS einen vorgegebenen Rahmen zur Bewertung des Eingriffsausmaßes mit 5 Skalenstufen (kein-gering-mittel-hoch-sehr hoch).

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit, welche letztendlich für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Projektes ausschlaggebend ist wird schließlich die Bedeutung des Lebensraumkomplexes mit der Bewertung des Eingriffs (Eingriffsausmaßes) verschnitten, dargestellt in der nachfolgenden Abbildung 1.

		Bewertung des Eingriffs				
		kein*	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Lebensraumkomplexes (Istzustand)	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	gering	keine	gering	gering	gering	gering
	mittel	keine	gering	mittel	mittel	mittel
	hoch	keine	gering	hoch	hoch	hoch
	sehr hoch	keine	gering	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Abbildung 1: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit gemäß RVS

In der RVS ist im Kapitel 7.7 festgelegt, dass eine Resterheblichkeit (die verbleibenden Auswirkungen) mit den Wertstufen mittel und höher als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten ist.

Demzufolge sind bei einer mittleren Eingriffserheblichkeit für wertbestimmende Vogelarten artspezifisch Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, die Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) auf ein geringes Maß zu senken. Wie die Maßnahmen zu bewerten sind, ist in der RVS im Kapitel 7.6 wiederum in 5 Skalenstufen definiert (keine-gering-mittel-hoch-sehr hoch).

Zur Ermittlung der Resterheblichkeit erfolgt schließlich eine Verschneidung der Eingriffserheblichkeit mit der Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit (Kompensationswert), dargestellt in der nachfolgenden Abbildung 2.

		Eingriffserheblichkeit				
		keine	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Kompensationswert	kein	keine		mittel	hoch	
	gering	keine		mittel	hoch	
	mittel	keine			mittel	hoch
	hoch	keine	keine			mittel
	sehr hoch	keine	keine	keine	keine	

Abbildung 2: Schema zur Ermittlung der Resterheblichkeit gemäß RVS

Zwar steht in der RVS nicht explizit, dass dabei jene wertbestimmenden Arten zu betrachten sind, welche die Bewertung des Ist-Zustandes begründen. Allerdings ergibt sich dies in logischer Konsequenz im Zusammenhang mit den in der RVS dargestellten Verschneidungsschritten.

Wertbestimmende Arten, welchen für die Bewertung eines Lebensraumkomplexes keine Bedeutung haben, oder lediglich zu einer geringen Bewertung eines Lebensraumkomplexes führen, können selbst bei höherer Betroffenheit gemäß der RVS nicht zu einer mittleren Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) und somit zu einer Erheblichkeit des Projektes führen, da eine Eingriffserheblichkeit mit der Bewertung mittel oder höher nicht erreicht werden kann.

## 2.4 ANWENDUNG DER RVS IN BEZUG AUF DIE ERMITTLUNG DER RESTERHEBLICHKEIT (VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN) FÜR ARTEN DES OFFENLANDES IM UNTERSUCHUNGSGEBIET DER S8 SCHNELLSTRASSE – ABSCHNITT WEST

Wie im Kapitel 2.2 dargestellt wurden die Lebensraumkomplexe des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 als mittel bewertet (Ist-Zustand). Ausschlaggebend für diese Bewertung sind hierbei die Arten Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz.

Für alle drei Arten werden durch das Vorhaben hohe Auswirkungen (ein hohes Eingriffsausmaß) prognostiziert.

In Verschneidung der Bewertung des Ist-Zustandes (mittel) mit der Bewertung des Eingriffsausmaßes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 1) eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Ohne entsprechende Maßnahmen sind die Auswirkungen somit als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten.

Daher wurden zur Kompensation dieser Auswirkungen für diese Vogelarten Maßnahmen entwickelt, die hinsichtlich ihres Kompensationswertes als hoch bewertet werden.

In Verschneidung der Eingriffserheblichkeit (mittel) mit der Bewertung des Kompensationswertes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 2) eine geringe Resterheblichkeit (geringe verbleibende Auswirkungen). Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVP-G sind somit nicht ableitbar.

Die Feldlerche ist wie in Kapitel 2.2 ausgeführt für die Bewertung der Lebensraumkomplexe nicht ausschlaggebend und kann daher für sich betrachtet entsprechend der Bewertungsschritte in der RVS nicht zu einer relevanten Resterheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) führen.

Zusätzliche Maßnahmen für die Feldlerche sind daher nicht erforderlich, um eine Verträglichkeit des Projektes zu erreichen.

Die Feldlerche wurde im Projekt jedoch insofern berücksichtigt, als dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Lage und Ausgestaltung als Teilausgleich auch für diese Art wirksam sein werden.

## **2.5 ANWENDUNG DER RVS ZUR ERMITTLUNG DES BEDARFS AN KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN FÜR WALDVOGELARTEN**

Im Teilgutachten 05 werden für Waldvogelarten zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 9 ha weitere 4 ha an Maßnahmenflächen gefordert.

Begründet wird dies im Teilgutachten 05 damit, dass es neben den im Projekt dargestellten Auswirkungen auf Waldvogelarten offenbar zu zusätzlichen relevanten flächigen bzw. lärmbedingten Auswirkungen in weiteren Lebensraumkomplexen des Untersuchungsgebietes kommt; etwa im Wald bei Hagerfeld und dem breiten Waldstreifen am Klingefeld an der Grenze Obersiebenbrunn/Gänserndorf. Weiters ist aufgrund der verzögerten Wirksamkeit sowie der bereits bestehenden Lebensraumfunktion der im Projekt vorgesehenen Maßnahmenflächen ein Verhältnis von 1:1,5 anzusetzen.

In den Projektunterlagen (vgl. Einlage 3-8.1) wurden die beiden angesprochenen Waldbereiche am Hagerfeld (Teilraum 5 in Einlage 3-8.1) und Klingefeld (Teilraum 10 in Einlage 3-8.1) hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering bewertet. Für die Bewertung ausschlaggebende Vogelarten in diesen Lebensraumkomplexen sind im Wald am Hagerfeld Baumpieper und Nachtigall, im Waldstreifen am Klingefeld die Nachtigall. Der Baumpieper ist österreichweit mit „Gefährdung droht“ (NT „Near threatened“) eingestuft. Die Nachtigall ist für Niederösterreich als „potenziell gefährdet“ eingestuft.

Nach dem Bewertungsrahmen der RVS ergibt sich demnach eine geringe Bewertung dieser Lebensraumkomplexe (siehe Kapitel 2.1, Tabelle 1). Bei den anderen grundsätzlich wertbestimmenden Arten, wie Turmfalke, Grünspecht und Turteltaube handelt es sich um in Österreich und Niederösterreich ungefährdete Vogelarten, welche für die Bewertung dann eine Rolle spielen, wenn sie hinsichtlich ihrer Bestandsgröße einen gewissen Schwellenwert gemessen am österreichischen Bestand überschreiten (siehe

hierzu Ausführungen in Kapitel 2.1). In den beiden angesprochenen Lebensraumkomplexen werden jedoch hierfür relevante Bestandsgrößen nicht erreicht, sodass diese Arten für die Bewertung nicht ausschlaggebend sind.

Die Auswirkungen (Eingriffsintensität) auf die beiden bewertungsrelevanten Vogelarten Baumpieper und Nachtigall werden in den Projektunterlagen (vgl. Einlage 3-8.1) in beiden Lebensraumkomplexen für beide Arten als hoch bewertet.

In Verschneidung der Bewertung des Ist-Zustandes (gering) mit der Bewertung des Eingriffsausmaßes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 1, Kapitel 2.3) eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Die Resterheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) ist bei Verschneidung gemäß der Matrix in Abbildung 2 (Kapitel 2.3) auch ohne Maßnahmen als gering zu bewerten. Maßnahmen sind demnach nicht zwingend erforderlich. Nachdem – wie in der RVS – eine Resterheblichkeit erst ab der Wertstufe mittel als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten ist, kann eine Unverträglichkeit des Vorhabens nicht abgeleitet werden.

Wie in den Projektunterlagen dargestellt kommt es für Waldvogelarten im Lebensraumkomplex mit mittlerer Bewertung (Teilraum 8) Habitatverlusten und lärmbedingten Beeinträchtigungen im Ausmaß von rd. 5 ha (vgl. Einlage 3-8.1). Demgegenüber sind im Projekt lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von 9 ha vorgesehen. Das im Teilgutachten 05 geforderte Verhältnis von 1:1,5 ist damit jedenfalls berücksichtigt.

Der im Teilgutachten 05 geforderte zusätzliche Flächenumfang an Waldausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

### **3 LITERATURVERZEICHNIS**

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vogel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Band I und II. AULA- Verlag Wiebelsheim.

DVORAK, M. & A. RANNER (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht. Im Auftrag der Bundesländer *Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien*. – Wien. 18 S.

BMVIT, FSV (2007): RVS 04.03.13 – Vogelschutz an Verkehrswegen. – Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen: 20 S. +Anhang; Wien.

---

## 4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit gemäß RVS .....	6
Abbildung 2: Schema zur Ermittlung der Resterheblichkeit gemäß RVS .....	7

## 5 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungsrahmen für Brutvögel nach RVS 04.03.13 (Vogelschutz) .....	4
Tabelle 2: Prozentueller Anteil des Feldlerchenbestandes in den einzelnen Lebensraumkomplexen in Bezug auf die österreichischen Bestandsschätzungen, % EP = prozentueller Anteil auf Basis der österreichischen Bestandsschätzungen zum Zeitpunkt der Einreichung, % aktuell = prozentueller Anteil auf Basis der mittlerweile aktualisierten österreichischen Bestandsschätzungen, BP = Brutpaare .....	5

An das  
**Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie**  
**Abt IV/IVVS4**  
**UVP-Behörde**  
**Radetzkystr. 2**  
**1030 Wien**

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Einlaufstelle	
Eing.	- 5. APR. 2016
Zl. ....	Blg. ....

Gänserndorf, am 1.4.2016

**Betreff: Stellungnahme zum UV-Gutachten zur S8**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit geben die GRÜNEN des Bezirk Gänserndorf als direkt Betroffene fristgerecht folgende Stellungnahme gem. §9 Abs 5 UVP G 2000 ab:

Der landwirtschaftlichen Bewässerung mittels Feldbrunnen wird im Fachgebiet 09 – Boden und Landwirtschaft hohe Bedeutung attestiert und Teile des Marchfelds unterliegen der Schongebietsverordnung Marchfeld zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser.

Dem Leitfaden „Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer“ entnehmen wir „für bestehende rechtmäßig geübte Nutzwasserbrunnen ist ebenso, wie für Trinkwasserbrunnen eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserentnahme durch den Chlorideintrag aus der Straßenentwässerung zu prüfen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die bestehende Grundwasserqualität für die rechtmäßig geübte Grundwassernutzung nicht nachteilig beeinträchtigt wird.“

Trotzdem werden „mehrere Brunnen ausgewiesen, welche in einem Bereich von mehr als 115mg/l Chlorid liegen (...), in welchem eine Bewässerung für empfindliche Kulturen nicht mehr möglich ist. Für diese Brunnen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen erforderlich.“

Es ist nicht möglich, Chlorid durch Filter oder Klärwirkung aus dem Wasser zu entfernen. So wird Chlorid direkt aus den Versickerungsbecken in das Grundwasser entlassen. Die höchsten Chloridkonzentrationen sind im Bereich AST Strasshof und AST Markgrafneusiedl zu erwarten.

Nicht nur landwirtschaftlich genutzte Brunnen sind betroffen.

In diesem Bereich befindet sich auch die EVN Naturfilteranlage Obersiebenbrunn, die die **Trinkwasserversorgung** für Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Lasseer, Markgrafneusiedl, Großhofen, Strasshof, Gänserndorf, Bockfließ (nur die Siedlung Wendlingerhof), Parbasdorf, Raasdorf, Aderklaa, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Schönkirchen-Reyersdorf (nur die Siedlung Silberwald) und Prottes ganz oder teilweise übernommen hat.

Der Chloridwert beläuft sich in dieser Naturfilteranlage aktuell auf 18mg/l – laut Berechnungen wird er sich um 33mg/l erhöhen.

Die GRÜNEN halten den Umgang mit unserem Grund- und Trinkwasser für unverantwortlich. Es kann nicht sein, dass Straßensalze direkt in den Boden, in das Grundwasser und somit in unser Trinkwasser eingeleitet werden! Zur Vermeidung der Versalzung unseres Trinkwassers ist der Bau dieser hochrangigen Straße abzulehnen.

Während die Auswirkungen von Chloriden zumindest berechnet wurden, fehlen Berechnungen über die Auswirkungen auf Luft, Boden und Wasser von **Cadmium, Blei, Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen und Polychlorierten Biphenylen**, (wir gehen davon aus, dass die Straße von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren genutzt wird), **Platin, Rhodium, Palladium** (die mit Katalysatoren ausgerüstet sind) und **Antimon** (diese Fahrzeuge auch bremsen).

Die hohe landwirtschaftliche Bedeutung des Marchfelds muss gewährleistet bleiben. Die Belastung der Ernte durch den Bau der S8 und ihrer Zubringer muss daher ausgeschlossen werden können.

Verschlechterung der Wasser- und Bodenqualität sowie Bodenverlust in der Landwirtschaft sprechen gegen den Bau der S8.

Zunahmen in der Immissionsbelastung ergeben sich abschnittsweise auf den Zubringerrouten zur S8 entlang der L9 zur AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn, der L11 zwischen Gänserndorf und Markgrafneusiedl sowie der Spange Strasshof. Trotz der zu erwartenden Steigerung der Luftschadstoffe in diesen Bereichen wurde es bisher verabsäumt die Zubringer in die UVP einzubeziehen. Rodungsbewilligungen von seiten der Bezirkshauptmannschaft wurden bereits ohne Gesamt-UVP erteilt.

Da bereits in der UVP zur S8 auf die Zunahme der Immissionsbelastung im Bereich der zu errichtenden S8 Zubringer hingewiesen wird, müssen auch diese in die UVP einbezogen werden. Nur eine Gesamt-UVP kann die tatsächlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur darstellen.

„Da die befristeten Rodungen bei allen Vorhaben generell wiederzubewalden sind und für dauernde Rodungen meist Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden, ist nach Durchführung der Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungen in der Region mit keinen relevanten Waldflächenverlusten, sondern insgesamt voraussichtlich sogar mit einer Verbesserung der Waldausstattung zu rechnen“ – ist keine wissenschaftlich relevante Formulierung und kann alles bedeuten.

Auch wird in der vorliegenden UVP durch den Bau der S8 keine nennenswerte Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild festgestellt, weil die geschlossenen Siedlungsgebiete mindestens 500m entfernt liegen. Was auf die Zubringer zur S8 nicht zutreffen wird – diese führen durch bewohntes Gebiet und werden somit hör- und sichtbar Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung haben.

Es ist zu befürchten, dass Querverbindungen weiterhin parallel zur S8 von Frächtern favorisiert werden, da diese nicht kostenpflichtig sind. Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Schwerverkehr zur Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, der zunehmend auf Landesstraßen erfolgt. Ohne flächendeckende LKW-Maut werden die Zielorte nicht auf der bestausgebauten kostenpflichtigen, sondern auf der nicht wesentlich längeren Gratisstrecke angefahren. Die Berechnungen, die auf der freiwilligen Nutzung durch die Frächter beruhen, werden dadurch ad absurdum geführt.

Die GRÜNEN des Bezirks Gänserndorf ersuchen daher die beanstandeten Punkte nachzuarbeiten und – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – sämtliche Zubringer zur S8 in die UVP einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



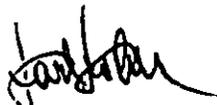
Beate Kainz  
Bezirksverantwortliche  
& Fraktionsvorsitzende



Margot Linke  
Vizebürgermeisterin  
Gänserndorf



GR Lukas Schwarz  
Leopoldsdorf



GR Karl Kolar  
Zistersdorf

-----  
-----  
-----  
-----



GERHARD HAITZER  
STRASSHOFF

2230 Gänserndorf

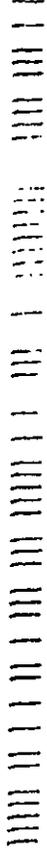
RO 38297090 9 AT

R



04.04.15-08:10 000288

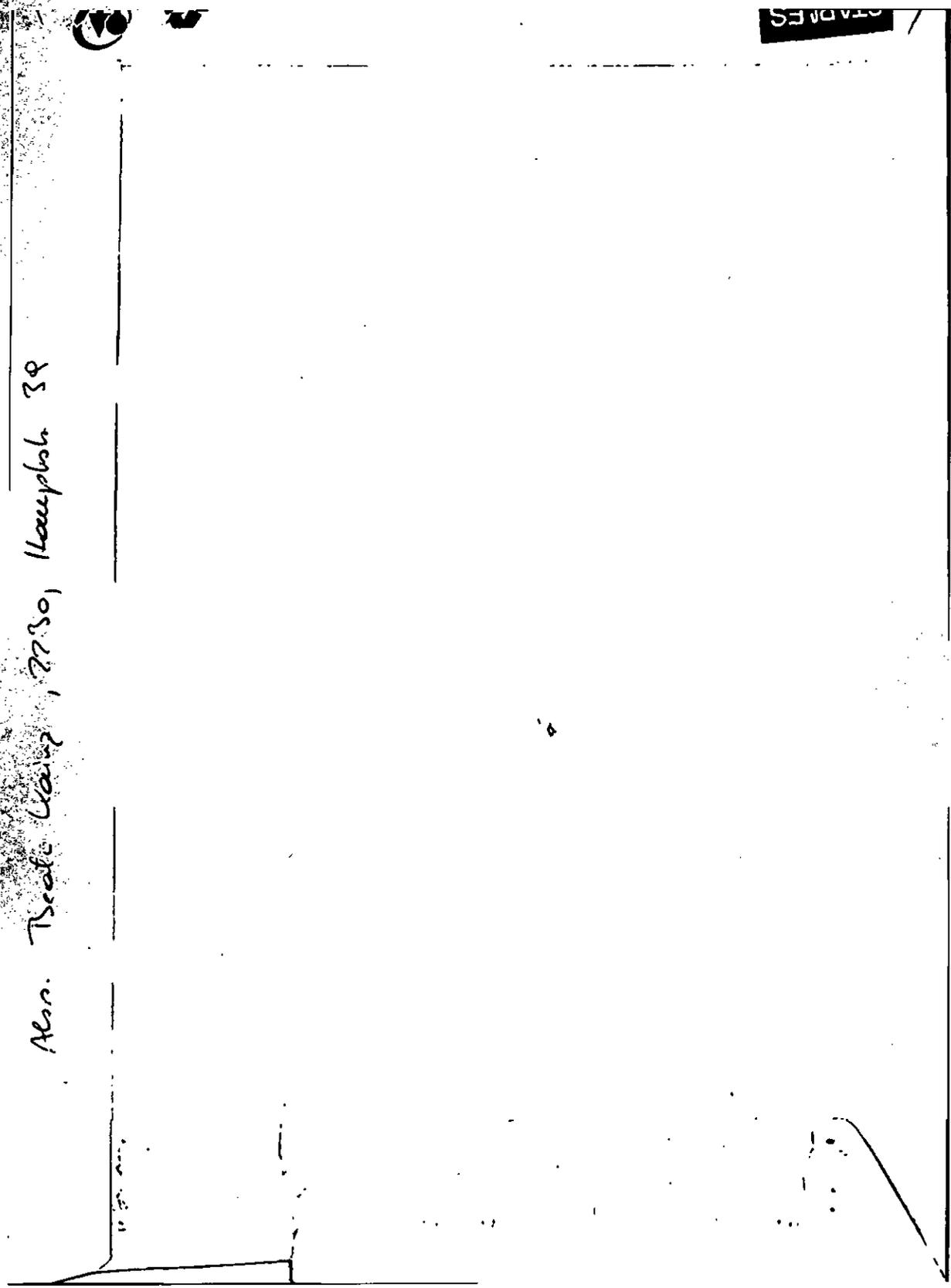
An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation + Technologie  
Abt IV / IVV S4  
UVP - Behörde  
Radetzkystr. 2  
1030 WIEN



Also. Tseals Uaiuz, 2730, Kaeupsh 38

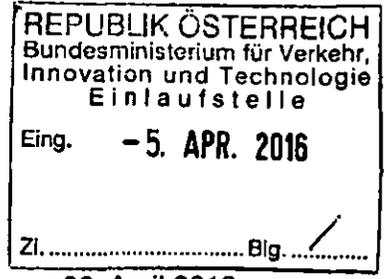


STAPLES



139

An den  
Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,  
Abteilung IV/ST3,  
Radetzkystraße 2,  
1030 Wien  
Einschreiben



03. April 2016

**GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016**

Projektwerberin: ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
Modecenterstraße 16  
A-1030 Wien

Einwenderin: Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und  
Helmahof (BUH)

Zustellbevollmächtigter: Ing. Wolfgang Bloms,  
Johann-Nestroy-Gasse 31,  
2232 Deutsch-Wagram

wegen: Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld  
Schnellstraße,  
Abschnitt Knoten S 1 / S 8 – ASt. Gänserndorf  
Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West),  
mündliche Verhandlung

Die Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof bringt zur Wahrung ihrer gemäß den einschlägigen Bestimmungen zustehenden subjektiven Rechte folgendes ein:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als im oben bezeichneten Verfahren entscheidende Behörde erster Instanz und zugleich Eigentümer- und Interessenvertreter der Projektwerberin ASFINAG hat mit Edikt vom 01.03.2016 die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn kundgemacht. In diesem Edikt wird mitgeteilt, dass in das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden), das Forsttechnische Gutachten sowie in Ergänzende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 (vor der Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 § 24c Abs. 8) UVP-G 2000 kann vom 4. März 2016 bis 4. April 2016 in den näher bezeichneten Amtsstellen Einsicht genommen werden kann. Zugleich wurde auch für den 05.04.2016 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Betreffend diese Vorgangweise wird folgendes eingewendet:

## 1. Allgemeines

Die öffentliche Auflage der Verfahrensunterlagen, die Einsichtnahme in diese, die Abgabe von Stellungnahmen/Einwendungen sowie die mündliche Verhandlung sind Gegenstand der einschlägigen Umweltrechtsnormen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der betreffenden Verfahrensnormen über das Parteiengehör. Öffentlichkeitsbeteiligung und Parteiengehör dienen der Geltendmachung und Durchsetzung der Partei- und Beteiligtenrecht.

Rechtliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) sind insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus<sup>1</sup>, in welchem neben anderen besonders die in den Art 3, 5, 6, 7 und 8 getroffenen Regelungen für das gegenständliche UVP-Verfahren maßgeblich und entscheidungsrelevant sind. Diese Regelungen waren in das innerstaatliche Umweltrecht umzusetzen, was u. a. im Wege der auf dem Übereinkommen von Aarhus beruhenden UVP-Richtlinie (UVP-RL)<sup>2</sup> zu erfolgen und in das UVP-G 2000 Eingang zu finden hatte. Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für das Parteiengehör bildet insbesondere § 43 Abs. 2, 3, 4 AVG<sup>3</sup> sowie § 45 Abs. 3 AVG<sup>4</sup>

## 2. Öffentlichkeit gem. Übereinkommen von Aarhus

Zusammengefasst treffen die unter Pkt.1. Allgemeines zitierten Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus im wesentlichen Regelungen des Inhalts, dass der Öffentlichkeit Zugang zu Verfahrensinformationen und zu Umweltinformationen zu gewähren ist und, dass das Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Verfahrensentscheidung angemessen zu berücksichtigen ist. Ferner wird festgelegt, dass in den einzelnen Verfahrensphasen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird. Weiters hat eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen, und zwar so, dass alle Optionen noch offen sind und eine

---

1 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ZUGANG ZU INFORMATIONEN, DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG AN ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

2 RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

3 § 43 Abs. 2 AVG Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. Er kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen.

§ 43 Abs. 3 AVG (3) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

§ 43 Abs. 4 AVG Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

4 § 45 Abs. 3 AVG: Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

### **3. Öffentlichkeit gem. RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL)**

Abs. 20 der Präambel der UVP-RL<sup>5</sup> erklärt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus zum für UVP-Verfahren maßgebenden Grundsatz. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird als eine der drei Säulen dieses Übereinkommens bezeichnet.

Diese drei Säulen sind:

- Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4 und 5)
- Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten (Art. 6, 7 und 8)
- Recht auf Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9)

### **4. Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung für UVP-Verfahren**

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um einen essentiellen, bei UVP-Verfahren zu berücksichtigenden Grundsatz. Eine Verletzung dieses Grundsatzes widerspricht den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und bewirkt daher auch eine grundlegende Rechtswidrigkeit eines UVP-Verfahrens. Gem. den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus müssen alle die drei erwähnten Säulen in einem UVP-Verfahren real und kumulativ erfüllt sein, damit Übereinkommenskonformität vorliegt. Ist auch nur eine Säule nicht erfüllt, ist die Rechtmäßigkeit und damit die Rechtsgültigkeit des betreffenden Verfahrens nicht mehr gegeben.

In diesem Sinn sieht auch die zitierte UVP-RL u.a. insbesondere in Art. 6 nähere Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Wie hierzu teilweise bereits ausgeführt, regelt Abs. 4 des zitierten Art., dass "die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit" erhält, "sich an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren...zu beteiligen mit dem Recht, den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, solange alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag getroffen wird." Dazu regelt Abs. 6 des selben Art., dass der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen so gewählt sein muss, "dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens...gegeben wird." Die essentielle Regelung dieser Norm ist vor allem darin gelegen, dass den Parteien für die einzelnen Verfahrensvorgänge ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden muss und, dass dadurch eine effektive Vorbereitung für das Entscheidungsverfahren gewährleistet ist.

Auch hier gilt, dass bei nicht Verwirklichung dieses angeführten Verfahrensgrundsatzes der Öffentlichkeitsbeteiligung eine der drei Säulen fehlt und daher ein rechtmäßiges und rechtsgültiges Verfahren nicht mehr gegeben ist.

---

<sup>5</sup> UVP-RL Präambel Abs 20: Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, vor.

## **5. Öffentlichkeit gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprechend war daher, um eine Konformität der UVP-Verfahren mit dem Übereinkommen von Aarhus und mit dem Unionsrecht herzustellen, eine die angeführten Grundsätze verwirklichende Umsetzung in innerstaatliches Recht vorzunehmen. Diesem Erfordernis sollte mit dem UVP-G 2000 Rechnung getragen.

Das UVP-G 2000 trifft auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gerichtete Regelungen u.a. in § 9 Abs. 1<sup>6</sup> (öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht mindestens während sechs Wochen), sowie in § 13 Abs. 2 (Auflage von Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsicht mindestens während vier Wochen)<sup>7</sup> und in § 16 UVP-G<sup>8</sup>, in welchem sich Regelungen betreffend die mündliche Verhandlung befinden.

## **6. Würdigung der Fristenregelungen der §§ 9 Abs 1 und 13 Abs. 2 UVP-G 2000**

- a) in Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens von Aarhus und der UVP-RL in innerstaatliches Recht**
- b) in Hinblick auf die Normenvollziehung**

### **zu a) Umsetzung**

Sowohl § 9 Abs 1 als auch § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 enthalten Befristungen für die dort geregelten öffentlichen Auflagen zur Einsicht durch Parteien in Verfahrensunterlagen. Im ersten Fall sind es sechs Wochen, im zweiten Fall vier Wochen. Beide Fristenbestimmungen sind als Mindestfristen normiert, woraus sich ergibt, dass bei Bekanntgabe der Auflage die Behörde auch über die jeweilige Fristenlänge zu entscheiden hat. Wären vom Gesetz her die Fristen nicht als Mindestfristen normiert, müsste auch keine diesbezügliche Entscheidung getroffen werden. Da es sich, wie bereits erwähnt, jedoch um Mindestfristenregelungen handelt, soll damit ausgedrückt werden, dass die betreffenden Fristen seitens der entscheidenden Behörde unter gegebenen Voraussetzungen auch länger festgelegt werden können bzw. müssen. Dazu ist festzustellen, dass das UVP-G 2000 keine speziellen Regelungen über die Grundsätze der Bemessung der Fristenlängen enthält. Dadurch wurde bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und der Bestimmungen der UVP-RL auf die in diesen Normen verankerten Grundsätze der Gewährung von "ausreichend Zeit für die Öffentlichkeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens" nicht im geforderten Ausmaß Bedacht genommen. Zwar wurde es der entscheidenden Behörde durch die Normierung der erwähnten Mindestfristen anheimgestellt, gegebenenfalls auch längere als die genannten Fristen in einem Verfahren festzulegen. Diese Regelungen tragen jedoch den Charakter von Ermessensentscheidungen, da, wie erwähnt, eben keinerlei Tatbestände oder Sachverhalte normiert sind, welche die Behörde für die Bemessung angemessener, allenfalls längerer Fristen bindend verpflichten. Eine rechtlich

---

<sup>6</sup> § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

<sup>7</sup> § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 Das Umweltverträglichkeitsgutachten für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

<sup>8</sup> § 16 Abs 1 UVP-G 2000 Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. ...

richtige Interpretation der mehrfach zitierten Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus sowie der UVP-RL lässt jedoch nur einen dahingehenden Schluss zu, dass die festgelegten Grundsätze von "ausreichend Zeit" und "effektive Vorbereitung" keinen Ermessensrahmen darstellen. Vielmehr ist unter Zugrundelegung der Komplexität des Verfahrensinhaltes sowie des Umfanges aller Verfahrensunterlagen eines UVP-Verfahrens die Fristenlänge zwingend nach diesen Parametern zu bemessen und zwar gegebenenfalls auch länger als sechs bzw. vier Wochen.

Bei Würdigung der in den §§ 9 Abs. 1 und 13 Abs. 2 UVP-G 2000 enthaltenen Fristenregelungen ist daher festzustellen, dass das genannte Gesetz die erwähnten Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus sowie der UVP-RL inhaltlich gar nicht bzw. nur unzureichend in innerstaatliches Recht umsetzt. Diese Bestimmungen enthalten somit nicht den vom Übereinkommen von Aarhus und der UVP-RL geforderten Inhalt und sind deshalb übereinkommens- und unionsrechtswidrig. Es sind daher, insbesondere bei zu kurzer Fristenbemessung, auch alle die in Vollziehung der §§ 9 Abs. 1 und 13 Abs. 2 UVP-G 2000 getroffenen Entscheidungen auf Grund rechtswidriger Normen des UVP-G 2000 ergangen und sind daher selbst rechtswidrig.

### **Zu b) Normenvollziehung**

Die mehrfach zitierten Regelungen des Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL normieren, wie bereits ausgeführt, als wesentlichen Verfahrensgrundsatz die Gewährung von "ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens". Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurden seitens des BMVIT als zuständiger Behörde erster Instanz sowohl bei Vollziehung des § 9 Abs. 1 als auch von § 13 Abs. 2 UVP-G jeweils nur die Mindestfristen von sechs bzw. vier Wochen für die Auflage und Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen/Einwendungen, also für die Beteiligung der Öffentlichkeit gewährt. Da einerseits kürzere Fristen nicht zulässig sind und andererseits in anderen Verfahren mit geringerer Komplexität und geringerem Umfang der Aktenlage ebenso die Mindestfristen zur Anwendung kommen, muss davon ausgegangen werden, dass die zur Entscheidung zuständige Behörde die vorzitierten Bestimmungen ohne Unterschied, ob es sich um umfangreiche oder weniger umfangreiche Verfahren handelt, immer gleichartig vollzieht, d. h. immer nur die Mindestfristen gewährt. Dem Gesetzgeber ist jedoch zu unterstellen, dass die Normierungen von Mindestfristen (§ 9 Abs. 1 leg. cit. "mindestens sechs Wochen lang", § 13 Abs. 2 leg. cit. "mindestens vier Wochen lang") nicht zufällig erfolgt ist und es muss aus dieser Regelung, worauf bereits hingewiesen wurde, daher abgeleitet werden, dass es sich nicht um eine Ermächtigung zu bloßer Ermessensübung handelt. Die Bestimmungen des UVP-G 2000 über die Mindestfristen sind einer Interpretation durch die zuständige Behörde dahingehend zuzuführen, dass die Fristenlänge unter Berücksichtigung des Verfahrensumfanges zu bestimmen ist. Wenn auch, wie unter Pkt. a) festgestellt, die Fristenregelungen des UVP-G 2000 von der Umsetzung in innerstaatliches Recht her gesehen mit gravierenden Rechtsmängeln behaftet sind, hätte die zur Entscheidung zuständige Behörde die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus wie auch die betreffenden Bestimmungen der UVP-RL als unmittelbar anwendbares Recht dennoch insofern zu berücksichtigen gehabt, als sie die gewährten Fristen der Verfahrenskomplexität und dem Aktenumfang entsprechend hätte anpassen und daher entsprechend länger als bloß sechs bzw. vier Wochen festlegen müssen.

War es den Parteien, soweit es sich um jene gem. § 19 Abs. 1, Z 1, 2, 6 und 7 UVP-G 2000 handelt, bereits anlässlich der Auflage der Verfahrensunterlagen gem. § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 allein auf Grund des Aktenumfangs nicht möglich, von ihren Verfahrensrechten wie auch materiellen Rechten in vollem Umfang Gebrauch zu machen, so ist es auch innerhalb der vom BMVIT lediglich mit vier Wochen bemessenen Frist für Einsichtnahme, Abfassung von Eingaben und Vorbereitung für die nunmehr ausgeschriebene mündliche Verhandlung nicht möglich, auf alle im Sinne eines fairen Verfahrens notwendigen Punkte einzugehen. Diese Vorgangsweise widerspricht diametral den Bestimmungen des Abkommens von Aarhus und der UVP-RL, die, auch wenn die Umsetzung in das innerstaatliche Recht des UVP-G rechtsmängelbehaftet ist, trotzdem

im Sinne einer unmittelbaren Anwendbarkeit zu berücksichtigen gewesen wären.<sup>9</sup>

Das im vorliegenden (wie auch in anderen ähnlichen Verfahren) geübte behördliche Verhalten bedeutet in seiner Wirkung eine Weigerung, den Verfahrensparteien die vollen Rechte des Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL zu gewähren. Es wird den Parteien nicht "ausreichend Zeit.....zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens" gegeben. Somit werden den Parteien zwingend zustehende Rechte entzogen.

Insbesondere ist auch auf die seitens der zuständigen Behörde im gegenständlichen Verfahren bereits drei Mal geübte Vorgangsweise hinzuweisen, dass Auflage- und Einsichtsfristen systematisch so festgelegt wurden, dass sie mit Urlaubs- und Feiertagsperioden zusammenfallen. Das trifft auf die zwei Mal gem. § 9 Abs. 1 UVP-G gewährten Auflagefristen zu und ebenso auf die nunmehrige Auflagefrist für die mündliche Verhandlung, die von 04.03. - 04.04.2016 läuft. Innerhalb der letztgenannten Frist liegt die Karwoche mit den Osterfeiertagen und diese Zeitspanne wird vielfach als Urlaubswoche genutzt. Abgesehen davon, stehen aber in dieser Zeit auch ohne allfällige Urlaube nach Abzug von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen lediglich 23 Tage zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese können auf Grund der bloß halbtäglichen Arbeitsstunden der Gemeindeämter nur zur Hälfte für eine Einsichtnahme genutzt werden. Es verbleiben somit im wesentlichen 23 halbe Tage, d.h., dass sich die vierwöchige Mindestfrist auf diesen kurzen Zeitraum reduziert. In dieser kurzen Zeitspanne erweist es sich jedoch ebenso als unmöglich, gleichzeitig Einsicht in ein mehrere 1000 Seiten (über 4000 Seiten) umfassendes Aktenkonvolut zu nehmen, Stellungnahmen/Erwendungen abzufassen und eine Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung durchzuführen. Es ist somit evident, dass die oben zitierten Grundsätze des Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL durch den BMVIT gebrochen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Geltendmachung der Parteirechte werden durch ein derartiges behördliches Vollziehungsverhalten unterbunden, es besteht keine Waffengleichheit zwischen Behörde und Parteien, sondern es liegt Rechtsverweigerung vor.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die sich aus dem Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL ableitenden Grundsätze der "Gewährung von ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens" zu berücksichtigen sind. Daraus ergibt sich weiter, dass die Fristenbemessung, wie schon erwähnt, nicht dem Ermessen der Behörde anheimgestellt ist, sondern die Behörde Fristen zu bestimmen hat, die über die Mindestfristenlängen des UVP-G 2000 hinausgehen müssen, wenn dies der Verfahrensumfang gebietet. Kommt die entscheidende Behörde dieser Verpflichtung nicht nach, setzt sie einen gravierenden Rechtsmangel, da sie die grundlegenden und in diesem Fall unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL missachtet. Es würden in einem solchen Fall Regelungen, die zu den erwähnten drei Säulen zählen, verletzt, sodass, wie bereits ausgeführt, maßgebliche für eine Rechtsgültigkeit einer Entscheidung erforderliche Voraussetzungen fehlen.

## **7. Bestimmungen nach AVG**

Überdies ist für die terminliche Festsetzung der mündlichen Verhandlung auch die Regelung des § 41 Abs. 2 AVG zu berücksichtigen. Danach ist eine mündliche Verhandlung so "anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können." Das AVG legt somit zwingend fest, dass eine entsprechende Vorbereitung auf Seite der Parteien oder Beteiligten möglich sein muss. Daraus ergibt sich somit ebenso zwingend, dass der Zeitraum für eine Auflage der Verfahrensunterlagen entsprechend lang zu bemessen ist.

---

<sup>9</sup> Grundsätzlich sind Richtlinien unmittelbar anwendbar, wenn ihre Regelungen inhaltlich ausreichend determiniert sind (EuGH), was auch für die unmittelbare Anwendung von zwischenstaatlichen Abkommen zu gelten hat.

## **8. Sanierung der Verfahrensmängel, Auflage der Stellungnahmen/Einwendungen zum UVGA, VfGH Normenprüfung BStLärmIV, keine Entscheidungsreife**

Eine Sanierung der Rechtsmängel des gegenständlichen UVP-Verfahrens kann nur dadurch erfolgen, dass den Parteien gem. den oben zitierten Rechtsnormen entsprechend Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte vollständig vorzubringen bzw. geltend zu machen. Ohne die Gewährung der vollen Öffentlichkeitsbeteiligung und der gesamten zustehenden Parteirechte ist ein Verwaltungsverfahren mit schweren Rechtsmängeln behaftet und unterliegt, sollte dennoch eine bescheidmäßige Entscheidung ergehen, diese der Behebung durch die nachgehende gerichtliche Kontrolle.

Auch muss auf Grund des Umstandes, dass in der derzeitigen öffentlichen Auflage lediglich in das UVGA Einsicht genommen werden kann bzw. konnte, eine Auflage der eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen der Parteien jedoch nicht erfolgt ist, darauf hingewiesen werden, dass auch in diese Stellungnahmen/Einwendungen Einsicht durch eine öffentliche Auflage zu gewähren ist, um weitere Rechtswidrigkeiten zu vermeiden. Dies ergibt sich u. a. aus § 43 Abs. 4 AVG, wonach der Zweck der mündlichen Verhandlung insbesondere darin gelegen ist, dass den Parteien Gelegenheit zu geben ist, "alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen,.....sich über die von anderen Beteiligten..... vorgebrachten.....Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern."

In Anbetracht des derzeit vor dem VfGH anhängigen Normenprüfungsverfahrens betreffend Bestimmungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014, kann einer bescheidmäßigen Entscheidung im Falle einer Normenaufhebung ein Teil der Rechtsgrundlage entzogen werden, was zu weiteren Rechtswidrigkeiten einer allfälligen vorherigen Entscheidung führen würde.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit, dass derzeit keine Entscheidungsreife vorliegt.

## **9. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem § 12 Abs. 5 UVP-G 2000<sup>10</sup>**

Gem § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 hat das UVGA, welches Gegenstand der derzeitigen öffentlichen Auflage ist, eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Die in einigen Teilgutachten zu findende lediglich dahingehende floskelhafte Formulierung über das behauptete Vorliegen einer Umweltverträglichkeit des Projekts entspricht nicht dem Gesetz. Insbesondere muss in Anwendung der Bestimmung des § 12 Abs. 5 leg. cit. auch darauf gedrungen werden, dass nähere Erklärungen abgegeben werden, wieso alle gutachtlichen Stellungnahmen zu dem selben allgemeinen Schluss kommen, dass eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts bestehe, obwohl in allen Teilgutachten Aussagen über umweltmäßig bedenkliche Auswirkungen zu finden sind.

Ebenso entbehren die viele hundert Seiten einnehmenden Tabellen mehrerer Teilgutachten sowohl hinsichtlich ihrer Prämissen als auch der daraus abgeleiteten Schlussziehungen jeglicher verständlicher logischer Zusammenfassungen im Sinne des § 12 Abs. 5 UVP-G 2000, wodurch (auch für die Behörde) keinerlei Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

---

<sup>10</sup> § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

## 10. Anträge

Im Sinne eines rechtmäßigen UVP-Verfahrens werden daher folgende Anträge gestellt:

Der BMVIT möge die aufgezeigten Rechtsmängel sanieren:

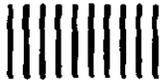
- a) indem verfahrensmäßig eine den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und der UVP-RL entsprechende Möglichkeit den Parteien zur Verfügung gestellt wird, ihre Rechte vollinhaltlich wahrnehmen zu können,
- b) dass demgemäß für eine dem Übereinkommen von Aarhus und der EVP-RL gemäße Sanierung der oben zitierten Bestimmungen des UVP-G 2000 Sorge getragen wird,
- c) indem die seitens der Parteien abgegebenen Stellungnahmen/Einwendungen bei der Entscheidungsfindung objektive Berücksichtigung finden,
- d) dass gem. § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 eine "allgemein verständliche Zusammenfassung" des UVGA erstellt und öffentlich zur Einsichtnahme bzw. Abfassung von Stellungnahmen/Einwendungen aufgelegt wird. In den derzeit gem. Edikt vom 01.03.2016 aufliegenden Unterlagen fehlt eine derartige allgemein "verständliche Zusammenfassung"
- e) durch öffentliche Auflage aller vor und während der derzeitigen Auflagefrist 04.03. bis 04.04.2016 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen
- f) durch Aussetzung aller weiteren Verfahrensschritte und Abwarten des Erkenntnisses des VfGH betreffend Normenprüfung BStLärmIV,
- g) durch Ausschreibung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung nach Sanierung aller aufgezeigten Rechtswidrigkeiten zum Zwecke der vollständigen Geltendmachung aller Parteirechte.

  
Wolfgang Bloms

2232 Deutsch Wagram

RO 37667275 5 AT

R



04.04.16-14:30

000320

An das:  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie,  
Abteilung IV/ST3,  
Radetzkystraße 2,  
1030 Wien



Wolfgang Bloms  
~~Johann-Nestroy-G. 31~~  
2232 Deutsch Wagram

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Amrita Enzinger

Adresse: Aderklaa 2, 2232 Aderklaa

Vertretung für: die Grünen NÖ

Vorbringen:

Aufgrund einer Postwurfsendung für eine Kundgebung zum Bau der S 8 Marchfeld Schnellstraße möchte ich grundsätzlich einige Punkte zur UVP sagen:

Das UVP ist ein politisches Instrument zur Umweltvorsorge bei der alle umweltrelevanten Vorhaben auf ihre Umweltauswirkungen zur Ökologie, Naturschutz, Wasserrecht und Emissionen im Vorfeld überprüft werden sollen. Die UVP ist kein Verhinderungsinstrument, sie dient zum Schutz der Bevölkerung.

Der Spatenstich wurde bereits vor 16 Jahren vom Herrn LH vorgenommen, seit damals ist nichts passiert weder im öffentlichen Verkehr noch in Infrastrukturbereich für den Individualverkehr. Schuld daran sind nicht BIS oder einzelne Personen sondern Bund und Land, weil das Geld fehlt bzw. weil die Genehmigungen fehlen. Dazu werden noch Fachexperten von den BIS reden.

Wir als Grüne sind ganz klar gegen die Marchfelds Schnellstraße, die eine Transitschneise zwischen Wien und Bratislava darstellt und zu einem massiv höheren LKW-Verkehr führen wird.

Die Region hat keine Vorteile davon. Stattdessen wird es durch die S 8 zu massiven Verschlechterungen des Grundwassers, der Luftgüte und zur Zunahme des Lärms kommen. Die S 8 soll quer durch bestes Ackerland durch die Kornkammer Österreichs gezogen werden. Daraus ergeben sich Verschlechterungen. Es verwundert mich, ich habe mich über den gestrigen Tag erkundigt, dass der UA NÖ gestern keine negative Stellungnahme abgegeben hat.

Wie wir alle hier wissen, haben wir im Marchfeld auf Grund der exzessiven Landwirtschaft massive Probleme mit dem Grundwasser. Weiters sind wir Feinstaubsanierungsgebiet. Eigentlich gehören Maßnahmen zur raschen Sanierung des Grundwasserkörpers und der Luftgüte gesetzt. Die Marchfelds Schnellstraße bewirkt das Gegenteil und verstärkt die Problemfelder. Der größte Grundwasserkörper Österreichs soll durch den Bau belastet werden. Weiters werden durch die Bau die March-Thaya Auen massiv belastet.

Die Errichtung der S 8 soll geplante 600 Mio € kosten unser aller Steuergeld und der Ausbau der Infrastruktur für den öffentl. Verkehr kostet nur einen Bruchteil dessen. Aber in den öffentl. Verkehr wird seit Jahren nicht investiert. Im Gegenteil es werden Bahnlinien geschlossen und sogar Schienen rausgerissen. ¼ Stunden Takt auf der Schnellbahnlinie kostet laut ÖBB 1.4 Mio € pro Jahr . Das Land NÖ müsste es nur einkaufen. Als Verkehrssprecherin behaupte ich, der ¼ Stunden Takt und stündliche Busverbindungen für alle 44 Gemeinden in unserem Bezirk auch am Wochenende kosten keine 10 Mio € pro Jahr. Es wird alles blockiert durch die Versprechungen der S 8 wo Honig und Gold fließen soll und die Wirtschaft gedeihen soll. Ich behaupte die S 8 bringt größtenteils Verschlechterungen. Unser Bezirk hat inzwischen 100.000 Einwohnerinnen. Was wir brauchen sind rasche Lösungen für die Bevölkerung. Die Bevölkerung ist definitiv belastet. Was wir brauchen sind kleinräumige Umfahrungen für Ortschaft wie Deutsch-Wagram, Strasshof und besseren ausgebauten öffentl. Verkehr. Das wäre nachhaltig. In der Mobilität brauchen wir keine 2 Klassengesellschaft. Die Pläne für kleinräumige Umfahrungsstraßen liegen fix fertig in der Schublade. Aber Umfahrungsstraßen muss das Land finanzieren. Die UVP basiert immer auf Modellrechnungen und ich kann vom VCO eine Modellrechnung zitieren die besagt, dass durch die S 8 der Verkehr in den Ortschaften massiv zunehmen wird. In Deutsch-Wagram und Strasshof + 37 % und in Gänserndorf + 26%. Denn Hochleistungsstraßen ziehen immer Verkehr an. Es liegt immer an der Betrachtungsweise das man darstellen möchte. Klar ist, die UVP hat ihre Problemfelder. Es fehlen Darstellungen zur Kostenwahrheit, zur Klimaproblematik und zur generellen Nachhaltigkeit und zur Darstellung für besseren öffentlichen Verkehr und zur Verkehrsvermeidung. Ich bin Realpolitikerin und hoffe, dass die S 8 nicht errichtet wird und ein Umdenken auf Landes- und Bundesebene stattfindet. Und rasche Lösungen für die belastete Bevölkerung in Angriff genommen werden, das sind Ausbau des öffentl. Verkehrs und kleinräumige Umfahrungsstraßen.

Gänserndorf, am 06.04.2016

Unterschrift:



## UPV-Verhandlung S8 – 5.4.-6.4.2016

Ort: AK-Saal, Gänserndorf

### Stellungnahme zum gestrigen Ablauf der UVP-Verhandlung und zu der Wortmeldung von Frau LAbg. Mag. Enzinger – 6.4.2016, 9:15 Uhr

Als Kommunalpolitiker, der seit vielen Jahren gerne und mit großem Einsatz Verantwortung für seine Heimatgemeinde trägt und sich ausschließlich den Bürgern seiner Gemeinde und der Region verpflichtet fühlt, muss ich an dieser Stelle nach den bisherigeren Erfahrungen in dieser UVP-Verhandlung nochmals das Wort ergreifen.

Ich kann mich den Ausführungen von Fr. Mag. Enzinger in keiner Weise anschließen, insbesondere der **Total-Ablehnung** des Projektes. Ich stimme zu, dass der öffentliche Verkehr weiter forciert werden soll (insbesondere der Viertelstunden-Takt auf der S1). Die Aussage, dass in den letzten Jahren im Bereich des öffentlichen Verkehrs **NICHTS** passiert ist, stimmt nicht. Als Beispiel dafür sei der Aus- bzw. Neubau der Bahnhöfe entlang der S1 mit großen Park- und Ride-Anlagen für Autos, Motorräder und Fahrräder genannt. Die gestiegene Anzahl an Fahrgästen bestätigt die grundsätzlich richtige Annahme, dass ein attraktives Angebot der öffentlichen Verkehrsträger mehr Personen zum Umsteigen bewegt.

Gleich zu Beginn der Verhandlung haben mehrere Bürgermeister und auch ich in meiner Funktion als UGR und GGR der Gemeinde Strasshof das Wort ergriffen und auf die zentrale Bedeutung dieses Projektes für die Region hingewiesen (Lebensqualität - Verkehrsentlastung, Gewinn an Qualitätszeit, wirtschaftliche Entwicklung, Zukunftschancen,....).

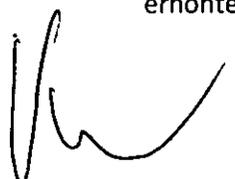
Die Gegnerschaft zu diesem Projekt ist bestens vorbereitet und hat auch eine stattliche Anzahl von Experten aufgeboten um dieses für die Region und den gesamten Bezirk in vielen Bereichen wesentliche Projekt zu verhindern. Im Rahmen der geltenden Gesetze ist dies auch ihr gutes Recht und grundsätzlich auch zu akzeptieren. Sie haben dabei aber ausschließlich ihre persönlichen Interessen bzw. die ihrer Unterstützer, die im Verhältnis zur großen Mehrheit der in der Region lebenden Bevölkerung eine kleine Minderheit darstellen, im Auge.

Ich habe großes Verständnis, dass sie (Gegnerschaft) sehr sorgfältig die Auswirkungen dieses Projektes auf ihre persönliche aktuelle Wohnsituation betrachten und versuchen, den Status quo so weit wie möglich aufrecht zu erhalten. Trotzdem denke ich, dass sie im Falle des Scheiterns des Projektes auch die Auswirkungen auf die Region und das Zusammenleben in dieser Region bedenken sollten.

Es geht Ihnen um die ausschließliche Verhinderung des Projektes und um keine Suche nach akzeptablen Lösungen für beide Seiten

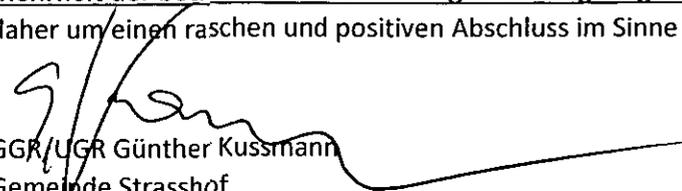
Ihre Ausführungen zu diversen Punkten der vorliegenden Unterlagen sind für einen an der Lösung interessierten Bürger nur sehr schwer bzw. überhaupt nicht nachvollziehbar:

So werden gültige Rechtsgrundlagen häufig in Frage gestellt bzw. als nicht ausreichend bezeichnet und dann Forderungen an den Verhandlungsleiter, die Sachverständigen und an die ASFINAG gestellt, für die diese nicht zuständig sind, sondern die **ausschließlich an die Politik** zu richten sind. Die Aussage eines Vertreters der Invalidensiedlung (Stadtrand Wien), wonach aufgrund des zu erwartenden steigenden Lärmpegels eine Unterhaltung im Garten der Wohnhäuser nur mehr mit erhöhter Lautstärke möglich sein wird und dies zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führt,



halte ich für sehr spekulativ und weit überzogen. Ebenso die Aussage, dass eine gesunde  
Spracherziehung für Kleinkinder nicht mehr gewährleistet ist.....

Ich ersuche daher die Behörde bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass neben der Einhaltung  
der in den Gutachten gemachten Auflagen **dieses Projekt seit vielen Jahren von einer sehr großen  
Mehrheit der betroffenen Bevölkerung in der Region gewünscht und erhofft wird.** Ich ersuche  
daher um einen raschen und positiven Abschluss im Sinne der Projektwerber.

  
GGR/UGR Günther Kussmann  
Gemeinde Strasshof

## UVP-Verhandlung S8 Marchfeldschnellstraße

### Mündliche Stellungnahme Leopold Haindl 6.4.2016 09:32

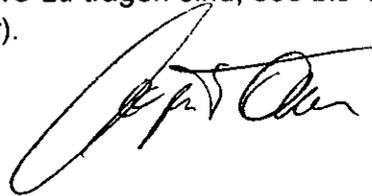
(Sinngemäße Wiedergabe der Aussage)

Ergänzend zur Stellungnahme von Landtagsabgeordneter Amrita Enzinger und Herrn DI Mutzek möchte auch ich abseits des eigentlichen Verhandlungszwecks folgende Aussage treffen:

Für Zubringerstraßen zur S8 und Umfahrungen von Gänserndorf sind vom Land NÖ etliche Kilometer an Straßen zu errichten, bei der sogar Waldstücke (Safaripark) gerodet werden müssen. Würde man alle diese zu bauende Straßenkilometer dazu verwenden, kleinräumige Umfahrungen zu realisieren, könnte man mit der Länge der zu bauenden Straßenzubringer bereits Gänserndorf und Strasshof umfahren.

Dann müsste das Land NÖ lediglich die aus der Vorfinanzierung ersparten 40 Mio € (die S8 hätte schon mit Baubeginn 2011 errichtet werden sollen und der Zinsendienst für die vorgezogenen Errichtungskosten wäre vom Land NÖ finanziert worden – durch die nun eingetretene Bauverzögerung ist dies nun nicht mehr erforderlich) dazu verwenden, die Umfahrung Deutsch Wagram zu realisieren.

Als Bürger wie auch volkswirtschaftlich betrachtet ist eine derartige Verschwendung absolut inakzeptabel (also gesamtheitlich betrachtet stehen 40 Mio € an Mehrkosten, die vom Land NÖ zu tragen sind, 300 bis 400 Mio €, die vom Bund zu tragen sind, gegenüber).



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Mag. Birgit Kasper

Adresse: Wr. Straße 54, 3109 St. Pölten

Vertretung für: NÖ Umweltschutz

#### Vorbringen:

Die geplante Errichtung der Marchfeld Schnellstraße S 8 stellt als neues Längsbauwerk einen landschaftsverändernden Eingriff in den Naturraum dar, und wirkt darüber hinaus durch die von ihr ausgehenden Emissionen auf die betroffene Nachbarschaft, die Tierwelt und Pflanzenräume ein. Deshalb galt es im gegenständlichen Bewilligungsverfahren jeglicher Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf die zu prüfenden Schutzgüter zu begutachten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu definieren. Nach Ansicht der NÖUA wurden die einzelnen Fachgebiete von den jeweiligen Sachverständigen ausführlich behandelt und wurde das Projekt unter Formulierung eines umfassenden Auflagenkatalogs als umweltverträglich eingestuft.

Entsprechend den Gutachten der Sachverständigen zu den Fachbereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung und Medizin, kann davon ausgegangen werden, dass es bei der Umsetzung und Einhaltung der projektierten und als Auflagen formulierten Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die nächstgelegene Wohnnachbarschaft kommen wird. Zur Kontrolle der Einhaltung der prognostizierten Lärmpegel wird nach Verkehrsfreigabe eine messtechnische Überprüfung der Schallemissionen als erforderlich erachtet. Diesbezügliche Vorschriften (Kontrollmessung und Lärmmonitoring) wurden vom SV für Lärmtechnik vorgesehen. Im Zuge der Verhandlung wurden jedoch von den betroffenen Parteien für diese Fachbereiche noch mehrere Einwendungen getätigt bzw. Fragen aufgeworfen, die noch einer gutachterlichen bzw. rechtlichen Würdigung bedürfen.

Betreffend die Einwendungen der NÖUA zur UVE (Stellungnahme vom 2.9.2014) wird festgehalten, dass diese im Zuge der UVP durch den SV für Naturschutz und Ornithologie fachlich behandelt wurden, und durch die Verschreibung entsprechender Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zufriedenstellend gelöst werden konnten. Zahlreiche Maßnahmen

• Beilage ./

zum Schutz der Tierwelt müssen bereits vor Baubeginn umgesetzt werden und können daher ihre Wirksamkeit vor dem Eintreten der Projektwirkungen entfalten. Somit werden entsprechende Ersatzlebensräume bzw. Lebensraumaufwertungen bereits vor der Flächeninanspruchnahme durch den Straßenbau angeboten. Dieser Umstand ist jedenfalls als wichtiges Kriterium für eine Umweltverträglichkeit des Projektes zu werten. Von großer Bedeutung ist auch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht, die für die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlich relevanter Maßnahmen verantwortlich ist. Weiters wurde auch die Nachkontrolle von Maßnahmen und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen wie z.B. Grünbrücken, Zieseldurchlässe, Amphibienleiteinrichtungen...als Auflagepunkte vorgesehen.

Betreffen die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild wird festgehalten, dass die projektierten Lärmschutzwände und Kollisionsschutzwände in einer der Landschaft angepassten Ausgestaltung ausgeführt werden sollten. D.h. die Verwendung möglichst natürlicher Materialien (z.B. Holz, gedeckte Farbgebung bzw. ev. Begrünung der Wände).

Abschließend wird von der NÖUA festgehalten, dass bei Umsetzung sämtlicher projektiertes Maßnahmen und von den SV formulierten Auflagen kein grundsätzlicher Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung nach dem UVP-G besteht.

Gänserndorf, am 6.4.2016

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'B' followed by a smaller, less distinct character, possibly 'M', and a long horizontal stroke extending to the right.

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Dr. Aron Vrtala

Adresse: Salzgasse 28, 4240 Freistadt

Vertretung für: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Vorbringen:

6.4.2016:

Aus den UVE Unterlagen und den nun vorliegenden UV-Gutachten geht hervor, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf durch den Zubringerverkehr zur bzw. von der S8 vom Projekt betroffen ist. In Bezug auf den Fachbereich Verkehr ist festzustellen, dass die prognostizierte Verkehrsnachfrage integraler Bestandteil für die Bestimmung verkehrsbedingter Umweltfolgen - insbesondere in den Fachbereichen Lärm, Luftreinhaltung und Klima ist.

Aus Sicht der Gemeinde ist es problematisch, wenn für die Bestimmung der Umweltfolgen Verkehrsmengen herangezogen werden, die genauso gut mit knapp 50% Wahrscheinlichkeit überschritten werden. Dies gilt natürlich insbesondere für den zu erwartenden Mehrverkehr in Gerasdorf bei Wien.

Es ergeht des Weiteren folgender Antrag:

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien beantragt hiermit, dass die UVP-Behörde verkehrstechnische Alternativen beziehungsweise Möglichkeiten prüfen möge, die den prognostizierten Verkehrszuwachs in der Stadtgemeinde Gerasdorf möglichst hintanhält, dies gilt insbesondere für die L3166.

Hinweis: Die Stadtgemeinde Gerasdorf behält sich vor zum Fachbereich Verkehr jederzeit im Verfahren weitere Stellungnahmen abzugeben.

Ich verweise auf TGA-2, Seite 93:

"Auf der L3166 zwischen Seyringer Straße und Anschlussstelle S1 (Verbindungsspanne Seyring) werden Pegelerhöhungen mit mehr als 1 dB in Einlage 3.1-21 (Differenz mit Plf 1-C) und Einlage 3.1-33 (Differenz mit Plf 1-E) ausgewiesen (siehe auch Übersichtskarten „Relevante Straßenabschnitte“ der Einlage WU 1-05A). In diesem Bereich befindet sich ein Objekt an der Karl-Gerber Straße, Ecke Waldweg mit Pferdekoppel. Alle anderen liegen weit außerhalb, bzw. wurde die L3166 im Rahmen des UVP-genehmigten Projektes S1 Ost mit Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Siedlungsbereiche Kapellerfeld und Seyring unter Immissionswerte von 45 dB nachts ausgestattet.

Geht man von den Emissionsdaten Plf 1-C (Einlage 3.1-04) für diesen Straßenabschnitt aus und berücksichtigt man den DTV des Plf 1-E (Einlage 1.4-1 Verkehr) so ergeben sich bei ca. 15 m Abstand von der Straßenachse ein Lärminde L den von 64,5 dB, der L day liegt bei 63,8 dB. Damit ist der Immissionsgrenzwert L den nach § 6 (2) überschritten bei einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1 dB.

Bei Vorliegen von Wohnnutzung sind damit objektseitige Maßnahmen nach § 9 der BStLärmIV zu setzen, sofern bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz bieten. Für diese Objekte ist eine Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen."

Dies betrifft auch die Maßnahme 2.16: Betrieb Seite 107 TGA-2

"L3166 zwischen Seyringer Straße und Anschlussstelle S1 (Verbindungsspanne Seyring) Objekt an der Karl-Gerber Straße, Ecke Waldweg: Bei Vorliegen von Wohnnutzung sind objektseitige Maßnahmen nach § 9 der BStLärmIV (Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztüren und Schalldämmlüfter) anzubieten, sofern dieses Objekt nicht bereits im Zuge des Projektes S1-Ost mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet wurde. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen.

Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden."

Stadtgemeinde Gerasdorf nimmt hierzu Stellung wie folgt:

Für den Fachbereich Lärm ist der Fachbereich Verkehr eine Voraussetzung. Aus Sicht der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien sind zusätzliche Lärmimmissionen aus dem Vorhaben der S8 West nicht wünschenswert. Problematisch ist dabei insbesondere, dass möglicherweise erst noch zu erfolgende Detailuntersuchungen den vollen Umfang des Lärmschutzbedarfs ans Licht fördern.

Beilage ./

Es ergeht deswegen folgender Antrag:

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien beantragt hiermit, dass die UVP Behörde Lärmimmissionen nach Möglichkeit an der Quelle durch aktive Schutzmaßnahmen minimieren lassen möge. Als eine aktive Maßnahme erachtet die Stadtgemeinde Gerasdorf, falls erforderlich, auch eine Geschwindigkeitsreduktion.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien macht die UVP Behörde des weiteren auf lokale absehbare Entwicklungen in Gerasdorf, wie z.B. die geplante Bodenaushubdepoie der Firmen Kovanda und Huf aufmerksam. Die lärmtechnischen Auswirkungen der Projektüberlagerung wurden scheinbar nicht explizit berücksichtigt.

Es ergeht daher folgender Antrag:

Die UVP Behörde möge die lokalen absehbaren Entwicklungen in Gerasdorf in ihre Projektplanung mit aufnehmen und bei der Prognose der Lärmimmissionen mitberücksichtigen.

Hinweis: Die Stadtgemeinde Gerasdorf behält sich vor zum Fachbereich Lärm jederzeit im Verfahren weitere Stellungnahmen abzugeben.

7. 4. 2016:

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nimmt zu Luftschadstoffen wie folgt Stellung. Zunächst wird festgestellt, dass das Gemeindegebiet Sanierungsgebiet nach IG-L ist. Für den Fachbereich Luftreinhaltung ist der Fachbereich Verkehr eine Voraussetzung. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet absehbare Entwicklungen, wie z.B. die schon erwähnte Bodenaushubdeponie der Firmen Kovanda und Huf geplant sind, die ihrerseits nennenswerte Luftschadstoffmengen emittieren. Es wird festgestellt, dass eine kumulative Betrachtung für Luftreinhaltung im gegenständlichen Verfahren bisher nicht erfolgt ist.

Antrag: Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien beantragt hiermit die Berücksichtigung kumulativer Effekte im Fachgebiet Luftreinhaltung.

Hinweis: Die Stadtgemeinde Gerasdorf behält sich vor zum Fachbereich Luftreinhaltung jederzeit im Verfahren weitere Stellungnahmen abzugeben.

Gänserndorf, am 07.04.2016

Unterschrift:

0/45

**Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien  
Stadtamtsdirektor**

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/IVVS4(UVP-Verfahren Landverkehr)  
Postfach 201  
1000 Wien



Gerasdorf bei Wien, 04.04.2016

Betr.: GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016  
Mündliche Verhandlung im Großverfahren betreffend das  
Bundesstraßenvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)  
(Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf,  
Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und  
Obersiebenbrunn

Als Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien teile ich Ihnen mit, dass  
das Ingenieurbüro Dr. Vrtala, Salzgasse 28, 4240 Freistadt, die Stadtgemeinde  
Gerasdorf bei Wien im Verfahren Bundesstraßenvorhaben S 8 Marchfeld Schnell-  
straße vertritt und Herr Dr. Aron Vrtala mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattet ist.

Herr Dr. Aron Vrtala wird daher die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in der am  
Dienstag, dem 5. April 2016 um 09.30 Uhr im Festsaal der Arbeiterkammer  
Bezirksstelle Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf anberaumten  
mündlichen Verhandlung in der im Betreff erwähnten Angelegenheit vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Alexander VOJTA  
Bürgermeister

Vernehmung am 4.6.2016  
entragen.

  
  
ERBERT KLEIN  
Stadtamtsdirektor

## Dungl Margot

---

**Von:** Dungl Margot im Auftrag von Vojta Mag Alexander  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. April 2016 10:22  
**An:** 'aron@vrtala.com'  
**Cc:** Klenk Herbert  
**Betreff:** Verhandlung S 8 - Vertretung Dr. Aron Vrtala

Sehr geehrter Herr Dr. Vrtala!

Auf Grund von verschiedensten Informationen über Ihr agieren in der laufenden Verhandlung zum Großbauvorhaben S8 als Vertretetr der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien entziehe ich Ihnen als Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien mit sofortiger Wirkung die Vertretungsvollmacht.

Mag. Alexander Vojta  
Bürgermeister  
Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien  
Kirchengasse 2  
2201 Gerasdorf bei Wien  
Tel.: 02246/2272-11  
Fax.: 02246/2272-33  
E-Mail: [dungl@gerasdorf-wien.gv.at](mailto:dungl@gerasdorf-wien.gv.at)

Sehr geehrter Herr Dr. Vrtala!

Wie heute kurz tel. besprochen, bestätige ich hiermit gerne schriftlich, dass die heute im Verfahren (vor Rücknahme der Vertretungsvollmacht) von Ihnen für die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien abgegebenen Stellungnahmen und Anträge zu den Themen Verkehr, Lärm und Luft im Sinne der Gemeinde waren und ihre Gültigkeit behalten. Bei Bedarf kann dieses E-Mail von Ihnen gerne an die Verhandlungsleitung weitergeleitet werden.

Ich hoffe damit allfällige Unklarheiten beseitigt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mag. Alexander Vojta  
Bürgermeister  
Gerasdorf bei Wien

---

**Von:** Dungal Margot **Im Auftrag von** Vojta Mag Alexander  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. April 2016 10:22  
**An:** 'aron@vrtala.com'  
**Cc:** Klenk Herbert  
**Betreff:** Verhandlung S 8 - Vertretung Dr. Aron Vrtala

Sehr geehrter Herr Dr. Vrtala!

Auf Grund von verschiedensten Informationen über Ihr agieren in der laufenden Verhandlung zum Großbauvorhaben S8 als Vertretetr der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien entziehe ich Ihnen als Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien mit sofortiger Wirkung die Vertretungsvollmacht.

Mag. Alexander Vojta  
Bürgermeister  
Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien  
Kirchengasse 2  
2201 Gerasdorf bei Wien  
Tel.: 02246/2272-11  
Fax.: 02246/2272-33  
E.Mail: [dungal@gerasdorf-wien.gv.at](mailto:dungal@gerasdorf-wien.gv.at)

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: DI Herbert Hahn

Adresse: 1100 Wien, Fernkorngasse 17/3/3

Vertretung für: „Rettet die Lobau“ und Anrainer

Vorbringen:

Im Rahmen des UVP-Verfahrens zur S 1 Ost wurde festgelegt, dass für den Raum Wien speziell die Invalidensiedlung eine gesamthafte Betrachtung der Luftschallimmissionen durch die S 1 und die S 8 West im Rahmen des Verfahrens zur S 8 West betrachtet werden. Es ist den Projektunterlagen und dem Teilgutachten 02 zu entnehmen, dass für die Beurteilung, ob passive Schallschutzmaßnahmen zuzuerkennen sind, nicht entsprechend dieser Zusage vorgegangen wurde. Es wurden nur Teileinträge durch die Projekte berücksichtigt, jedoch nicht die Zubringer und den durch die Projekte induzierten Lärm. Daher stelle ich den Antrag, dass diese Vorgangsweise korrigiert wird und der Planfall PLF 1-E + S 1 max. für die Zuerkennung von passiven Schallschutzmaßnahmen herangezogen wird.

Gänserndorf, am 6.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Dr. Johann Wimmer

Adresse: 4560 Kirchdorf, Schiedermayrstraße 11/4

Vertretung für: privat SV für RA Dr. List

Vorbringen:

zu 3.2 Stellungnahme RA List und Replik SV Baumann-Stanzer:

Bei der Anreise zur mündl. VH am heutigen Tag habe ich festgestellt, dass sich am westlichen Ortsende von Parbasdorf an der straßennächstgelegenen Bauparzelle offensichtlich ein Wohnobjekt in Errichtung befindet, das als sog. Immissionspunkt bei der Erstellung der Immissionsprognose Luft im Rahmen der UVE nicht berücksichtigt worden ist. Auf Grund des ungleich geringeren Abstandes zur L6 (ca. 5-10 m) als die in der UVE beurteilten Objekte IP-8 und IP-9 sind bei diesem Wohnobjekt wesentlich höhere vorhabensbedingte Luftschadstoffzusatzbelastungen zu erwarten, als bei den im Rahmen des UVP Verfahrens bisher beurteilten straßennahen IPs.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die SV Baumann-Stanzer heute den Einfluss der Maschenweite des Rechengitternetzes des Ausbreitungsmodells dahingehend quantifiziert hat, dass die tatsächlichen Luftschadstoffzusatzbelastungen um den Faktor 2-3 höher sein könnten als die im Fachbeitrag Luft für straßennahe IPs ausgewiesenen Zusatzbelastungen. Weiterhin wird noch festgehalten, dass am heutigen Tag keine über die Angaben der UVE hinausgehenden Daten zur Lage der IPs von Projektwerberseite oder der SV erhalten wurden.

Zu 3.3

Ergänzend wird ausgeführt, dass mangels besseren Wissens der von der SV angenommene Worst-Case-Fall der Beurteilung der Auswirkungen zu Grunde gelegt werden muss. In logischer Konsequenz führt die um bis zu Faktor 9 höhere Luftschadstoffzusatzbelastung im Worst-Case-Fall zwar gerade noch nicht zu einer Überschreitung des PM<sub>10</sub> JMW-Grenzwerts gem. IG-L, aber die Erhöhung des JMW um (9 x ca. 1,2 µg/m<sup>3</sup> =) bis zu 11 µg/m<sup>3</sup> kann zu zusätzlichen über 40 jährlichen Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-TMW-Grenzwertes führen. Gemeinsam mit der Vorbelastung (Median der Zahl der ÜT des PM<sub>10</sub>-TMW Grenzwerts im Gebiet anhand der Daten von vier Messstellen für den Zeitraum der letzten 10 Jahre = 28)

ergäbe sich im Worst-Case eine weit über den Grenzwerten des IG-L liegende Zahl von Überschreitungstagen. Das Vorhaben wäre damit bei denkmöglicher Ausschöpfung der nach dem Gutachten des verkehrstechnischen SV festgelegten Fahrtenbegrenzung in der Bauphase nicht umweltverträglich und damit nicht genehmigungsfähig. In dieser Situation erscheint es unzulässig, durch eine unbestimmte Auflage einem unzulässigen Zustand entgegenzuwirken. Vielmehr hätte man auf Projektebene zumindest ein grobes Routenkonzept erstellen müssen, für dieses Routenkonzept durch entsprechende Luftschadstoff-Detail-Immissionsprognosen die Grenzen der Verträglichkeit der Luftschadstoffzusatzbelastungen bei den einzelnen Zufahrtstrecken ausloten müssen und auf dieser Basis – da erhebliche Auswirkungen auch auf die internen Transporte vorhanden sind – die Emissions- und Immissionsprognose in der UVE überarbeitet und präzisiert werden müssen.

#### Zu Punkt 3.4 Baustellenverkehr – Minderungsmaßnahmen

Die technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen ist als Stand der Technik für die Beurteilung der Minderungswirkung von Befeuchtungsmaßnahmen heranzuziehen und beruht anders als das bereits sehr alte Dokument der EPA auf konkreten Messungen bei solchen Emissionsquellen. Eine stationäre Befeuchtung / Bewässerung der Fahrwege ist bei einer Autobahnbaustelle nicht Stand der Technik und wegen der ständigen Änderung des Wegverlaufs auf der Rohtrasse im Zuge des Baugeschehens auch praktisch nicht umsetzbar.

#### Zu Punkt 3.5

Die Frage der Herkunft des Bewässerungswassers hat im Rahmen des gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens deshalb hohe Bedeutung, weil damit eine große Anzahl zusätzlicher LKW-Fahrbewegungen verbunden ist, die jedenfalls auf der Baustelle selbst und ggf. auch auf den Baustellenzufahrten (öffentliche Straßen) auftreten werden.

#### Zu Punkt 3.6

Hinsichtlich Konkretisierung der Auflage 3.5 im UVP-TGA 3 Luftschadstoffe wird auf den entsprechenden Formulierungsvorschlag in der technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen hingewiesen.

Zu Auflage 3.14 wird angeführt, dass diese Auflage in der aktuellen Formulierung nur bei stationären Aufbereitungsanlagen realisierbar ist. Nach dem Baukonzept werden mobile Brecher und Siebanlagen eingesetzt, die bestenfalls mit einer Besprühung beim Materialein- und -auslauf versehen werden können.

#### Zu Punkt 3.7

In der Emissionsprognose der UVE (FB Luft und Klima) wurde für die Brecher- und Siebanlage eine weitgehende Vermeidung von Staubemissionen („controlled“) angenommen, was einen erheblichen Aufwand an Befeuchtungs-, Stauberfassungs- oder Staubabscheidungsmaßnahmen bedeuten würde. Die Angaben im Projekt und in der UVE zur Aufbereitungsanlage sind aber so rudimentär, dass die Emissionen oder die Wirksamkeit emissionsmindernder Maßnahmen gar nicht beurteilt werden kann.

Als eines unter vielen Beispielen kann die mangelnde Nachvollziehbarkeit in den Angaben der UVE im FB Luft anhand des Betriebs der Zwischenlagerfläche gezeigt werden. Dort

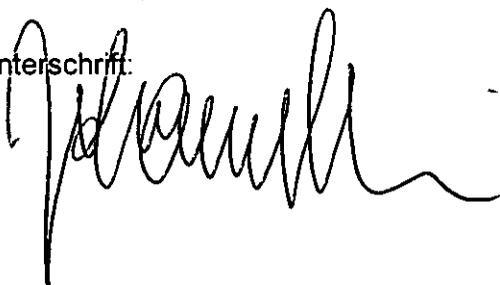
sollen projektgemäß überschüssige Erdaushubmassen zwischengelagert und schrittweise dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden sowie Schotter für den Wiedereinbau im Trassenbereich gebrochen, gesiebt, nach unterschiedlichen Korngrößen gelagert und mit extern angeliefertem Kies gemischt werden. Im Fachbeitrag Luft werden auf Tabelle 99 unter anderem Emissionen für die Quelle „ZW“ – also offensichtlich die Zwischenlagerfläche – angegeben, und zwar von 3,15 kg/d PM10. Aus der Emissionsberechnung in Tabelle 97 geht jedoch eine PM10 Emission der Aufbereitung von in Summe 4,1 kg/d und für die Manipulationen von 3,2 kg/d hervor. Es mag sein, dass in Tabelle 99 auch noch die Quelle „AB“ dem Zwischenlager und Aufbereitungsbereich zuzuordnen ist (aus der Quelledarstellung auf Abb. 129 bzw. Abb. 128 kann dazu nichts entnommen werden), was dann den berechneten Emissionen aus Manipulation und Aufbereitung entsprechen würde. Auf der Zwischenlagerfläche findet aber nicht nur die Zwischenlagerung des aufzubereitenden Materials statt, sondern auch die Zwischenlagerung überschüssiger Kiesmassen, die Manipulation der gelagerten Materialien mit Radlader und das Abladen bzw. die Wiederaufnahme und LKW-Verladung der zugelieferten nicht intern weiterverarbeiteten Materialien und alle damit verbundenen LKW-Fahrten auf der Zwischenlagerfläche. All diese emissionsrelevanten Vorgänge wurden bei der Emissionsprognose offenbar nicht berücksichtigt.

Zu den Emissionsangaben, die der Ausbreitungsrechnung in der Bauphase zu Grunde gelegt wurden (Tab. 99) ist allgemein zu sagen, dass die dort ausgewiesenen Emissionen sich aus mehreren Ursachenbereichen ergeben (Motoremissionen, nicht motorbedingte Emissionen aus Transport, Emissionen aus Manipulationsvorgängen, Emissionen aus Aufbereitungsvorgängen), Bruchstücke dieser Informationen zu den einzelnen Ursachenbereichen finden sich zwar in Tab. 96, 97 und 98, aus den dortigen Angaben kann aber nicht nachvollzogen werden, wie die Summe an z.B PM10-Emissionen an den einzelnen Emissionsquellen gem. Tab. 99 tatsächlich zustande gekommen ist. Da jede der weit über 30 Emissionsquellen im Baustellenbereich bereits für sich betrachtet erhebliche PM10 Emissionen aufweist und keinesfalls klar ist wie sich die Fahrwege der Transporte und die sonstigen emissionsrelevanten Vorgänge auf die einzelnen Trassenbereiche aufteilen, wäre eine Nachvollziehbarkeit der Emissionsangaben in diesem Bereich besonders wichtig.

Dieses Beispiel ist nur eines unter vielen, wo auf Grund der Höhe der Emissionen und der resultierenden Immissionen (bereits nach UVE im Grenzbereich der Irrelevanz, bei Annahme plausibler Emissionen bzw. Maßnahmenwirkungsgrade wesentlich über den Irrelevanzschwellen liegenden Zusatzbelastungen) eine Nachkontrolle auch von Details des FB Luft der UVE notwendig ist, aber nach dem heute gewonnenen Eindruck scheinbar nicht durchgeführt worden ist. Nur exemplarisch wird unter anderem auch auf Fahrweglängen des Radladers für die umfangreichen Massenbewegungen (ca. 5 Mio. t Erdbewegungen), aber auch auf die „Umrechnung“ meteorologischer Daten vor der Verwendung im Ausbreitungsmodell (unzulässig, weil im Ausbreitungsmodell selbst normenkonform durchgeführt), oder viele fehlende Angaben zu Emissionsquellen verwiesen.

Gänserndorf, am 7.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Dr. Wolfgang List / Dr. Johann Wimmer

Adresse: 1180 Wien, Weimarer Straße 55

Vertretung für Ing. Leopold Haindl

Vorbringen:

Zur Stellungnahme des SV für Naturschutz Dr. Hans-Peter Kollar und zur Frage, ob nicht durch Veränderung der Trassenlage insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten wären, wird folgendes zu Protokoll gegeben:

Im Bereich der Hrn. Ing. Leopold Haindl bzw. seiner Familie gehörenden Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/2, alle KG Markgrafneusiedl, verläuft die Autobahntrasse praktisch mittig durch diese einheitlich landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche. Nach dem vorliegenden Projekt gehen die für die erforderliche landwirtschaftliche Bewässerung bestehenden wasserrechtlich bewilligten Brunnen verloren. Weiterhin kann die Bewässerungsanlage selbst (Pivot-Anlage) nicht mehr betrieben werden. Nach den Gutachten der SV für Grundwasserschutz und insbes. Landwirtschaft kommt es infolge der Grundwassernähe und der direkten Lage von Teilen der Grundstücke im Abstrom der Versickerungsanlagen für die Straßenabwässer zu so hohen Chloridkonzentrationen im Grundwasser, dass auf diesen Grundstücksteilen keine salzempfindlichen Kulturen mehr angepflanzt werden können. Weiterhin ist durch die Versickerung der Straßenabwässer das Wasser in allfällig noch bestehen bleibenden Bewässerungsbrunnen von Fam. Haindl voraussichtlich so stark mit Chlorid belastet, dass es nicht mehr als Bewässerungswasser herangezogen werden kann. Zusätzlich führt der Bau der Autobahn zu erheblichen direkten Flächenverlusten und gehen nach den Vorschreibungen des landwirtschaftlichen SV weitere Flächen für den Anbau von Sonderkulturen im biologischen Landbau, wie insbes. die für den Betrieb Haindl besonders wichtige Kultur der Aroniabeere verloren. In Summe führt dies bereits nach den Gutachten der SV zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere natürlich für den landwirtschaftlichen Betrieb der Fam. Haindl.

Wie in der schriftlichen Stellungnahme vom gestrigen Tag bereits dargelegt worden ist, ist dabei zu berücksichtigen, dass infolge zu günstiger Annahmen in den entsprechenden Fachbeiträgen der UVE die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen infolge der Versickerung chloridhaltiger Straßenabwässer noch wesentlich größer sein werden und wesentlich weiter reichen werden, als in den Antragsunterlagen dargestellt und der Beurteilung durch den landwirtschaftlichen SV zugrunde gelegt wurde.

All diese Umstände waren im Rahmen des von der Projektwerberin durchgeführten Trassenauswahlverfahrens noch nicht bekannt. Die Wahl der Trasse im Bereich der genannten Grundstücke der Fam. Haindl erfolgte offenbar im Wesentlichen motiviert über einen vermeintlich besseren Schutz der Vogelfauna, insbes. des Triels. Nach den von uns eingeholten Gutachten Dr. Eisner ergeben die zwei seinerzeit geprüften Trassenvarianten keinen unterschiedlichen Einfluss auf den Bestand des Triels.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der UVP, bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von Projektwerberseite geprüften Trassenvarianten zu beurteilen. Weiterhin sind nach der Genehmigungsbestimmung des § 24f Abs. 3 bzw. auch Abs. 4 Projektmodifikationen vorzuschreiben bzw. aufzutragen, wenn dies zum Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erforderlich ist oder dadurch Auswirkungen auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

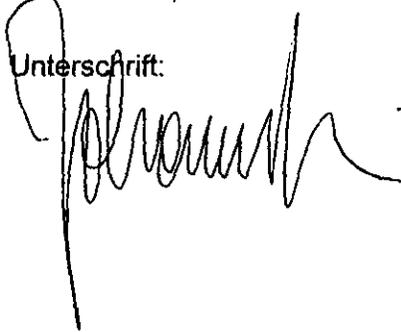
Die vielfachen Einwirkungen auf die u.a. angeführten Grundstücke von Fam. Haindl durch direkten Flächenverbrauch, Einschränkung der für den biologischen Anbau nutzbaren Flächen, Einschränkung der für den Anbau salzempfindlicher Kulturen nutzbarer Flächen, Wegfall der Bewässerungsbrunnen bei nicht gesicherter Ersatzwasserversorgung etc. führen mit Sicherheit zu einer Auswirkung, die ein erträgliches Maß im Sinne der Bestimmung des § 24 f UVP-G 2000 überschreitet. Die Behörde ist daher nach den genannten Bestimmungen verpflichtet, Projektmodifikationen - konkret in Form einer Trassenverschwenkung - zu prüfen, wenn damit absehbar die Möglichkeit besteht, derartige ein erträgliches Ausmaß überschreitende Auswirkungen vermindern oder verhindern zu können. Im Rahmen dieser Prüfung ist zentral, ob eine Abrückung der Autobahntrasse an den südlichen Rand der oben genannten Grundstücke zu wesentlich höheren Auswirkungen auf die Natur, insbes. die Vogelwelt und hier insbesondere die Vogelart Triel, führt. Diese Frage wurde heute explizit und mehrfach an den SV für Naturschutz gestellt, von diesem aber nicht beantwortet.

Es wird aufgrund der im Bereich Landwirtschaft zu erwartenden schwerwiegenden Auswirkungen insbes. auf die oben genannten Grundstücke und deren Bewirtschaftung der Antrag gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Projektmodifikation auf Basis der genannten Bestimmungen des UVP-G 2000 dahingehend auftragen, dass die Autobahntrasse im Bereich der Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/2, alle KG Markgrafneusiedl, an den äußersten südlichen Rand dieser Grundstücke verlegt wird. Begründet wird dieser Antrag damit, dass damit - und nur damit - die massiven Bewirtschaftungseinschränkungen bei zentraler Durchschneidung der Grundstücke wegfallen würden, die Nutzwasserbrunnen für die Bewässerung von ca. 90 ha bestehen bleiben würden, die Bewässerungsanlage selbst weiterhin funktionsfähig wäre und die Zonen, in denen ein Anbau salzempfindlicher Pflanzen nicht mehr möglich wäre, praktisch zur Gänze wegfallen würden. Die Behörde möge bei der Prüfung dieses Antrages auf die

vorgelegten Gutachten im Bereich des Vogelschutzes Bedacht nehmen, eine detaillierte, ergänzende Stellungnahme des SV für Naturschutz hinsichtlich aller Vor- und Nachteile einer derartigen Trassenverswenkung einholen und schließlich bei ihrer Gesamtbewertung bzw. Interessensabwägung auch bedenken, dass die Auswirkungen auf Grundwasser und Bewässerungswasser aufgrund zu günstiger Annahmen in den Antragsunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung viel höher sein werden, als der Beurteilung in den SV-Gutachten zugrunde gelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im vorgelegten Schriftsatz vom 7.4.2016 verwiesen.

Gänsersdorf, am 8.4.2016

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, positioned to the right of the word 'Unterschrift:'.

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Dr. Wolfgang List / Dr. Johann Wimmer

Adresse: 1180 Wien, Weimarer Straße 55

Vertretung für Ing. Leopold Haindl

Vorbringen:

Zunächst wird auf den gestrigen umfangreichen Schriftsatz verwiesen, insbes. auch auf die dort gestellten Anträge.

Es wird festgehalten, dass nach den heutigen Darlegungen des SV für Grundwasser die geologischen bzw. hydrogeologischen Randbedingungen im Trassenverlauf durchaus erheblichen Schwankungen unterliegen, insbes. was die Durchlässigkeitsbeiwerte des Grundwasserleiters und die effektive Porosität betrifft. Vom SV wurde auch zugestimmt, dass dies im Nahbereich der Versickerungsstellen zu erheblich anderen – auch erheblich höheren – Chloridbelastungen des Grundwassers führen kann, als dies in den Antragsunterlagen bzw. der UVE ausgewiesen worden ist. Die Einsicht in die Ergebnisse der im Trassenbereich abgetäufelten Kernbohrungen weisen insbes. im Bereich der Landwirtschaft genutzten Grundstücke von Herrn Ing. Leopold Haindl eine erheblich geringere Durchlässigkeit aus, als dies im Transportmodell der UVE angesetzt wurde.

Es mag schon sein, dass dies bei sehr großräumiger (regionaler) Betrachtung nur einen geringen Einfluss auf die Ergebnisse der Chlorid-Immissionsprognose hat. Im Nahbereich der Trasse, wo sich umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen von Fam. Haindl befinden, sind aber „dramatische“ Auswirkungen in der Form zu erwarten, dass die tatsächlich mögliche Chloridbelastung ein Mehrfaches der berechneten Werte beträgt und damit wesentlich größere Flächen im Besitz von Fam. Haindl, die nahe am Grundwasser liegen, wesentlich höher mit Chlorid belastet sind, als dies bisher der Beurteilung zugrunde gelegt wurde. Die Konsequenz wäre, dass auf wesentlich größeren Flächen – die im Fachbeitrag Grundwasser-Transportmodell in der Anlage rot umrandet ausgewiesen sind – eine landwirtschaftliche Kultivierung von salzempfindlichen Nutzpflanzen nicht mehr möglich ist.

Dazu kommt noch, dass für die Beurteilung der Chloridkonzentration in diesen oberflächennahen Grundwässern der falsche Beurteilungszeitraum herangezogen wurde (nämlich März – April), bei richtiger Wahl des Beurteilungszeitraumes (April – September) aber höhere Chloridbelastungen zu erwarten sind, wie dies auch aus den Auswertungen im Fachbeitrag Grundwasser-Transportmodell der UVE hervorgeht.

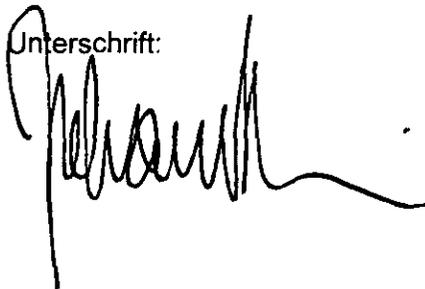
Eine weitere Steigerung der Chloridkonzentration ist durch den Umstand zu erwarten, dass bis jetzt der sog. Sprühverlust nicht berücksichtigt worden ist, dieser aber auch nach den Aussagen von DI Stundner sehr wohl zur Versickerung gelangt und damit relevant ist.

Berücksichtigt man schließlich noch, dass als Bemessungswerte für den Chlorideintrag Mittelwerte der eingesetzten Salzmengen herangezogen wurden und auch ein Mittelwert für die Chloridvorbelastung angesetzt wurden, so ist aufgrund all dieser geschilderten Umstände realistischer Weise davon auszugehen, dass die Chloridbelastung des Grundwassers im Nahebereich der Versickerungsstellen ungleich höher sein wird, als bisher der Beurteilung zugrunde gelegt wurde. Dieser Nahbereich der Trasse mag zwar bei regionaler Betrachtung untergeordnet sein, betrifft aber trotzdem voraussichtlich große Flächen (allein bei den betroffenen Grundstücken der Fam. Haindl könnte es sich um 70 ha handeln) und ist daher von einer erheblich negativen (schwerwiegenden, das erträgliche Ausmaß überschreitende) Umweltauswirkung und Einwirkung auf das Eigentum einzugehen.

Die geschilderten Auswirkungen können anders als Chloridbelastungen bei Bewässerungsbrunnen grundsätzlich nicht durch Maßnahmen (Ersatzwasserversorgung) hintangehalten werden und können auch durch Monitoring und Beweissicherung nicht beeinflusst und nicht gesteuert werden. Alle bisherigen Konzepte des Umgangs mit der Chloridproblematik in den Gutachten der SV beruhen aber auf einem Monitoring und gegebenenfalls zu ergreifenden, völlig unbestimmten, Maßnahmen. Die diesbezüglichen Aufslagenvorschläge in den Gutachten der SV sind daher hinsichtlich der Problematik der Beeinträchtigung grundwassernaher landwirtschaftlicher Kulturen unwirksam und daher ungeeignet. Es werden aus diesem Grund alle im gestern übergebenen Schriftsatz gestellten Anträge vollumfänglich aufrecht erhalten.

Gänserndorf, am 8.4.2016

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Haindl', written over a horizontal line.

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Ing. Thomas Neyder

Adresse: Telefonweg 398, 1220 Wien

Vertretung für: Georg Garber, 1220 Wien, Tauschinskygasse 19

Vorbringen:

Mein Name ist Georg Garber, ich bin hier als betroffener Bürger und möchte hiermit meine Parteienstellung aus folgendem Grund beantragen:

Zu meiner Parteienstellung erlaube ich mir, auszuführen, dass ich als Eigentümer der Liegenschaft Fingerhutweg 3, 1220 Wien, gemäß § 19 UVP-G ein Anrainer bin, der durch den geplanten Straßenbau gefährdet oder belästigt wird. Meine Parteienstellung ist gegeben, da erst im Laufe der öffentlichen Verhandlung diverse Mängel im laufenden UVP-Verfahren dargestellt wurden. Dadurch konnte ich erst im Laufe der mündlichen Verhandlung die konkrete und massive Beeinträchtigung meiner Liegenschaft bzw. meines Hauses feststellen.

Ich bitte um eine sofortige Entscheidung der Behörde, damit ich aktiv an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann.

Stellungnahme:

Ich habe gehört, dass die ASFINAG im UVP-Verfahren dzt. viele mangelhafte Angaben eingereicht hat. Deshalb habe ich mich entschlossen, noch eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abzugeben. Es hat sich im Verfahren gezeigt, dass die Feinstaubbelastung nicht richtig in vollem Umfang dargestellt wurde. Ich beantrage, dass die Unterlagen richtig gestellt werden.

Da mein Gebäude lt. Schallschutzimmissionsberechnung über den Grenzwert liegt und ich daher Anrecht auf Schallschutzmaßnahmen habe, stelle ich hiermit folgende Fragen:  
Das Objekt ist W205. Wie hoch sind die Werte an der Nordfassade? Welche Qualität haben die Schalldämmlüfter, die in die Gebäude eingebaut werden?

Die Angaben hierzu sind völlig unzureichend, da bis jetzt weder Art und Typ des Lüfters feststehen und nicht vorhersehbar ist, dass sich durch den Einbau der Lüfter

Beilage ./

bauphysikalische Nachteile ergeben. Eine Schimmelbildung bei falschem Lüftungskonzept ist eine der Folgen.

Ein Lüfter ersetzt ein gekipptes Fenster, für ausreichende Lüftung ist jedoch ein offenes Fenster notwendig. Diese erfolgt nur durch eine kontrollierte Wohnraumlüftung.

Jedes mechanische Gerät erfordert Wartungskosten. Wer bezahlt diese im Laufe der Jahre? Es ist eine Beweisaufnahme des Gebäudes erforderlich. Für den Einbau von Schalldämmlüftern muss von einem Bauphysiker ein bauphysikalisches Gutachten erbracht werden, um den Nachweis zu erbringen, dass sich keine Nachteile durch die Lüfter ergeben. Weiters stellen die Lüfter eine Wärmebrücke dar, die die Energiebilanz des Gebäudes ändert.

Wer übernimmt die Kosten, die durch die Schäden entstehen, durch die verschlechterte Energiebilanz?

Um Schallschutzfenster bzw. Lüfter in das Gebäude einzubauen, ist ein erhöhter Zeitaufwand notwendig. Die Baustelle gehört von mir beaufsichtigt, wer ersetzt mir diese Zeit?

Ich fordere als betroffene Partei, dass das im Zuge der Verhandlung geklärt werden soll.

Gänserndorf, am 8.4.2016

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. B. J.', written over a horizontal line.

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Ing. Thomas Neyder

Adresse: Telefonweg 398, 1220 Wien

Vorbringen:

Mein Name ist Thomas Neyder, ich bin hier als betroffener Bürger und möchte hiermit meine Parteienstellung aus folgendem Grund beantragen:

Zu meiner Parteienstellung erlaube ich mir, auszuführen, dass ich als Eigentümer der Liegenschaft Telefonweg 394 - 400, 1220 Wien, gemäß § 19 UVP-G ein Anrainer bin, der durch den geplanten Straßenbau gefährdet oder belästigt wird. Meine Parteienstellung ist gegeben, da erst im Laufe der öffentlichen Verhandlung diverse Mängel im laufenden UVP-Verfahren dargestellt wurden. Dadurch konnte ich erst im Laufe der mündlichen Verhandlung die konkrete und massive Beeinträchtigung meiner Liegenschaft bzw. meines Hauses feststellen.

Ich bitte um eine sofortige Entscheidung der Behörde, damit ich aktiv an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann.

Gänserndorf, am 8.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Ing. Thomas Neyder  
Adresse: Telefonweg 398, 1220 Wien  
Vertretung für: Bürgerinitiative „Lebenswertes Neu Essling“

Vorbringen:

Wir haben am 5.4.2016 viel über Grundwasserprobleme, Luftverschmutzung, schwere Mängel beim Feinstaub und zuletzt daraus resultierend Probleme bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln gehört.

Daher meine erste Frage:

- Wurde untersucht, wie viel km<sup>2</sup> mit höher + 5 dB belastet werden und wie viel km<sup>2</sup> der Landwirtschaft gesamt entzogen werden (durch Fahrbahn, Randgestaltung, zusätzliche Bauwerke, aber auch durch Ersatzaufforstungen)?
- Weiters würde mich interessieren, wie viel km<sup>2</sup> mit -5 dB entlastet werden?

Es wird immer so schön von den Lärmdämmlüftern gesprochen.

- Ich bitte um eine konkrete Ausführung, um welchen konkreten Typ es sich handelt?
- Wo ist der SV für Bauphysik, den Fr. Strapetz diese Woche gefordert hat?

Ich bemängle das Fehlen eines Lüftungskonzeptes, die Berücksichtigung der Taupunktverschiebung in das Mauerwerk, die Auswirkungen auf den thermischen Wert des Hauses (Energieausweis, Wertverlust durch schlechtere Kennzahl).

- Ist die Funktion der Radialheizung dann noch gegeben?
- Welche Lebenszeit haben die Lüfter?
- Wer zahlt den Austausch der defekten Lüfter?
- Welche Auswirkungen haben die Lüfter auf das „Ortsbild“ der Fassade?

Ich möchte noch anmerken, dass zur Kühlung der Häuser im Sommer die Fenster zur Querlüftung in der Nacht vollständig geöffnet werden.

Zu der Feststellung der ASFINAG, dass wir mit den Mehrkosten, die uns durch den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und den Austausch der Schallschutzlüfter entstehen, auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, können wir nicht folgen. Da lt. UVP-G § 1 in diesem Verfahren die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen sind, die auf Menschen und deren Lebensräume Auswirkung haben. Wir sehen unsere Häuser als unsere Lebensräume an und daher sind diese Fragen sehr wohl in diesem Verfahren zu klären.

Wie wir im Laufe der Verhandlung gehört haben, sind die Ergebnisse an gleichen Punkten um etliche dB unterschiedlich. Wir möchten festhalten, dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, diese Werte zu kontrollieren. Als eines von vielen Beispielen nehmen wir die Pfirsichgasse 48, Pkt. 3063, SW, 1 PF 1-max aus dem Einreichprojekt 2010 3-1.4.

- Welchen Wert finden wir dort?

Jetzt hätte ich gerne den Wert des gleichen Objektes aus der aktuellen WU7 A, Pfirsichgasse 48.

Ich halte fest, dass wir laut der Projektwerberin an dem gleichen Punkt in unterschiedlichen Unterlagen eine Änderung von mindestens 2,7 dB haben.

Ich beantrage, alle Gebäude mit mind. 42 dB dahingehend zu überprüfen, ob ein Anspruch für einen Lüfter besteht.

- Ist es richtig, dass der Lärm an Fassaden meist im Obergeschoß höher ist als im Erdgeschoß?
- Warum ist dann allerdings bei Telefonweg 398, siehe WU7 A, Anhang 2, bei Objekt W 029 auf der Nordfassade dies nicht zu erkennen?

Verweis auf die Stellungnahme von Herrn Bloms:

Die Verkehrszählung wurde an einem Tag durchgeführt, an dem ein Wasserrohrbruch stattgefunden hat. Ich möchte festhalten, dass Verkehrszählungen an Tagen mit besonderen Ereignissen keinen Sinn ergeben und solche Verkehrszählungen nicht repräsentativ sind. Ich beantrage diese Zählung an einem Tag ohne besondere Vorkommnisse zu wiederholen. Falls sich herausstellt, dass ein besonderes Ereignis an diesem Tag aufgetreten ist, ist diese Messung wiederum zu wiederholen.

Vorbringen am 6.4.2016 zum Vorbringen von DI Hahn betreffend die Ermittlung des Ist-Zustands des Lärms in der Invalidensiedlung:

Als Anwohner der Invalidensiedlung kann ich nur sagen, dass die angesprochene Messung definitiv unrichtig ist. Wir als Bürgerinitiative beantragen die Messung unter Einbeziehung der BI Lebenswertes Neu Essling zu wiederholen. Alles andere ist ein Hohn.

Vorbringen am 7.4.2016 zum Vorbringen von Frau Strapetz:

Wir schließen uns dem Antrag zur architektonischen und bauphysikalischen Untersuchung betreffend der Schallschutzmaßnahmen an.

Gänserndorf, am 8.4.2016

Unterschrift: 

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Manfred Zörnpfenning, Obmann der Bezirksbauernkammer Gänserndorf

Adresse: 2230 Gänserndorf, Hauptstraße 8

Vertretung für: Landwirtschaftskammer

Vorbringen:

Unsererseits ist die Versickerung des Abwassers der Autobahn (Streusalzabwässer) absolut abzulehnen. Wir fordern keinen zusätzlichen Chlorideintrag in das Grundwasser.

Im Gutachten angeführte Ersatzwasser bei Sperrung der Brunnen durch ihren hohen Chloridgehalt müsste eigentlich sofort zur Verfügung stehen, da bei Unterbrechung der Beregnung massive Ertragsverlust sowie Marktverlust zur Folge hat.

Eine schriftliche Eingabe durch die Landwirtschaftskammer NÖ folgt noch.

Gänserndorf, am 8.4.2016

Unterschrift:



An das  
**Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie**  
**Abt IV/IVVS4**  
**UVP-Behörde**  
**Radetzkystr. 2**  
**1030 Wien**

Gänserndorf, am 6.4.2016

**Betreff: Stellungnahme zum UV-Gutachten zur S8**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit geben die GRÜNEN des Bezirk Gänserndorf als direkt Betroffene fristgerecht eine weitere Stellungnahme gem. §9 Abs 5 UVP G 2000 ab:

Bauphase 0 muss außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juni) stattfinden, da Bodenabschub oder Bodenabhub im Grünland außerhalb der Brutzeit vorzunehmen ist. Der Baubeginn ist mit 2017 angesetzt.

Zitat: 5.12 Die beanspruchten Bereiche am Rußbach sind im Zeitraum zwischen Anfang November bis Ende März zu mähen. (...) Sollte die Beanspruchung in die Zeit von 15.Mai bis 1. Juli fallen, sind die Flächen (nochmals) bis Ende April zu mähen.

Wenn Bauphase 0 nicht von März bis Juni stattfinden darf (siehe oben), erübrigt sich eine Beanspruchung der Flächen in diesem Zeitraum – oder handelt es sich bei diesen Auflagen nur um Richtlinien, die keine Relevanz auf den tatsächlichen Ablauf haben?

Für das Rebhuhn sind mindestens eine Brutsaison vor Bauphase 0 geeignete Flächen in der Größe von 10 ha als Brutraum anzulegen. Da Rebhühner im Mai brüten, müsste für einen Baubeginn 2017 bereits vor Mai 2016 die Fläche von 10 ha Brutraum angelegt werden.

Auch Ruderalstandorte und Brachestreifen sind mindestens eine Brutsaison vor Eintritt in Bauphase 0 anzulegen.



Spätestens 6 Monate vor Umsetzung der Maßnahmen für den Neuntöter ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.

Da die Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Neuntöter vor der Betriebsphase wirksam sein müssen, kann der Bau erst beginnen, wenn die Maßnahmen umgesetzt sind. Über die Umsetzung ist der Naturschutzbehörde und der UVP-Behörde fachlich Bericht zu legen.

Da der Baubeginn laut Unterlagen mit 2017 angesetzt wurde, müssten den aktuellen UVP Unterlagen das Konzept für die geplanten Maßnahmen für die Erhaltung der Neuntöterpopulation und Berichte über die Vorbereitung der Rebhuhnbruträume beiliegen.

*Die UVP-Unterlagen sind daher unvollständig.*

Mit freundlichen Grüßen

**Beate Kainz**  
Bezirksverantwortliche & Fraktionsvorsitzende

0/55

Gerhard Rauscher, Hauptstraße 39, A 2232-Deutsch-Wagram

An ASFINAG  
Bau Management GmbH  
Modecenterstraße 16  
  
A 1030 Wien

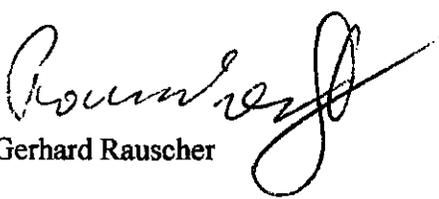
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram		
BM	MA/BE	TE
SD	SA	PE
BT	BA	AT
04. APR. 2016		
VJ	WA	30
SE	KL	
KA	BH	
BU	BS	492

Betreff: Stellungnahme zum  
Umweltverträglichkeits-Gutachten der S8 Marchfeld Schnellstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die S8 bringt keine Verkehrsentlastung, solange durch Wien keine zweite Brücke ist.  
Zum derzeitigen Zeitpunkt kommt man höchstens noch schneller in den Stau.  
Abgesehen von der Grundverschwendung und der Abgasemission auf die umliegenden  
Felder und somit in die Nahrungsmittelkette gelangen.

Deutsch-Wagram, 04.04.2016

  
Gerhard Rauscher

+ / S6

Michaela Rauscher, Hauptstraße 39, A 2232-Deutsch-Wagram

An ASFINAG  
Bau Management GmbH  
Modecenterstraße 16

A 1030 Wien

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram		
BM	MA/BE	PE
SD	SA	SE
BT	BA	BR
04. APR 2016 <i>AS</i>		
VJ	WA	
SE	KL	KE
KA	BH	
BU	BS	491

Betreff: Stellungnahme und Einspruch  
zum Umweltverträglichkeits-Gutachten der S8 Marchfeld Schnellstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinsichtlich Ersatzaufforstung steht im Gutachten wird auf Seite 55:  
"Der ältere Auwald-ähnliche Bestand am Mühlbach wird solcherart  
jenseits der Querung der S 8 auf etwa der dreifachen Fläche fortgesetzt und verbreitert"

So weit ich nunmehr nach eigener Recherche feststellen muss, soll meine gesamte in meinem Besitz befindliche Fläche, Grundstück Nr. 1703 und 1704, KG Deutsch-Wagram, dafür verwendet werden. Ich stelle hiermit fest, dass ich nicht bereit bin mein einziges Grundstück für die Ersatzaufforstung ohne eine einzige Kontaktaufnahme im Vorfeld seitens der ASFINAG zur Verfügung zu stellen. Des weiteren möchte ich erwähnt haben, dass ich eine Landwirtschaft betreibe und dieses Feldstück meinen gesamten Eigengrund darstellt.



Deutsch-Wagram, 04.04.2016

Michaela Rauscher

ÖKOENERGIE WP Obersiebenbrunn GmbH, Mariengasse 4, A-2120 Obersdorf

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
Modecenterstraße 16  
1030 Wien

Datum: 7.4.2016  
Seite 1 von 2

**Stellungnahme der zum Vorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, GZ  
BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016; Windpark Obersiebenbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass des nunmehr vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachtens und der mündlichen Verhandlung erlauben wir uns, auf Folgendes hinzuweisen.

Einleitend sei angemerkt, dass wir dem Vorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße positiv und konstruktiv gegenüberstehen. Trotz möglicher Gefährdung unseres Eigentums – nämlich des Windparks Obersiebenbrunn – haben wir seinerzeit keine Einwendungen erhoben, sondern – ebenso wie auch die ASFINAG – gemeinsam konstruktiv nach Lösungen gesucht (Trassenoptimierung, um den teuren Abriss von zwei Windkraftanlagen zu vermeiden).

Zur Vermeidung künftiger Probleme ersuchen wir daher in diesem Sinne, den folgenden beiden Aspekten Rechnung zu tragen:

**1. Eisfall-Risikobereich**

Ein wesentlicher Aspekt bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ist der Ausschluss der Gefährdung von Personen und Sachen durch Eisfall (sich von Turm, Gondel und Rotorblättern lösende Eisstücke). Dazu werden bei Windparks sogenannte Risikogutachten eingeholt und Risiko- bzw. Überwachungsbereiche festgelegt. Die Gutachtenspraxis hat sich dazu laufend verschärft. Nach aktueller Praxis beträgt der Abstand, der bei Eisfallrisiko (d.h. entsprechenden Wettersituationen) einzuhalten ist, in der Regel 120% der Gesamthöhe (inklusive Rotor). Bei unseren Anlagen sind dies 180 Meter (120% der Gesamthöhe von 150 Meter). Regelmäßig befahrene Straßen (etwa Gemeindestraßen und -wege) dürfen sich nach dieser Gutachtens- und Behördenpraxis nicht in diesem Bereich befinden. Im Fall von stärker befahrenen Straßen (insbesondere bei Bundesstraßen) werden fallweise größere Abstände vorgeschrieben (bis zum 2-fachen der Gesamthöhe, das wären im Fall des Windparks Obersiebenbrunn 300 Meter). Dies wegen der dort höheren Fahrgeschwindigkeiten und anderer erhöhter Risiken.

Da wir in den Genehmigungsverfahren die geforderten Abstände und Risikozonen eingehalten haben, ist dies nicht unser Problem. Es könnte jedoch ASFIANG verpflichtet werden, auf der S 8 Warntafeln aufzustellen, eventuell Sicherheitsnetze anzubringen und sogar eventuell das Befahren der Straße in Eisfallsituationen zu unterbinden.

Uns ist aufgefallen, dass dieser Sicherheitsaspekt im vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten zur Gänze fehlt, was umso verwunderlicher ist, als der Aspekt des Eisfallrisikos bei Windkraftanlagen in den uns bekannten Genehmigungsverfahren jeweils genau geprüft wird und wie bereits gesagt jeweils eigene Eisfall-Risikogutachten eingeholt und Maßnahmen vorgeschrieben werden (Warnleuchten, Betretungs- und Fahrverbote, usw.).

Sollten wider Erwarten umgekehrt wir verpflichtet werden, in Eisfallsituationen Anlagen abschalten zu müssen bzw. abgeschaltet zu lassen oder eine Rotorblattheizung einzubauen, müssten wir unsere dadurch entstehenden Verluste bzw. Kosten bei ASFINAG geltend machen.

Dies sollte von vornherein vermieden werden.

## 2. Zuwegungen

Wir haben einen UVP-genehmigten Windpark, bei dem die Zuwegungen für Schwer- und Sondertransporte festgelegt wurden und jederzeit möglich sein müssen (Wartung, Instandhaltung, usw.). Diese Zuwegungen müssen für große Lasten und große Dimensionen (z.B. Rotorblätter) ausgelegt und jederzeit verfügbar sein.

Auch die durch das Vorhaben der S 8 Marchfeld Schnellstraße geänderten oder neu gestalteten Begleitwege müssen dementsprechend ausgebaut werden.

Wir hatten dieses Thema auch schon bei der S 1 und konnten es mit ASFINAG zufriedenstellend lösen. Wir hoffen, dass dies auch bei der S 8 der Fall sein wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und sind zu Gesprächen - wie in der Vergangenheit - bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manfred Schamböck  
Geschäftsführer  
ÖKOENERGIE WP Obersiebenbrunn GmbH

Kopie ergeht an BMVIT

persönliche Übergabe der Stellungnahme bei der mündlichen Verhandlung, übernommen:

Datum

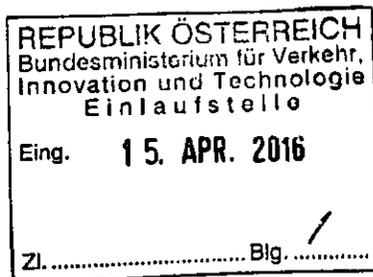
Ort

Unterschrift

ÖKOENERGIE WP Obersiebenbrunn GmbH  
A-2120 Obersdorf, Mariengasse 4  
Raiffeisenbank Wolkersdorf  
SWIFT RLNWAT3333  
IBAN AT30 3295 1000 0005 9584,  
FN 261120a, UID: ATU61849557

Büro: 2120 Obersdorf, Resselstraße 18  
Tel. +43 2245 82075  
Fax: +43 2245 82075 75

e-Mail: [office@oekoenergie.com](mailto:office@oekoenergie.com)  
[www.oekoenergie.com](http://www.oekoenergie.com)



Bezirksbauernkammer  
 Gänserndorf

Hauptstraße 8  
 2230 Gänserndorf

DI Peter Muck, BEd MSc  
 Tel. +43 5 0259 40401  
 peter.muck@gaenserndorf.lk-noe.at  
 www.noe.lko.at/gaenserndorf

An das  
**Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
 und Technologie**  
 Gruppe Infrastruktur und Verkehrssicherheit  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Gänserndorf, 13. April 2016

**Betrifft:** Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit des Projektes S8 Marchfeldschnellstraße,  
 Abschnitt West, KNS1/S8 – Ast. Gänserndorf, Obersiebenbrunn (L9), km 0,0 – km  
 14,7, Thematik Versickerung anfallender Straßenwässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der mündlichen Verhandlung zur UVP Marchfeldschnellstraße S8 am 8.4.2016 vorgebracht,  
 wird von Seiten der BBK Gänserndorf eine **Versickerung des Abwassers der Autobahn  
 (Streusalzabwässer) absolut abgelehnt**, ein zusätzlicher Chlorideintrag in das Grundwasser ist zu  
 vermeiden.

Dazu nehmen wir für unsere Mitglieder wie folgt Stellung:

**Befund**

**Zur Bedeutung des Grundwasservorkommens im Marchfeld für die  
 Landwirtschaft:**

Das Marchfeld ist einer der größten und bedeutsamsten Grundwasserkörper im Osten Österreichs. Er  
 ist eine wesentliche Grundlage für die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit und die Produktion von  
 hochwertigem Gemüse und Feldfrüchten. Dieses Grundwasservorkommen stellt aufgrund seiner  
 Ausdehnung von 942 km<sup>2</sup> und einem Wasservolumen von mehr als einer Milliarde Kubikmeter den  
 zweitgrößten Grundwasserkörper in Österreich dar und ist eine wichtige Wasserreserve  
 (RECHNUNGSHOF, 2015). Dieses Vorkommen bildet die Basis für die Wasserversorgung von  
 Gemeinden, Gewerbe und Industrie und hat besonders für die Feldberegnung in der Landwirtschaft  
 große Bedeutung.

Bereits am 21. Februar 1964 wurde eine **wasserrechtliche Rahmenverfügung** für das Marchfeld laut  
 Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erlassen, die das  
**Grundwasservorkommen im Marchfeld unbeschadet bestehender Rechte der  
 Wasserversorgung und der Bewässerung widmet.**

Das Widmungsgebiet umfasst das Gebiet der Ortsgemeinden im Gerichtsbezirk Gänserndorf: Aderklaa, Angern, Auerthal, Deutsch - Wagram, Dörfles, Eckartsau, Gänserndorf, Prottes, Reyersdorf, Schönkirchen, Straßhof an der Nordbahn, Stripfing, Tallesbrunn, Weikendorf.

Ohne Bewässerung ist eine landwirtschaftliche Produktion im Marchfeld bei Niederschlägen um die 550 mm/Jahr (VOLLHOFER, 1995) nicht umsetzbar. In den 1990er Jahren hat die Deckung des landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und kommunalen Wasserbedarfs betriebene Nutzung des Grundwassers zu erheblichen Defiziten im Wasserhaushalt geführt. Hierbei weist der Bezirk Gänserndorf österreichweit die größte Fläche an bewässerten landwirtschaftlichen Kulturen auf (WPA, 2011).

Tabelle 1: Bewässerung in ausgewählten Bezirken

Bundesland	Bezirk	Bewässerbare Fläche 1999	Bewässerte Fläche 2009
B	Neusiedl	22.993	15.352
N	Gänserndorf	39.354	19.308
	Baden	6.475	3.426
	Tulln	3.507	5.279
OÖ	Eferding	933	777
ST	Graz-Umg.	371	140
	Weiz	144	169

Die Qualität und die Quantität des Bewässerungswassers beeinflussen im hohen Maß auch das landwirtschaftliche Einkommen. Neben der Qualität und der Menge des Bewässerungswassers sind aber auch der Boden und die zu bewässernden Kulturen zu berücksichtigen und die Auswirkungen von ungeeignetem Bewässerungswasser zu beurteilen.

Beispielhaft sind die erforderlichen Bewässerungsmengen und Gaben angeführt, um die Wichtigkeit eines entsprechenden Wasserdargebotes hoher Qualität zu verdeutlichen (abhängig von den Regenmengen

Tabelle 2: übliche Bewässerungsmengen (abgeleitet aus WPA, 2015)

Kultur	Bewässerungswassermenge (mm)	Gabe (mm)
Zuckerrübe	150	30
Kartoffel	150-200	25
Grünerbsen	50	25-30
Zwiebel	150-200	12-20
Mais	130-200	30-50
Durum	30-90	25
Sellerie	170	5-10

Die S 8 quert also genau jene Anbaugelände, in denen Kartoffel, Mais, Erbsen, Zwiebel, Karotten etc. intensiv nachhaltig angebaut und bewässert werden.

### Zur Bedeutung der Qualität des Grundwassers im Marchfeld als Bewässerungswasser für die Landwirtschaft:

Die erforderliche Qualität des Bewässerungswassers für die Landwirtschaft ist im Arbeitsbehelf 11 des ÖWAV umfassend beschrieben. Dieser Arbeitsbehelf wird demnächst in ein Regelblatt übergeführt (RB 407). Hierbei wird nicht nur die für die Bewässerung erforderliche chemische Qualität des Bewässerungswassers beschrieben, sondern es werden auch die komplexen Zusammenhänge zwischen Klima, Wasser (Chemie), Boden und Kulturpflanzen beschrieben.

Demgegenüber wird in der in der QZV Chemie im Wesentlichen auf den Schutz des Grundwassers und den Erhalt des guten Zustandes eines Wasserkörpers für die Erhaltung einer einwandfreien Wasserversorgung Bezug genommen.

Für die Nutzung des Grundwassers als Bewässerungswasser sind aber nicht nur die Vorgaben der QZV Chemie Grundwasser maßgebend, sondern vor allem die Grenz- und Richtwerte des ÖWAV AB 11 (RB 407). Nach ACHTNICH (1980) sind Chloridwerte von rd. 70 mg/l für alle Pflanzen verträglich, nach den FAO Grenzwerten werden ab 115mgCl/l chloridempfindliche Pflanzen geschädigt.

Das Bewässerungswasser im Bereich der von den vorgesehenen Versickerungen der S8 massiv beeinträchtigten Flächen stammt mit Ausnahme der durch die Bewässerungsgenossenschaft Parbasdorf bewässerten Flächen aus Feldbrunnen. **Diese werden teilweise so massiv beeinträchtigt, dass eine Nutzung als Feldbrunnen für die Bewässerung unmöglich wird, was der Widmung laut wasserrechtlicher Rahmenverfügung jedenfalls klar widerspricht.** Für den Parameter Chlorid ist auf Grund der Vorgaben der QZV Chemie Grundwasser eine Trendumkehr ab 150 mgCl/l erforderlich, wobei auf Grund der Grenzwerte der FAO hier bereits chloridempfindliche landwirtschaftliche Kulturen beeinträchtigt werden.

Auf den betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Liegenschaften wird jedoch eine Vielzahl von chloridempfindlichen Kulturen angebaut. Es wären dies zB. Erdbeeren, Karotten, Zwiebeln sowie Kartoffeln, Salat, Spinat etc.

### **Zur Bedeutung der Qualität des Grundwassers im Marchfeld im Bereich von Flächen mit einem niedrigen Flurabstand**

Von der Versickerung der chloridhaltigen Straßenwässer sind nicht nur die Bewässerungsbrunnen sondern auch Flächen mit einem niedrigen Flurabstand betroffen. Bei diesen Flächen nord- und südwestlich von Parbasdorf sowie vor allem im Bereich des Versickerungsbeckens am Ende der geplanten S8 bei km 13 und 14,5 kann bei höherem Grundwasserstand stark chloridhaltiges Kapillarwasser in den Bereich des Wurzelraums aufsteigen und so von den Pflanzen direkt aufgenommen werden. Obwohl es sich bei den Böden durchwegs um (sandige) Tschernoseme und Paratschernoseme handelt, kann eine Aufnahme von chloridhaltigen, aufsteigenden Kapillarwasser nicht ausgeschlossen werden, wodurch Jungpflanzen bereits am Beginn der Vegetationsperiode massiv beeinträchtigt werden können. Ist das Chlorid einmal im Grundwasser, kann es auf Grund der hohen Löslichkeit nicht mehr oder nur mehr mit enormem technischem Aufwand aus dem Porengrundwasser entfernt werden.

Weiters sind die Auswirkungen durch die mit der Tausalzeinbringung verbundene Erhöhung des Natriumgehalts im Boden durch aufsteigendes Kapillarwasser kaum abzuschätzen. Eine zunehmende Alkalisierung der Böden durch eine Veränderung der Kationenaustauschkapazität (KAK) stört die Bodenstruktur, die Bodenkrumme verhärtet und die Bearbeitung wird erschwert. Zusätzlich ist auch gerade im Bereich der Flächen mit niedrigem Flurabstand mit einer zunehmenden Versalzung und damit Versteppung durch die Zunahme des Gesamtsalzgehalts im Bodenwasser zu rechnen.

Alle diese negativen Auswirkungen sind abschätzbar und können a priori nicht ausgeschlossen werden.

### **Vorgesehene Versickerung von chloridbelasteten Abwässern ins Grundwasser**

Im Rahmen des eingereichten Projekts der ASFINAG ist vorgesehen, die chloridbelasteten Abwässer aus dem Straßendienst direkt ins Grundwasser zu versickern. Dadurch wird auf Basis einer Abschätzung der ASFINAG der Chloridgehalt im Grundwasser in einigen Bereichen auf weit über 200 mgCl/l angehoben. Dies ist einerseits im Bereich des Straßenrandes der Fall, wo böschungsseitig die Wässer versickert werden und andererseits über konzentrierte Einbringung des chloridbelasteten Abwassers über mehrere Versickerungsbecken in den Grundwasserkörper, sodass im Abstrom Bereiche mit hohen Chloridkonzentrationen auftreten.

Die einzubringenden Chloridmengen wurden auf Basis eines Leitfadens des BMVIT abgeschätzt, der aber nicht rechtsverbindlich ist. Das Ergebnis der Berechnungen weist insbesondere Flächen im Bereich nord- und südwestlich von Parbasdorf sowie grundwasserstromabwärts des größten Versickerungsbeckens einen massiven Anstieg der Chloridwerte im Grundwasser aus.

Wie im Rahmen der UVP Verhandlung festgestellt wurde, weist das wasserwirtschaftliche Berechnungsmodell grundsätzliche Fehler auf, die in der Realität zu einer noch viel stärkeren Konzentrationserhöhung im Grundwasser führen, als diese nun ausgewiesen sind. Diese Fehler liegen einerseits in den zu gering angesetzten Chloridmengen und andererseits im angenommenen Porenvolumen.

Bis dato wurden bei allen Autobahnprojekten im Umfeld der S8 (S1) die Oberflächenwässer aus dem Winterdienst in den Rußbach abgeleitet. Im gegenständlichen Fall ist keine Ableitung vorgesehen. Der aus quantitativer Sicht sinnvollen Belassung des Niederschlagswassers in der Region steht aber nun eine massive Belastung des Grundwasserkörpers durch Tausalz aus dem Winterdienst gegenüber.

### **Stellungnahme zum Projektantrag der ASFINAG**

#### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich nimmt die Bezirksbauernkammer Gänserndorf das Projekt S8 zur Kenntnis.

**Eine Versickerung von chloridhaltigen Abwässern aus dem Winterdienst als Projektsbestandteil wird aber entschieden abgelehnt und ist nach Auffassung der Bezirksbauernkammer auch nicht umweltverträglich.**

#### **Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Einbringung von salzhaltigen Wässern in das Grundwasser**

Ein qualitativ hochwertiges Grundwasser stellt neben den Böden eine Voraussetzung für eine funktionierende und leistungsfähige Landwirtschaft im Projektgebiet dar. Jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch die direkte Einbringung flüssiger Abfälle in größerer Menge ist abzulehnen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der klimatischen Veränderungen (heißere Sommer, kältere Winter) zu erwarten, dass einerseits der Wasserbedarf für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen zunimmt, andererseits der Einsatz an Streumittel zunehmen kann. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind insofern dramatisch, als dadurch der Gesamtsalzgehalt im Grundwasser stark zunehmen kann und so eine Nutzung des Grundwassers großflächig unmöglich wird.

Die langfristigen Auswirkungen durch versalztes, aufsteigendes, kapillares Grundwasser auf Böden im Bereich der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nord- und südwestlich von Parbasdorf sowie im Abstrombereich der Versickerungsbecken bei km 13 und 14,5 sind kaum abschätzbar. Besonders dann, wenn sich die Prognosen für die Aufstockung des Chloridgehalts im Grundwasser als zu niedrig erweisen, können keine kurzfristigen Gegenmaßnahmen gesetzt werden.

Durch die Einbringung der geplanten Chloridfrachten ins Grundwasser wird auch der Schutzgedanke der Rahmenverfügung Marchfeld größtenteils missachtet. Eine Nutzung des Grundwassers für Bewässerungszwecke wird dadurch möglicherweise nachhaltig unmöglich.

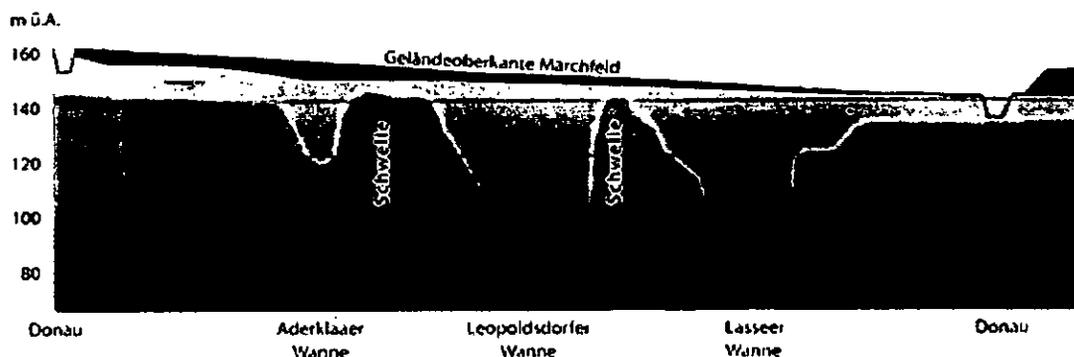


Abbildung 1: Hydrologischer Längenschnitt durch das Marchfeld  
(MARCHFELDKANALGESELLSCHAFT, 2016)

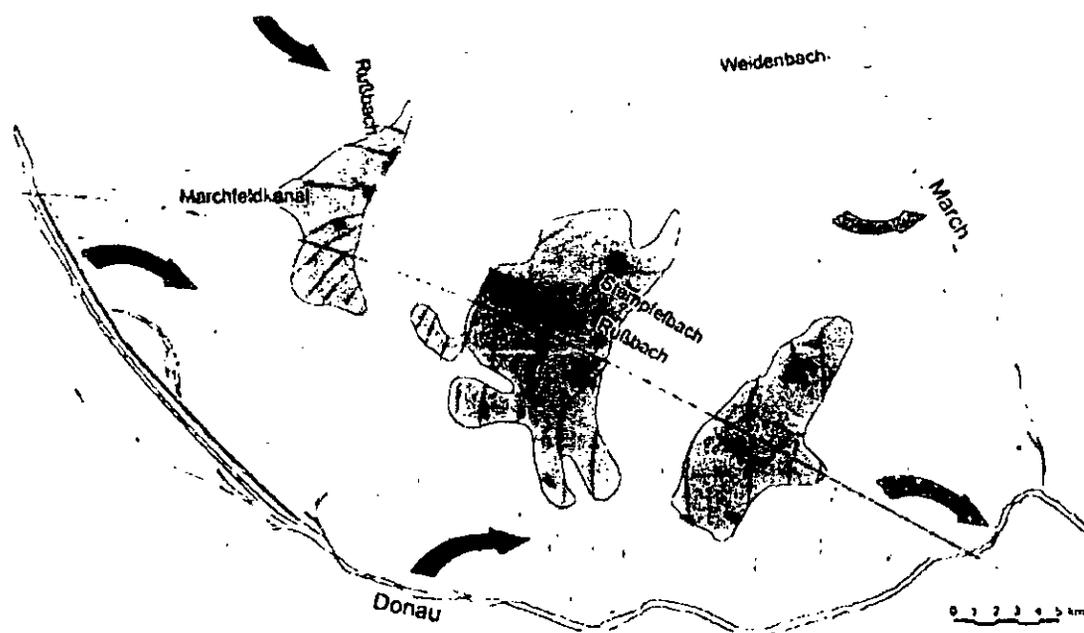


Abbildung 2: Hydrologischer Längenschnitt durch das Marchfeld  
(MARCHFELDKANALGESELLSCHAFT, 2016)

### Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Einbringung von salzhaltigen Wässern in das Grundwasser

Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Bereich der beeinträchtigten Flächen sind auf Grund des vorherrschenden Anbaus von chloridempfindlichen und wenig chloridtoleranten Kulturen vom Vorhandensein von qualitativ und quantitativ einwandfreien Bewässerungswasser abhängig.

Überschreiten die prognostizierten Werte die Toleranzgrenzen, so müsste umgehend einwandfreies Bewässerungswasser zur Verfügung gestellt werden. Dies würde bedeuten, dass bereits mit dem Bau der S8 schon aus Gründen der Vorsorge alle beeinträchtigten Brunnen für den sofortigen Anschluss mit Ersatzwasserversorgungen ausgerüstet werden müssen. Nur durch eine Beregnung mit Wasser mit einem niedrigen Chloridgehalt kann sichergestellt werden, dass aufsteigendes belastetes Kapillarwasser ins Grundwasser verdrängt wird und so verdünnt wird, dass die landwirtschaftliche Produktion aufrecht erhalten werden kann.

### **Vorgeschlagene Ersatzwasserversorgung**

Im Gutachten des Sachverständigen für Landwirtschaft werden Monitoringmaßnahmen für Brunnen mit einem prognostizierten Chloridgehalt von über 90 mgCl/l vorgeschrieben und Ersatzwasserversorgungen für Brunnen über 115 mgCl/l.

Da die Berechnungen offensichtlich zu niedrige Chloridwerte ausweisen, wäre dies gleichbedeutend, dass alle Brunnen, bei denen mit einem erhöhten Chloridgehalt über 90 mg/l gerechnet werden muss, mit Ersatzwasser versorgt werden müssen. Da aber Leitungen und eine Versorgung der Brunnen bei steigendem Chloridgehalt nicht kurzfristig hergestellt werden können, wäre diese Ersatzwasserversorgung, die nur aus dem Marchfeldkanal oder bei Grundwasser aus weiter entfernten Gebieten zur Verfügung gestellt werden kann, auch als Projektbestandteil zu sehen und bereits mit dem Projekt zu erstellen.

Ohne entsprechendes detailliertes Ersatzwasserversorgungskonzept ist das Projekt der S8 selbst bei einer Nichtberücksichtigung der negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser nicht als umweltverträglich für den Bereich Landwirtschaft einzustufen.

### **Antrag an die UVP Behörde**

Die BBK Gänserndorf beantragt, die **direkte Versickerung von chloridhaltigen Wässern aus dem Winterdienst ins Grundwasser für das Projekt S8 abzulehnen**, da die Auswirkungen auf die Qualität des Bewässerungswassers und in Bereichen mit einem niedrigen Flurabstand auch direkt auf Böden als eine der Produktionsgrundlagen für die Landwirtschaft im Projektgebiet gravierend sind. Eine Versickerung chloridhaltiger Wasser steht dem Widmungszweck des Grundwasservorkommens Marchfeld, nämlich Wasserversorgung und Bewässerung diametral entgegen.

### **Zusammenfassende Stellungnahme der BBK Gänserndorf zum UVP Antrag zur S8**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die **Versickerung von chloridhaltigen Straßenabwässern ins Grundwasser von der BBK Gänserndorf abgelehnt wird**, da ein solcher massiver Eingriff in die Grundwasserqualität des Marchfeldes kaum absehbare Folgen hat und mit den Zielsetzungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld nicht vereinbar sind.

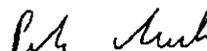
Eine Lösung der Chloridproblematik von Straßenabwässern kann und darf nicht auf dem Rücken der Landwirtschaft mit kaum abschätzbaren Folgen für nachfolgende Generationen erfolgen. Aus diesem Grund wird die zuständige UVP Behörde ersucht, dem oben angeführten Antrag Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:  
Manfred Zörnpfenning



Der Kammersekretär:  
Dipl.-Ing. Peter Muck BEd. MSc.



**lk** Landwirtschaftskammer  
Niederösterreich

Bezirksbauernkammer  
Gänserndorf  
Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf

VIELFALT IST  
UNSERE STÄRKE



BMVIT  
Abt. IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren  
Landverkehr  
z.Hd. Herrn  
Mag. Thomas Aichenauer  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien



159



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
z.H. Mag. Thomas Aichenauer

Postfach 201  
1000 Wien

<b>Ihr Zeichen:</b>	<b>Ihre Nachricht vom:</b>	<b>Unser Zeichen:</b>	<b>Datum:</b>
BMVIT-312.408/0019- IV/IVVS-ALG/2016	10.5.2016	2016-EAT-UW-WL-EK-004/1 TKL	18.5.2016

**Betrifft:** Niederösterreich, S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 –  
ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9), UVP-Verfahren; Gutachterliche  
Stellungnahme zum Fachbereich Eisabfall

**TÜV AUSTRIA  
SERVICES GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Am Thalbach 15  
4800 Thalheim bei Wels  
Telefon:  
+43 (7242) 441 77-0  
Fax: DW 8205  
wels@tuv.at

**Geschäftsbereich:**  
INE-AT Umweltschutz

**Ansprechpartner:**  
DI Thomas Klopf  
DW 8214  
thomas.klopf@tuv.at

TÜV®

## Gutachterliche Stellungnahme

für das UVP-Verfahren S 8 Marchfeld Schnellstraße  
ASFINAG Bau Management GmbH, Fachbereich Eisabfall

**Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:**  
KR Dipl.-Ing. Johann  
MARIHART

**Geschäftsführung:**  
Dipl.-Ing. Dr. Stefan  
HAAS  
Mag. Christoph  
WENNINGER

**Sitz:**  
Krugerstraße 16  
1015 Wien/Österreich

**weitere  
Geschäftsstellen:**  
Dornbirn, Graz,  
Innsbruck, Klagenfurt,  
Linz, Salzburg, St. Pölten,  
Wels, Wien 1, Wien 20,  
Wien 23, Brixen (I) und  
Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288476 f

**Bankverbindungen:**  
BA CA 52949 001 088  
IBAN  
AT131200052949001088  
BIC BKAUATWW  
RBI 001-04.093.282  
IBAN  
AT153100000104093282  
BIC RZBAATWW

UID ATU83240488  
DVR 3002478

\\auftrag\2016\16-ek-004 tuv cert - s8 schnellstraße uvp-g 2000\16-ek-  
004-1 s8 schnellstraße - gutachterliche stellungnahme eisabfall.docx

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung  
oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, plant das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West).

Mit dem Schreiben BMVIT-312.408/0019-IV/IVVS-ALG/2016 vom 10. Mai 2016 wurde der Sachverständige zwecks Abgabe einer fachgutachterlichen Stellungnahme zu den folgenden Beweisthemen bestellt:

- a) Im Genehmigungsbescheid des Windparks Obersiebenbrunn, ZI. RU4-U-159/086, wurde ein Gefahrenbereich von 160m um die Windenergieanlage rechtskräftig vorgeschrieben. Ist der im gegenständlichen Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9), vorgesehene Abstand von 160m (welcher den Vorgaben des angeführten Genehmigungsbescheides entspricht) des Fahrbahn-/Pannestreifenrands zur Achse des jeweiligen Windrades des Windparks Obersiebenbrunn nach dem Stand der Technik ausreichend, um Gefährdungen der S 8 Benutzer hintanzuhalten? Sind gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen der Benutzer der S 8 durch Eisfall zu verhindern?
- b) Ist der im gegenständlichen Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9), vorgesehene Abstand des Fahrbahn-/Pannestreifenrands zur Achse des jeweiligen Windrades der Windräder im Bereich der geplanten ASt. Deutsch-Wagram nach dem Stand der Technik ausreichend, um Gefährdungen der S 8 Benutzer hintanzuhalten? Sind gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen der Benutzer der S 8 durch Eisfall zu verhindern?

Die übermittelten Unterlagen wurden einer Prüfung durch den Sachverständigen unterzogen. Es ergaben sich Fragen, die im Rahmen eines Gesprächs mit der Behörde geklärt wurden.

Auf Basis nachfolgender Unterlagen wird der Befund und das Gutachten für den Fachbereich Eisabfall erstattet.

## 2. VERWENDETE UNTERLAGEN

### 2.1 ÜBERMITTELTE UNTERLAGEN

Aus den durch das BMVIT übermittelten Unterlagen wurden die Folgenden zur Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt.

- ASFINAG Baumanagement GmbH, „Umweltverträglichkeitserklärung“, März 2014; (U1)
- ASFINAG Baumanagement GmbH, „Übersichtslageplan Knoten S 1/S 8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn“, Plannummer ASFINAG 3083125/2 – 1.3/B-408/STR/IBK E, August 2013; (U2)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Windpark Parbasdorf Bescheid WST6-E-10366/001-97, 12. Dezember 1997; (U3)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Windpark Obersiebenbrunn Bescheid RU4-U-159/086, 23. November 2004; (U4)
- ASFINAG Baumanagement GmbH, „Verkehrsuntersuchung“, März 2014; (U5)

### 2.2 PRÜFGRUNDLAGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), 2013-11-22 (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)

- B. Tammelinn, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Säntti, „Wind energy production in cold climate (WECO),“ 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines,“ Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- B. Pospichal, H. Formayer, „Bedingungen für Eisansatz an Windkraftanlagen in Nordostösterreich“, 24. Mai 2011; (Lit. 9)
- Universität für Bodenkultur Wien, „Gutachten zum Eisabfall-Risiko von Windenergieanlagen des Projekts Windpark Wullersdorf“, 27.05.2013; (Lit. 10)

### 2.3 ABKÜRZUNGEN

WKA/WEA	Windkraftanlage/Windenergieanlage
WP	Windenergiepark
WEAn	Windenergieanlagen

### 3. BEFUND

Bei den nachstehenden Ausführungen wurde entsprechend der Fragestellung nur auf die Aspekte bezüglich Eisabfall von den in der Aufgabenstellung erwähnten Windkraftanlagen eingegangen.

#### 3.1 PROJEKTBECHREIBUNG

Die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, plant das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West).

Die S 8 wird in jeder Fahrtrichtung mit zwei Fahrstreifen und einem Abstellstreifen ausgeführt. Die Länge des Abschnitts West beträgt 14 km. Der Streckenverlauf ist in Abbildung 1 dargestellt.



Entlang der Trasse befinden sich die beiden bestehenden Windparks Parbasdorf und Obersiebenbrunn.

#### 3.2 WINDPARK PARBASDORF

Im Bereich von km 3,5 bis km 4,0 befindet sich der bestehende Windpark Parbasdorf.

Laut Bescheid U3 besteht der Windpark Parbasdorf aus insgesamt 3 Windkraftanlagen der Type Vestas V44 mit einer Nennleistung von jeweils 600 kW. Die Nabenhöhe beträgt 63 m und der Rotordurchmesser 44 m. Die maximale Blattspitzenhöhe ergibt sich zu ca. 85 m.

Die Lage der Windkraftanlagen ist in Abbildung 2 dargestellt (gelbe Kreise). Die mittlere Windkraftanlage wird im Zuge der Errichtung der S 8 abgebaut (U1, S. 73).



Abbildung 2: Lageplan des Windparks Parbasdorf (Ausschnitt aus U2)

Die minimalen Entfernungen zum Fahrbahnrand der geplanten S 8 betragen ca. 108 m für die südliche und ca. 109 m für die nördlich der S8 gelegenen Windkraftanlage.

Dem Bescheid sind auf Seite 8ff maschinenbautechnische Auflagen zu entnehmen. Nachstehend werden für das gegenständliche Verfahren den Fachbereich Eisabfall betreffend relevante Auszüge angeführt:

*„12. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig. Bei Vereisungsgefahr sind die Windkraftanlagen rechtzeitig außer Betrieb zu setzen. [...]“*

### 3.3 WINDPARK OBERSIEBENBRUNN

Von km 11,5 bis km 14,5 führt die Trasse am bestehenden Windpark Obersiebenbrunn vorbei.

Der Windpark Obersiebenbrunn besteht aus insgesamt 13 Windkraftanlagen der Type ENERCON E-66/20.70 mit einer Nennleistung von jeweils 2.000 kW. Die Nabenhöhe beträgt 114 m und der Rotordurchmesser 70 m (U4). Die maximale Blattspitzenhöhe ergibt sich zu ca. 149 m.

Die Lage der Windkraftanlagen ist in Abbildung 3 dargestellt (gelbe Kreise). Für eine eindeutige Bezeichnung der einzelnen Windkraftanlagen wurden vom Sachverständigen die Windkraftanlagen des Windparks Obersiebenbrunn in Abbildung 3 nachträglich nummeriert.

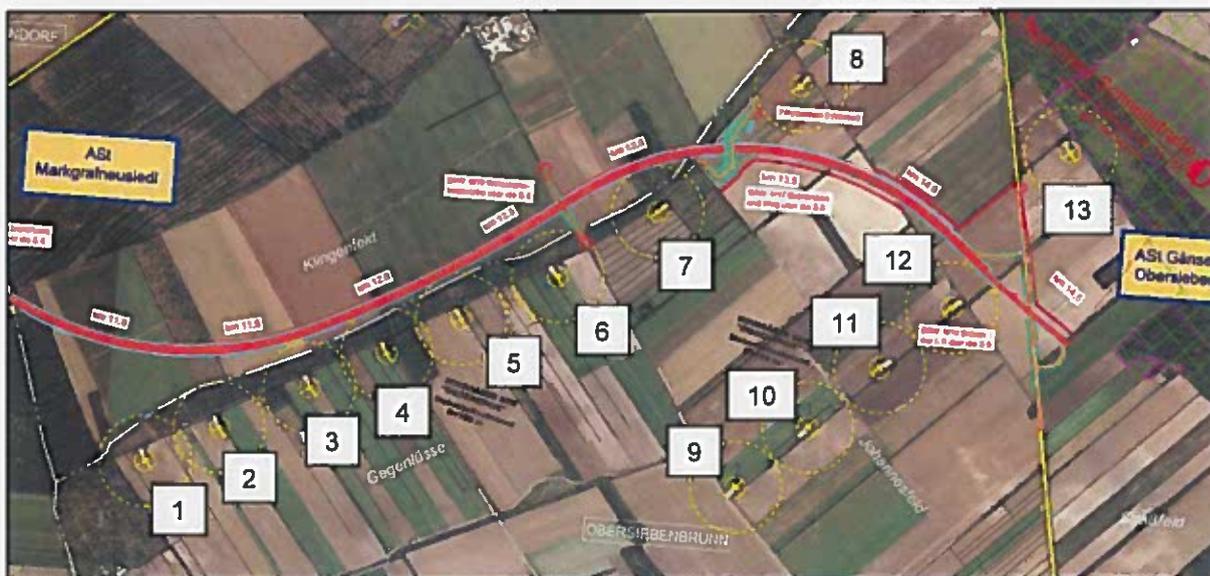


Abbildung 3: Lageplan des Windparks Obersiebenbrunn (Ausschnitt aus U2, Windkraftanlagennummerierung durch den Sachverständigen für Eisabfall)

Die äußeren gelben Ringe weisen einen Radius von 160 m auf.

Die Windkraftanlagen mit der Nummer 4, 5, 7 und 12 befinden sich in einer Entfernung von ca. 160 m, die Windkraftanlage 3 ca. 178 m zum Fahrbahnrand der geplanten Straße. Alle weiteren Anlagen befinden sich in größerer Entfernung.

Dem Bescheid sind auf Seite 13ff maschinenbautechnische Auflagen zu entnehmen. Nachstehend werden für das gegenständliche Verfahren den Fachbereich Eisabfall betreffend relevante Auszüge angeführt:

*„2.9. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind die Windkraftanlagen rechtzeitig außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen.“*

*„2.14. An allen Wegen, welche durch den Gefahrenbereich (160 m um die Windenergieanlagen) führen sind in einem Abstand von ca. 200 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege (innerhalb des Gefahrenbereiches) während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte kund zu tun.“*

### 3.4 METEOROLOGIE

Dem Sachverständigen wurden von der ZAMG Windmessdaten der Messstationen Großenzersdorf und Gänserndorf für die Jahre 2011 bis 2015 übermittelt.

Diese Standorte sind vor allem von Winden aus südöstlicher sowie westlicher bis nordwestlicher Richtung geprägt. In Abbildung 4 ist beispielhaft für das Jahr 2015 die Windrose der Station Großenzersdorf dargestellt.

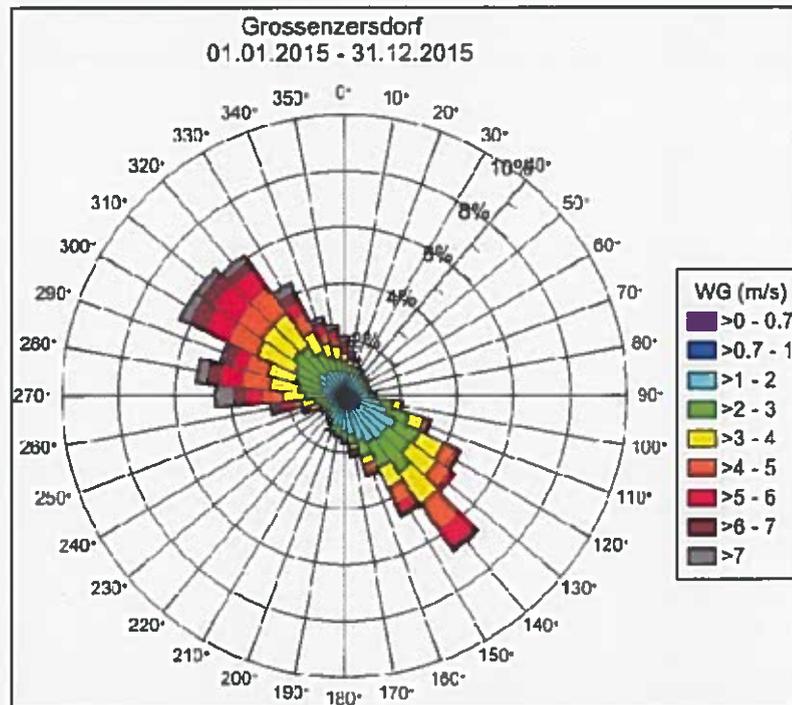


Abbildung 4: Jährliche Windrose Messstation Großenzersdorf

#### Eisansatzstopps Windpark Obersiebenbrunn

Dem Sachverständigen wurden vom Betreiber der Windkraftanlagen Obersiebenbrunn Daten zu den Vereisungsstopps der Windkraftanlagen des Windparks Obersiebenbrunn übermittelt. In Tabelle 1 sind die durchschnittlichen Eisansatzzeiten pro Jahr zusammengefasst.

Tabelle 1: Eisansatzzeiten Windpark Obersiebenbrunn

Jahr	Durchschnittliche Eisansatzdauer (Tage)
2006	4,5
2007	7,9
2008	0,4
2009	1,9
2010	0,6
2011	2,0
2012	1,0
2013	2,7
2014	0,0
2015	0,0

## 4. GUTACHTEN

Beurteilungen und Bewertungen erfolgen aus technischer Sicht für den Fachbereich Eisabfall.

Es lassen sich die jeweils folgenden Schlüsse ableiten.

### 4.1 EISABFALL

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windenergieanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Wenn sich Eisfragmente von den Rotorblättern

lösen, ist unter gewissen Windverhältnissen ein Vertragen von Eisstücken möglich, was ein Risiko für sich in der Nähe der Windenergieanlage befindliche Personen bedeuten kann.

Um den Einflussbereich der Eisverfrachtung auf umliegendes Gelände zu minimieren, werden Windkraftanlagen in Niederösterreich grundsätzlich im Falle der Vereisung der Rotorblättern oder Rotorblatteilen abgeschaltet. Es ist dann nicht davon auszugehen, dass es zum Wegschleudern von Eisstücken durch den sich drehenden Rotor (Eisabwurf) kommen kann. Es ist von Eisabfall auszugehen. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden.

#### **Beurteilungsgrundlagen**

Zur Bewertung des Risikos von Eisabfall von Windenergieanlagen ist festzulegen, welche Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung von Leib und Leben für eine Einzelperson (in Form von Ereignissen pro Jahr) als gesellschaftlich akzeptiertes Risiko angesehen werden kann. In Branchen ohne festgelegte Risikoakzeptanzkriterien orientiert man sich häufig an  $10^{-5}$  Toten pro Jahr (vgl. Lit. 8).

Zum Fachbereich Eisabfall bei Windenergieanlagen sind keine einschlägigen Normen und Richtlinien vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt (vgl. Lit. 10).

Die Vereisungsdaten der Windkraftanlagen Obersiebenbrunn wurden Stichprobenartig mit den Windmessdaten der Station Großenzersdorf verglichen. In der Hauptsache wurden bei Eisansatz der Windkraftanlagen Windrichtungen aus Südost gemessen.

Lit. 10 baut auf den meteorologischen Beobachtungen von Lit. 9 auf. Ein Eisansatz von ca. 1 bis 8 Tagen pro Jahr an den Windkraftanlagen Obersiebenbrunn und Hauptwindrichtung aus Südost im gegenständlichen Fall deckt sich mit den Beobachtungen in Lit. 9. Lit. 10 wird daher für die Bewertung des Risikos im vorliegenden Fall herangezogen.

Die aus Lit. 10 abgeleiteten Empfehlungen beinhalten unter Anderem einen Mindestabstand von 120 % der maximalen Blattspitzenhöhe einer Windkraftanlage (Überwachungsbereich) zu Verkehrswegen wie Autobahnen, Schnell- und Landesstraßen.

Die Auftreffwahrscheinlichkeit von abfallenden Eisfragmenten nimmt mit zunehmender Distanz von der Windkraftanlage ab. Außerhalb der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche und innerhalb des Überwachungsbereichs ist mit einer durchschnittlichen Trefferwahrscheinlichkeit von ca.  $10^{-5}$  pro Windkraftanlage und Jahr zu rechnen.

Für die Ermittlung des Individualrisikos ist die Auftreffwahrscheinlichkeit von Eisstücken noch mit der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen im nächstgelegenen Umfeld der Windkraftanlage zu verschneiden. Diese Personen werden an wenig frequentierten Wegen (z.B. Wirtschaftswege zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen) durch Warnschilder und Warnleuchten (aktiviert bei Eisansatz an einer Windkraftanlage) gewarnt. Eine unzulässige Gefährdung durch Eisabfall für die Freizeitnutzung der umliegenden Wege dann nicht zu unterstellen.

## 5. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Im Folgenden werden die mit dem Schreiben BMVIT-312.408/0019-IV/IVVS-ALG/2016 vom 10. Mai 2016 von der Behörde an Sachverständigen gerichteten Fragestellungen beantwortet.

Anmerkung: Die Nummerierungen der Windkraftanlagen des Windparks Obersiebenbrunn beziehen sich auf Abbildung 3, Seite 6.

- a) Im Genehmigungsbescheid des Windparks Obersiebenbrunn, ZI. RU4-U-159/086, wurde ein Gefahrenbereich von 160m um die Windenergieanlage rechtskräftig vorgeschrieben. Ist der im gegenständlichen Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 - Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9), vorgesehene Abstand von 160m (welcher den Vorgaben des angeführten Genehmigungsbescheides entspricht) des Fahrbahn-/Pannestreifenrands zur Achse des jeweiligen Windrades des Windparks Obersiebenbrunn nach dem Stand der Technik ausreichend, um Gefährdungen der S 8 Benutzer hintanzuhalten? Sind gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen der Benutzer der S 8 durch Eisfall zu verhindern?

Die Windkraftanlagen des Windparks Obersiebenbrunn werden bei Eisansatz automatisch ausgeschaltet, eine Wiederinbetriebnahme erfolgt erst nach Kontrolle vor Ort auf Eisfreiheit der Rotorblätter.

**Der automatische Stopp von Windkraftanlagen mit Eisansatz an den Rotorblättern sowie die optische Kontrolle vor Ort auf Eisfreiheit vor Wiederinbetriebnahme von wegen Eisansatz gestoppten Windkraftanlagen entspricht dem Stand der Technik.**

### **Abstände der Windkraftanlagen zur S 8**

Die Windkraftanlagen Nr. 4, 5, 7 und 12 des Windparks Obersiebenbrunn befinden sich in einem Abstand kleiner des 1,2-fachen ihrer maximalen Blattspitzenhöhe zum Fahrbahnrand der geplanten S 8.

Die Windkraftanlage Nr. 3 befindet sich in einem Abstand von ca. 178 m zum Fahrbahnrand der geplanten Straße. Das 1,2-fache der maximalen Blattspitzenhöhe für diese Anlage beträgt ca. 179 m. Ein Unterschreiten des Mindestabstands von 1 m kann unter realen Bedingungen vernachlässigt werden.

Die restlichen Windkraftanlagen befinden sich außerhalb des 1,2-fachen ihrer maximalen Blattspitzenhöhe zum Fahrbahnrand.

### **Risikobetrachtung**

Im Bereich des Windparks Obersiebenbrunn kommt es im Vergleich zu den in Kapitel 4.1 erwähnten Wirtschaftswegen zu einer deutlich höheren Frequentierung des Verkehrsweges (vgl. U5, S. 33ff bzw. S. 97). Aus verkehrstechnischen Gründen ist auch nicht von einer Vermeidung der Gefahr (z.B. Straßensperren) auszugehen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Treffers (im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird von einem Todesfall bei einem Treffer ausgegangen) ist bei den Windkraftanlagen Nr. 4, 5, 7 und 12 unter diesen Gegebenheiten im Vergleich zu den erwähnten Wirtschaftswegen erhöht und liegt nicht mehr Bereich des gesellschaftlich akzeptierten Risikos.

**Der Abstand der geplanten S 8 zu den bestehenden Windkraftanlagen Nr. 4, 5, 7 und 12 des Windparks Obersiebenbrunn entspricht daher nicht dem Stand der Technik. Es sind Zusatza Maßnahmen erforderlich. Diese sind im nachstehenden Auflagenvorschlag formuliert:**

„Die Windkraftanlagen 4, 5, 7 und 12 sind mit einer Rotorblattheizung auszustatten. Die Steuerung der Rotorblattheizung ist so zu konfigurieren, dass Eisansatz an den Rotorblättern vermieden wird.

Nachweise bezüglich der Installation und der entsprechenden Konfiguration sind vor Freigabe der geplanten Schnellstraße der Behörde zu übermitteln.

Die Einschaltzeiten der Rotorblattheizung und die dabei vorherrschenden meteorologischen Gegebenheiten (in Nabenhöhe: Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Temperatur) sind aufzuzeichnen und in einem auswertbaren Format jährlich der Behörde zu übermitteln.“

- b) Ist der im gegenständlichen Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9), vorgesehene Abstand des Fahrbahn-/Pannestreifenrands zur Achse des jeweiligen Windrades der Windräder im Bereich der geplanten ASt. Deutsch-Wagram nach dem Stand der Technik ausreichend, um Gefährdungen der S 8 Benutzer hintanzuhalten? Sind gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen der Benutzer der S 8 durch Eisfall zu verhindern?

In der maschinenbautechnischen Auflage Nr. 12 des Bescheids für den Windparks Parbasdorf wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb bei Vereisung der Windkraftanlagen nicht zulässig ist und diese bei Vereisungsgefahr rechtzeitig außer Betrieb zu setzen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen bei Eisansatz automatisch ausgeschaltet und erst nach optischer Kontrolle vor Ort auf Eisfreiheit wieder in Betrieb genommen werden (Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen in Niederösterreich).

#### **Abstände der Windkraftanlagen zur S 8**

Das 1,2-fache der maximalen Blattspitzenhöhe beträgt für die Windkraftanlagen des Windparks Parbasdorf ca. 102 m. Der Fahrbahnrand der geplanten Schnellstraße führt in einer minimalen Entfernung von ca. 108 m (südliche Anlage) bzw. 109 m (nördliche Anlage) vorbei.

Der Abstand von mindestens der 1,2-fachen maximalen Blattspitzenhöhe zur geplanten Straße sowie der automatische Stopp von Windkraftanlagen mit Eisansatz an den Rotorblättern sowie die optische Kontrolle vor Ort auf Eisfreiheit vor Wiederinbetriebnahme von wegen Eisansatz gestoppten Windkraftanlagen entspricht dem Stand der Technik.

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH  
Prüfzentrum Wels  
Geschäftsbereich INE-AT Umweltschutz

Der Sachverständige



Dipl.-Ing. Thomas Klopf

elektronisch übermitteltes Dokument mit gescannter Unterschrift



. /60

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka  
Rechtsanwaltsanwarter

## EINSCHREIBEN

An das  
Bundesministerium fur Verkehr, Innovation und Technologie  
z.H. Herrn Mag. Thomas Aichenauer  
Postfach 201  
1000 Wien

Wien, am 12. April 2016  
4312/10 - /mb - 37093.doc

REPUBLIK OSTERREICH	
Bundesministerium fur Verkehr, Innovation und Technologie	
Einlaufstelle	
Eing.	13. APR. 2016
Zl. ....	Blg. ....

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geleirgraben 202  
A-8913 Admont

### In Kooperation mit:

ENGLMAIR  
DUURSMA-KEPPLINGER  
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock  
A-4020 Linz  
Tel. +43 (0) 732 23 99 99  
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40  
office@edkra.at  
www.edkra.at

**BMVIT-312.408/0002-IV/ST-ALG/2015;**

**ASFINAG Bau Management GmbH; S 8 Marchfeld Schnellstrae; mundliche  
Verhandlung vom 05.04.2016 bis zum 08.04.2016; mehr offene Fragen als  
Antworten; Projekt derzeit keinesfalls genehmigungsfahig;**

Sehr geehrter Herr Mag. Aichenauer!

Wir nehmen Bezug auf die mundliche UVP-Verhandlung vom 05.04.2016 bis zum  
08.04.2016 betreffend die S 8 Marchfeld Schnellstrae und halten diesbezuglich  
Folgendes fest:

1. Trotz intensiver Bemuhungen unsererseits war weder die ASFINAG Bau  
Management GmbH, noch die UVP-Behorde und auch nicht die Sachverstandige  
Frau Dr. Kathrin Baumann-Stanzer in der Lage, samtliche relevanten Feinstaub- und  
Larmbelastungen darzustellen, die im Falle der Errichtung der S 8 Marchfeld  
Schnellstrae in der Bauphase entstehen wurden.

Wir gehen davon aus, dass die Feinstaubbelastungen wahrend der Bauphase bis  
dato in hunderten Prozenten unterschatzend dargestellt wurden.

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Selbstverständlich muss diese Problematik auf hoher fachlicher Ebene intensiv und primär bei der nächsten mündlichen Verhandlung ab dem 23.05.2016 geklärt werden, zumal der dringende Verdacht besteht, dass bereits deswegen das Bauvorhaben nicht genehmigt werden darf.

2. Selbstredend muss bei der nächsten mündlichen Verhandlung auch die Problematik der Chlorideinträge aufgrund eines allfälligen Betriebes der S 8 Marchfeld Schnellstraße sowie die Problematik der erforderlichen Bewässerung für Entstaubungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung der S 8 Marchfeld Schnellstraße nunmehr nachhaltig geklärt werden.

Aussagen, wie beispielsweise, wenn zu viele Chlorideinträge erfolgt sind, "müssen Maßnahmen getroffen werden", sind jedenfalls höchst aufklärungsbedürftig. In Bezug auf eine Schnellstraße wie der S 8 Marchfeld Schnellstraße, kann im Winter der Winterdienst mit Streusalz nicht einfach eingestellt werden.

Vielmehr muss bereits jetzt sichergestellt werden, dass es zu keinem Chlorideintrag in den Boden kommt, weil - wie in der Verhandlung ausführlich ausgeführt wurde - Maßnahmen nach bereits erfolgten Chlorideinträgen zwingend zu spät kommen.

Wir halten auch ausdrücklich fest, dass Herr Ing. Leopold Haindl sein aus den Brunnenanlagen gefördertes hochwertiges Trinkwasser keinesfalls der ASFINAG Bau Management GmbH zur Verfügung stellen wird. Es ist daher seitens der ASFINAG Bau Management GmbH detailliert darzulegen, aus welchen Quellen bzw. mit welchen Mitteln sie die riesigen Wassermengen, die zur Bewässerung für die Entstaubungsmaßnahmen erforderlich sind, zu realisieren beabsichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass wir einen konstruktiven Auflagenvorschlag zum angemessenen Schutz des Eigentums, der Landwirtschaft und des Grundwassers von Herrn Ing. Leopold Haindl im Rahmen der mündlichen Verhandlung am

08.04.2016 erstattet haben, zu dem sich die ASFINAG Bau Management GmbH nicht geäußert hat.

Wir gehen davon aus, dass die ASFINAG Bau Management GmbH diese wesentlichen Grundrechte von Herrn Ing. Leopold Haindl akzeptiert und unserem Auflagenvorschlag zustimmen wird.

Unbeschadet dessen gehen wir davon aus, dass das BMVIT unsere Vorschläge betreffend die Verlegung der Trasse auch ohne die Zustimmung der ASFINAG Bau Management GmbH als Auflagen vorschreiben wird.

Wie bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgehalten wurde, würden die vielfachen Einwirkungen auf die Grundstücke von Herrn Ing. Leopold Haindl, sei es durch direkten Flächenverbrauch, durch Einschränkung der für den biologischen Anbau nutzbaren Flächen, durch Einschränkung der für den Anbau salzempfindlicher Kulturen nutzbaren Flächen oder durch Wegfall der Bewässerungsbrunnen bei nicht gesicherter Ersatzwasserversorgung, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Auswirkungen führen, die ein erträgliches Maß iSd § 24f UVP-G 2000 überschreiten.

Die Behörde hätte daher aus diesem Grund der ASFINAG Bau Management GmbH aufzutragen, das Projekt dahingehend zu modifizieren, dass der Trassenverlauf der S8 Marchfeld Schnellstraße auf den Grundstücken 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/2, alle KG Markgrafneusiedl, in den Bereich des äußersten südlichen Randes dieser Grundstücke verlegt wird. Dies ist die einzige Möglichkeit, die gewährleistet, dass die massiven Bewirtschaftungseinschränkungen durch zentrale Durchschneidung der Grundstücke verhindert werden, die Nutzwasserbrunnen für die Bewässerung bestehen bleiben, die Center Pivot Bewässerungsanlage weiterhin funktionsfähig bleibt und auf den Grundstücken von Herrn Ing. Leopold Haindl auch weiterhin der landwirtschaftliche Anbau von salzempfindlichen Pflanzen möglich ist.

Jedenfalls erachten wir es für dringend notwendig, dass unser Auflagenvorschlag im Rahmen der nächsten mündlichen Verhandlung am 23.05.2016 vorrangig und auf fachlicher Grundlage diskutiert wird.

3. Unabdingbar ist für uns in Ansehung der unbelegten und unbegründeten Behauptungen des Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar, dass die Trielproblematik im Rahmen der nächsten Verhandlung umfassend besprochen werden muss.

Wir ersuchen daher das BMVIT zur ausreichenden Klärung dieser Angelegenheit Herrn Geschäftsführer DI Alexander Walcher, Herrn Dr. Hugo Kofler, Herrn Dr. Hans Peter Kollar und Herrn DI Markus Beitzl, jeweils persönlich zur nächsten Verhandlung zu laden, um die Problematik von allen Gesichtspunkten gründlich besprechen zu können.

4. Wir werden darüber hinaus rechtzeitig vor der Verhandlung weitere Sachbereiche benennen, die aus unserer Sicht - nach Klärung der Problematik in Bezug auf die Luftschadstoffe und Lärmimmissionen in der Bauphase, die Chlorideinträge und den Triel - ebenso umfassend besprochen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
*List Rechtsanwalts GmbH*  
Weimarer Straße 35/1, A-1180 Wien  
Tel. +43/1/9081899-0 / Fax /9081898-10  
office@ralist.at, www.ralist.at

List Rechtsanwalts GmbH

ergeht in Kopie:

An die  
ASFINAG Bau Management GmbH  
z.H. Herrn DI Alexander Walcher  
Modecenterstraße 16  
1030 Wien

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Fritz Quirgst, Bgm. Deutsch-Wagram

Adresse: 2232 Deutsch-Wagram

Vorbringen:

Die gesamte Region und insbesondere die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram leiden unter einer extremen Verkehrsbelastung. Beispielsweise gibt es in Deutsch-Wagram tagtäglich stundenlangen Stop and Go Verkehr mit allen negativen Begleiterscheinungen – Lärmbelastung, Abgasbelastung, Staub- und Feinstaubbelastung etc.

Wir brauchen den Bau der S 8 daher dringend für die Erhöhung unserer Lebensqualität für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Verminderung der Abgasbelastung. Auch der Verlust wertvoller Lebenszeit tausender Pendler darf nicht unterschätzt werden. Wir brauchen daher so schnell wie möglich die S 8 für die Verbesserung unserer Lebensqualität und sie stellt eine Lebensader für unsere Region und unsere Stadt dar.

Gänserndorf, am 23.5.2016

Unterschrift:



# S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE

## Abschnitt West

### KN S 1/S 8 - Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)

km 0.00+00,00 - km 14.7+55,00

Projektlänge = 14.755,00m

## EINREICHPROJEKT 2010

### TITEL

Erläuterungen zu Verbesserungsauftrag  
Kurzbericht zu den Verbesserungsforderungen

Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser

	C	
	B	
Änderung	A	
<b>PROJEKTSTEUERUNG</b>  ziviltechnikerges.mh, jernhastraße 10, 1200 Wien tel +43(1) 313 60-0, fax +43(1) 313 60-300		<b>PROJEKTANT</b> Geoconsult Wien ZT GmbH  Hoteldorfer Straße 85, A-1150 Wien, Tel.: +43-1-786 30 20-0, office@vienna.geoconsult.at
<b>KOORDINATION UMWELT</b>  ziviltechniker GmbH für Landschaftsplanung A-1030 Wien, Mollnbergplatz 4/21 Fax: +43 (1) 406 66 90-7 tel: +43 (1) 406 66 90 email: office@beittel.at www.beittel.at		<b>ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH</b> A-1030 WIEN, MODECENTER STRASSE 16  Projektleiter <b>Schröfelbauer eh.</b>
Leiter Planung <b>Grünstäudl eh.</b>		
erstellt: Datum:	RSt Mai 2010	
genehmigt: Datum:	RSt Mai 2010	

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Hydrogeologie und Grundwasser</b> .....	<b>4</b>
2.1	Zu Verbesserungsforderung Punkt 11.....	4
2.2	Zu Verbesserungsforderung Punkt 12.....	21
2.3	Zu Verbesserungsforderung Punkt 13.....	22
2.4	Zu Verbesserungsforderung Punkt 14.....	25
<b>3</b>	<b>Boden und Landwirtschaft</b> .....	<b>35</b>
3.1	Zu Verbesserungsforderung Punkt 15.....	35
3.2	Zu Verbesserungsforderung Punkt 16.....	49
<b>4</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>51</b>

## **1 EINLEITUNG**

Die UVP-Behörde hat mit 15.04.2016 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG, GZ. BMVIT-312.408/0012-IV/IVVS-ALG/2016 an die ASFiNAG BMG übermittelt.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine ergänzende Unterlage des UVP-Projektes S8 Marchfeld Schnellstraße. Nachstehend sind die seitens der Behörde geforderten Verbesserungen und Ergänzungen für den Themenbereich Hydrogeologie und Grundwasser sowie Boden und Landwirtschaft (soweit seitens Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser bearbeitbar) dargestellt:

## 2 HYDROGEOLOGIE UND GRUNDWASSER

### 2.1 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 11

11. Zur Abschätzung lokaler Extremwerte im Nahbereich der Trasse ist eine Berechnung mit 10% Porosität bei der Transportmodellierung (Ermittlung der maximalen Zusatzkonzentrationen) mit einer Zeitdauer von 12 bzw. 24 Jahren durchzuführen.

Es wurde die Zeitdauer von 12 Jahren mit einer Porosität von 10% und anschließend ebenfalls für die Dauer von 12 Jahren mit einer Porosität von 25% die Modellierung durchgerechnet. Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Herausarbeitung, ob ein nennenswerter Unterschied in der Konzentrationsverteilung und Konzentrationsmenge bei 10% und 25% Porosität liegt. Hierzu wurden im gesamten Projektgebiet Konzentrationsprofile gelegt, die im Bereich der Trasse beginnen und sich nach Südosten, dem Grundwasserfluss entsprechend, fortsetzen. Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte wurden anhand bestehender Beobachtungspunkte definiert, damit immer die gleichen Profilverläufe verglichen werden. Im Folgenden zu sehen sind 2 Übersichtskarten (beispielhaft) der Schadstofftransportmodellierungen für je 12 Jahre mit zwei verschiedenen Porositäten von 10 % resp. 25%.

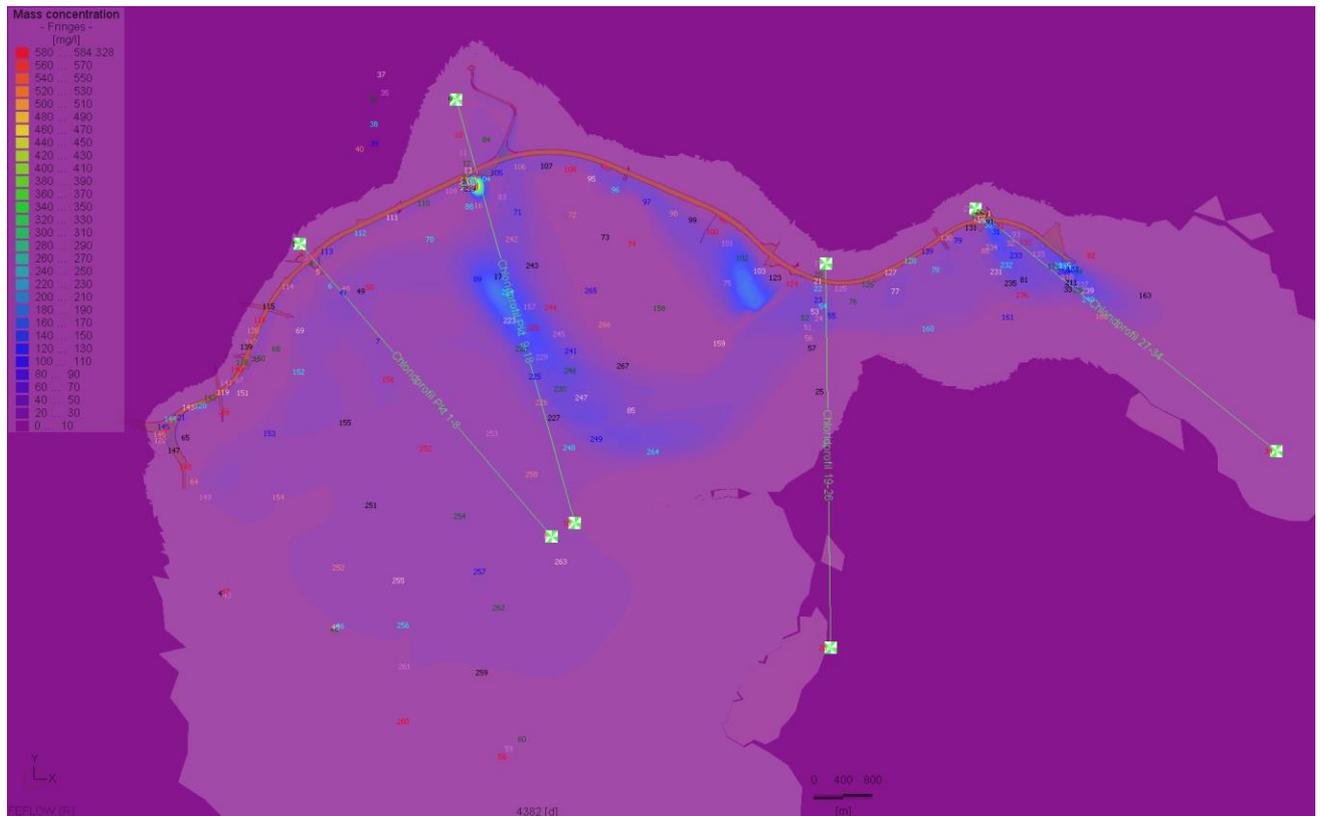


Abbildung 1: Chloridverteilungskarte, Zusatzkonzentration am Ende des 12. Modelljahres (Tag 4382) mit einer Porosität von 10%. Die Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich siehe Abb.3 bis 12.

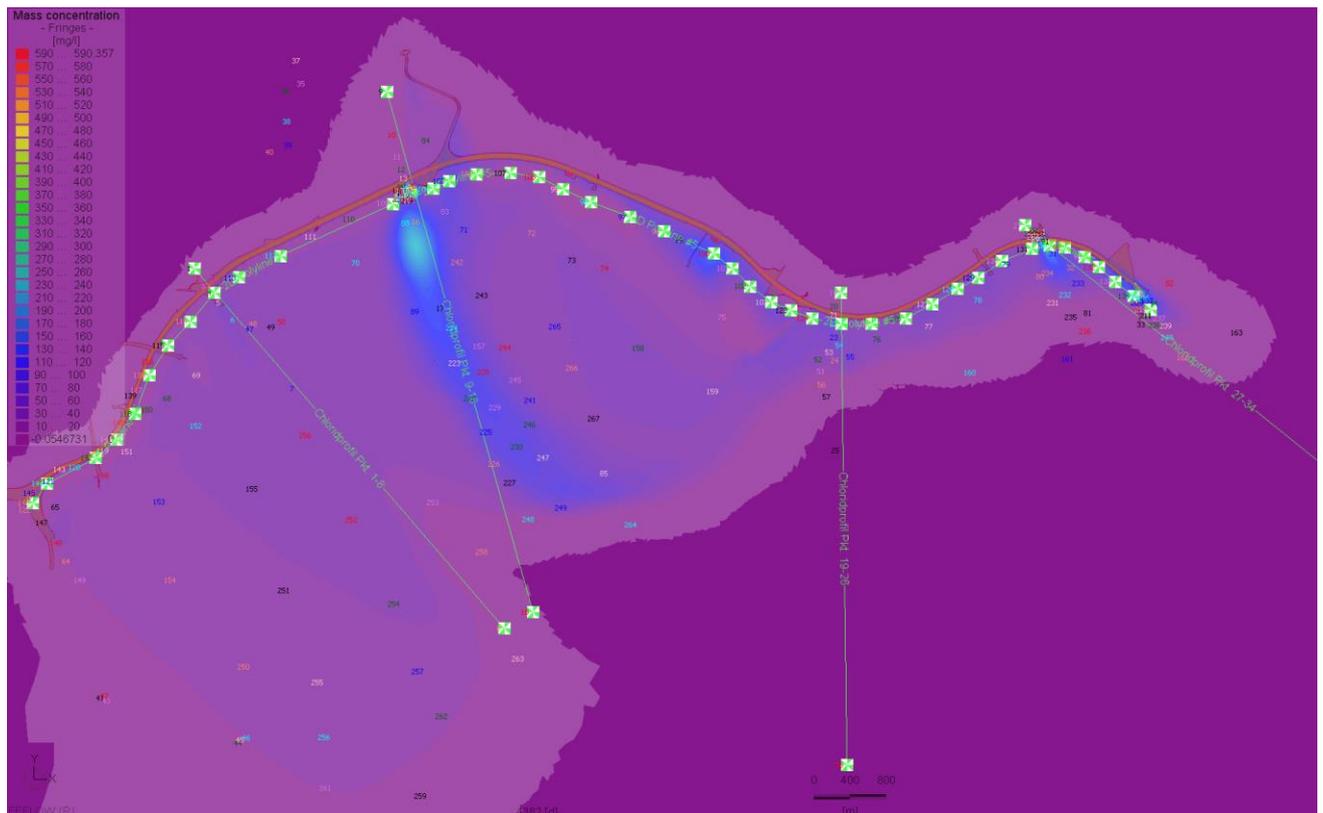


Abbildung 2: Chloridverteilungskarte, Zusatzkonzentration am Ende des **12. Modelljahres** mit einer Porosität von **25%**. Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich. Die Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich siehe Abb.3 bis 12.

Deutlich ersichtlich ist, dass es aufgrund der Porositätsänderung von 25 % auf 10% es zu keinerlei wesentlichen Änderungen bei der räumlichen Verteilungsbild der zusätzlichen Chloridbelastung kommt. Auch die Spannweite und Konzentrationspunkte der Maxima sind ähnlich im Gebiet verteilt. Weiters werden in den Abbildungen 3 und 4, die die Chloridkonzentrationen grundwasserstromabwärts entlang der Trasse in einem Abstand von rd. 100m darstellen (gleiches Profil für beide Porositäten), die Konzentrationshotspots auf räumlich gleiche Gebiete abgegrenzt. Abbildungen 5 bis 12 stellen den Vergleich der Chloridkonzentrationen an den jeweils gleichen 4 Profilen quer zur Trasse dar. Es sind die maximalen Chloridkonzentrationen in Abhängigkeit von der Entfernung am Tag 4382 quer zur Trasse abgebildet. Die Lage ist aus Abb.1 und 2 ersichtlich. Auch hier ist die Chloridkonzentration in Abhängigkeit vom Abstand zur Trasse in allen 4 Fällen (Profil 1 bis 4) vergleichbar, was die Porositäten bei 0,25 und 0,1 angeht. Es treten von W nach O je nach Profil bei **10% Porosität** Maximalkonzentrationen von 31 mg/l (Profil Punkt 1-8), 420 mg/l (Profil Punkt 9-18), 48mg/l (Profil Punkt 19-26) und 175mg/l (Profil Punkt 27-34) auf.

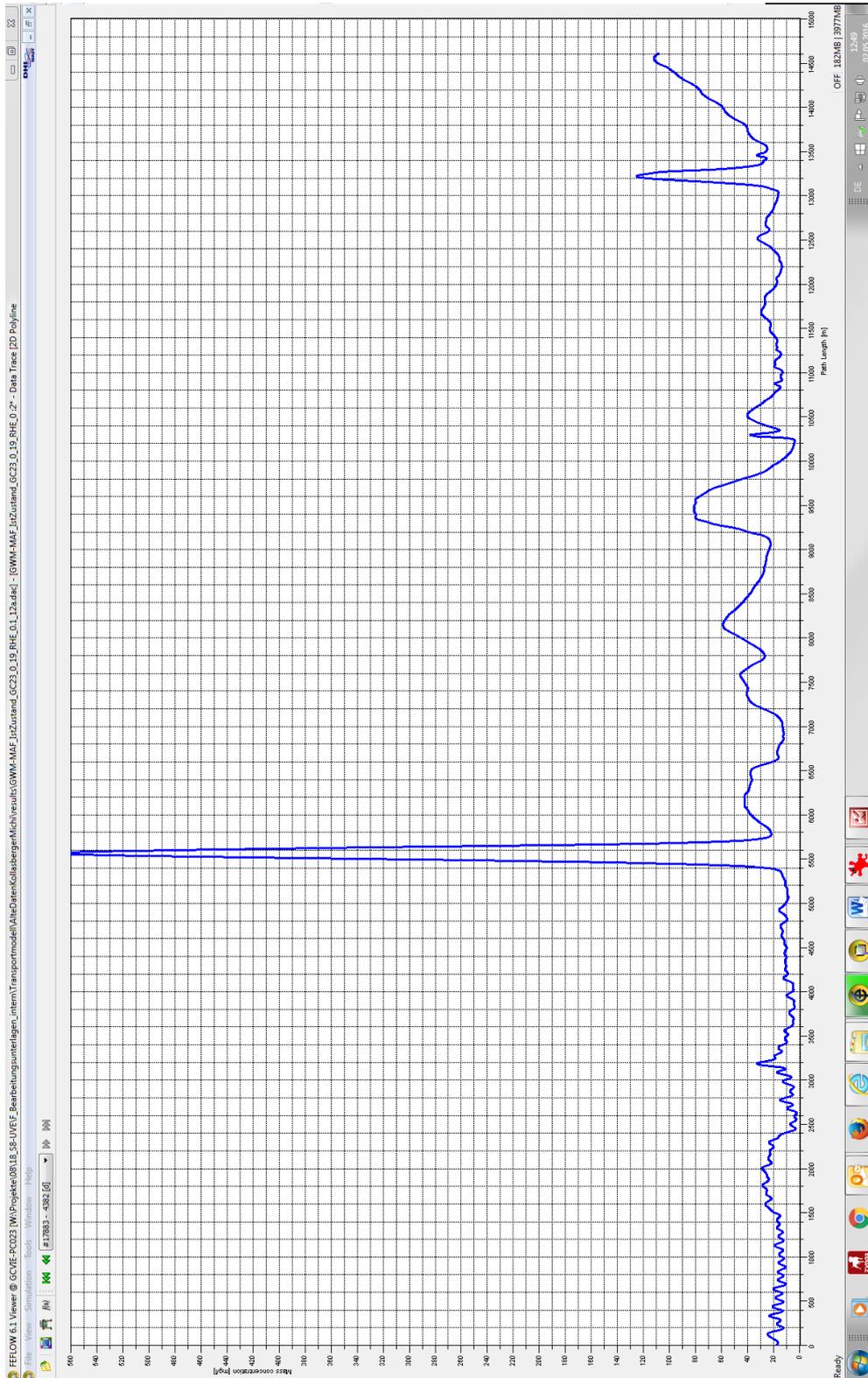


Abbildung 3: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration am Ende des **12. Modelljahres** mit einer Porosität von **10%**. entlang der gesamten Trasse im Abstand von ca. 100m. Siehe Abb.2.

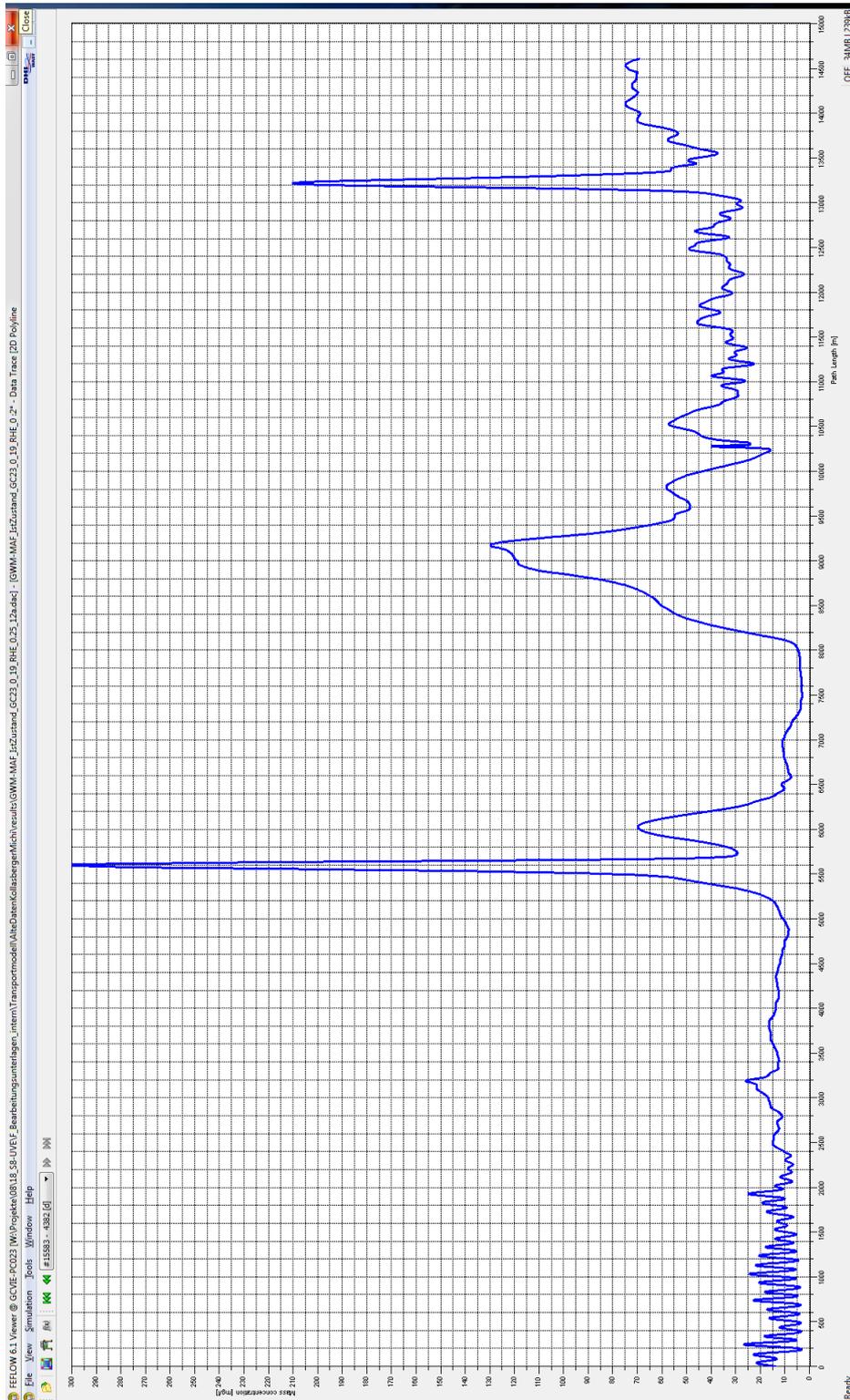


Abbildung 4: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration am Ende des **12. Modelljahres** mit einer Porosität von **25%**. entlang der gesamten Trasse im Abstand von ca. 100m. Siehe Abb.2

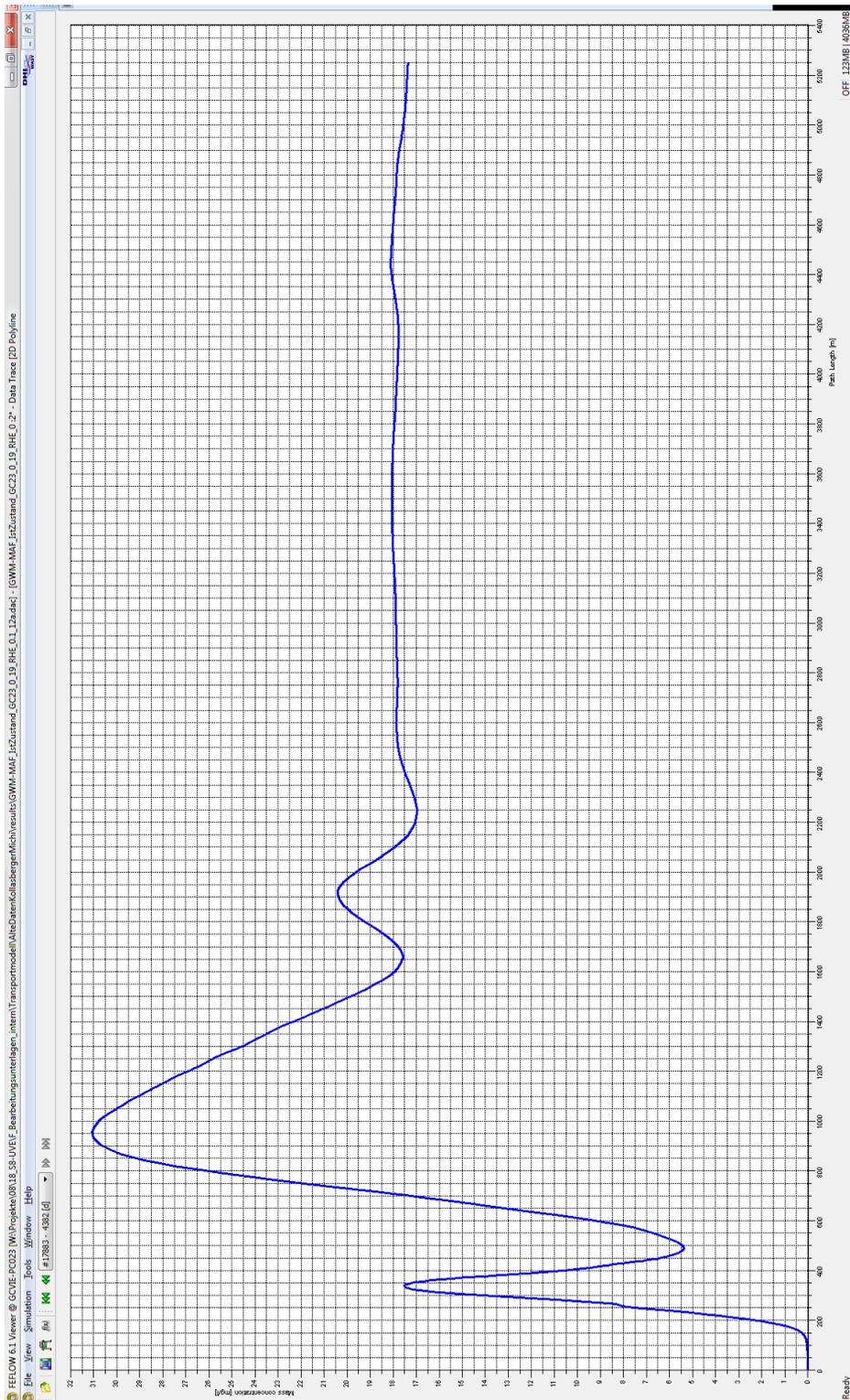


Abbildung 5: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 1-8 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 10%

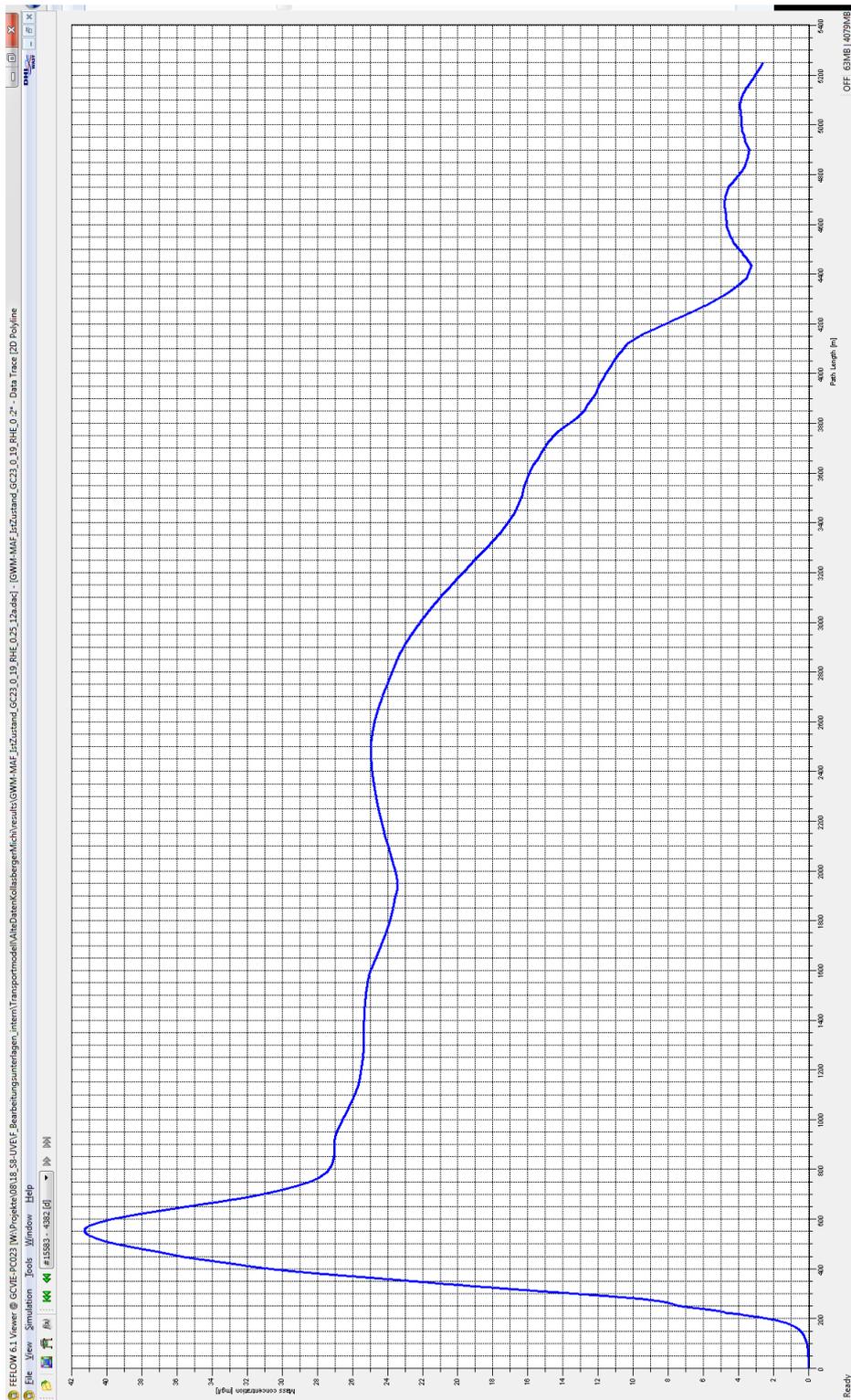


Abbildung 6: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 1-8 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 25%

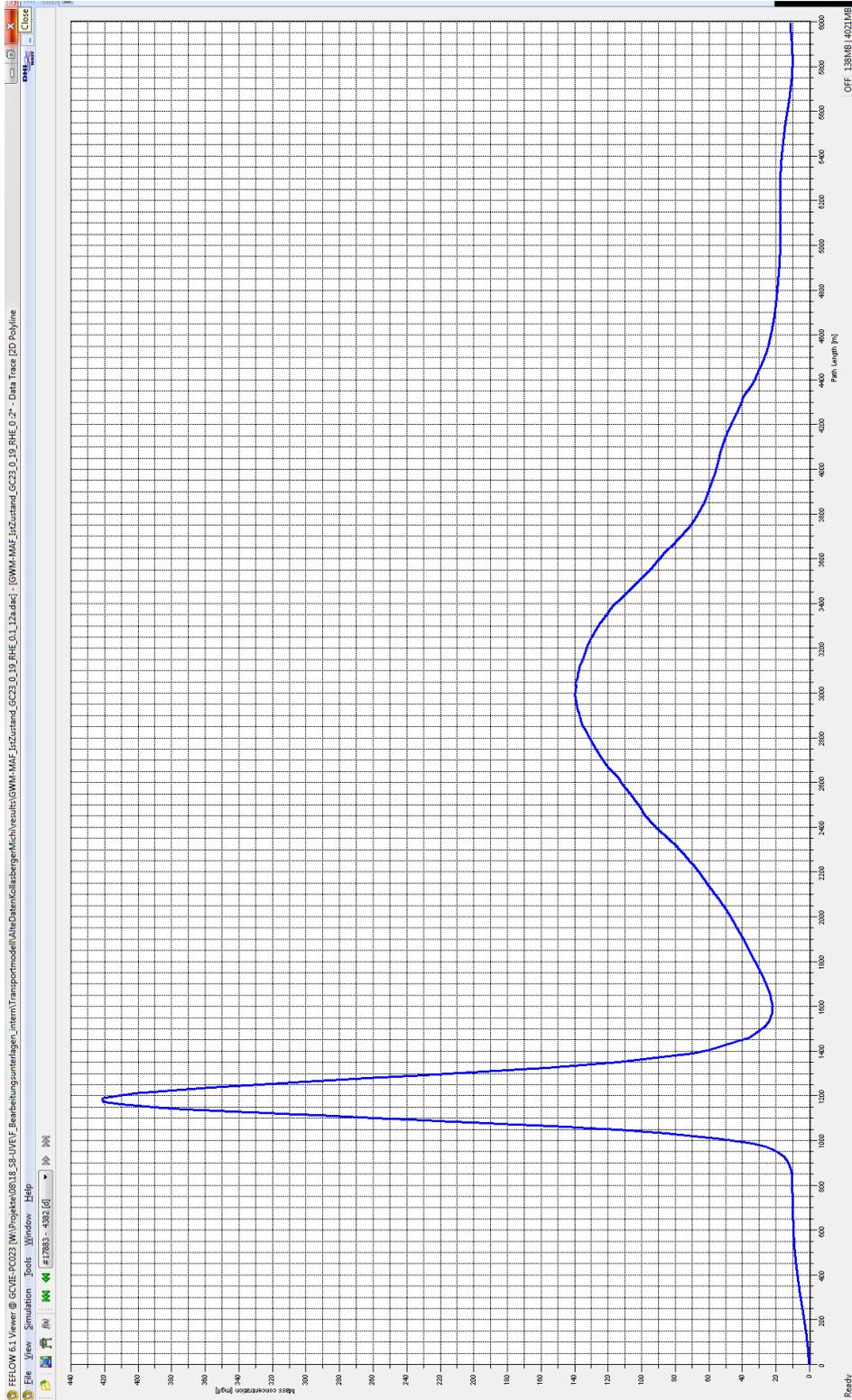


Abbildung 7: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 9-18 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 10%

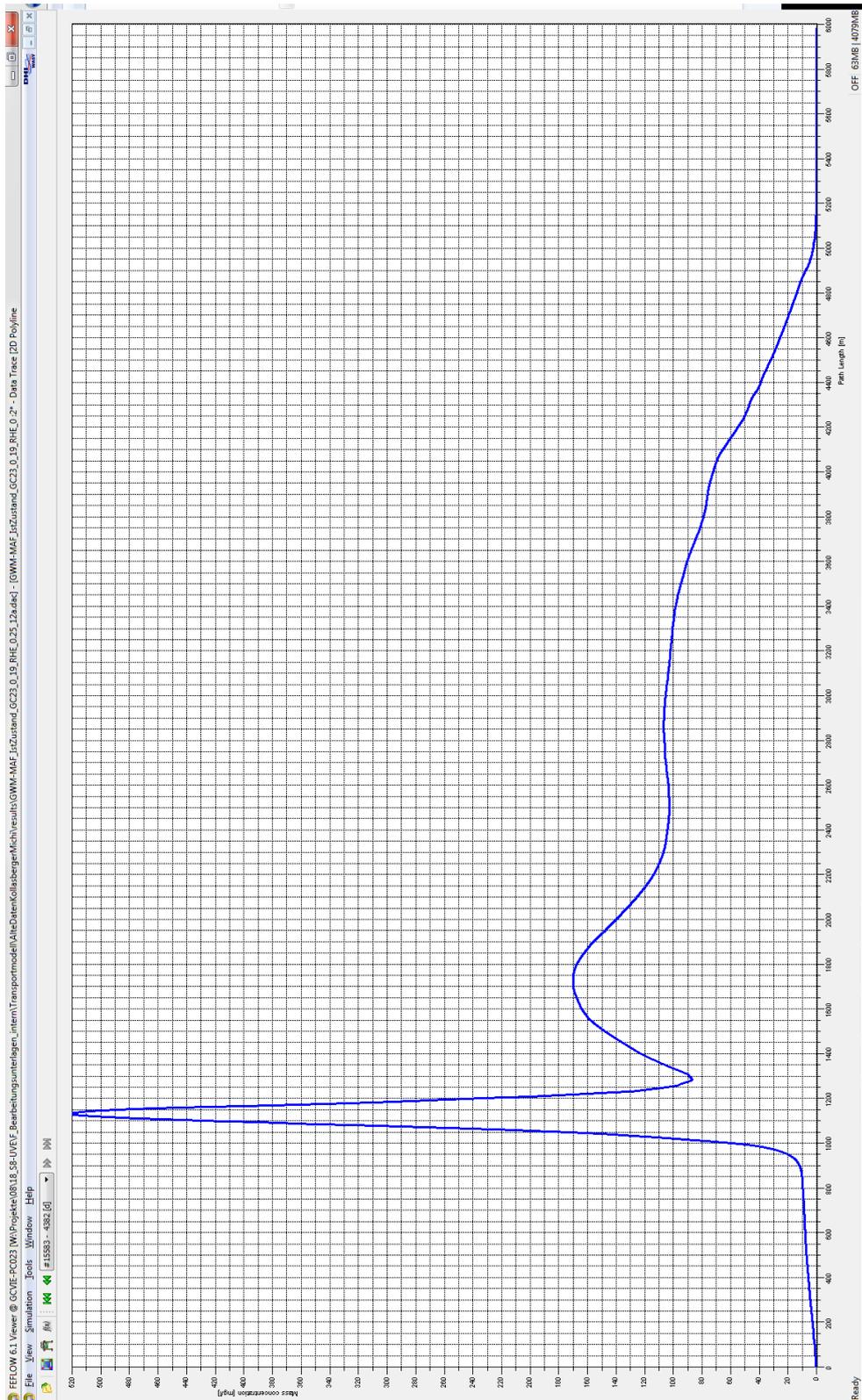


Abbildung 8: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 9-18 am Ende des **12. Modelljahres** mit einer Porosität von **25%**

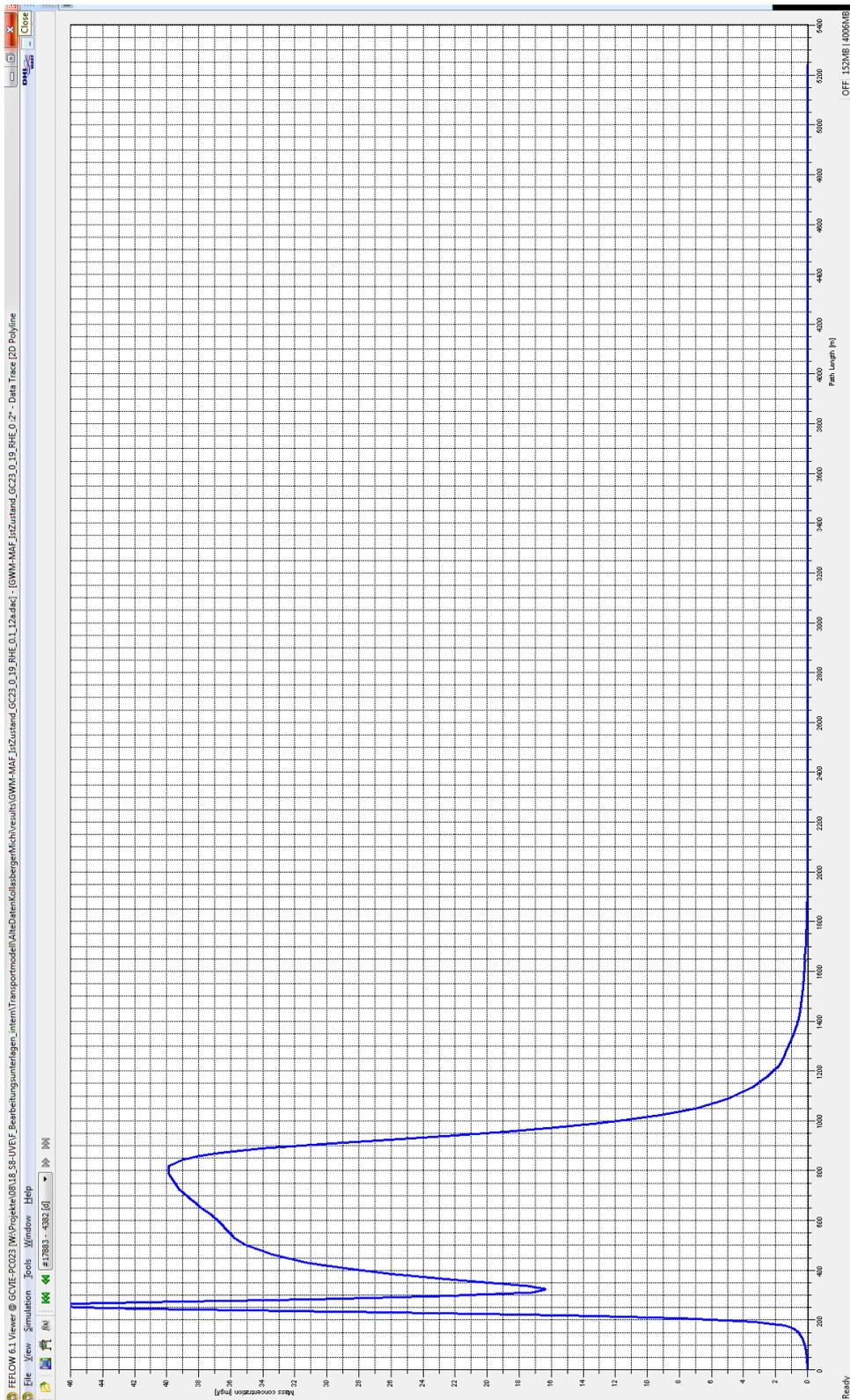


Abbildung 9: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 19-26 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 10%

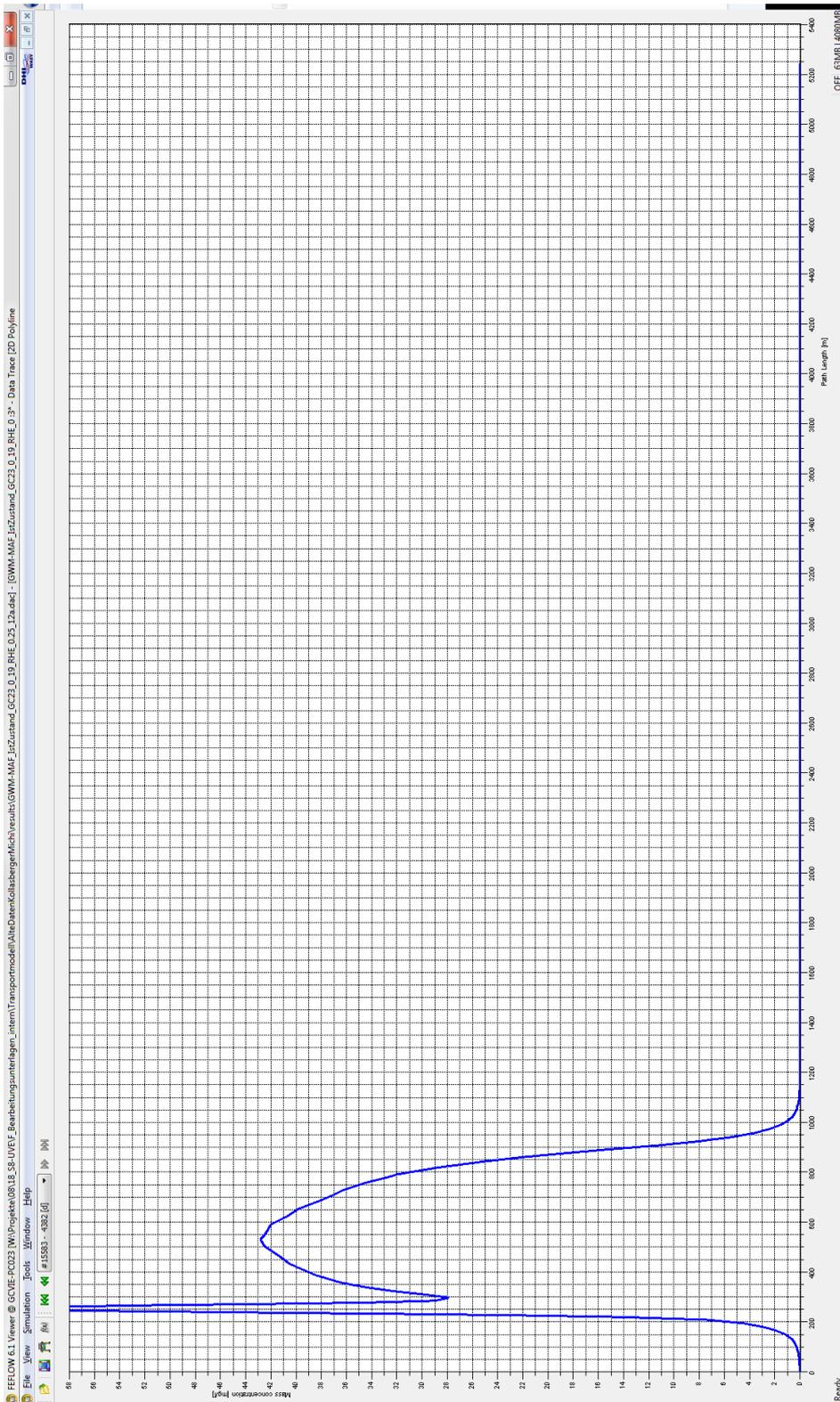


Abbildung 10: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 19-26 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 25%.

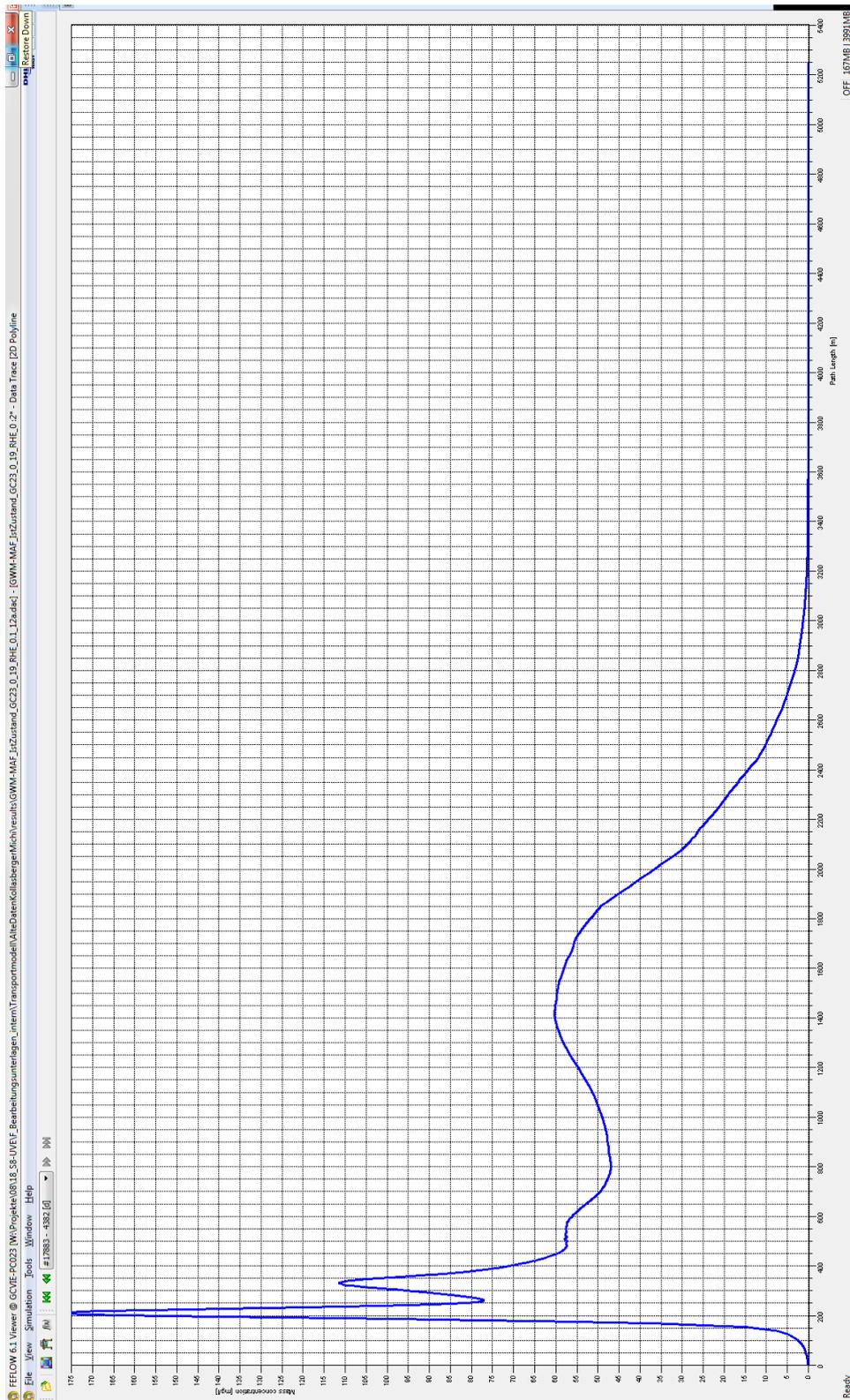


Abbildung 11: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 27-34 am Ende des **12. Modelljahres** mit einer Porosität von 10%

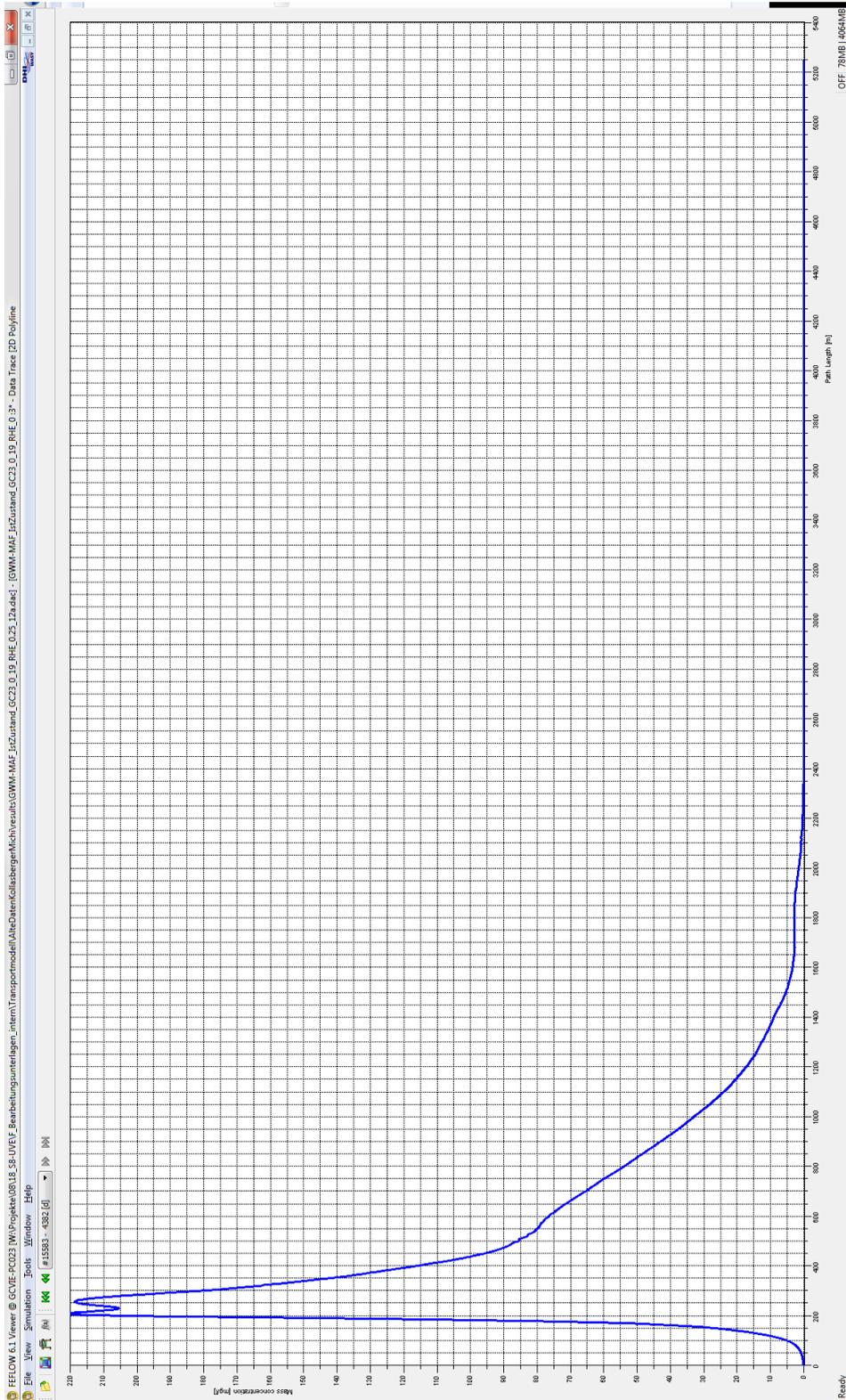


Abbildung 12: Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 27-34 am Ende des 12. Modelljahres mit einer Porosität von 25%.

Es wurden im Anschluss an obige Erläuterungen zwei Berechnungen durchgeführt und ausgewertet. Es handelt sich zunächst um die **maximale Chloridkonzentration** (Zusatzbelastung + Grundbelastung) bei einer **Porosität von 10%** als auch von **25%** mit einer Untersuchungsdauer von 12 Jahren.

Die jeweiligen Karten, aus denen die betroffenen Grundstücke, sämtliche Wasserrechte und Feldbrunnen hervorgehen, sind in Einlage 1 und 2 – Max. Chloridbelastung – und -ausbreitung bei einer Porosität von 25%, resp. 10% abgebildet.

Im Rahmen von 2 weiteren Rechenläufen erfolgte die nochmalige Modellierung mit dem Ausgangszustand Ende des Jahres 12 und der dort sich ergebenden Cl-Konzentration für einen neuerlichen Zeitraum von 12 Jahren, um solcherart die 24-jährige Zeitreihe darlegen zu können. Die zugehörigen Auswertungen konnten zeitbedingt nicht mehr abgeschlossen werden. Die Rechnungen zeigen jedoch wie bereits innerhalb der 12-jährigen Reihe weitestgehend quasi-stationäre Verhältnisse (praktisch keine weitere räumliche Ausweitung der Cl-Konzentrationen).

Die quasi-stationären Verhältnisse lassen sich anhand ausgewerteter Querprofile begründen:

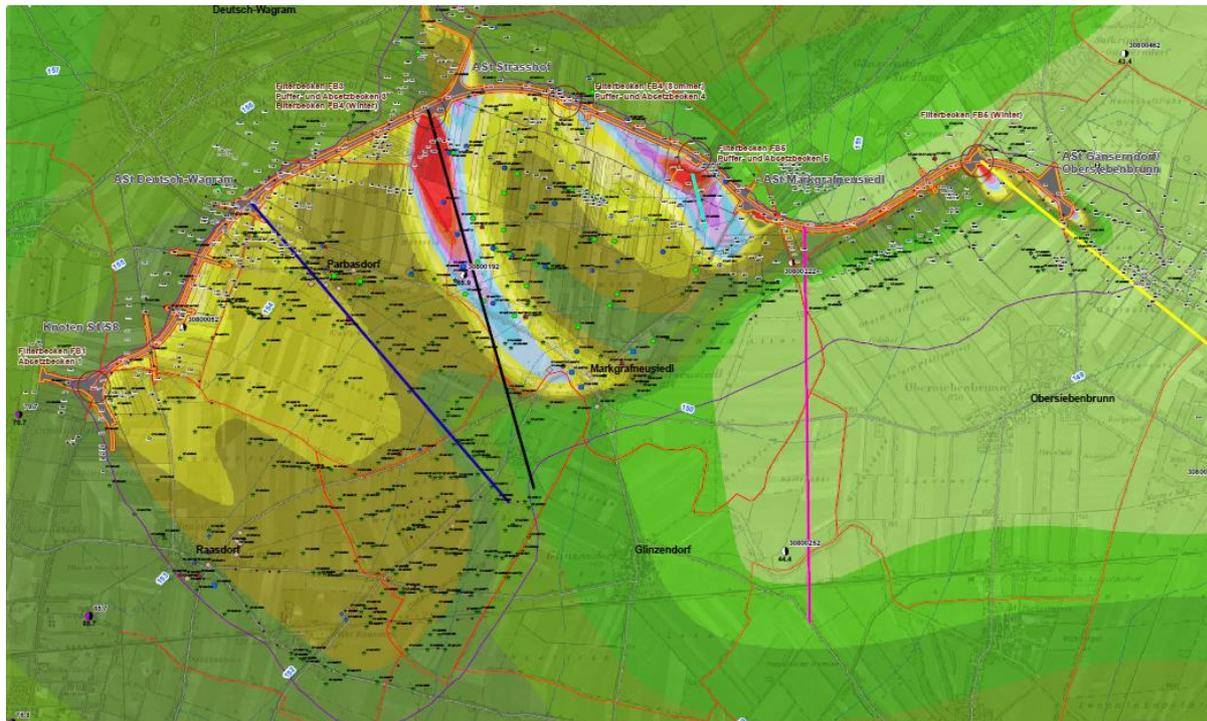
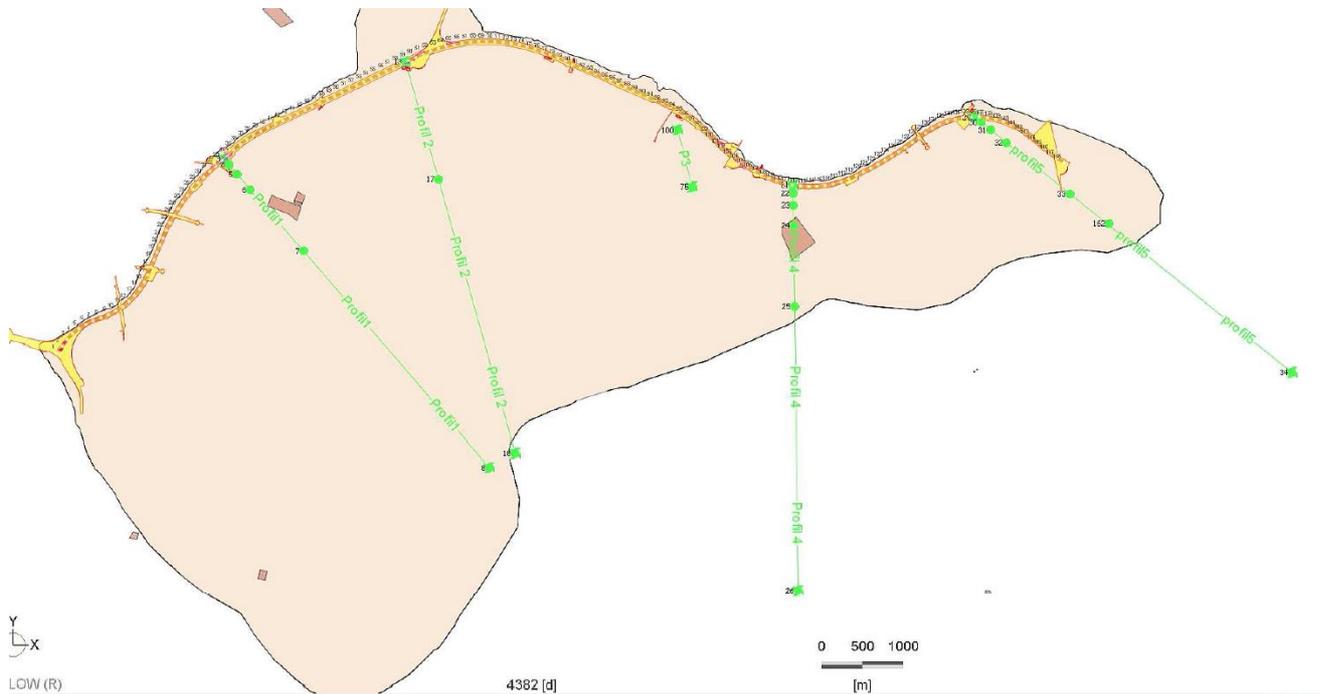


Abbildung 13: Trassenbereich S8 mit Querprofilen abströmig; Situierung der Querprofile

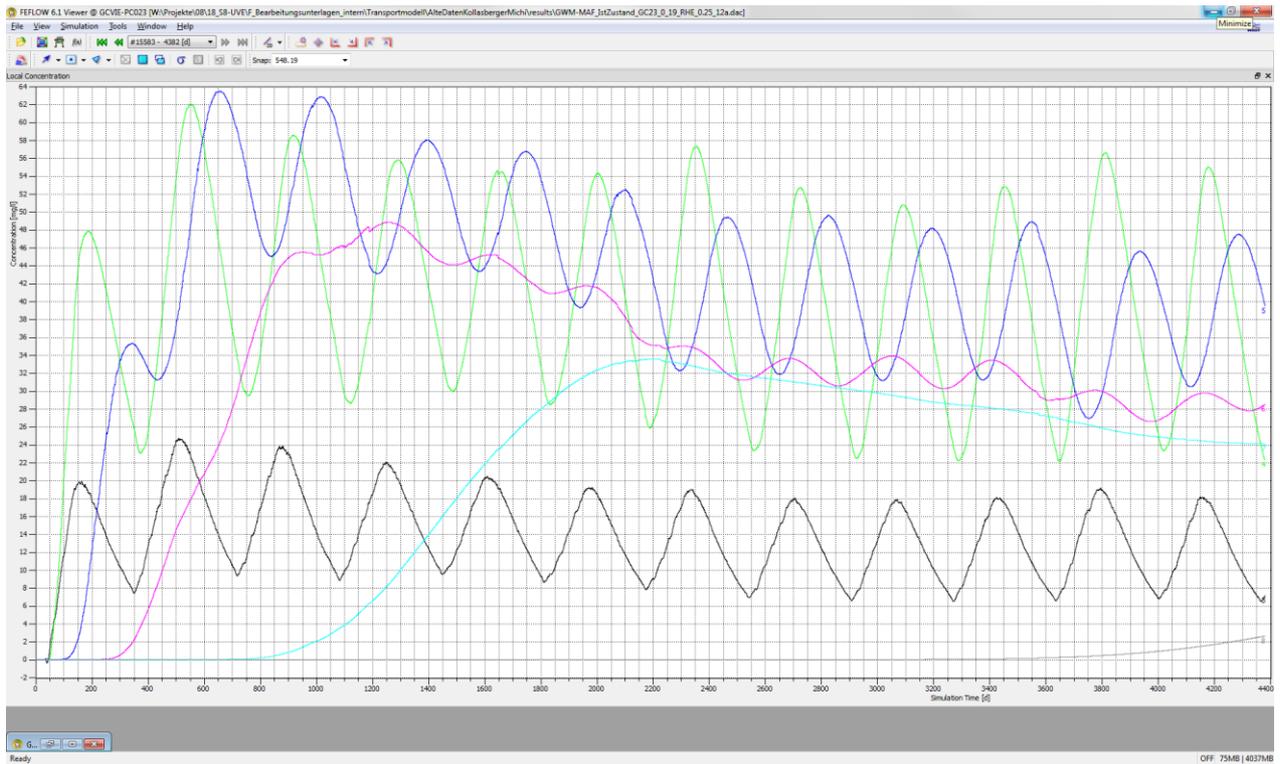


Abbildung 14: Querprofil 1, S8 km 3,1

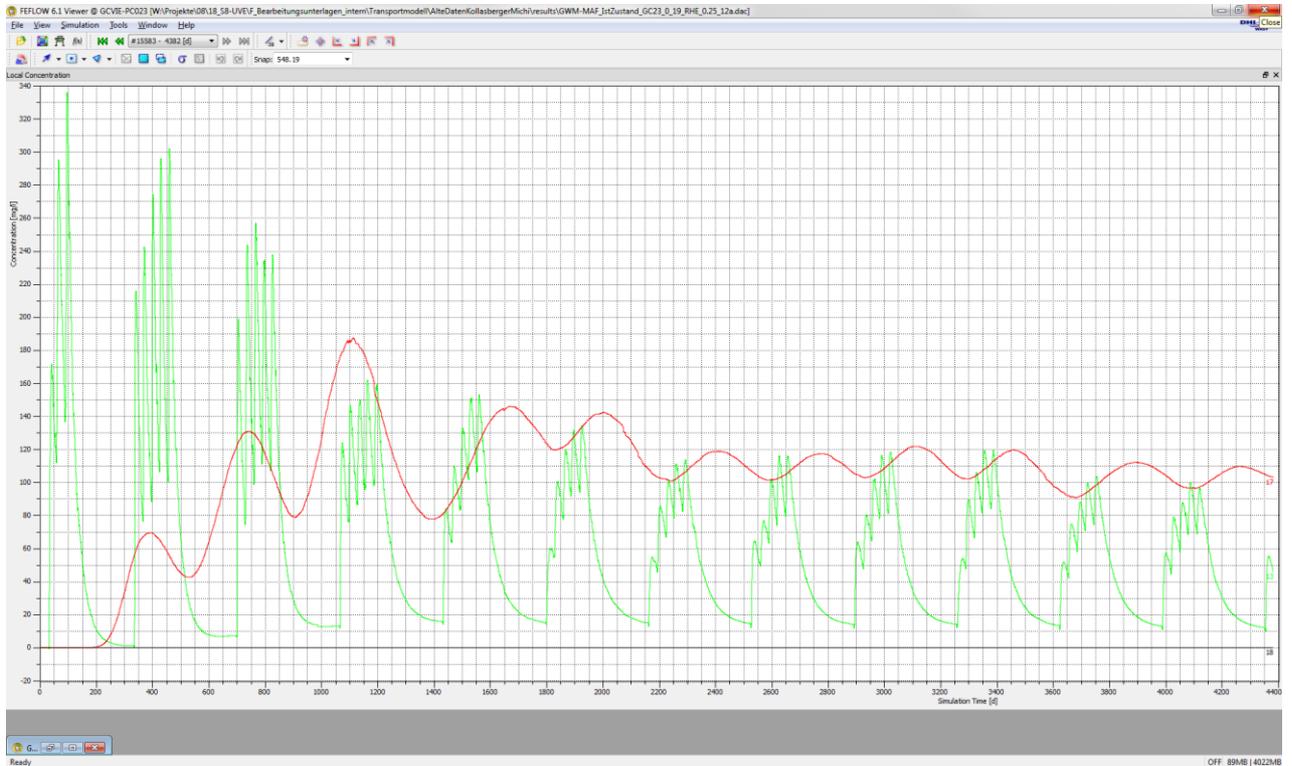


Abbildung 15: Querprofil 2, S8 km 5,7

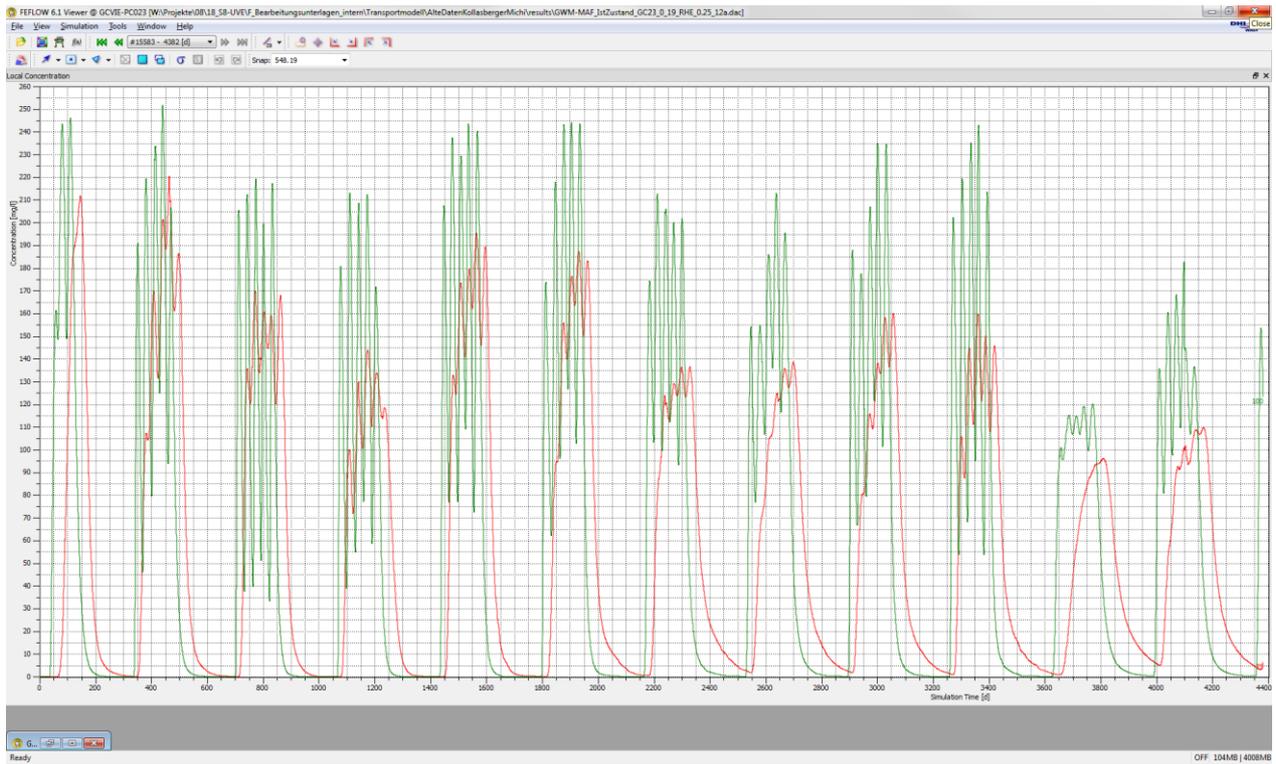


Abbildung 16: Querprofil 3, S8 km 9,5

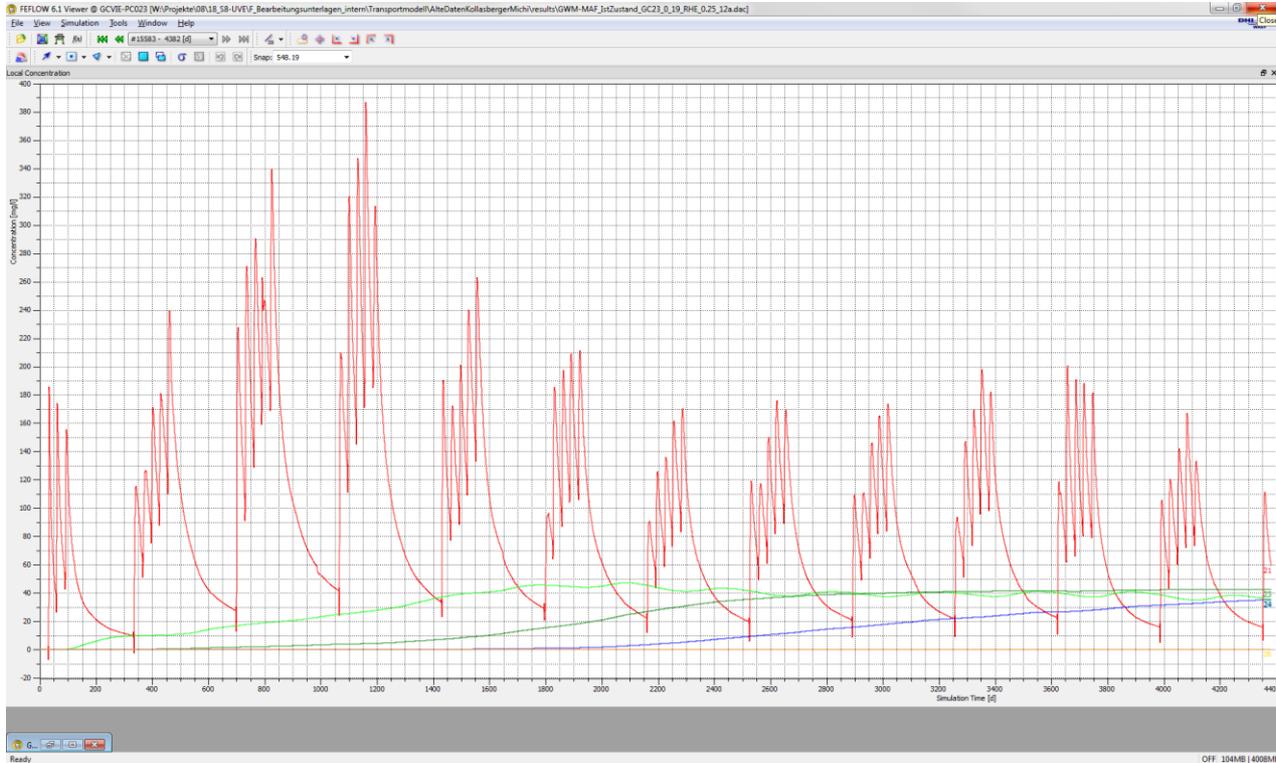


Abbildung 17: Querprofil 4, S8 km 11,0

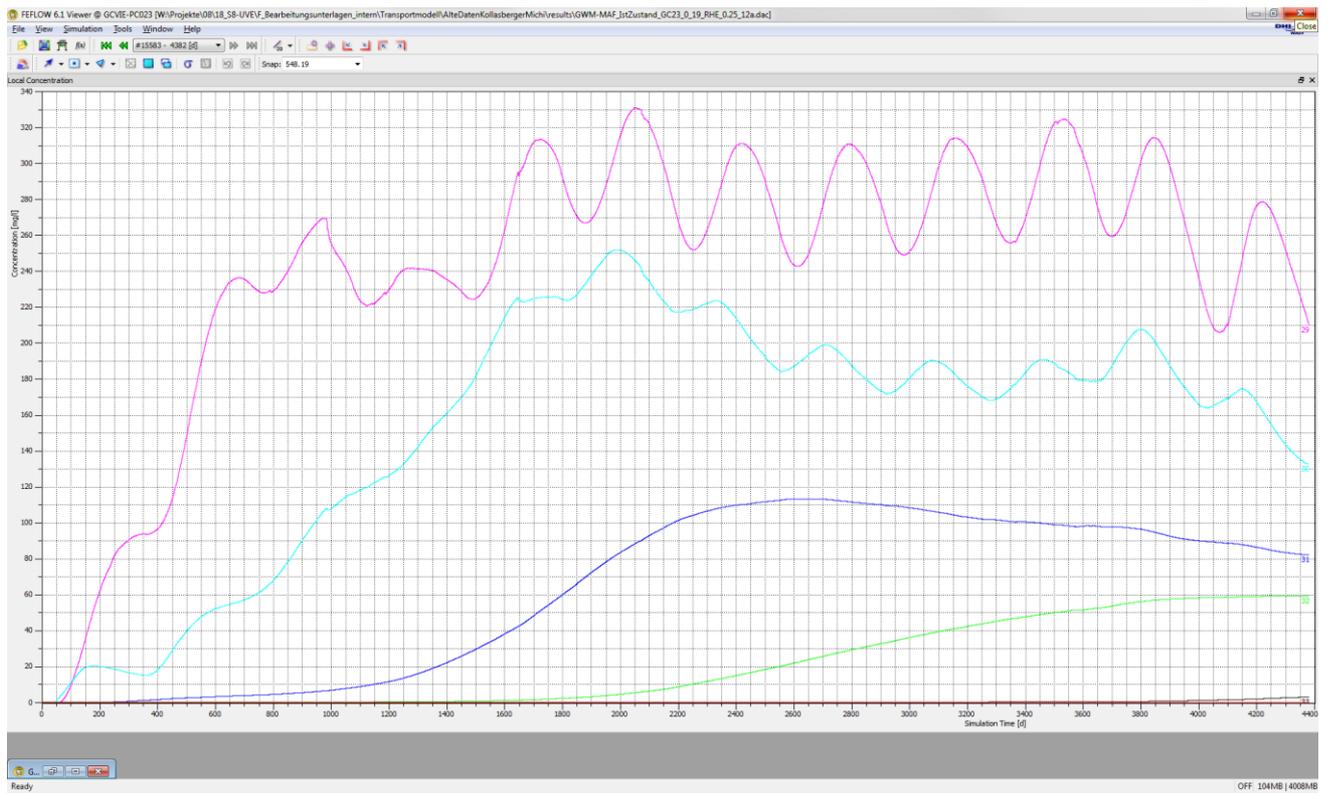


Abbildung 18: Querprofil 5, S8 km 13,5

## 2.2 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 12

*12. Die Abweichung der gewählten 25% Porosität für die Transportmodellierung gegenüber dem im Grundwassermodell von Joanneum Research gewählten 10% für die Grundwasserströmungsmodellierung ist fachlich nachvollziehbar zu begründen.*

Im Grundwassermodell von Joanneum Research wurde ein für das gesamte Marchfeld geltender Wert von 10% Porosität angenommen, um die insbesondere die Randbedingungen des Betrachtungsgebietes darzustellen. (Siehe Bericht Joanneum).

Für das Projekt der S8 West und die im Zuge dessen durchgeführte Grundwassermodellierung wurden insbesondere mit Zuhilfenahme des trassenspezifisch durchgeführten geotechnischen Untersuchungsprogrammes (Kernbohrungen, Laborversuche, Pumpversuche usw.) die Porositäten errechnet, bzw. Mittelwerte gebildet. Aus der Bohrkampagne und den Pumpversuchen lässt sich ein Mittelwert von ca. 20% Porosität ermitteln, für das Umfeld der Trasse ergaben sich dem gegenüber erhöhte Porositäten von bis zu 30%.

Aufgrund des Schichtaufbaus entlang der Trasse und im näheren Untersuchungsgebiet unterstromig wurde somit dieser Wert für die Berechnung herangezogen.

Als Gegenbeispiel zu den hergenommenen Werten durch den Fachplaner, wurde der Technische Bericht zum Marchfeldkogel genannt. Aus sicherer Quelle und nochmaliger Recherche wurde klar, dass beispielsweise der  $k_f$  - Wert und die Porositäten für den Grundwasserleiter nur anhand der vorhandenen Aufschlussbeschreibungen grob geschätzt und nicht durch Pump- und /oder Laborversuche bestimmt wurde. Auch der Grundwasserdurchsatz wurde nur überschlägig berechnet. Somit ist aus fachlicher Sicht die Datengrundlage im vorliegenden Fall genauer/spezifischer auf das engere Umfeld des Projektes abgestimmt, als die beiden genannten Untersuchungen im Großraum Marchfeld.

### 2.3 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 13

13. Die Ganglinien der Chloridkonzentrationen der letzten 10 Jahre der für die Grundbelastung herangezogenen (GZÜV-)Messstellen und des für die Hintergrundkonzentration gewählten Wertes ist darzustellen. Für den Fall, dass die Werte mehr als geringfügige Abweichungen ( $> 10 \text{ mg/l Cl-}$ ), zu den gewählten Werten zeigen, sind die gewählten Werte für die Hintergrundbelastung fachlich nachvollziehbar zu begründen.

Die Ganglinien der Chloridkonzentrationen der letzten 10 Jahre (2006 bis 2015) der für die Grundbelastung herangezogenen GZÜV-Messstellen inklusive des für die Hintergrundkonzentration (Grundbelastung) gewählten Wertes sind in den folgenden 3 Diagrammen dargestellt. Es handelt sich um die Messstellen

- PG92200462 Trassen-km 0,0; rd. 900 m südwestlich
- PG30800052, Trassen-km 1,4; rd. 150 m südlich
- PG30800222 Trassen-km 10,9; rd. 480 m südlich

Die Ergebnisse zeigen, dass die jeweiligen Ganglinien (siehe nachfolgende Abbildungen) kaum mehr als 10 mg/l vom jeweiligen herangezogenen Wert für die Grundbelastung (80mg/l, 45,2mg/l und 88,5 mg/l) abweichen. Die Werte für die Grundbelastung erscheinen auch nach erneuter Prüfung aus den insges. 93 Messstellen (NÖ + Wien) inklusive der durchgeführten Trendanalyse der Mittelwerte als plausibel.

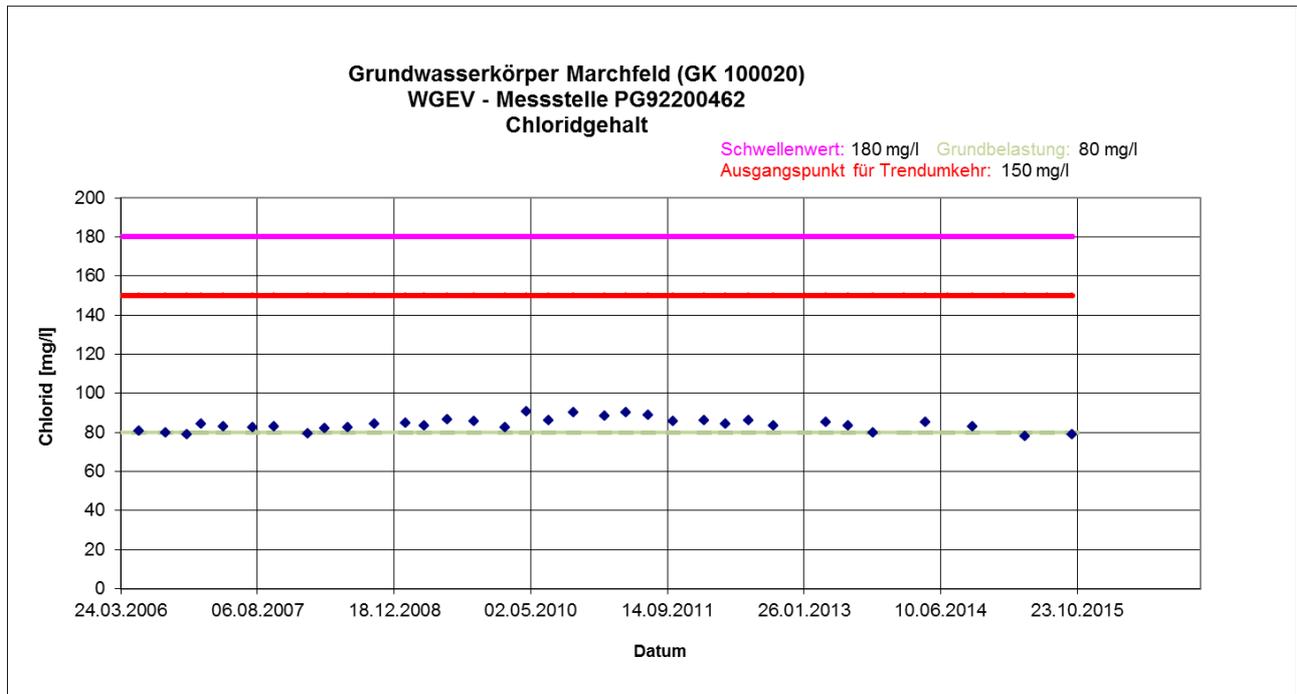


Abbildung 19: Auswertung Chlorid Messstelle PG92200462

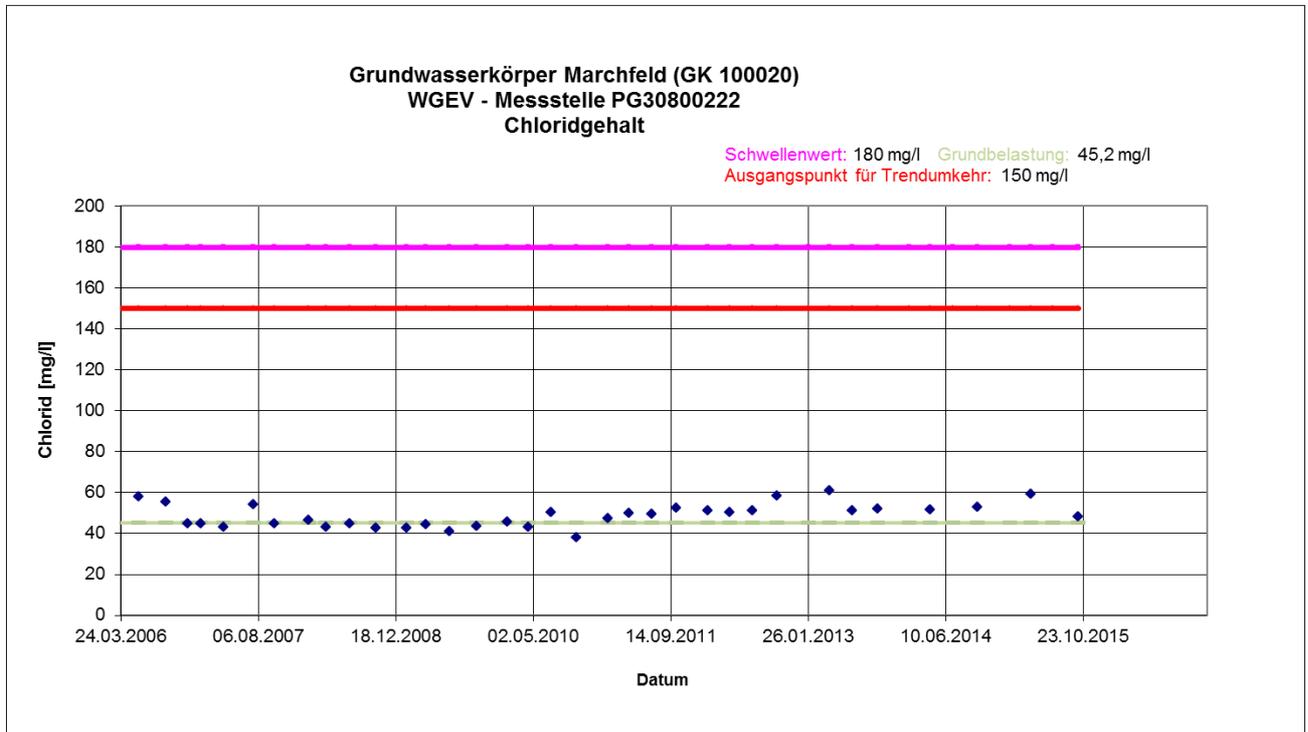


Abbildung 20: Auswertung Chlorid Messstelle PG30800222

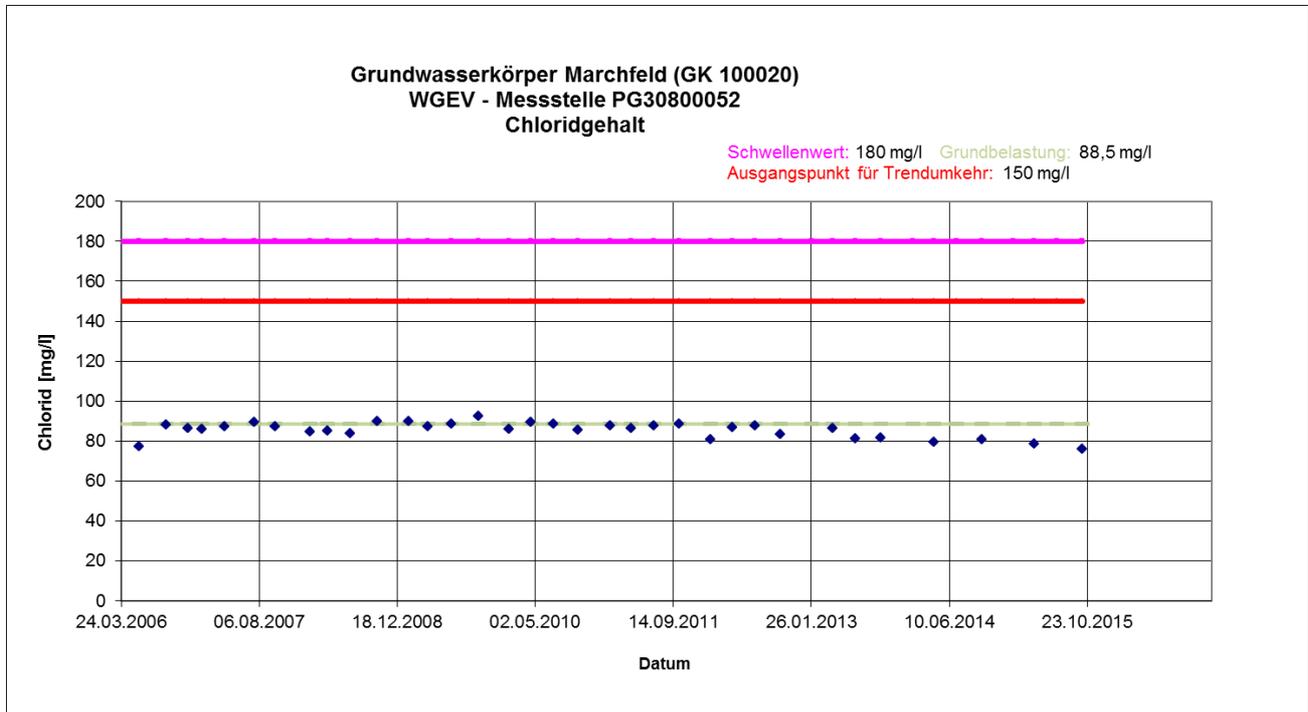


Abbildung 21: Auswertung Chlorid Messstelle PG30800052



## 2.4 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 14

*14. Jene Brunnen, bei welchen eine Maximalkonzentration > 90 mg/l zu erwarten ist (bei einer Modellbetrachtungsdauer von 24 Jahren und einer Porosität von 25 % bei der Transportmodellierung), sind aufzulisten.*

Die Feldbrunnen und sämtliche Wasserrechte, bei denen eine Maximalkonzentration von über 90 mg/l Cl<sup>-</sup> zu erwarten ist, bei einer **maximalen Chloridkonzentration** bei einer Porosität von 25% (siehe Einlage 1 – Max. Chloridbelastung bei 25% Porosität, berührte Wasserrechte), sind auf den folgenden Abbildungen zusammengestellt, zunächst für die betroffenen Wasserrechte, sodann für die betroffenen Feldbrunnen.

Die Berechnungsdauer von 24 Jahren wurde auf 12 Jahre beibehalten (siehe Punkt 12), da sich aufgrund der Änderungen der Grundwasserdynamik in längeren Zeiträumen sich keine nennenswerten Änderungen gegenüber der ursprünglich gewählten Betrachtungsperiode von 12 Jahren vermuten lassen.

S8, UVE, FB Grundwasser, Ausbreitung Chlorid

Betroffene Wasserrechte mit Cl >90 mg/l

S8, UVE - Verbesserungsauftrag, Zusammenstellung betroffene Wasserrechte innerhalb Cl-Konzentration >90 mg/l						
KG	GNR	SONSTIGES	KG-Name	Name Berechtigter	Postzahl	WDV_Art
06213	333/4		KG Markgrafneusiedl	WVA Landwirtschaftl. Brennerei Markgrafneusiedl 270 GF	GF-000270	Wasserversorgungsanlage
06208	316		KG Grobhofen	BA Haindl Leopold 301 GF	GF-000301	Bewässerungsanlage
06219	382/1		KG Parbasdorf	BA Gaunerstorfer Anton und Barbara 329 GF	GF-000329	Bewässerungsanlage
06223	257/2		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06223	247/6		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06223	257/1		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06208	232		KG Grobhofen	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06213	417	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Leberbauer DI Christian und Raidl Waltraud 1908 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	418	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	419/1	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	448	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06222	39	2 Brunnen	KG Pysdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 372 GF	GF-000372	Bewässerungsanlage
06222	39		KG Pysdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 372 GF	GF-000372	Bewässerungsanlage
06223	213/1		KG Raasdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 374 GF	GF-000374	Bewässerungsanlage
06219	441		KG Parbasdorf	BA Iser Gregor 379 GF	GF-000379	Bewässerungsanlage
06208	237		KG Grobhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-000384	Bewässerungsanlage
06208	236/1		KG Grobhofen	BA Friedrich Adam 401 GF	GF-000401	Bewässerungsanlage
06219	312	3 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06219	336/2	3 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06208	161		KG Grobhofen	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06208	168		KG Grobhofen	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06223	263		KG Raasdorf	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06223	248/2		KG Raasdorf	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06219	385		KG Parbasdorf	BA Deimel Juliane und Tr. Aster Franz 465 GF	GF-000465	Bewässerungsanlage
06223	246		KG Raasdorf	BA Sterl Christ Theresia 504 GF	GF-000504	Bewässerungsanlage
06219	364/1		KG Parbasdorf	WVA Kropatzek Erwin 507 GF	GF-000507	Wasserversorgungsanlage
06219	370	Grundgrenze 371	KG Parbasdorf	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06208	162		KG Grobhofen	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06208	167/4		KG Grobhofen	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06219	387		KG Parbasdorf	BA Pregesbauer Josef und Margarita 512 GF	GF-000512	Bewässerungsanlage
06219	376		KG Parbasdorf	BA Iser Franz 514 GF	GF-000514	Bewässerungsanlage
06213	333/6		KG Markgrafneusiedl	BA Karpfinger Ernst 525 GF	GF-000525	Bewässerungsanlage
06213	333/7		KG Markgrafneusiedl	BA Karpfinger Ernst 525 GF	GF-000525	Bewässerungsanlage
06223	243/8		KG Raasdorf	BA Redl Johann 615 GF	GF-000615	Bewässerungsanlage
06223	247/4		KG Raasdorf	BA Redl Johann 615 GF	GF-000615	Bewässerungsanlage
06213	391/1		KG Markgrafneusiedl	BA Szelnekovics Maria 724 GF	GF-000724	Bewässerungsanlage
06223	212/2		KG Raasdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06223	212/2		KG Raasdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06222	37		KG Pysdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06219	322		KG Parbasdorf	BA Prenner Ing. Erich 797 GF	GF-000797	Bewässerungsanlage
06219	399	9 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06223	249/3	9 Brunnen	KG Raasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06219	393	9 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06223	249/2	9 Brunnen	KG Raasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	165		KG Grobhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	265/2	9 Brunnen	KG Grobhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	205/3		KG Grobhofen	BA Wei  f Jakob und Helene 826 GF	GF-000826	Bewässerungsanlage
06031	2172		KG Deutsch-Wagram	BA Prohaska Alfred 837 GF	GF-000837	Bewässerungsanlage
06208	164/7		KG Grobhofen	BA Bauer Johann und Hilda 865 GF	GF-000865	Bewässerungsanlage
06223	213/6	Grenze zu 213/7	KG Raasdorf	BA Wei  f Hermann 880 GF	GF-000880	Bewässerungsanlage
06222	23		KG Pysdorf	BA Wei  f Hermann 880 GF	GF-000880	Bewässerungsanlage
06219	398		KG Parbasdorf	BA Krizan Johann 899 GF	GF-000899	Bewässerungsanlage
06219	242/1		KG Parbasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	252/3		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	242/1		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06222	14/2		KG Pysdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	261/1		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06208	166/1	Grenze zu 166/2	KG Grobhofen	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06208	241	2 Brunnen	KG Grobhofen	BA Petz Johann 928 GF	GF-000928	Bewässerungsanlage
06219	222/2		KG Parbasdorf	WVA Parbasdorf (EVN Wasser GesmbH) 929 GF	GF-000929	Wasserversorgungsanlage
06213	405/1	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06219	407/1		KG Parbasdorf	BA Tr. Aster Johann 976 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06219	405/1	Grenze zu 405/2	KG Parbasdorf	BA Tr. Aster Johann 976 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06208	161	9 Brunnen	KG Grobhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-001016	Bewässerungsanlage
06219	379		KG Parbasdorf	BA Kuttler Margit und Franz 1133 GF	GF-001133	Bewässerungsanlage
06219	314		KG Parbasdorf	BA Mang Gregor 1212 GF	GF-001212	Bewässerungsanlage
06219	410		KG Parbasdorf	BA Mang Gregor 1212 GF	GF-001212	Bewässerungsanlage
06219	351/1		KG Parbasdorf	BA Mayer Franz 1252 GF	GF-001252	Bewässerungsanlage
06213	395/2		KG Markgrafneusiedl	BA Obersiebenbrunn. 1268 GF	GF-001268	Bewässerungsanlage
06213	349/27		KG Markgrafneusiedl	MAT K  f A  hler Kiesabbau GesmbH 1294 GF	GF-001294	Materialentnahme
06219	1		KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	396	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	333	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	400/1	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06031	2191		KG Deutsch-Wagram	BA Schleederer Mag. Raimund und Andrea 1324 GF	GF-001324	Bewässerungsanlage
06208	149/3		KG Grobhofen	BA Raidl Waltraud 1331 GF	GF-001331	Bewässerungsanlage
06208	149/3		KG Grobhofen	BA Raidl Waltraud 1331 GF	GF-001331	Bewässerungsanlage
06031	2166		KG Deutsch-Wagram	BA J  f A  chlinger Franz 1361 GF	GF-001361	Bewässerungsanlage

S8, UVE, FB Grundwasser, Ausbreitung Chlorid

Betroffene Wasserrechte mit Cl >90 mg/l

06031	2184/2	KG Deutsch-Wagram	BA JÖCÖchlinger Franz 1361 GF	GF-001361	Bewässerungsanlage	
06213	512/13	KG Markgrafneusiedl	WVA CEMEX Austria AG, Brunnen I - III 1431 GF	GF-001431	Wasserversorgungsanlage	
06223	239/1	KG Raasdorf	BA R  Ämisch-katholische Pfarrpr  Ände Raasdorf 1521 GF	GF-001521	Bewässerungsanlage	
06223	213/3	KG Raasdorf	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage	
06208	149/3	KG Großhofen	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage	
06208	149/2	KG Großhofen	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage	
06223	239/1	KG Raasdorf	WVA Raasdorf (EVN Wasser GesmbH) 1554 GF	GF-001554	Wasserversorgungsanlage	
06213	461	KG Markgrafneusiedl	MAT St  Äger Erich, Nassbaggerung 1601 GF	GF-001601	Materialentnahme	
06217	513	KG Obersiebenbrunn	BA Slavik Robert 1682 GF	GF-001682	Bewässerungsanlage	
06213	519	KG Markgrafneusiedl	BA Leberbauer DI Christian und Raidl Waltraud 1908 GF	GF-001908	Bewässerungsanlage	
06219	279	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage	
06219	313/1	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage	
06219	391	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage	
06219	404	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage	
06219	401	Grenze zu 402	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06208	159	Grenze zu 160	KG Großhofen	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06208	159		KG Großhofen	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06213	436		KG Markgrafneusiedl	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-001968	Bewässerungsanlage
06208	146	2 Brunnen	KG Großhofen	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-001968	Bewässerungsanlage
06213	327/2		KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann 2092 GF	GF-002092	Materialentnahme
06213	426/1		KG Markgrafneusiedl	BA Koller Johann 2109 GF	GF-002109	Bewässerungsanlage
06213	349/7		KG Markgrafneusiedl	DEP Gde Markgrafneusiedl KG Markgrafneusiedl 2184 GF	GF-002184	Deponie
06219	245		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	423		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	428/3		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	432		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	426		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06213	348/3		KG Markgrafneusiedl	BA Herzer Otto 2308 GF	GF-002308	Bewässerungsanlage
06213	348/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Otto 2308 GF	GF-002308	Deponie
06219	215		KG Parbasdorf	BA Gde Parbasdorf, Pregesbauer Josef und Margerita, usw. 2338 GF	GF-002338	Bewässerungsanlage
06031	1821/2	KG Deutsch-Wagram	BA Vogelauer Erich 2348 GF	GF-002348	Bewässerungsanlage	
06213	415/3	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Herbert 2408 GF	GF-002408	Bewässerungsanlage	
06213	384/1	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Herbert 2408 GF	GF-002408	Bewässerungsanlage	
06219	444/2		KG Parbasdorf	BA Czaak Friedrich 2419 GF	GF-002419	Bewässerungsanlage
06213	447		KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 2419 GF	GF-002419	Deponie
06219	317		KG Parbasdorf	BA Mayer Herbert 2468 GF	GF-002468	Bewässerungsanlage
06219	325/1		KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	320/4	Grenze zu 320/5	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	444/1	Grenze zu 444/2	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	377		KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	408		KG Parbasdorf	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06213	436	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06219	436		KG Parbasdorf	BA JÖCÖchlinger Michael 2533 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06208	177		KG Großhofen	BA Seymann Josef 2589 GF	GF-002589	Bewässerungsanlage
06208	178/2		KG Großhofen	BA Leberbauer Hermine 2601 GF	GF-002601	Bewässerungsanlage
06031	2167	KG Deutsch-Wagram	BA Lichtblau Erwin 2739 GF	GF-002739	Bewässerungsanlage	
06213	353/1	KG Markgrafneusiedl	BA Nagl Alfred und Maria 2761 GF	GF-002761	Bewässerungsanlage	
06219	435	KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Bewässerungsanlage	
06219	429/2	KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Bewässerungsanlage	
06213	427/1	KG Markgrafneusiedl	DEP CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Deponie	
06223	216	KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage	
06223	240/3	KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage	
06223	250	KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage	
06219	275/1	KG Parbasdorf	BA WG Parbasdorf 3048 GF	GF-003048	Bewässerungsanlage	
06208	227/2	3 Brunnen	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3093 GF	GF-003093	Bewässerungsanlage
06213	357/4		KG Markgrafneusiedl	BA G  Änther Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Bewässerungsanlage
06213	357/5		KG Markgrafneusiedl	BA G  Änther Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Bewässerungsanlage
06213	357/1		KG Markgrafneusiedl	DEP G  Änther Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Deponie
06219	326/2	5 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Pfaffl Johann 3133 GF	GF-003133	Bewässerungsanlage
06208	175/2		KG Großhofen	BA Pfaffl Johann 3133 GF	GF-003133	Bewässerungsanlage
06222	28/1	1 Brunnen	KG Pysdorf	BA Schneider Josef und Helene 3168 GF	GF-003168	Bewässerungsanlage
06222	28/1		KG Pysdorf	BA Schneider Josef und Helene 3168 GF	GF-003168	Bewässerungsanlage
06213	416/6	16 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06213	288		KG Markgrafneusiedl	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06208	174/1	16 Brunnen	KG Großhofen	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06208	226/4	16 Brunnen	KG Großhofen	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06031	2173	KG Deutsch-Wagram	BA Harbich Josef und Gerda 3237 GF	GF-003237	Bewässerungsanlage	
06031	1823	KG Deutsch-Wagram	BA Harbich Josef und Gerda 3237 GF	GF-003237	Bewässerungsanlage	
06213	363/1	KG Markgrafneusiedl	BARA AMB Asphalt-Mischanlagen, LKW-Abstellplatz KG Markgrafneusiedl 3371	GF-003377	Nichtkommunale BARA	
06208	175/1	KG Großhofen	BA Navracslcs Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage	
06208	173/2	KG Großhofen	BA Navracslcs Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage	
06208	164/3	Grenze zu 164/4	KG Großhofen	BA Navracslcs Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage
06208	236/1		KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3423 GF	GF-003423	Bewässerungsanlage
06208	236/2	1 Brunnen	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3423 GF	GF-003423	Bewässerungsanlage
06213	363/1	KG Markgrafneusiedl	WVA AMB Asphalt-Mischanlagen BetriebsgesmbH 3432 GF	GF-003432	Wasserversorgungsanlage	
06213	182	KG Markgrafneusiedl	W  ÄRME Haindl Ing. Johann 3489 GF	GF-003489	Wärmegewinnungsanlage	
06213	445/3	KG Markgrafneusiedl	MAT Czaak Friedrich 3495 GF NAB nummehr Firma Schwinghammer & Co Ges.1	GF-003495	Materialentnahme	
06213	393/3	KG Markgrafneusiedl	DEP Viktor Gerencser GesmbH 3498 GF	GF-003498	Deponie	
06213	386/3	KG Markgrafneusiedl	DEP Schmatelka Josef 3519 GF	GF-003519	Deponie	
06213	459/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Hans Z  Ächling GmbH 3522 GF	GF-003522	Deponie	



58, UVE, FB Grundwasser, Ausbreitung Chlorid

Betroffene Wasserrechte mit Cl >90 mg/l

06223	215	KG Raasdorf	BA Blatt Thomas 3548 GF	GF-003548	Bewässerungsanlage
06213	386/5	KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Asphalt und Beton GmbH 3637 GF	GF-003637	Zwischenlagerung
06213	383	KG Markgrafneusiedl	WVA CEMEX Austria AG 3660 GF	GF-003660	Wasserversorgungsanlage
06213	383	KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Theuringer I 3660 GF	GF-003660	Materialentnahme
06213	416/8	KG Markgrafneusiedl	BA Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3675 GF	GF-003675	Bewässerungsanlage
06213	416/3	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3675 GF	GF-003675	Deponie
06213	386/5	KG Markgrafneusiedl	MAT Austria Asphalt GmbH & CO OHG 3682 GF SAS DEP SON	GF-003682	Materialentnahme
06213	438/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 3686 GF	GF-003686	Bewässerungsanlage
06213	438/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 3686 GF	GF-003686	Deponie
06219	412/1	KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, Abbaufeld Scheiner I Gst.Nr. 412/1, 413/2 3687 GF	GF-003687	Bewässerungsanlage
06213	413/2	KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Scheiner I Gst.Nr. 412/1, 413/2 3687 GF	GF-003687	Materialentnahme
06213	420/3	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3689 GF	GF-003689	Deponie
06213	363/1	KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Asphalt-Mischanlagen Betriebs GesmbH & Co KG 3695 GF	GF-003695	Zwischenlagerung
06213	231/5	KG Markgrafneusiedl	BARA Tankstelle Elan KG Markgrafneusiedl 3703 GF ABA	GF-003703	Nichtkommunale BARA
06213	442/18	KG Markgrafneusiedl	MAT G   nther Spindler GmbH 3717 GF	GF-003717	Materialentnahme
06213	349/23	KG Markgrafneusiedl	BA Gde Markgrafneusiedl 3721 GF	GF-003721	Bewässerungsanlage
06213	349/7	KG Markgrafneusiedl	DEP Gde Markgrafneusiedl 3721 GF	GF-003721	Deponie
06213	416/1	KG Markgrafneusiedl	BA Koller Johann GmbH, Abbaufelder Koller I und II 3724 GF	GF-003724	Bewässerungsanlage
06213	416/9	KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann GmbH, Abbaufelder Koller I und II 3724 GF	GF-003724	Materialentnahme
06219	416/1	KG Parbasdorf	BA Krizan Johann 899 GF	GF-003724	Bewässerungsanlage
06213	362/5	KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Bau- und Transport GmbH, Herzer I, IV und V 3727 GF	GF-003727	Deponie
06213	450	KG Markgrafneusiedl	MAT Springer Josef 3730 GF	GF-003730	Materialentnahme
06223	247/3	KG Raasdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06222	12/1	KG Pysdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06223	248/2	KG Raasdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06208	170/1	KG Großhofen	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06213	387/1	KG Markgrafneusiedl	DEP AVE Entsorgung GmbH 3761 GF	GF-003761	Deponie
06208	227/2	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3765 GF	GF-003765	Bewässerungsanlage
06208	225/2	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3765 GF	GF-003765	Bewässerungsanlage
06213	390/1	KG Markgrafneusiedl	MAT Allbau AG 3793 GF	GF-003793	Materialentnahme
06213	363/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Allgemeine Baugesellschaft - A.Porr AG 3797 GF	GF-003797	Deponie
06213	363/2	KG Markgrafneusiedl	MAT Allgemeine Baugesellschaft A.Porr AG 3801 GF	GF-003801	Materialentnahme
06213	358/1	KG Markgrafneusiedl	DEP G   nther Spindler GmbH 3812 GF	GF-003812	Deponie
06219	445/6	KG Parbasdorf	W   ärME Willner Michael 3840 GF	GF-003840	Wärmegewinnungsanlage
06213	386/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Asphalt und Beton GmbH Nfg OHG	GF-003877	Deponie
06213	385	KG Markgrafneusiedl	MAT Otto Herzer GesmbH 3894 GF	GF-003894	Materialentnahme
06031	1705	KG Deutsch-Wagram	BA Mayer Reinhard 3912 GF	GF-003912	Bewässerungsanlage
06213	438/1	KG Markgrafneusiedl	DEP Baron Junior Transporte- und HandelsgesmbH 3936 GF	GF-003936	Deponie
06213	359/1	KG Markgrafneusiedl	MAT K   Ähler Kiesabbau Ges.m.b.H. 3961 GF	GF-003961	Materialentnahme
06219	309	KG Parbasdorf	BA WG Parbasdorf-Tieffeld 3989 GF	GF-003989	Bewässerungsanlage
06219	424	KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-003993	Bewässerungsanlage
06219	423	KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-003993	Bewässerungsanlage
06213	362/3	KG Markgrafneusiedl	WVA Otto Herzer AG 3995 GF	GF-003995	Wasserversorgungsanlage
06213	370/2	KG Markgrafneusiedl	MAT Herzer AG 4001 GF	GF-004001	Materialentnahme
06213	409	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4004 GF	GF-004004	Deponie
06213	415/1	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller GmbH 4012 GF	GF-004012	Deponie
06213	416/9	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4013 GF	GF-004013	Deponie
06213	280/4	KG Markgrafneusiedl	BA Halndl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06208	147	KG Großhofen	BA Halndl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06208	150/2	KG Großhofen	BA Halndl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06031	2165/1	KG Deutsch-Wagram	BA Kuttler Franz 4056 GF	GF-004056	Bewässerungsanlage
06031	2188	KG Deutsch-Wagram	BA Kuttler Franz 4056 GF	GF-004056	Bewässerungsanlage
06219	73	KG Parbasdorf	WBEN Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, GW-Anreicherung 4079 GF	GF-004079	Sonstige Wasserbenutzung
06213	355	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4081 GF	GF-004081	Deponie
06213	382/1	KG Markgrafneusiedl	MAT Koller GmbH, Abbaufelder Koller III und VI 4082 GF	GF-004082	Materialentnahme
06213	438/3	KG Markgrafneusiedl	DEP Mayer Alfred, Iwan Laub GmbH 4083 GF	GF-004083	Deponie
06219	276/1	KG Parbasdorf	MAT Peleska OHG 4101 GF	GF-004101	Materialentnahme
06219	445/1	KG Parbasdorf	BA Thaler Gertraud 4116 GF	GF-004116	Bewässerungsanlage
06219	444/3	KG Parbasdorf	W   ärME Thaler Gertraud 4116 GF	GF-004116	Wärmegewinnungsanlage
06213	387/2	KG Markgrafneusiedl	BA Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4118 GF	GF-004118	Bewässerungsanlage
06213	387/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4118 GF	GF-004118	Deponie
06219	20	KG Parbasdorf	W   ärME Iser Wilhelm 4125 GF	GF-004125	Wärmegewinnungsanlage
06213	421	KG Markgrafneusiedl	WVA Johann Koller GesmbH 4131 GF	GF-004131	Wasserversorgungsanlage
06219	421	KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-004131	Bewässerungsanlage
06213	349/7	KG Markgrafneusiedl	WVA K   Ähler Kiesabbau GesmbH 4133 GF	GF-004133	Wasserversorgungsanlage
06213	414/1	KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann GmbH, Abbaufeld Johann I 4134 GF	GF-004134	Materialentnahme
06213	358/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4139 GF	GF-004139	Deponie
06219	128/1	KG Parbasdorf	W   ärME Gaunerstorfer Herbert und Gerlinde 4169 GF	GF-004169	Wärmegewinnungsanlage
06213	33	KG Markgrafneusiedl	BARA K   Ähler Kiesabbau GesmbH 4269 GF	GF-004269	Nichtkommunale BARA
06213	453/3	KG Markgrafneusiedl	MAT Johann Peleska OHG 4324 GF	GF-004324	Materialentnahme
06219	220	KG Parbasdorf	BA B   Äckl Christoph 4345 GF	GF-004345	Bewässerungsanlage
06208	235	KG Großhofen	BA Prosser Alfred 4351 GF	GF-004351	Bewässerungsanlage
06219	69/4	KG Parbasdorf	GWME Gde Parbasdorf 4380 GF	GF-004380	Grundwasser-ME
06219	69/6	KG Parbasdorf	WVA Gde Parbasdorf 4380 GF	GF-004380	Wasserversorgungsanlage
06213	389/1	KG Markgrafneusiedl	BA Prohaska Anton 4394 GF	GF-004394	Bewässerungsanlage
06213	391/1	KG Markgrafneusiedl	MAT Herzer Bau- und Transport GmbH 4455 GF	GF-004455	Materialentnahme
06219	319	KG Parbasdorf	BA Trunner Hans-Karl 4460 GF	GF-004460	Bewässerungsanlage
06219	57/3	KG Parbasdorf	BA Tr   Äster Ing. Christoph 4478 GF	GF-004478	Bewässerungsanlage
06219	57/3	KG Parbasdorf	W   ärME Tr   Äster Ing. Christoph 4478 GF	GF-004478	Wärmegewinnungsanlage
06223	236/3	KG Raasdorf	WVA Niedermayer Hubert GesmbH 4482 GF	GF-004482	Wasserversorgungsanlage



S8, UVE, FB Grundwasser, Ausbreitung Chlorid

Betroffene Wasserrechte mit Cl >90 mg/l

06213	333/19	KG Markgrafneusiedl	W  ärME Dojcsak Christian und Ursula List 4485 GF	GF-004485	Wärmegewinnungsanlage
06213	391/2	KG Markgrafneusiedl	BA Harbich Josef 4505 GF	GF-004505	Bewässerungsanlage
06213	391/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Bau- und Transport GmbH, Herzer X 4586 GF	GF-004586	Deponie
06213	353/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4609 GF	GF-004609	Deponie
06223	252/63	KG Raasdorf	W  ärME Zechmeister Anton 4625 GF	GF-004625	Wärmegewinnungsanlage
06222	8/5	KG Pysdorf	W  ärME AM-Laser und Bauger  ähte Handels GmbH 4676 GF	GF-004676	Wärmegewinnungsanlage
06213	450	KG Markgrafneusiedl	WVA Springer Josef 4677 GF	GF-004677	Wasserversorgungsanlage
06213	450	KG Markgrafneusiedl	BARA Springer Josef 4677 GF	GF-004677	Nichtkommunale BARA
06219	64/6	KG Parbasdorf	W  ärME Fuchs Harald 4681 GF	GF-004681	Wärmegewinnungsanlage
06222	8/12	KG Pysdorf	WVA Boxi Vermietungs GmbH	GF-004682	Wasserversorgungsanlage
06223	252/54	KG Raasdorf	W  ärME Posch Stefan und Sabine 4727 GF	GF-004727	Wärmegewinnungsanlage
06213	349/16	KG Markgrafneusiedl	DEP Kovanda Leopold 4733 GF	GF-004733	Deponie
06213	410	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4748 GF	GF-004748	Deponie
06213	390/3	KG Markgrafneusiedl	MAT K  ähler Kiesabbau GesmbH, Abbaugeliet K  ähler VII 4803 GF	GF-004803	Materialentnahme
06213	412/1	KG Markgrafneusiedl	DEP CEMEX Austria AG, Abbaufeld Schreiner I 4822 GF	GF-004822	Deponie
06208	262	KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	248/1	KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	248/4	KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	260	KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	262	KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06208	228	KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06219	364/3	KG Parbasdorf	WVA Knoll Liegenschaftsverwaltungs GmbH 4972 GF	GF-004972	Wasserversorgungsanlage
06213	357/4	KG Markgrafneusiedl	WVA G  äntner Spindler Gesellschaft m.b.H. 5017 GF	GF-005017	Wasserversorgungsanlage
06219	442/1	KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, Abbaufeld Kies IV 5039 GF	GF-005039	Bewässerungsanlage
06213	442/9	KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Kies IV 5039 GF	GF-005039	Materialentnahme
06213	382/2	KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Gst. 381-383 5041 GF	GF-005041	Deponie
06213	426/2	KG Markgrafneusiedl	WVA Markgrafneusiedl, Gewerbe- und Industriepark (EVN Wasser GesmbH) 51	GF-005053	Wasserversorgungsanlage
06223	252/74	KG Raasdorf	W  ärME Graf Sigrid und Huber Christophorus 5069 GF	GF-005069	Wärmegewinnungsanlage
06223	252/81	KG Raasdorf	W  ärME Ranner Angelika und Sabrina 5071 GF	GF-005071	Wärmegewinnungsanlage
06223	213/9	Schachtbrunnen KG Raasdorf	BA Weiss Hermann 5081 GF	GF-005081	Bewässerungsanlage
06219	369/1	Schachtbrunnen KG Parbasdorf	BA Weiss Hermann 5081 GF	GF-005081	Bewässerungsanlage
06213	405/1	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-005082	Bewässerungsanlage
06213	389/1	KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Spindler Vermietungs GmbH 5093 GF	GF-005093	Zwischenlagerung
06031	2186	KG Deutsch-Wagram	BA B  äckl Christoph 5104 GF	GF-005104	Bewässerungsanlage
06213	366	KG Markgrafneusiedl	MAT Marchfelder Kiesabbau GmbH, Herzer XI 5119 GF	GF-005119	Materialentnahme
06222	10/3	KG Pysdorf	WVA KESKE GmbH 5125 GF	GF-005125	Wasserversorgungsanlage
06213	353/1	KG Markgrafneusiedl	BA Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH 5131 GF	GF-005131	Bewässerungsanlage
06213	390/3	KG Markgrafneusiedl	DEP K  ähler Kiesabbau GmbH 5165 GF	GF-005165	Deponie

Abbildung 22: Zusammenstellung betroffene Wasserrechte innerhalb Bereich mit maximaler Chloridausbreitung >90 mg/l

S8, UVE - Verbesserungsauftrag, Zusammenstellung betroffene Feldbrunnen innerhalb Cl-Konzentration >90 mg/l					
Nr_GCW	bez	KG	GNR	Postzahl	Berechtigt
B107	B009	06031	1800		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B110	B013	06031	1806		Michael Tr   Äster, Parbasdorf 2 2232
B12	B019	06031	2171		Martin Zehetbauer, Deutsch-Wagram 2232
B32	B132	06031	2165/1	GF-004056	Kuttler Franz 2232 Parbasdorf 31
B24	B058	06031	2173	GF-003237	Harbich Josef Dipl.-Ing. Aderklaa 5, 2232 Deutsch Wagram
B109	B011	06031	1804/2		Johann Krizan, Parbasdorf 22 2232
B61	B274	06031	1703		Rauscher Michaela, Hauptstra   fe 39, 2232 Deutsch-Wagram
B62	B276	06031	1705	GF-003912	Mayer Reinhard Erzherzog Carlstra   fe 2, 2232 Deutsch-Wagram
B25	B064	06031	2170/1		G   dnter Mayer, Franz Mair-Str. 25, Deutsch-Wagram 2232
B23	B054	06031	2170/1		G   dnter Mayer, Franz Mair-Str. 25, Deutsch-Wagram 2232
B28	B091	06031	2184/1		Franz B   Äckl, Franz Mair-Str. 5-7 2232
B15	B032	06031	2187/1		Adelheid Friedrich, Glinzendorf 19 2282
B106	B008	06031	1799		Michael Tr   Äster, Parbasdorf 2 2232
B108	B010	06031	1802/1		Gottfried Tr   Äster, Parbasdorf 26 2232
B118	B017	06031	1821/5		Robert Hammerl, Marksteiner. 13 1210
B29	B099	06031	2191	GF-001324	Schleederer Raimund Mag. Rohrergasse 12, 2232 Deutsch Wagram
B54	B243	06031	2191	GF-001324	Schleederer Raimund Mag. Rohrergasse 12, 2232 Deutsch Wagram
B80	B448	06031	1795/3		Leopold Regner, Parbasdorf 4 2232
B74	B383	06031	1712		Martin Tr   Äster, Parbasdorf 21, Parbasdorf 2232
B111	B014	06031	1807		Johann Krizan, Parbasdorf 22 2232
B105	B007	06031	1797		Michael Redl, Parbasdorf 28 2232
B16	B035	06031	2184/2	GF-001361	J   Ächlinger Franz, Franz Mair-Str   fe 11, 2232 Deutsch Wagram
B14	B031	06031	2167	GF-002739	Lichtblau Erwin, Erzherzog Carl-Str   fe 9, 2232 Deutsch Wagram
B131	B025	06213	395/2	GF-001268	Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
B130	B024	06213	395/2	GF-001268	Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
B185	B041	06213	391/1	GF-000724	Szelnekovics Maria, Josef Porsch-Str   fe 1, 2283 Obersiebenbrunn
B189	B042	06213	416/8	GF-003675	Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Percostra   fe 17, 1222 Wien
B285	B096	06213	437		R   Ämisch-katholische Pfarrpr   dnde Markgrafneusiedl, Markgrafneusiedl
B233	B056	06213	357/4	GF-003099	G   dnter Spindler GmbH, Amtsstra   fe 49, 1210 Wien
B230	B055	06213	353/1	GF-005131	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Stubenring 2, 1010 Wien
B229	B053	06213	353/1	GF-005131	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Stubenring 2, 1010 Wien
B152	B033	06213	387/2	GF-004118	Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Percostra   fe 17, 1222 Wien
B223	B051	06213	436	GF-002533	J   Ächlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B221	B050	06213	417	GF-000362	Mayer Leopold, Parbasdorf 7, 2232 Deutsch Wagram
B243	B059	06213	348/3	GF-002308	Herzer Otto, Zachgasse 18, 1224 Wien
B236	B057	06213	349/23	GF-003721	Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
B139	B030	06213	384/1	GF-002408	Raidl Herbert, Altes Dorf 7, 2282 Markgrafneusiedl
B190	B044	06213	416/1	GF-003724	Johann Koller GmbH, Percostra   fe 17, 1220 Wien
B288	B097	06213	456/13		Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, Markgrafneusiedl 2282
B172	B039	06213	438/2	GF-003686	Czaak Friedrich, Blumengasse 76, 1170 Wien
B220	B049	06213	357/5	GF-003099	G   dnter Spindler GmbH, Amtsstra   fe 49, 1210 Wien
B137	B028	06213	405/1	GF-000976	Tr   Äster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B134	B027	06213	405/1	GF-000976	Tr   Äster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B138	B029	06213	405/1	GF-000976	Tr   Äster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B227	B052	06213	426/1	GF-002109	Koller Johann, Wagramerstra   fe 149, 1222 Wien
B129	B022	06213	395/1		Wolfgang Landsmann, Arztg. 97 1220
B299	B109	06217	481		Reinhold Weyrich, Johann Strau   f-G. 34 1040
B280	B092	06217	725		Gemeinde Obersiebenbrunn, Hauptpl. 11, Obersiebenbrunn 2283
B324	B137	06217	484/1		Margarethe Lahner, Prinz Eugen-Str. 17, Obersiebenbrunn 2283
B298	B108	06217	485		Margarethe Lahner, Prinz Eugen-Str. 17, Obersiebenbrunn 2283
B304	B115	06217	508/1		Margarethe Ricker, Prinz Eugen-Str. 36, Obersiebenbrunn 2283
B37	B182	06219	422		Herbert Mayer, Sch   Änau an der Donau 20, Sch   Änau an der Donau 2301
B52	B236	06219	416/1	GF-003724	Johann Koller GmbH, Percostra   fe 17, 1220 Wien
B53	B240	06219	445/1	GF-004116	Thaler Gertraud, Hauptstra   fe 42, 2232 Deutsch-Wagram
B52	B237	06219	57/3	GF-004478	Tr   Äster Christoph Ing., Oberr Hof 4, 2232 Parbasdorf
B40	B209	06219	408	GF-002533	J   Ächlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B41	B216	06219	408	GF-002533	J   Ächlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B34	B152	06219	435	GF-002909	CEMEX Austria AG, Lagerstra   fe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B39	B201	06219	412/1	GF-003687	CEMEX Austria AG, Lagerstra   fe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B36	B172	06219	424	GF-003993	Gebhart Johann, Parbasdorf 9, 2232 Deutsch Wagram
B35	B162	06219	429/2	GF-002909	CEMEX Austria AG, Lagerstra   fe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B38	B192	06219	421	GF-004131	Johann Koller GmbH, Percostra   fe 17, 1220 Wien
B79	B436	06219	243		Johann Gebhart, Parbasdorf 9 2232
B77	B416	06219	237/2		Herbert Mayer, Sch   Änau an der Donau 11 2301
B68	B326	06219	245	GF-002237	Bitterhof Josef, Parbasdorf 8, 2232 Deutsch Wagram



B78	B426	06219	242/1	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B81	B459	06219	242/3		Gregor Mang, Parbasdorf 10 2232
B64	B290	06219	220	GF-004345	B  Äckl Christoph, Franz Mairstra  fe 17, 2232 Deutsch-Wagram
B75a	B405	06219	231		Birgitta Redl, Franz Mairstr. 3, Deutsch-Wagram 2232
B76	B406	06219	233		Erich Vogelauer, Feldg. 72/49, Deutsch-Wagram 2232
B31	B121	06219	438		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B48	B224	06219	438		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B51	B234	06219	442/1	GF-005039	CEMEX Austria AG, Lagerstra  fe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B73	B372	06219	226		Franz Wald, Erzherzog Carlstr. 3, Deutsch-Wagram 2232
B65	B297	06219	505		Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 2232
B66	B308	06219	216/1		Josef Tr  Äster, Parbasdorf 2 2232
B67	B317	06219	216/2		Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 2232
B194	B045	06219	268		Herbert Gaunerstorfer, Parbasdorf 25 2232
B47	B223	06219	439/2		Bernhard Wolfram, Aderklaa 22 2232
B33	B141	06219	436	GF-002533	J  Ächlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B44	B222	06219	444/2	GF-002419	Czaak Friedrich, Blumengasse 76, 1170 Wien
B945	B599	06223	264/34		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B946	B600	06223	264/31		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B948	B601	06223	264/29		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B949	B602	06223	264/29		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B3	B110	06223	212/2	GF-000786	Niedermayer Hubert, Altes Dorf 19, 2281 Raasdorf bei Wien
B5	B229	06223	213/4		Ernst Hofer, Altes Dorf 56, Markgrafneusiedl 2282
B7	B346	06223	213/9	GF-005081	Weiss Hermann, Gro  fhofen 2, 2282 Gro  fhofen
B10	B002	06223	242/1	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B11	B012	06223	242/1	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B13	B023	06223	244/2		Dr. Ulrike Ebm, Elisabethstr. 7, Gro  f-Enzersdorf 2301
B1	B001	06223	211/2		Christiana Edlinger-Theuringer, Raasdorf 10 2281
B953	B607	06223	263	GF-000452	Mayer Brigitte, Raasdorf 27, 2281 Raasdorf bei Wien
B8	B447	06223	213/5		Helmut Klager, Altes Dorf 22, Raasdorf 2281
B2	B046	06223	213/1	GF-000374	Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Vordere Zollamtsstra  fe 11, 1031
B9	B556	06223	213/7		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B4	B208	06223	213/7		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B900	B558	06222	39	GF-000372	Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Vordere Zollamtsstra  fe 11, 1031
B888	B544	06222	21		Gabriele Sch  Änberg, Rathauspl. 7, G  finserndorf 2230
B887	B543	06222	28/1	GF-003168	Schneider Helene, Schlo  fhofer Stra  fe 38, 2301 Gro  f-Enzersdorf
B901	B559	06222	22/1		Gottfried Niedermayer, Wutschein 20 9064
B954	B608	06223	262	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B952	B606	06223	262	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B951	B605	06223	262	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B950	B604	06223	262	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B965	B614	06208	153/1		Leopold Zehetbauer, Raasdorf 38 2282
B963	B612	06208	159	GF-001963	Iser Wilhelm, Parbasdorf 5, 2232 Deutsch Wagram
B962	B611	06208	161	GF-001016	Wolf Helga, 2282 Glinzendorf 33
B961	B610	06208	162	GF-000511	Mayer Herbert, Altes Dorf 2, 2281 Raasdorf
B970	B620	06208	179		Irma Raab, Gro  fhofen 23 2282
B969	B618	06208	178/1		Sabine Pertl, Markgrafneusiedl 40 2282
B967	B616	06208	176/2		Ulrike Sch  Äner, Glinzendorfer Str. 9, Margrafneusiedl 2282
B964	B613	06208	174/2		Gabriele Sch  Änberg, Hauptstr. 25, G  finserndorf 2230
B881	B538	06208	168	GF-000452	Mayer Brigitte, Raasdorf 27, 2281 Raasdorf bei Wien
B880	B537	06208	173/3		Gemeinde Gro  fhofen, Gro  fhofen 2282
B877	B532	06208	228	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B889	B545	06208	227/2	GF-003093	Ripfl Leopold, Gro  fhofen 7, 2282 Markgrafneusiedl
B876	B531	06208	227/2	GF-003093	Ripfl Leopold, Gro  fhofen 7, 2282 Markgrafneusiedl
B875	B530	06208	226/4	GF-003214	Pfaffl Johann, Altes Dorf 27, 2282 Markgrafneusiedl
B882	B539	06208	229		Ulrike Schulmeister, Billrothstr. 4/2 1190
B879	B535	06208	305		Land N  ü  Äffentliches Gut, Amt N  ü Landesregierung,
B886	B542	06208	236/1	GF-000401	Friedrich Adam, Glinzendorf 19, 2282 Markgrafneusiedl
B883	B540	06208	237	GF-000384	Friedrich Konrad, Glinzendorf 21, 2282 Markgrafneusiedl
B884	B541	06208	238/2		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 8, Raasdorf 2281
B878	B534	06208	241	GF-000928	Petz Johann, 2282 Glinzendorf 26
B898	B554	06208	262	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B902	B560	06208	263	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B899	B555	06208	264		Magdalena Hohlstein, Am Bahnhof 2, Raasdorf 2281
B968	B617	06208	149/3	GF-001331	Raidl Waltraud, Altes Dorf 48, 2282 Markgrafneusiedl
B966	B615	06208	152/1		Gerda Zehetbauer, Blumenstockg. 5/11 1100

Abbildung 23: Zusammenstellung betroffene Brunnen innerhalb Bereich mit maximaler Chloridausbreitung >90 mg/l

### 3 BODEN UND LANDWIRTSCHAFT

#### 3.1 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 15

*15. Es ist plausibel und nachvollziehbar darzustellen, dass im Projektgebiet Bewässerungswasser in der benötigten Menge und Qualität als Ersatzwasser zur Verfügung steht. Dazu ist ei-ne Abschätzung des Wasserbedarfs aller gemäß dem Teilgutachten Boden und Landwirtschaft als möglicherweise erforderlich angesehenen Ersatzwasserversorgungen vorzunehmen.*

##### Straßenbewässerung

Zur Aufbringung des Wasserbedarfs werden entlang der Trasse 4 bestehende Brunnen; gleichmäßig über die Trasse verteilt, herangezogen, die bei einer Entnahmemenge von max. 3,5 l/s jeweils ein provisorisches Pufferbecken mit rd. 270 m<sup>3</sup> innerhalb 24 Stunden füllen. Für diese provisorischen Pufferbecken werden entweder die schon errichteten dichten Absetzbecken der Gewässerschutzanlagen oder die mit einer Folie abgedichteten Filterbecken verwendet. Ist in unmittelbarer Nähe des Brunnens kein solches Becken vorgesehen, wird ein provisorisches mit einer Folie abgedichtetes Erdbecken herangezogen. Aus diesen Becken werden die Bewässerungsfahrzeuge befüllt.

Die gewählten 4 Standorte (bei km 1,8, km 5,7, km 9,3 und km 13,3), um die Straßenbefeuchtung zu gewährleisten, sind zusammen mit den in der Nähe bestehenden Grundwasserpegeln inkl. Pumpversuchsdaten und den Schichtenaufbau ausgewertet worden (siehe Anhänge 1 bis 4 zu Verbesserungspunkt 15). Es ist festzuhalten, dass bei den Standorten km 1,8, km 5,7 und km 13,3 es innerhalb von 200m bis 500 m ein nutzbarer und genug ergiebiger Referenzbrunnen existiert, der die 3,5 l/s Förderrate aus fachtechnischer Sicht, aufgrund der Pumpversuche und Schichtenbeschreibung, sicherstellen kann.

Bei km 9,3 ist der nächste für die angedachte Menge relevante Standort, ca. 1,5 km weiter westlich, ungefähr bei km 10,2. Hier wäre ein Schachtbrunnen mit Durchmesser 1m und ca. 13 m Tiefe zu errichten.

Die eruierbaren Wasserrechte zu den bestehenden Referenzbrunnen, die Übersichtsskizzen zur Lage der geplanten Brunnenstandorte und die Referenzbohrungen mit den relevanten Pumpversuchen sind auf den folgenden Abbildungen, der Kilometrierung folgend, zusammengestellt.

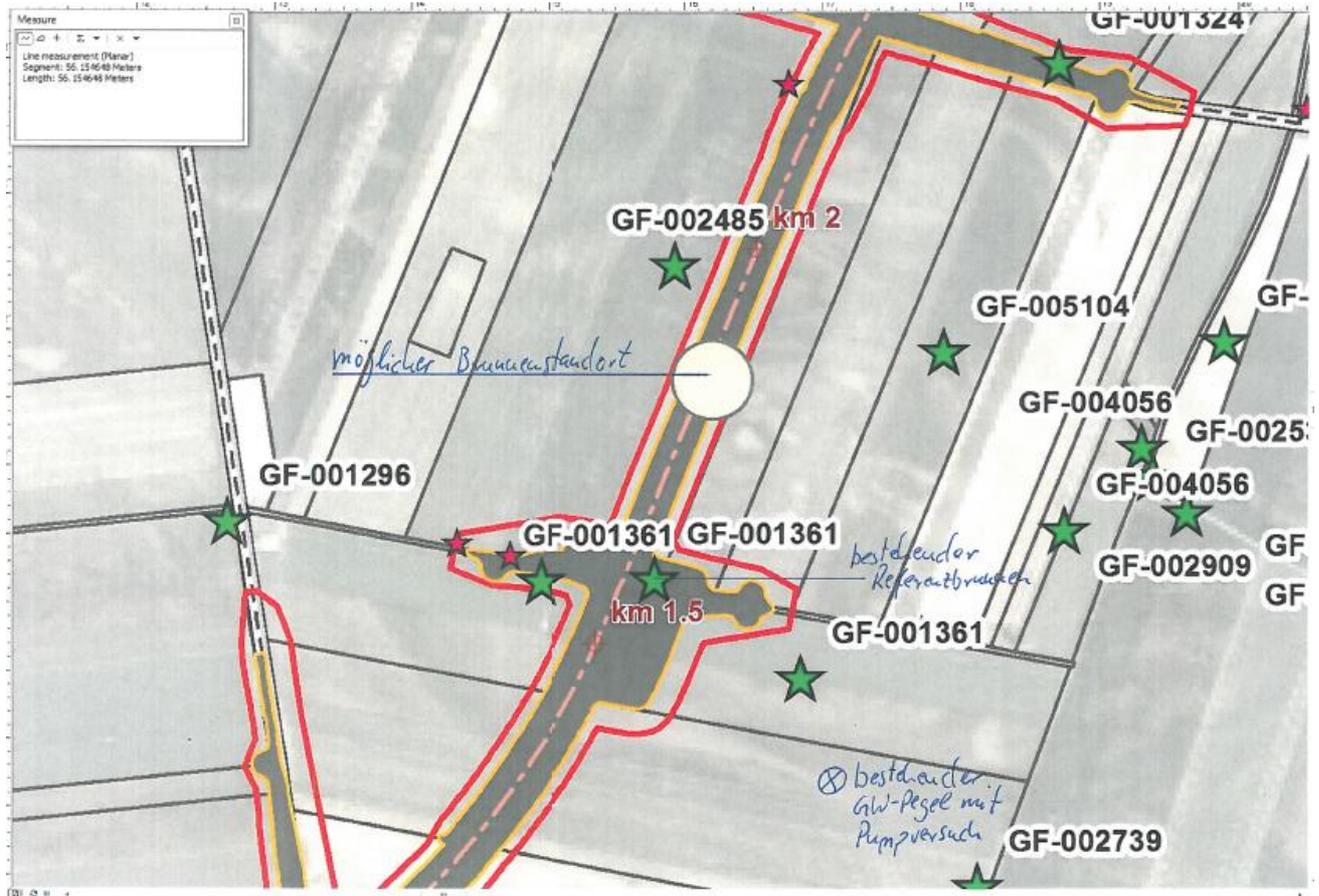
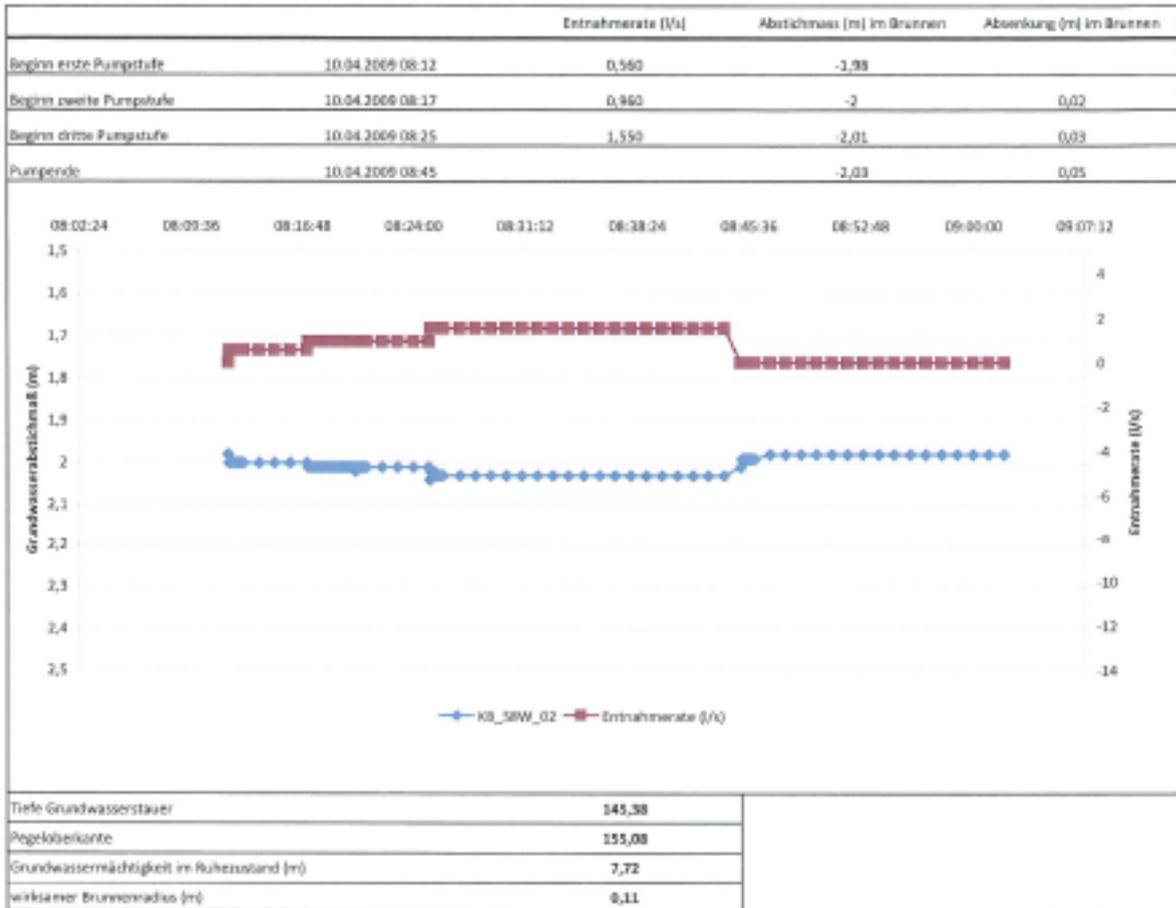


Abbildung 24: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 1,8

**Pumpversuch im Pegel KB-S8W 02**

Grundwasserleiter: Junge Talfüllung - Praterterrasse, freies Grundwasser



**Auswertung der stationären Zuströmung**

nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln

durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

- H Grundwassermächtigkeit [m] vor Versuchsbeginn
- h Wasserspiegellhöhe im Brunnen [m]
- Q Entnahmemenge [m<sup>3</sup>/s]
- k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
- R Reichweite des Absenkrichters [m]
- r wirksamer Brunnenradius [m]

	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmerichters nach Sichardt [m]	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0,02	0,560	2,6	2E-03
zweite Pumpstufe	0,01	0,460	1,4	2E-03
dritte Pumpstufe	0,02	0,590	2,6	2E-03

Durchlässigkeitsbeiwert (k <sub>v</sub> ) [m/s]	2,00E-03
Transmissivität (T) [m <sup>2</sup> /s]	1,50E-02
Abstandsgeschwindigkeit (v <sub>d</sub> ) [m/d]	15,51

Abbildung 25: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 1,8

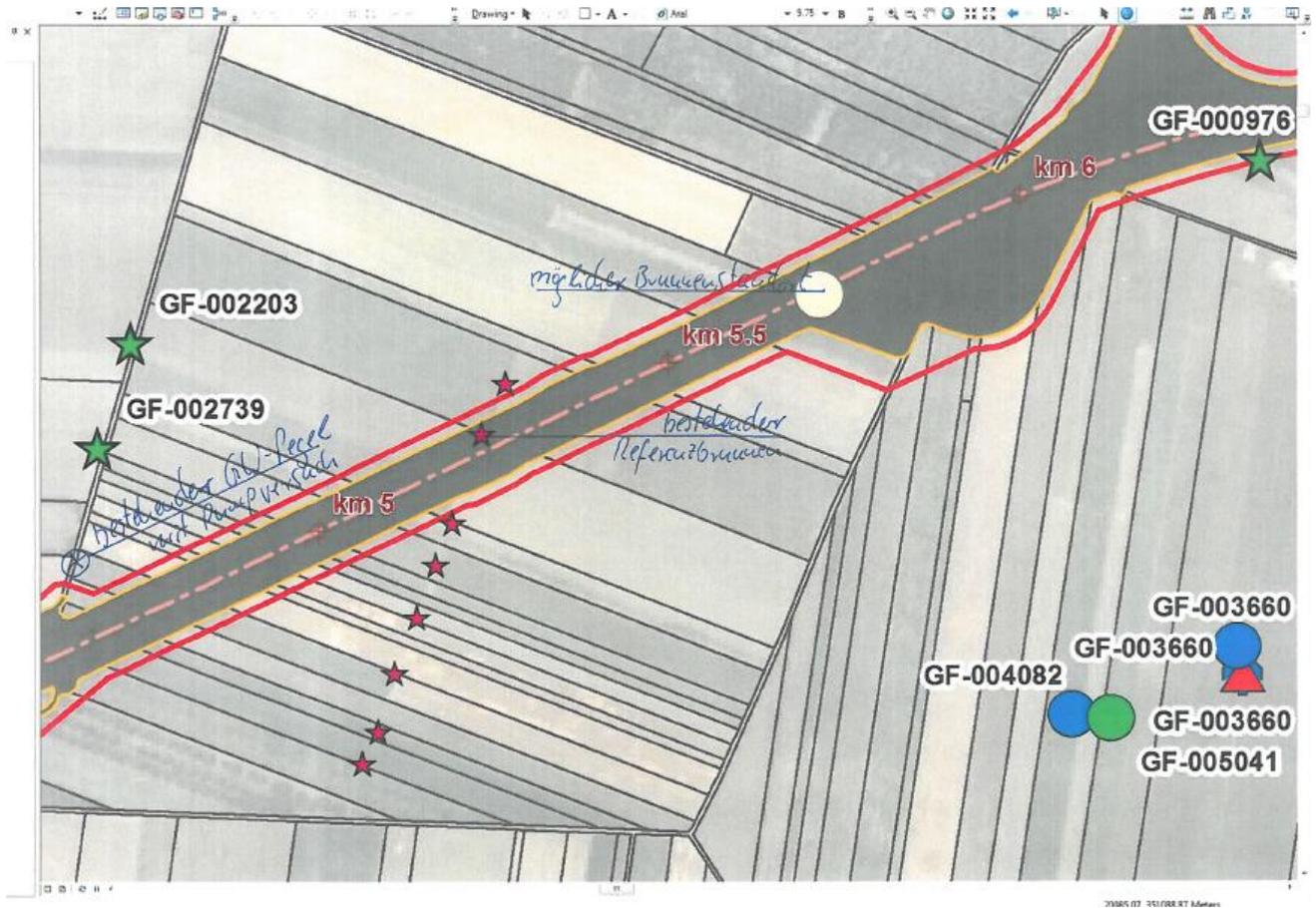


Abbildung 26: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 5,7

**Pumpversuch im Pegel KB-S8W 08**

Grundwasserleiter: Hochterrasse, freies Grundwasser

		Entnahmerate (l/s)	Abstichmass (m) im Brunnen	Absenkung (m) im Brunnen
Beginn erste Pumpstufe	11.02.2009 09:30	0.620	-9.5	
Beginn zweite Pumpstufe	11.02.2009 10:00	1.840	-9.51	0.01
Beginn dritte Pumpstufe	11.02.2009 10:30	4.130	-9.55	0.05
Pumpende	11.02.2009 11:20		-9.65	0.15



Tiefe Grundwasserstauer	151.42
Pegeloberkante	163.92
Grundwassermächtigkeit im Ruhezustand (m)	3
wirksamer Brunnenradius (m)	0.11

**Auswertung der stationären Zuströmung**

nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln

durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

- H Grundwassermächtigkeit (m) vor Versuchsbeginn
- h Wasserspiegelhöhe im Brunnen (m)
- Q Entnahmemenge [m³/s]
- k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
- R Reichweite des Absenkrichters (m)
- r wirksamer Brunnenradius (m)

	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmetrichters nach Sichardt (m)	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0.01	0.620	3.2	1E-02
zweite Pumpstufe	0.04	1.220	10.3	7E-03
dritte Pumpstufe	0.10	2.290	24.5	7E-03

Durchlässigkeitsbeiwert (k <sub>f</sub> ) [m/s]	7,0E-3 - 1,0E-2
Transmissivität (T) [m²/s]	2.51E-02
Abstandsgeschwindigkeit (v <sub>a</sub> ) [m/d]	92.69

Abbildung 27: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 5,7

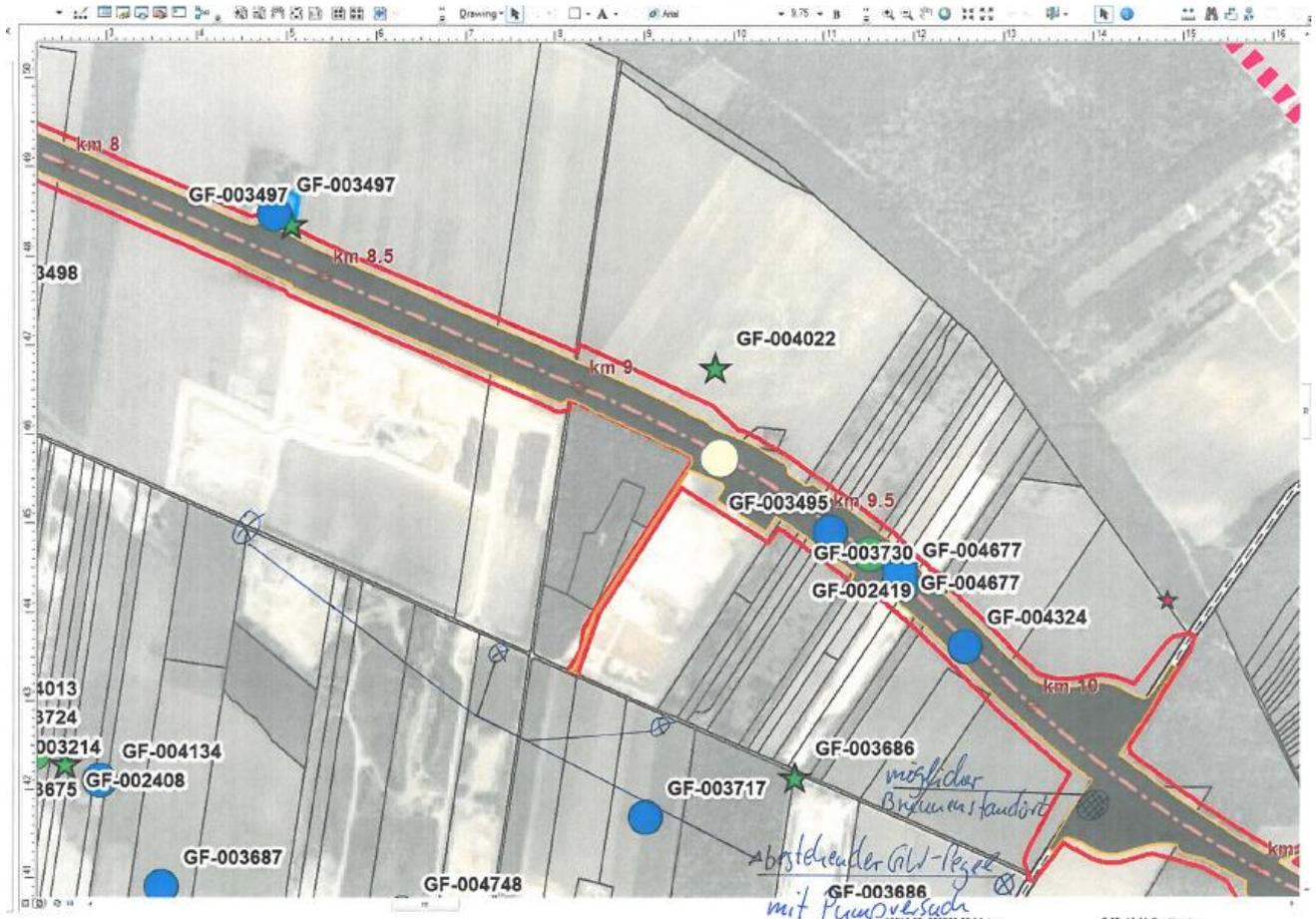
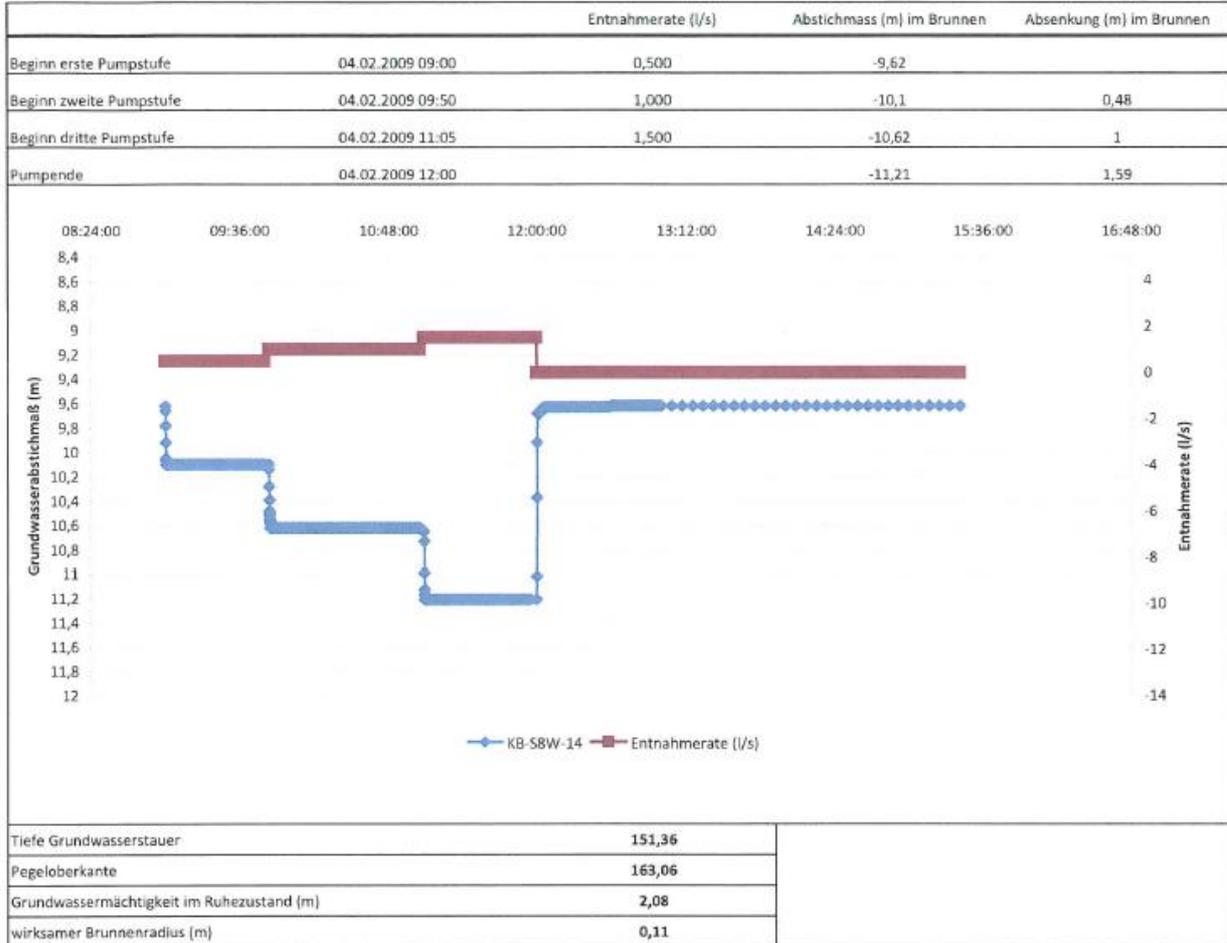


Abbildung 28: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 9,3

**Pumpversuch im Pegel KB-S8W 14**

Grundwasserleiter: Hochterrasse, freies Grundwasser



**Auswertung der stationären Zuströmung**

nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln

durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

H Grundwassermächtigkeit (m) vor Versuchsbeginn

h Wasserspiegelhöhe im Brunnen [m]

Q Entnahmemenge [m³/s]

k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]

R Reichweite des Absenktrichters [m]

r wirksamer Brunnenradius [m]

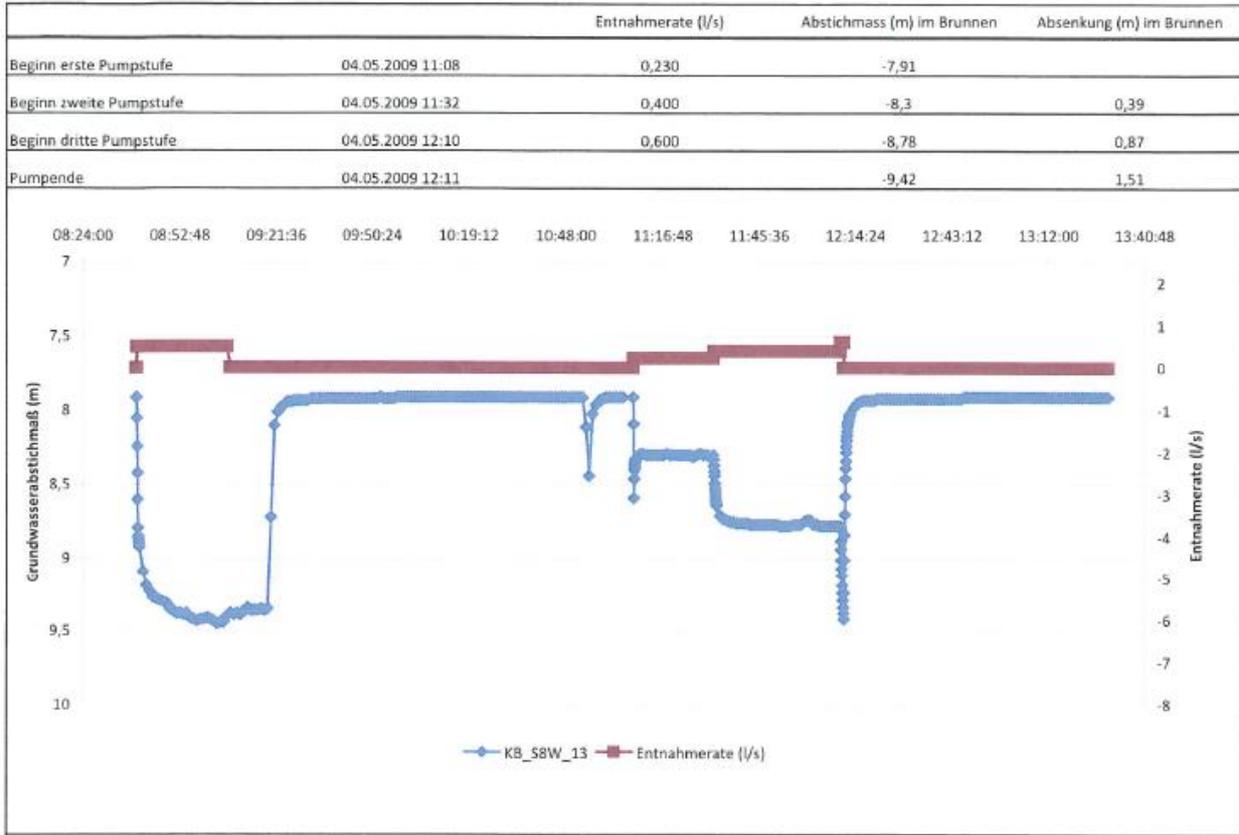
	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmetrichters nach Sichardt [m]	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0,48	0,500	37,3	5E-04
zweite Pumpstufe	0,52	0,500	39,3	5E-04
dritte Pumpstufe	0,59	0,500	42,6	5E-04

Durchlässigkeitsbeiwert (k <sub>r</sub> ) [m/s]	5,00E-04
Transmissivität (T) [m²/s]	1,02E-03
Abstandsgeschwindigkeit (v <sub>a</sub> ) [m/d]	95,99



**Pumpversuch im Pegel KB-58W 13**

Grundwasserleiter: Hochterrasse, freies Grundwasser



Tiefe Grundwasserstauer	152
Pegeloberkante	163,2
Grundwassermächtigkeit im Ruhezustand (m)	3,29
wirksamer Brunnenradius (m)	0,11

**Auswertung der stationären Zuströmung**

nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln

durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

- H Grundwassermächtigkeit (m) vor Versuchsbeginn
- h Wasserspiegelhöhe im Brunnen [m]
- Q Entnahmemenge [m³/s]
- k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
- R Reichweite des Absenkrichters [m]
- r wirksamer Brunnenradius [m]

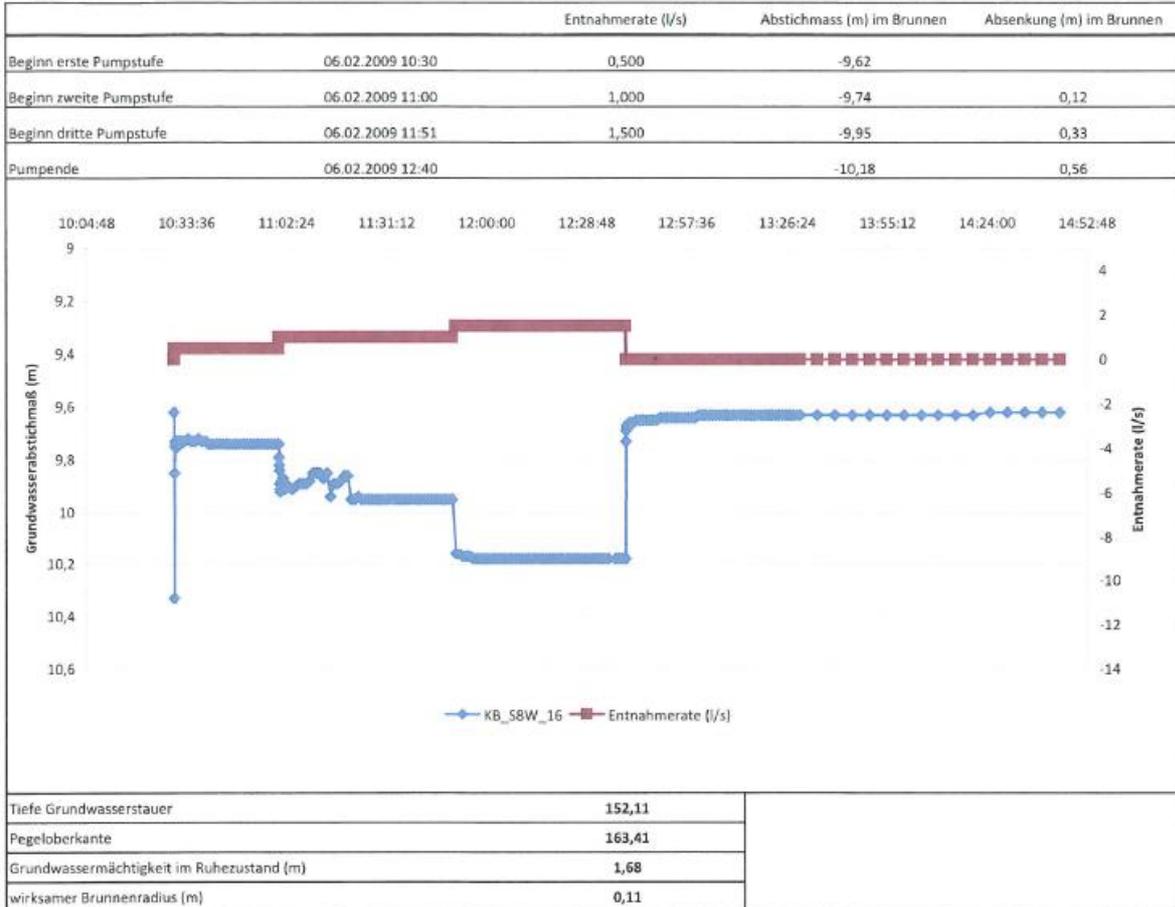
	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmetrichters nach Sichardt (m)	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0,39	0,230	14,2	1E-04
zweite Pumpstufe	0,48	0,170	13,6	9E-05
dritte Pumpstufe	0,64	0,200	17,7	9E-05

Durchlässigkeitsbeiwert (k <sub>r</sub> ) [m/s]	9,0E-5 - 1,0E-4
Transmissivität (T) [m²/s]	3,53E-04
Abstandsgeschwindigkeit (v <sub>a</sub> ) [m/d]	56,03



**Pumpversuch im Pegel KB-S8W 16**

Grundwasserleiter: Hochterrasse, freies Grundwasser



**Auswertung der stationären Zuströmung**  
nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln  
durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

- H Grundwassermächtigkeit (m) vor Versuchsbeginn
- h Wasserspiegelhöhe im Brunnen [m]
- Q Entnahmemenge [m³/s]
- k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
- R Reichweite des Absenkrichters [m]
- r wirksamer Brunnenradius [m]

	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmetrichters nach Sichardt (m)	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0,12	0,500	16,3	2E-03
zweite Pumpstufe	0,21	0,500	22,5	1E-03
dritte Pumpstufe	0,23	0,500	23,8	1E-03

Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ ) [m/s]	1,0E-3 - 2,0E-3
Transmissivität (T) [m²/s]	2,53E-03
Abstandsgeschwindigkeit ( $v_a$ ) [m/d]	81,87

Abbildung 29: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 9,3

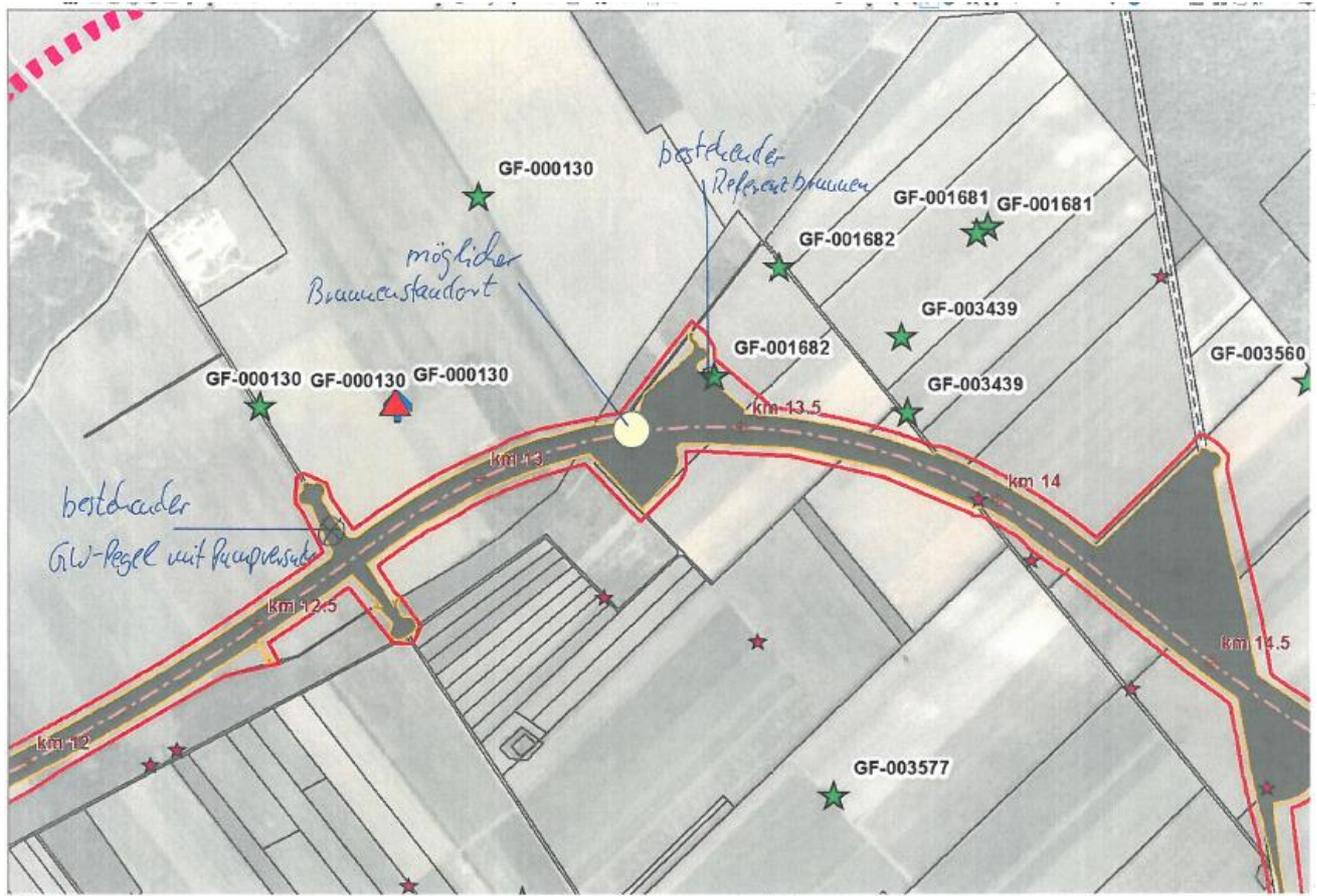
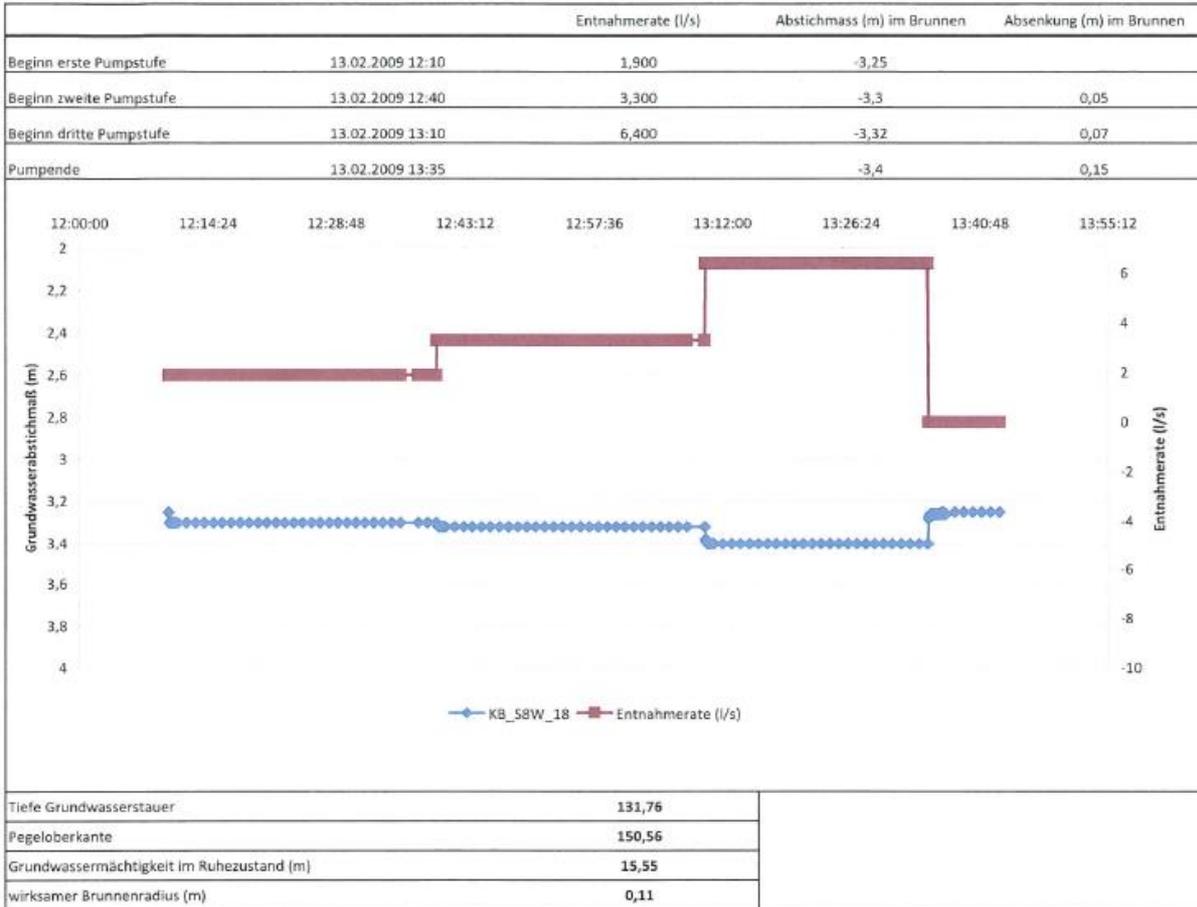


Abbildung 30: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 13,3

**Pumpversuch im Pegel KB-58W 18**

Grundwasserleiter: Hochterrasse - Siebenbrunner Bucht, freies Grundwasser



**Auswertung der stationären Zuströmung**

nach den Dupuit-Thiem'schen Brunnenformeln

durch die Abschätzung der Reichweite nach Sichardt

$$(H^2 - h^2) = \frac{Q}{\pi \cdot k} \ln \frac{R}{r}$$

- H Grundwassermächtigkeit (m) vor Versuchsbeginn
- h Wasserspiegelhöhe im Brunnen [m]
- Q Entnahmemenge [m³/s]
- k Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
- R Reichweite des Absenkestrichers [m]
- r wirksamer Brunnenradius [m]

	Steigerung in Bezug auf die vorangegangene Pumpstufe		Radius des Entnahmetrichters nach Sichardt (m)	Durchlässigkeitsbeiwert k-Wert [m/s]
	Grundwasserabsenkung [m]	Entnahmerate [l/s]		
erste Pumpstufe	0,05	1,900	5,9	2E-03
zweite Pumpstufe	0,02	1,400	2,9	2E-03
dritte Pumpstufe	0,08	3,100	10,2	2E-03

Durchlässigkeitsbeiwert (k <sub>f</sub> ) [m/s]	2,00E-03
Transmissivität (T) [m²/s]	2,95E-02
Abstandsgeschwindigkeit (v <sub>a</sub> ) [m/d]	33,75

Abbildung 31: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 13,3

### Mögliche Ersatzwasserversorgung Feldbewässerung

Die für die mögliche Ersatzwasserversorgung von Feldbewässerungen relevante Fläche (zur Verfügung zu stellendes Ersatzwasser bei einer Maximalbelastung  $> 110\text{mg/l}$ ) wurde anhand der Datengrundlagen der Stofftransportmodellierung (Porosität 25 %, 12 Jahre Betrachtungsdauer) herangezogen.

Hierzu ergibt sich eine maximal betroffene Gesamtfläche von rd.  $12\text{ km}^2$ . Nach Abzug von nicht bewässerten Flächen mit einem Anteil von rd. 25 % ergibt sich eine Fläche von rd.  $9\text{ km}^2$ , bzw. rd. 900 ha. Mit einer jährlichen Bewässerungsmenge von rd. 150mm ( $150\text{l/m}^2$  bzw.  $1.500\text{ m}^3/\text{ha}$ ) ergibt dies einen – theoretischen - Bedarf von  $1.350.000\text{ m}^3/\text{a}$  (1,35 mio  $\text{m}^3/\text{a}$ ).

Unter der Annahme einer Bewässerungsdauer/Berechnungszeit von rd. 300h im Jahr ergibt sich eine im Spitzenbedarf benötigte Wassermenge von  $4.500\text{ m}^3/\text{h}$ , entsprechend  $1.250\text{ l/s}$  oder  $1,25\text{ m}^3/\text{s}$ . Diese Überlegung beinhaltet insbesondere, sämtliches Ersatzwasser gleichzeitig benötigt würde. In der Realität kann mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor von zumindest 50% gerechnet werden, sodass bei nach wie vor voller Abdeckung mit rd.  $600\text{ l/s}$  Ersatzwasser ( $0,6\text{ m}^3/\text{s}$ ) zu rechnen wäre.

Ersatzwasser kann aus dem Marchfeldkanal/Rußbach bezogen werden. Dieses Gewässer führt zumindest  $6\text{ m}^3/\text{s}$ , was bedeutet, dass die Menge mengenmäßig abdeckbar ist.

### 3.2 ZU VERBESSERUNGSFORDERUNG PUNKT 16

16. Auf Grund einer qualifizierten Abschätzung sind für den Nahbereich der Trasse die Porositäten für das GW Modell entsprechend anzupassen und anzusetzen (zB. von 25% auf 10%). Auf Basis der sich daraus ergebenden Chloridgesamtkonzentrationen hat die folgende Ausarbeitung zu erfolgen:

*Darlegung des zeitlichen Verlaufs der Chloridgesamtkonzentration im gesamten Trassen-nahbereich (Querprofile zur Trasse im Bereich km 1,0, km 8,5 [Haindl ] und km 13,0 Profil-länge quer zur Trasse rd. 500 m entsprechend rd. einem Jahresverlauf). Weiters Darlegung der sich einstellenden Chloridgesamtkonzentrationen in den Bereichen mit einem Flurabstand < 2-4 und < 2 m bezogen sowohl auf MGW als auch HGW30 und HGW100 und im Speziellen für die grundwasserabstromig liegende Fläche der Liegenschaft Haindl.*

Die Modellberechnungen für die Trasse repräsentativen **maximalen Chloridgesamtkonzentrationen** bezogen auf eine **Porosität von 25%** wurden durchgeführt und die Flurabstände bei HGW 100 für <2 m, 2-4 m und >4 m in Einlage 3 (Max. Chloridkonzentration 25% Flurabstand mit HGW 100) dargestellt. Auf der folgenden Abbildung sind 3 Beobachtungspunkte in einem Abstand von ca. 250 m quer zur Trasse bei den geforderten Kilometrierungen km 1,0, km 8,5 und km 13,0 abgebildet. Zudem ist darin der jeweilige Jahresverlauf (Januar: erster Tag 4017 bis Dezember letzter Tag 4382) der Zusatzbelastung, aus dem das **Maximum der Zusatzbelastung innerhalb eines Jahres am jeweiligen Beobachtungspunkt** abzulesen ist, dargestellt.

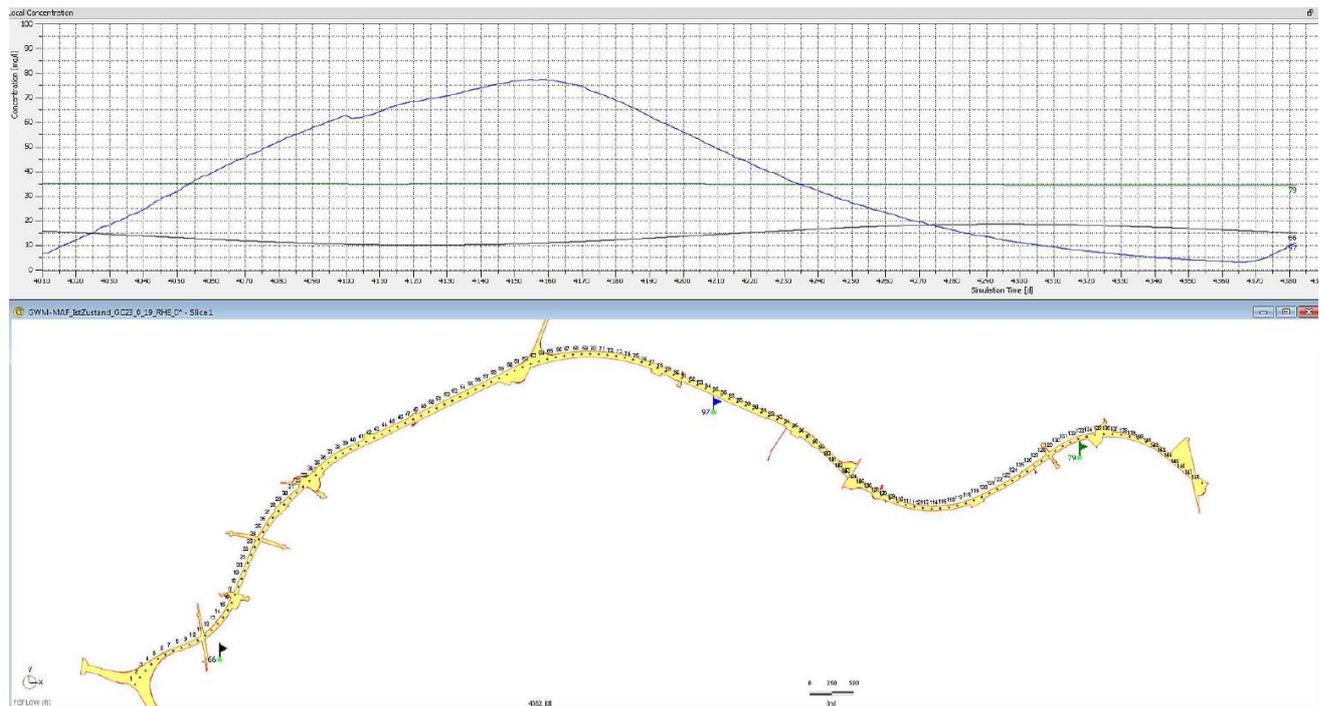


Abbildung 32: Cl-Konzentration an 3 Beobachtungspunkten im Bereich S8 km 1,0, km 8,5 und km 13,0

Es ergeben sich somit folgende **Chloridgesamtkonzentrationen** bei den jeweiligen Stationierungen in ca. 250 m Entfernung zur Trasse:

- Km 1: (Beobachtungspunkt 66) max. Zusatzkonzentration 20 mg/l + Grundbelastung 90mg/l = **ca. 110 mg/l**
- Km 8,5: (Beobachtungspunkt 97) max. Zusatzkonzentration 80 mg/l + Grundbelastung 70mg/l = **ca. 150 mg/l**
- Km 13: (Beobachtungspunkt 79) max. Zusatzkonzentration 35 mg/l + Grundbelastung <50mg/l = **ca. 80 mg/l**

Die Konzentrationsmengen beziehen sich auf die GW-Niveaus während der Phase der Berechnungen

- Km 1: (Beobachtungspunkt 66): in der Bandbreite 151,0 – 153,0 m ü.A., damit unter dem MGW (rd. 153,0 m ü.A.) das HGW100 befindet sich auf rd. 154,0 m ü.A.
- Km 8,5: (Beobachtungspunkt 97): in der Bandbreite 153,0 – 155,0 m ü.A.; damit unter dem MGW (rd. 155,5 m ü.A.) das HGW100 befindet sich auf rd. 156,5 m ü.A.
- Km 13: (Beobachtungspunkt 79): in der Bandbreite 147,0 – 148,5 m ü.A.; damit weitgehend unter dem MGW (rd. 148,5 m ü.A.) das HGW100 befindet sich auf rd. 149,8 m ü.A.

## 4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Chloridverteilungskarte, Zusatzkonzentration am Ende des <b>12. Modelljahres</b> (Tag 4382) mit einer Porosität von <b>10%</b> . Die Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich siehe Abb.3 bis 12.....	4
Abbildung 2:	Chloridverteilungskarte, Zusatzkonzentration am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> . Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich. Die Profile 1 bis 4 zwischen den Beobachtungspunkten 1-8, 9-18, 19-26 und 27-34 zum Vergleich siehe Abb.3 bis 12.....	5
Abbildung 3:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>10%</b> . entlang der gesamten Trasse im Abstand von ca. 100m. Siehe Abb.2. ....	6
Abbildung 4:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> . entlang der gesamten Trasse im Abstand von ca. 100m. Siehe Abb.2. ....	7
Abbildung 5:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 1-8 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>10%</b> .....	8
Abbildung 6:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 1-8 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> .....	9
Abbildung 7:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 9-18 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>10%</b> .....	10
Abbildung 8:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 9-18 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> .....	11
Abbildung 9:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 19-26 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>10%</b> .....	12
Abbildung 10:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 19-26 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> . ....	13
Abbildung 11:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 27-34 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>10%</b> .....	14
Abbildung 12:	Chlorid, maximale Zusatzkonzentration Profil Beobachtungspunkt 27-34 am Ende des <b>12. Modelljahres</b> mit einer Porosität von <b>25%</b> .....	15
Abbildung 13:	Trassenbereich S8 mit Querprofilen abströmig; Situierung der Querprofile .....	17
Abbildung 14:	Querprofil 1, S8 km 3,1 .....	18

Abbildung 15: Querprofil 2, S8 km 5,7 .....	18
Abbildung 16: Querprofil 3, S8 km 9,5 .....	19
Abbildung 17: Querprofil 4, S8 km 11,0 .....	19
Abbildung 18: Querprofil 5, S8 km 13,5 .....	20
Abbildung 19: Auswertung Chlorid Messstelle PG92200462 .....	23
Abbildung 20: Auswertung Chlorid Messstelle PG30800222 .....	23
Abbildung 21: Auswertung Chlorid Messstelle PG30800052 .....	23
Abbildung 22: Zusammenstellung betroffene Wasserrechte innerhalb Bereich mit maximaler Chloridausbreitung >90 mg/l .....	31
Abbildung 23: Zusammenstellung betroffene Brunnen innerhalb Bereich mit maximaler Chloridausbreitung >90 mg/l .....	34
Abbildung 24: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 1,8 .....	36
Abbildung 25: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 1,8 .....	37
Abbildung 26: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 5,7 .....	38
Abbildung 27: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 5,7 .....	39
Abbildung 28: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 9,3 .....	40
Abbildung 29: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 9,3 .....	45
Abbildung 30: Mögliche Entnahmebrunnen bei S8 km 13,3 .....	46
Abbildung 31: Durchlässigkeit im Untergrund Bereich S8 km 13,3 .....	47
Abbildung 32: Cl-Konzentration an 3 Beobachtungspunkten im Bereich S8 km 1,0, km 8,5 und km 13,0 .....	50

## Anhang zu Verbesserungspunkt 14-1

Nr_GCW	bez	KG	GNR	FID_2	Postzahl	Berechtigt
B107	B009	06031	1800	19753		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B110	B013	06031	1806	19846		Michael Tr  Äster, Parbasdorf 2 2232
B12	B019	06031	2171	19853		Martin Zehetbauer, Deutsch-Wagram 2232
B32	B132	06031	2165/1	20043	GF-004056	Kuttler Franz 2232 Parbasdorf 31
B24	B058	06031	2173	20048	GF-003237	Harbich Josef Dipl.-Ing. Aderklaa 5, 2232 Deutsch Wagram
B109	B011	06031	1804/2	20113		Johann Krizan, Parbasdorf 22 2232
B61	B274	06031	1703	20152		Rauscher Michaela, Hauptstra  fe 39, 2232 Deutsch-Wagram
B62	B276	06031	1705	20153	GF-003912	Mayer Reinhard Erzherzog Carlstra  fe 2, 2232 Deutsch-Wagram
B25	B064	06031	2170/1	20421		G  Änter Mayer, Franz Mair-Str. 25, Deutsch-Wagram 2232
B23	B054	06031	2170/1	20421		G  Änter Mayer, Franz Mair-Str. 25, Deutsch-Wagram 2232
B28	B091	06031	2184/1	20425		Franz B  Äckl, Franz Mair-Str. 5-7 2232
B15	B032	06031	2187/1	20428		Adelheid Friedrich, Glinzendorf 19 2282
B106	B008	06031	1799	20504		Michael Tr  Äster, Parbasdorf 2 2232
B108	B010	06031	1802/1	20684		Gottfried Tr  Äster, Parbasdorf 26 2232
B118	B017	06031	1821/5	20889		Robert Hammerl, Marksteinergr. 13 1210
B29	B099	06031	2191	21977	GF-001324	Schleederer Raimund Mag. Rohrergasse 12, 2232 Deutsch Wagram
B54	B243	06031	2191	21977	GF-001324	Schleederer Raimund Mag. Rohrergasse 12, 2232 Deutsch Wagram
B80	B448	06031	1795/3	22072		Leopold Regner, Parbasdorf 4 2232
B74	B383	06031	1712	22081		Martin Tr  Äster, Parbasdorf 21, Parbasdorf 2232
B111	B014	06031	1807	22127		Johann Krizan, Parbasdorf 22 2232
B105	B007	06031	1797	22503		Michael Redl, Parbasdorf 28 2232
B16	B035	06031	2184/2	22526	GF-001361	J  Ächlinger Franz, Franz Mair-Stra  fe 11, 2232 Deutsch Wagram
B14	B031	06031	2167	22533	GF-002739	Lichtblau Erwin, Erzherzog Carl-Stra  fe 9, 2232 Deutsch Wagram
B131	B025	06213	395/2	22811	GF-001268	Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
B130	B024	06213	395/2	22811	GF-001268	Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
B185	B041	06213	391/1	22848	GF-000724	Szelnekovics Maria, Josef Porsch-Stra  fe 1, 2283 Obersiebenbrunn
B189	B042	06213	416/8	22852	GF-003675	Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Percostra  fe 17, 1222 Wien
B285	B096	06213	437	22915		R  Ämisch-katholische Pfarrpfr  Ände Markgrafneusiedl, Markgrafneusiedl
B233	B056	06213	357/4	22919	GF-003099	G  Änter Spindler GmbH, Amtsstra  fe 49, 1210 Wien
B230	B055	06213	353/1	22924	GF-005131	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Stubenring 2, 1010 Wien
B229	B053	06213	353/1	22924	GF-005131	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Stubenring 2, 1010 Wien
B152	B033	06213	387/2	22992	GF-004118	Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Percostra  fe 17, 1222 Wien

B223	B051	06213	436	23048	GF-002533	J HÄchlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B221	B050	06213	417	23083	GF-000362	Mayer Leopold, Parbasdorf 7, 2232 Deutsch Wagram
B243	B059	06213	348/3	23206	GF-002308	Herzer Otto, Zachgasse 18, 1224 Wien
B236	B057	06213	349/23	23293	GF-003721	Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
B139	B030	06213	384/1	23437	GF-002408	Raidl Herbert, Altes Dorf 7, 2282 Markgrafneusiedl
B190	B044	06213	416/1	23490	GF-003724	Johann Koller GmbH, Percostra Hofe 17, 1220 Wien
B288	B097	06213	456/13	23495		Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, Markgrafneusiedl 2282
B172	B039	06213	438/2	23639	GF-003686	Czaak Friedrich, Blumengasse 76, 1170 Wien
B220	B049	06213	357/5	23643	GF-003099	G HÄnther Spindler GmbH, Amtsstra Hofe 49, 1210 Wien
B137	B028	06213	405/1	23677	GF-000976	Tr HÄster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B134	B027	06213	405/1	23677	GF-000976	Tr HÄster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B138	B029	06213	405/1	23677	GF-000976	Tr HÄster Johann, 2232 Parbasdorf 21
B227	B052	06213	426/1	23698	GF-002109	Koller Johann, Wagramerstra Hofe 149, 1222 Wien
B129	B022	06213	395/1	23703		Wolfgang Landsmann, Arztlg. 97 1220
B299	B109	06217	481	23983		Reinhold Weyrich, Johann Strau Hof-G. 34 1040
B280	B092	06217	725	24085		Gemeinde Obersiebenbrunn, Hauptpl. 11, Obersiebenbrunn 2283
B324	B137	06217	484/1	24342		Margarethe Lahner, Prinz Eugen-Str. 17, Obersiebenbrunn 2283
B298	B108	06217	485	25329		Margarethe Lahner, Prinz Eugen-Str. 17, Obersiebenbrunn 2283
B304	B115	06217	508/1	25635		Margarethe Ricker, Prinz Eugen-Str. 36, Obersiebenbrunn 2283
B37	B182	06219	422	25686		Herbert Mayer, Sch HÄnau an der Donau 20, Sch HÄnau an der Donau 2301
B52	B236	06219	416/1	25731	GF-003724	Johann Koller GmbH, Percostra Hofe 17, 1220 Wien
B53	B240	06219	445/1	25733	GF-004116	Thaler Gertraud, Hauptstra Hofe 42, 2232 Deutsch-Wagram
B52	B237	06219	57/3	25804	GF-004478	Tr HÄster Christoph Ing., Obern Hof 4, 2232 Parbasdorf
B40	B209	06219	408	25818	GF-002533	J HÄchlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B41	B216	06219	408	25818	GF-002533	J HÄchlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B34	B152	06219	435	25840	GF-002909	CEMEX Austria AG, Lagerstra Hofe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B39	B201	06219	412/1	25842	GF-003687	CEMEX Austria AG, Lagerstra Hofe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B36	B172	06219	424	25853	GF-003993	Gebhart Johann, Parbasdorf 9, 2232 Deutsch Wagram
B35	B162	06219	429/2	25868	GF-002909	CEMEX Austria AG, Lagerstra Hofe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B38	B192	06219	421	25870	GF-004131	Johann Koller GmbH, Percostra Hofe 17, 1220 Wien
B79	B436	06219	243	25923		Johann Gebhart, Parbasdorf 9 2232
B77	B416	06219	237/2	25933		Herbert Mayer, Sch HÄnau an der Donau 11 2301
B68	B326	06219	245	25935	GF-002237	Bitterhof Josef, Parbasdorf 8, 2232 Deutsch Wagram

B78	B426	06219	242/1	25942	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B81	B459	06219	242/3	25943		Gregor Mang, Parbasdorf 10 2232
B64	B290	06219	220	25951	GF-004345	B  Äckl Christoph, Franz Mairstra  fe 17, 2232 Deutsch-Wagram
B75a	B405	06219	231	25971		Birgitta Redl, Franz Mairstr. 3, Deutsch-Wagram 2232
B76	B406	06219	233	25972		Erich Vogelauer, Feldg. 72/49, Deutsch-Wagram 2232
B31	B121	06219	438	25985		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B48	B224	06219	438	25985		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B51	B234	06219	442/1	25990	GF-005039	CEMEX Austria AG, Lagerstra  fe 1-5, 2103 Langenzersdorf
B73	B372	06219	226	26001		Franz Wald, Erzherzog Carlstr. 3, Deutsch-Wagram 2232
B65	B297	06219	505	26023		Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 2232
B66	B308	06219	216/1	26024		Josef Tr  Äster, Parbasdorf 2 2232
B67	B317	06219	216/2	26049		Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 2232
B194	B045	06219	268	26057		Herbert Gaunerstorfer, Parbasdorf 25 2232
B47	B223	06219	439/2	26072		Bernhard Wolfram, Aderklaa 22 2232
B33	B141	06219	436	26091	GF-002533	J  Ächlinger Michael, Aderklaa 19, 2232 Aderklaa
B44	B222	06219	444/2	26111	GF-002419	Czaak Friedrich, Blumengasse 76, 1170 Wien
B945	B599	06223	264/34	26342		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B946	B600	06223	264/31	26380		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B948	B601	06223	264/29	26382		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B949	B602	06223	264/29	26382		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 10, Raasdorf 2281
B3	B110	06223	212/2	26416	GF-000786	Niedermayer Hubert, Altes Dorf 19, 2281 Raasdorf bei Wien
B5	B229	06223	213/4	26669		Ernst Hofer, Altes Dorf 56, Markgrafneusiedl 2282
B7	B346	06223	213/9	26672	GF-005081	Weiss Hermann, Gro  fhofen 2, 2282 Gro  fhofen
B10	B002	06223	242/1	26673	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B11	B012	06223	242/1	26673	GF-000924	Pohler Wilhelm, Altes Dorf 12, 2281 Raasdorf
B13	B023	06223	244/2	26675		Dr. Ulrike Ebm, Elisabethstr. 7, Gro  f-Enzersdorf 2301
B1	B001	06223	211/2	26680		Christiana Edlinger-Theuringer, Raasdorf 10 2281
B953	B607	06223	263	26688	GF-000452	Mayer Brigitte, Raasdorf 27, 2281 Raasdorf bei Wien
B8	B447	06223	213/5	26784		Helmut Klager, Altes Dorf 22, Raasdorf 2281
B2	B046	06223	213/1	26786	GF-000374	Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Vordere Zollamtsstra  fe 11, 1031
B9	B556	06223	213/7	26882		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B4	B208	06223	213/7	26882		Christoph Kuttler, Parbasdorf 31 2232
B900	B558	06222	39	26919	GF-000372	Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Vordere Zollamtsstra  fe 11, 1031

B888	B544	06222	21	27019		Gabriele Sch  Ânberg, Rathauspl. 7, G  ñserndorf 2230
B887	B543	06222	28/1	27020	GF-003168	Schneider Helene, Schlo  fhofer Stra  fe 38, 2301 Gro  f-Enzersdorf
B901	B559	06222	22/1	27029		Gottfried Niedermayer, Wutschein 20 9064
B954	B608	06223	262	27120	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B952	B606	06223	262	27120	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B951	B605	06223	262	27120	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B950	B604	06223	262	27120	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B965	B614	06208	153/1	27207		Leopold Zehetbauer, Raasdorf 38 2282
B963	B612	06208	159	27290	GF-001963	Iser Wilhelm, Parbasdorf 5, 2232 Deutsch Wagram
B962	B611	06208	161	27292	GF-001016	Wolf Helga, 2282 Glinzendorf 33
B961	B610	06208	162	27297	GF-000511	Mayer Herbert, Altes Dorf 2, 2281 Raasdorf
B970	B620	06208	179	27318		Irma Raab, Gro  fhofen 23 2282
B969	B618	06208	178/1	27321		Sabine Pertl, Markgrafneusiedl 40 2282
B967	B616	06208	176/2	27323		Ulrike Sch  Âner, Glinzendorfer Str. 9, Margrafneusiedl 2282
B964	B613	06208	174/2	27341		Gabriele Sch  Ânberg, Hauptstr. 25, G  ñserndorf 2230
B881	B538	06208	168	27357	GF-000452	Mayer Brigitte, Raasdorf 27, 2281 Raasdorf bei Wien
B880	B537	06208	173/3	27363		Gemeinde Gro  fhofen, Gro  fhofen 2282
B877	B532	06208	228	27368	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B889	B545	06208	227/2	27369	GF-003093	Ripfl Leopold, Gro  fhofen 7, 2282 Markgrafneusiedl
B876	B531	06208	227/2	27369	GF-003093	Ripfl Leopold, Gro  fhofen 7, 2282 Markgrafneusiedl
B875	B530	06208	226/4	27370	GF-003214	Pfaffl Johann, Altes Dorf 27, 2282 Markgrafneusiedl
B882	B539	06208	229	27378		Ulrike Schulmeister, Billrothstr. 4/2 1190
B879	B535	06208	305	27385		Land N  û  Âffentliches Gut, Amt N  û Landesregierung,
B886	B542	06208	236/1	27386	GF-000401	Friedrich Adam, Glinzendorf 19, 2282 Markgrafneusiedl
B883	B540	06208	237	27388	GF-000384	Friedrich Konrad, Glinzendorf 21, 2282 Markgrafneusiedl
B884	B541	06208	238/2	27391		Christiana Edlinger-Theuringer, Altes Dorf 8, Raasdorf 2281
B878	B534	06208	241	27395	GF-000928	Petz Johann, 2282 Glinzendorf 26
B898	B554	06208	262	27424	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B902	B560	06208	263	27425	GF-004904	Klager Helmut, Alte Dorf 22, 2281 Raasdorf
B899	B555	06208	264	27441		Magdalena Hohlstein, Am Bahnhof 2, Raasdorf 2281
B968	B617	06208	149/3	27655	GF-001331	Raidl Waltraud, Altes Dorf 48, 2282 Markgrafneusiedl
B966	B615	06208	152/1	27664		Gerda Zehetbauer, Blumenstockg. 5/11 1100

## Anhang zu Punkt 14\_2

KG	GNR	SONSTIGES	KG_1_1	F_Name	F_Postzahl	F_WDV_Art
06031	1705		KG Deutsch-Wagram	BA Mayer Reinhard 3912 GF	GF-003912	Bewässerungsanlage
06213	395/2		KG Markgrafneusiedl	BA Obersiebenbrunn. 1268 GF	GF-001268	Bewässerungsanlage
06213	395/2		KG Markgrafneusiedl	BA Obersiebenbrunn. 1268 GF	GF-001268	Bewässerungsanlage
06213	391/1		KG Markgrafneusiedl	BA Szelnekovics Maria 724 GF	GF-000724	Bewässerungsanlage
06213	416/8		KG Markgrafneusiedl	BA Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3675 GF	GF-003675	Bewässerungsanlage
06213	357/4		KG Markgrafneusiedl	BA G Hnther Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Bewässerungsanlage
06213	353/1		KG Markgrafneusiedl	BA Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH 5131 GF	GF-005131	Bewässerungsanlage
06213	353/1		KG Markgrafneusiedl	BA Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH 5131 GF	GF-005131	Bewässerungsanlage
06213	387/2		KG Markgrafneusiedl	BA Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4118 GF	GF-004118	Bewässerungsanlage
06213	348/3		KG Markgrafneusiedl	BA Herzer Otto 2308 GF	GF-002308	Bewässerungsanlage
06213	349/23		KG Markgrafneusiedl	BA Gde Markgrafneusiedl 3721 GF	GF-003721	Bewässerungsanlage
06213	416/1		KG Markgrafneusiedl	BA Koller Johann GmbH, Abbaufelder Koller I und II 3724 GF	GF-003724	Bewässerungsanlage
06213	438/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 3686 GF	GF-003686	Bewässerungsanlage
06213	357/5		KG Markgrafneusiedl	BA G Hnther Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Bewässerungsanlage
06213	426/1		KG Markgrafneusiedl	BA Koller Johann 2109 GF	GF-002109	Bewässerungsanlage
06219	445/1		KG Parbasdorf	BA Thaler Gertraud 4116 GF	GF-004116	Bewässerungsanlage
06219	57/3		KG Parbasdorf	BA Tr HÄster Ing. Christoph 4478 GF	GF-004478	Bewässerungsanlage
06219	408		KG Parbasdorf	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06219	408		KG Parbasdorf	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06219	435		KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Bewässerungsanlage
06219	412/1		KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, Abbaufeld Scheiner I Gst.Nr. 412/1, 413/2 3687 GF	GF-003687	Bewässerungsanlage
06219	424		KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-003993	Bewässerungsanlage
06219	429/2		KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Bewässerungsanlage
06219	245		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	242/1		KG Parbasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06219	442/1		KG Parbasdorf	BA CEMEX Austria AG, Abbaufeld Kies IV 5039 GF	GF-005039	Bewässerungsanlage
06219	444/2		KG Parbasdorf	BA Czaak Friedrich 2419 GF	GF-002419	Bewässerungsanlage
06223	212/2		KG Raasdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06208	168		KG Großhofen	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06208	236/1		KG Großhofen	BA Friedrich Adam 401 GF	GF-000401	Bewässerungsanlage
06208	262		KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06208	263		KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06031	2186		KG Deutsch-Wagram	BA B HÄckl Christoph 5104 GF	GF-005104	Bewässerungsanlage
06031	2165/1		KG Deutsch-Wagram	BA Kuttler Franz 4056 GF	GF-004056	Bewässerungsanlage
06031	2166		KG Deutsch-Wagram	BA J HÄchlinger Franz 1361 GF	GF-001361	Bewässerungsanlage
06031	2173		KG Deutsch-Wagram	BA Harbich Josef und Gerda 3237 GF	GF-003237	Bewässerungsanlage
06031	2172		KG Deutsch-Wagram	BA Prohaska Alfred 837 GF	GF-000837	Bewässerungsanlage
06031	1821/2		KG Deutsch-Wagram	BA Vogelauer Erich 2348 GF	GF-002348	Bewässerungsanlage
06031	1823		KG Deutsch-Wagram	BA Harbich Josef und Gerda 3237 GF	GF-003237	Bewässerungsanlage
06031	2191		KG Deutsch-Wagram	BA Schlederer Mag. Raimund und Andrea 1324 GF	GF-001324	Bewässerungsanlage
06031	2191		KG Deutsch-Wagram	BA Schlederer Mag. Raimund und Andrea 1324 GF	GF-001324	Bewässerungsanlage
06031	2191		KG Deutsch-Wagram	BA Schlederer Mag. Raimund und Andrea 1324 GF	GF-001324	Bewässerungsanlage
06031	2184/2		KG Deutsch-Wagram	BA J HÄchlinger Franz 1361 GF	GF-001361	Bewässerungsanlage
06031	2188		KG Deutsch-Wagram	BA Kuttler Franz 4056 GF	GF-004056	Bewässerungsanlage
06031	2167		KG Deutsch-Wagram	BA Lichtblau Erwin 2739 GF	GF-002739	Bewässerungsanlage
06213	382/1		KG Markgrafneusiedl	MAT Koller GmbH, Abbaufelder Koller III und VI 4082 GF	GF-004082	Materialentnahme
06213	385		KG Markgrafneusiedl	MAT Otto Herzer GesmbH 3894 GF	GF-003894	Materialentnahme
06213	333/19		KG Markgrafneusiedl	W HÄrME Dojcsak Christian und Ursula List 4485 GF	GF-004485	Wärmegewinnungsanlage
06213	393/3		KG Markgrafneusiedl	DEP Viktor Gerencser GesmbH 3498 GF	GF-003498	Deponie

06213	391/1		KG Markgrafneusiedl	MAT Herzer Bau- und Transport GmbH 4455 GF	GF-004455	Materialentnahme
06213	416/6	16 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06213	416/3		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3675 GF	GF-003675	Deponie
06213	415/3		KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Herbert 2408 GF	GF-002408	Bewässerungsanlage
06213	387/1		KG Markgrafneusiedl	DEP AVE Entsorgung GmbH 3761 GF	GF-003761	Deponie
06213	391/2		KG Markgrafneusiedl	BA Harbich Josef 4505 GF	GF-004505	Bewässerungsanlage
06213	391/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Bau- und Transport GmbH, Herzer X 4586 GF	GF-004586	Deponie
06213	442/18		KG Markgrafneusiedl	MAT G Hnther Spindler GmbH 3717 GF	GF-003717	Materialentnahme
06213	363/2		KG Markgrafneusiedl	MAT Allgemeine Baugesellschaft A.Porr AG 3801 GF	GF-003801	Materialentnahme
06213	363/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Allgemeine Baugesellschaft - A.Porr AG 3797 GF	GF-003797	Deponie
06213	416/9		KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann GmbH, Abbaufelder Koller I und II 3724 GF	GF-003724	Materialentnahme
06213	416/9		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4013 GF	GF-004013	Deponie
06213	370/2		KG Markgrafneusiedl	MAT Herzer AG 4001 GF	GF-004001	Materialentnahme
06213	358/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4139 GF	GF-004139	Deponie
06213	357/4		KG Markgrafneusiedl	GWME G Hnther Spindler Gesellschaft m.b.H. 5017 GF	GF-005017	Grundwasser-ME
06213	357/4		KG Markgrafneusiedl	WVA G Hnther Spindler Gesellschaft m.b.H. 5017 GF	GF-005017	Wasserversorgungsanlage
06213	362/3		KG Markgrafneusiedl	WVA Otto Herzer AG 3995 GF	GF-003995	Wasserversorgungsanlage
06213	362/3		KG Markgrafneusiedl	GWME Otto Herzer AG 3995 GF	GF-003995	Grundwasser-ME
06213	353/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4609 GF	GF-004609	Deponie
06213	353/1		KG Markgrafneusiedl	BA Nagl Alfred und Maria 2761 GF	GF-002761	Bewässerungsanlage
06213	333/4		KG Markgrafneusiedl	GWME Landwirtschaftl. Genossenschaftsbrennerei Markgrafneusiedl 270 GF	GF-000270	Grundwasser-ME
06213	333/4		KG Markgrafneusiedl	WVA Landwirtschaftl. Brennerei Markgrafneusiedl 270 GF	GF-000270	Wasserversorgungsanlage
06213	386/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Asphalt und Beton GmbH Nfg OHG	GF-003877	Deponie
06213	387/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4118 GF	GF-004118	Deponie
06213	389/1		KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Spindler Vermietungs GmbH 5093 GF	GF-005093	Zwischenlagerung
06213	389/1		KG Markgrafneusiedl	BA Prohaska Anton 4394 GF	GF-004394	Bewässerungsanlage
06213	445/3		KG Markgrafneusiedl	MAT Czaak Friedrich 3495 GF NAB nunmehr Firma Schwinghommer & Co Ges.m.b	GF-003495	Materialentnahme
06213	447		KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 2419 GF	GF-002419	Deponie
06213	382/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH, Gst. 381-383 5041 GF	GF-005041	Deponie
06213	386/3		KG Markgrafneusiedl	DEP Schmatelka Josef 3519 GF	GF-003519	Deponie
06213	409		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4004 GF	GF-004004	Deponie
06213	390/3		KG Markgrafneusiedl	DEP K Hhler Kiesabbau GmbH 5165 GF	GF-005165	Deponie
06213	390/3		KG Markgrafneusiedl	MAT K Hhler Kiesabbau GesmbH, Abbauggebiet K Hhler VII 4803 GF	GF-004803	Materialentnahme
06213	383		KG Markgrafneusiedl	WVA CEMEX Austria AG 3660 GF	GF-003660	Wasserversorgungsanlage
06213	383		KG Markgrafneusiedl	GWME CEMEX Austria AG, BR I, 3660 GF	GF-003660	Grundwasser-ME
06213	383		KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Theuringer I 3660 GF	GF-003660	Materialentnahme
06213	436	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06213	436		KG Markgrafneusiedl	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-001968	Bewässerungsanlage
06213	417	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Leberbauer DI Christian und Raidl Waltraud 1908 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06213	420/3		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 3689 GF	GF-003689	Deponie
06213	280/4		KG Markgrafneusiedl	BA Haindl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06213	421		KG Markgrafneusiedl	GWME Koller Johann GesmbH 4131 GF	GF-004131	Grundwasser-ME
06213	421		KG Markgrafneusiedl	WVA Johann Koller GesmbH 4131 GF	GF-004131	Wasserversorgungsanlage
06213	459/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Hans Z Hhling GmbH 3522 GF	GF-003522	Deponie
06213	519		KG Markgrafneusiedl	BA Leberbauer DI Christian und Raidl Waltraud 1908 GF	GF-001908	Bewässerungsanlage
06213	348/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Otto 2308 GF	GF-002308	Deponie
06213	349/27		KG Markgrafneusiedl	MAT K Hhler Kiesabbau GesmbH 1294 GF	GF-001294	Materialentnahme
06213	349/7		KG Markgrafneusiedl	DEP Gde Markgrafneusiedl 3721 GF	GF-003721	Deponie
06213	349/7		KG Markgrafneusiedl	DEP Gde Markgrafneusiedl KG Markgrafneusiedl 2184 GF	GF-002184	Deponie
06213	349/7		KG Markgrafneusiedl	WVA K Hhler Kiesabbau GesmbH 4133 GF	GF-004133	Wasserversorgungsanlage

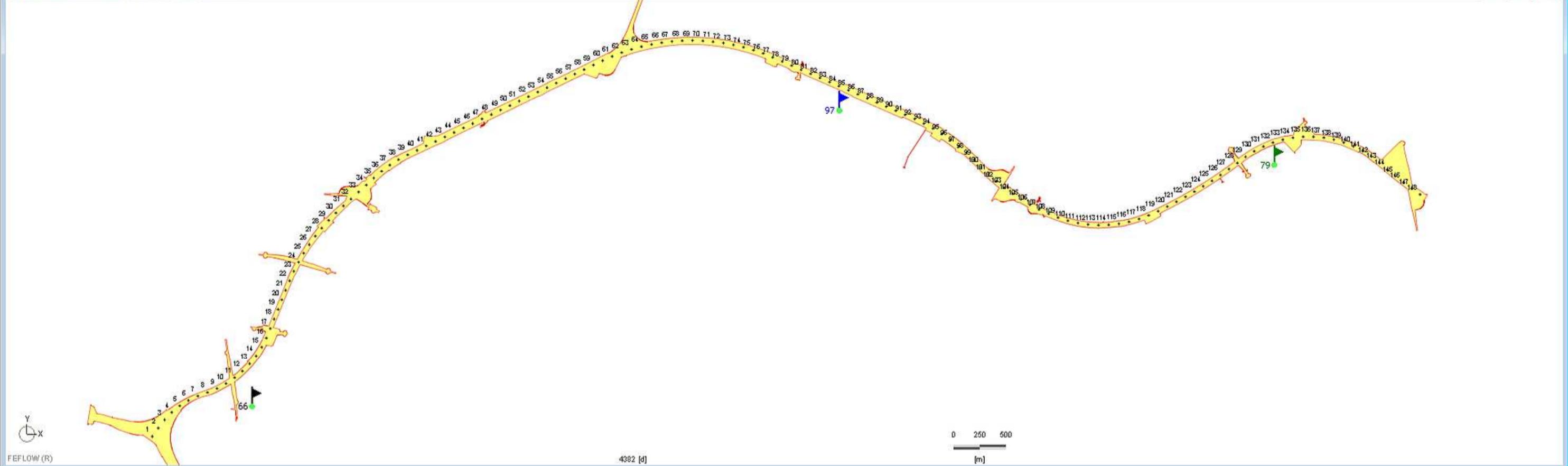
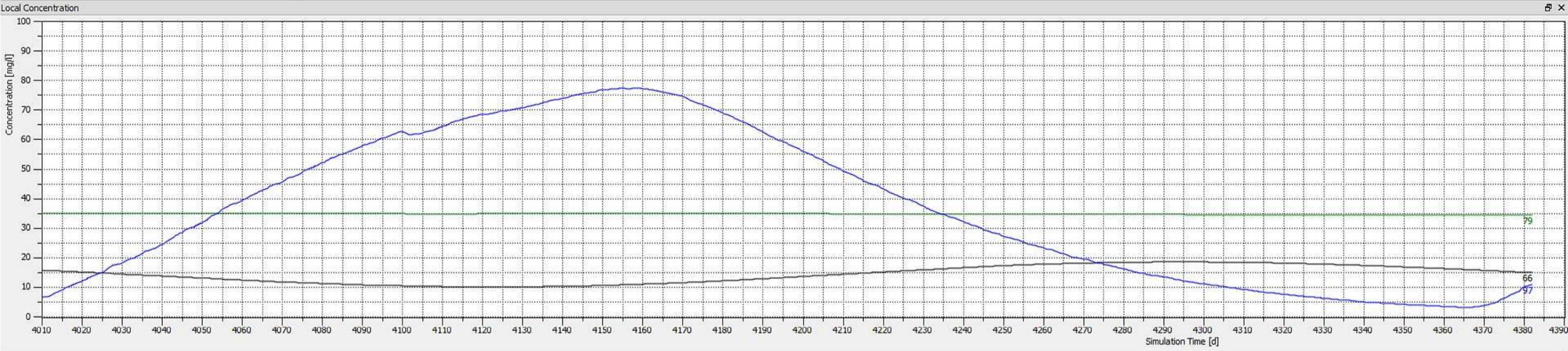
06213	349/7		KG Markgrafneusiedl	GWME K HÄhler Kiesabbau GesmbH 4133 GF	GF-004133	Grundwasser-ME
06213	366		KG Markgrafneusiedl	MAT Marchfelder Kiesabbau GmbH, Herzer XI 5119 GF	GF-005119	Materialentnahme
06213	412/1		KG Markgrafneusiedl	DEP CEMEX Austria AG, Abbaufeld Schreiner I 4822 GF	GF-004822	Deponie
06213	359/1		KG Markgrafneusiedl	MAT K HÄhler Kiesabbau Ges.m.b.H. 3961 GF	GF-003961	Materialentnahme
06213	357/1		KG Markgrafneusiedl	DEP G HÄhler Spindler GmbH 3099 GF	GF-003099	Deponie
06213	442/9		KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Kies IV 5039 GF	GF-005039	Materialentnahme
06213	427/1		KG Markgrafneusiedl	DEP CEMEX Austria AG, KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 427-431, 2909 GF	GF-002909	Deponie
06213	438/3		KG Markgrafneusiedl	DEP Mayer Alfred, Iwan Laub GmbH 4083 GF	GF-004083	Deponie
06213	327/2		KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann 2092 GF	GF-002092	Materialentnahme
06213	384/1		KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Herbert 2408 GF	GF-002408	Bewässerungsanlage
06213	450		KG Markgrafneusiedl	WVA Springer Josef 4677 GF	GF-004677	Wasserversorgungsanlage
06213	450		KG Markgrafneusiedl	MAT Springer Josef 3730 GF	GF-003730	Materialentnahme
06213	450		KG Markgrafneusiedl	BARA Springer Josef 4677 GF	GF-004677	Nichtkommunale BARA
06213	390/1		KG Markgrafneusiedl	MAT Allbau AG 3793 GF	GF-003793	Materialentnahme
06213	182		KG Markgrafneusiedl	W HÄRME Haindl Ing. Johann 3489 GF	GF-003489	Wärmegewinnungsanlage
06213	363/1		KG Markgrafneusiedl	GWME AMB Asphalt-Mischanlagen BetriebsgesmbH 3432 GF	GF-003432	Grundwasser-ME
06213	363/1		KG Markgrafneusiedl	WVA AMB Asphalt-Mischanlagen BetriebsgesmbH 3432 GF	GF-003432	Wasserversorgungsanlage
06213	363/1		KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Asphalt-Mischanlagen Betriebs GesmbH & Co KG 3695 GF	GF-003695	Zwischenlagerung
06213	363/1		KG Markgrafneusiedl	BARA AMB Asphalt-Mischanlagen, LKW-Abstellplatz KG Markgrafneusiedl 3377 GF	GF-003377	Nichtkommunale BARA
06213	438/2		KG Markgrafneusiedl	DEP Czaak Friedrich 3686 GF	GF-003686	Deponie
06213	413/2		KG Markgrafneusiedl	MAT CEMEX Austria AG, Abbaufeld Scheiner I Gst.Nr. 412/1, 413/2 3687 GF	GF-003687	Materialentnahme
06213	358/1		KG Markgrafneusiedl	DEP G HÄhler Spindler GmbH 3812 GF	GF-003812	Deponie
06213	355		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4081 GF	GF-004081	Deponie
06213	414/1		KG Markgrafneusiedl	MAT Koller Johann GmbH, Abbaufeld Johann I 4134 GF	GF-004134	Materialentnahme
06213	453/3		KG Markgrafneusiedl	MAT Johann Peleska OHG 4324 GF	GF-004324	Materialentnahme
06213	405/1	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06213	405/1	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06213	405/1	2 Brunnen	KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06213	405/1		KG Markgrafneusiedl	BA Raidl Hermine 5082 GF	GF-005082	Bewässerungsanlage
06213	415/1		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller GmbH 4012 GF	GF-004012	Deponie
06213	426/2		KG Markgrafneusiedl	WVA Markgrafneusiedl, Gewerbe- und Industriepark (EVN Wasser GesmbH) 5053	GF-005053	Wasserversorgungsanlage
06213	461		KG Markgrafneusiedl	MAT St HÄger Erich, Nassbaggerung 1601 GF	GF-001601	Materialentnahme
06213	438/1		KG Markgrafneusiedl	DEP Baron Junior Transporte- und HandelsgesmbH 3936 GF	GF-003936	Deponie
06213	410		KG Markgrafneusiedl	DEP Johann Koller Deponiebetriebs GmbH 4748 GF	GF-004748	Deponie
06213	362/5		KG Markgrafneusiedl	DEP Herzer Bau- und Transport GmbH, Herzer I, IV und V 3727 GF	GF-003727	Deponie
06213	288		KG Markgrafneusiedl	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06213	386/5		KG Markgrafneusiedl	ZWISCH Asphalt und Beton GmbH 3637 GF	GF-003637	Zwischenlagerung
06213	386/5		KG Markgrafneusiedl	MAT Austria Asphalt GmbH & CO OHG 3682 GF SAS DEP SON	GF-003682	Materialentnahme
06213	512/13		KG Markgrafneusiedl	WVA CEMEX Austria AG, Brunnen I - III 1431 GF	GF-001431	Wasserversorgungsanlage
06213	512/13		KG Markgrafneusiedl	GWME CEMEX Austria AG, Brunnen I - III 1431 GF	GF-001431	Grundwasser-ME
06213	349/16		KG Markgrafneusiedl	DEP Kovanda Leopold 4733 GF	GF-004733	Deponie
06217	513		KG Obersiebenbrunn	BA Slavik Robert 1682 GF	GF-001682	Bewässerungsanlage
06219	20		KG Parbasdorf	W HÄRME Iser Wilhelm 4125 GF	GF-004125	Wärmegewinnungsanlage
06219	279		KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06219	423		KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-003993	Bewässerungsanlage
06219	423		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	106/9		KG Parbasdorf	ARA Parbasdorf 3680 GF	GF-003680	Kommunale ARA
06219	317		KG Parbasdorf	BA Mayer Herbert 2468 GF	GF-002468	Bewässerungsanlage
06219	473		KG Parbasdorf	KANAL Gemeinde Parbasdorf 3680 GF	GF-003680	Kanalsystem
06219	416/1		KG Parbasdorf	BA Krizan Johann 899 GF	GF-003724	Bewässerungsanlage

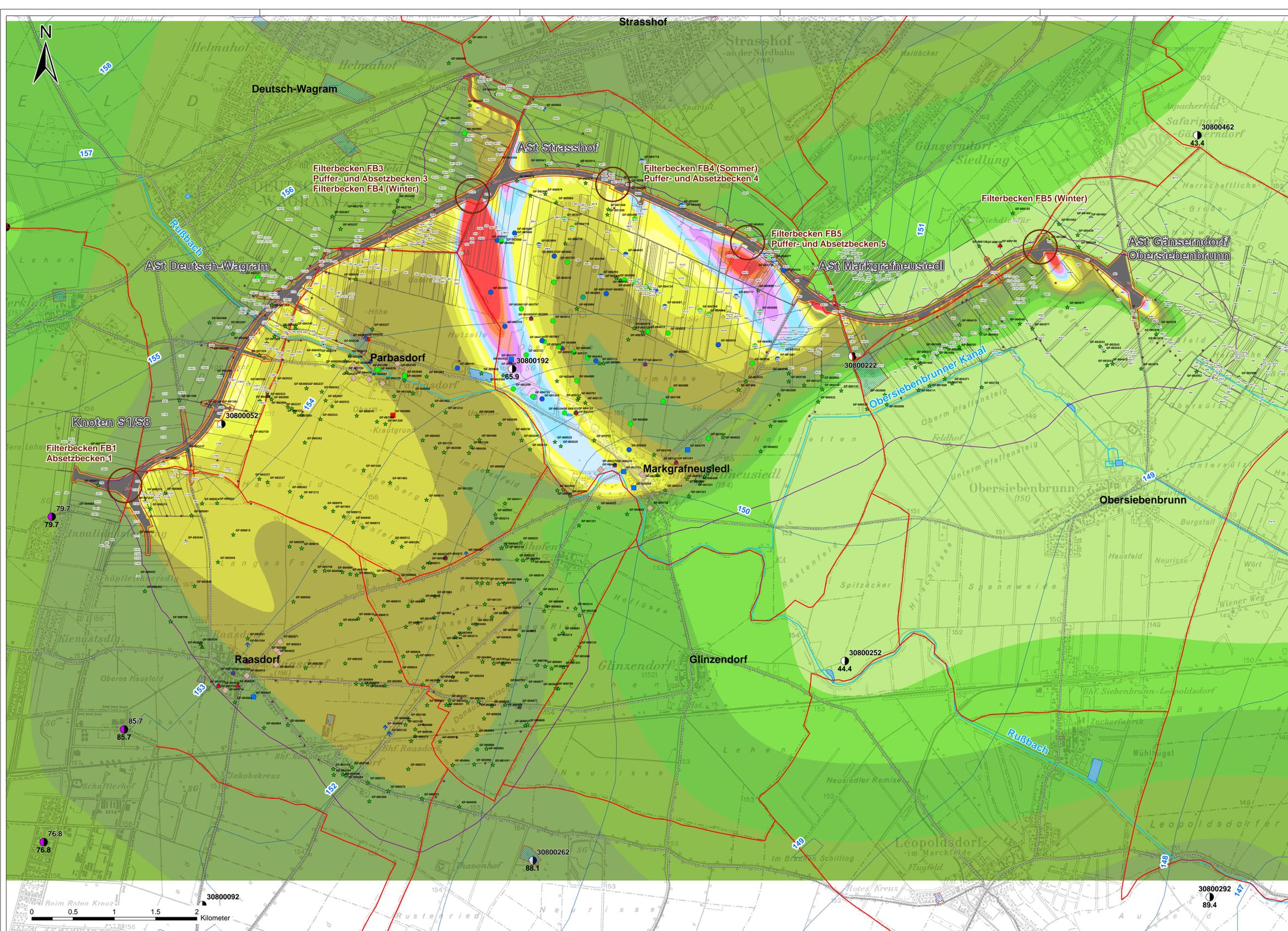
06219	417		KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	73		KG Parbasdorf	WBEN Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, GW-Anreicherung 4079 GF	GF-004079	Sonstige Wasserbenutzung
06219	312	3 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06219	57/3		KG Parbasdorf	W  ÄRME Tr  Äster Ing. Christoph 4478 GF	GF-004478	Wärmegewinnungsanlage
06219	64/6		KG Parbasdorf	W  ÄRME Fuchs Harald 4681 GF	GF-004681	Wärmegewinnungsanlage
06219	1		KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	313/1		KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06219	319		KG Parbasdorf	BA Trunner Hans-Karl 4460 GF	GF-004460	Bewässerungsanlage
06219	407/1		KG Parbasdorf	BA Tr  Äster Johann 976 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06219	396	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	314		KG Parbasdorf	BA Mang Gregor 1212 GF	GF-001212	Bewässerungsanlage
06219	428/3		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	325/1		KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	320/4	Grenze zu 320/5	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	322		KG Parbasdorf	BA Prenner Ing. Erich 797 GF	GF-000797	Bewässerungsanlage
06219	421		KG Parbasdorf	BA Gebhart Johann 3993 GF	GF-004131	Bewässerungsanlage
06219	418	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	333	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	336/2	3 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06219	432		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	391		KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06219	419/1	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	404		KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06219	399	9 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06219	400/1	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Iser Dietrich 1320 GF	GF-001320	Bewässerungsanlage
06219	426		KG Parbasdorf	BA Bitterhof Josef 2237 GF	GF-002237	Bewässerungsanlage
06219	410		KG Parbasdorf	BA Mang Gregor 1212 GF	GF-001212	Bewässerungsanlage
06219	351/1		KG Parbasdorf	BA Mayer Franz 1252 GF	GF-001252	Bewässerungsanlage
06219	398		KG Parbasdorf	BA Krizan Johann 899 GF	GF-000899	Bewässerungsanlage
06219	376		KG Parbasdorf	BA Iser Franz 514 GF	GF-000514	Bewässerungsanlage
06219	220		KG Parbasdorf	BA B  Äckl Christoph 4345 GF	GF-004345	Bewässerungsanlage
06219	220		KG Parbasdorf	BA B  Äckl Christoph 4345 GF	GF-004345	Bewässerungsanlage
06219	215		KG Parbasdorf	BA Gde Parbasdorf, Pregesbauer Josef und Margerita, usw. 2338 GF	GF-002338	Bewässerungsanlage
06219	448	4 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold und Ernestine 362 GF	GF-000362	Bewässerungsanlage
06219	441		KG Parbasdorf	BA Iser Gregor 379 GF	GF-000379	Bewässerungsanlage
06219	222/2		KG Parbasdorf	GWME Parbasdorf, Brunnen I, 929 GF	GF-000929	Grundwasser-ME
06219	222/2		KG Parbasdorf	WVA Parbasdorf (EVN Wasser GesmbH) 929 GF	GF-000929	Wasserversorgungsanlage
06219	69/4		KG Parbasdorf	GWME Gde Parbasdorf 4380 GF	GF-004380	Grundwasser-ME
06219	276/1		KG Parbasdorf	MAT Peleska OHG 4101 GF	GF-004101	Materialentnahme
06219	128/1		KG Parbasdorf	W  ÄRME Gaunerstorfer Herbert und Gerlinde 4169 GF	GF-004169	Wärmegewinnungsanlage
06219	69/6		KG Parbasdorf	WVA Gde Parbasdorf 4380 GF	GF-004380	Wasserversorgungsanlage
06219	436		KG Parbasdorf	BA JÛÛchlinger Michael 2533 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06219	436		KG Parbasdorf	BA J  Ächlinger Michael 2533 GF	GF-002533	Bewässerungsanlage
06219	444/1	Grenze zu 444/2	KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	444/3		KG Parbasdorf	W  ÄRME Thaler Gertraud 4116 GF	GF-004116	Wärmegewinnungsanlage
06219	445/6		KG Parbasdorf	W  ÄRME Willner Michael 3840 GF	GF-003840	Wärmegewinnungsanlage
06219	275/1		KG Parbasdorf	BA WG Parbasdorf 3048 GF	GF-003048	Bewässerungsanlage
06219	401	Grenze zu 402	KG Parbasdorf	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06219	385		KG Parbasdorf	BA Deimel Juliane und Tr  Äster Franz 465 GF	GF-000465	Bewässerungsanlage
06219	379		KG Parbasdorf	BA Kuttler Margit und Franz 1133 GF	GF-001133	Bewässerungsanlage

06219	377		KG Parbasdorf	BA Mayer Leopold 2508 GF	GF-002508	Bewässerungsanlage
06219	326/2	5 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Pfaffl Johann 3133 GF	GF-003133	Bewässerungsanlage
06219	405/1	Grenze zu 405/2	KG Parbasdorf	BA Tröçster Johann 976 GF	GF-000976	Bewässerungsanlage
06223	236/3		KG Raasdorf	GWME Niedermayer Hubert GesmbH 4482 GF	GF-004482	Grundwasser-ME
06223	236/3		KG Raasdorf	WVA Niedermayer Hubert GesmbH 4482 GF	GF-004482	Wasserversorgungsanlage
06223	257/2		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06223	252/81		KG Raasdorf	W  ärME Ranner Angelika und Sabrina 5071 GF	GF-005071	Wärmegewinnungsanlage
06223	252/63		KG Raasdorf	W  ärME Zechmeister Anton 4625 GF	GF-004625	Wärmegewinnungsanlage
06223	252/74		KG Raasdorf	W  ärME Graf Sigrid und Huber Christophorus 5069 GF	GF-005069	Wärmegewinnungsanlage
06223	252/54		KG Raasdorf	W  ärME Posch Stefan und Sabine 4727 GF	GF-004727	Wärmegewinnungsanlage
06223	212/2		KG Raasdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06223	215		KG Raasdorf	BA Blatt Thomas 3548 GF	GF-003548	Bewässerungsanlage
06223	248/1		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	216		KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage
06223	252/3		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	213/9	Schachtbrunnen	KG Raasdorf	BA Weiss Hermann 5081 GF	GF-005081	Bewässerungsanlage
06223	242/1		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	242/1		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	243/8		KG Raasdorf	BA Redl Johann 615 GF	GF-000615	Bewässerungsanlage
06223	247/6		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06223	263		KG Raasdorf	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06223	247/4		KG Raasdorf	BA Redl Johann 615 GF	GF-000615	Bewässerungsanlage
06223	247/3		KG Raasdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06223	248/4		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	240/3		KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage
06223	246		KG Raasdorf	BA Sterl Christ Theresia 504 GF	GF-000504	Bewässerungsanlage
06223	213/3		KG Raasdorf	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage
06223	213/1		KG Raasdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 374 GF	GF-000374	Bewässerungsanlage
06223	213/1		KG Raasdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 374 GF	GF-000374	Bewässerungsanlage
06223	257/1		KG Raasdorf	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06223	249/3	9 Brunnen	KG Raasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06223	239/1		KG Raasdorf	WVA Raasdorf (EVN Wasser GesmbH) 1554 GF	GF-001554	Wasserversorgungsanlage
06223	239/1		KG Raasdorf	BA R  Ämisch-katholische Pfarrpfr  nde Raasdorf 1521 GF	GF-001521	Bewässerungsanlage
06223	260		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	250		KG Raasdorf	BA Mazzucato-Theuringer DI Annemarie 2949 GF	GF-002949	Bewässerungsanlage
06223	213/6	Grenze zu 213/7	KG Raasdorf	BA Wei  í Hermann 880 GF	GF-000880	Bewässerungsanlage
06222	10/3		KG Pysdorf	WVA KESKE GmbH 5125 GF	GF-005125	Wasserversorgungsanlage
06222	37		KG Pysdorf	BA Niedermayer Hubert 786 GF	GF-000786	Bewässerungsanlage
06222	39	2 Brunnen	KG Pysdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 372 GF	GF-000372	Bewässerungsanlage
06222	39		KG Pysdorf	BA Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien 372 GF	GF-000372	Bewässerungsanlage
06222	12/1		KG Pysdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06222	14/2		KG Pysdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06222	28/1	1 Brunnen	KG Pysdorf	BA Schneider Josef und Helene 3168 GF	GF-003168	Bewässerungsanlage
06222	28/1		KG Pysdorf	BA Schneider Josef und Helene 3168 GF	GF-003168	Bewässerungsanlage
06222	23		KG Pysdorf	BA Wei  í Hermann 880 GF	GF-000880	Bewässerungsanlage
06222	8/12		KG Pysdorf	WVA Boxi Vermietungs GmbH	GF-004682	Wasserversorgungsanlage
06222	8/5		KG Pysdorf	W  ärME AM-Laser und Bauger  ñte Handels GmbH 4676 GF	GF-004676	Wärmegewinnungsanlage
06213	333/6		KG Markgrafneusiedl	BA Karpfinger Ernst 525 GF	GF-000525	Bewässerungsanlage
06213	333/7		KG Markgrafneusiedl	BA Karpfinger Ernst 525 GF	GF-000525	Bewässerungsanlage
06219	309		KG Parbasdorf	BA WG Parbasdorf-Tieffeld 3989 GF	GF-003989	Bewässerungsanlage

06219	393	9 Brunnen	KG Parbasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06219	387		KG Parbasdorf	BA Pregesbauer Josef und Margarita 512 GF	GF-000512	Bewässerungsanlage
06219	382/1		KG Parbasdorf	BA Gaunerstorfer Anton und Barbara 329 GF	GF-000329	Bewässerungsanlage
06219	364/1		KG Parbasdorf	WVA Kropatzek Erwin 507 GF	GF-000507	Wasserversorgungsanlage
06219	369/1	Schachtbrunnen	KG Parbasdorf	BA Weiss Hermann 5081 GF	GF-005081	Bewässerungsanlage
06219	370	Grundgrenze 371	KG Parbasdorf	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06219	364/3		KG Parbasdorf	WVA Knoll Liegenschaftsverwaltungs GmbH 4972 GF	GF-004972	Wasserversorgungsanlage
06219	364/3		KG Parbasdorf	GWME Knoll Liegenschaftsverwaltungs GmbH 4972 GF	GF-004972	Grundwasser-ME
06223	261/1		KG Raasdorf	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06223	262		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	262		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	262		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	262		KG Raasdorf	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06223	248/2		KG Raasdorf	BA Mayer Brigitte und Niedermayer Elisabeth 452 GF	GF-000452	Bewässerungsanlage
06223	248/2		KG Raasdorf	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06223	249/2	9 Brunnen	KG Raasdorf	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	147		KG Großhofen	BA Haindl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06208	146	2 Brunnen	KG Großhofen	BA Morgen Lorenz 1968 GF	GF-001968	Bewässerungsanlage
06213	231/5		KG Markgrafneusiedl	BARA Tankstelle Elan KG Markgrafneusiedl 3703 GF ABA	GF-003703	Nichtkommunale BARA
06213	33		KG Markgrafneusiedl	BARA K HÄhler Kiesabbau GesmbH 4269 GF	GF-004269	Nichtkommunale BARA
06208	164/7		KG Großhofen	BA Bauer Johann und Hilda 865 GF	GF-000865	Bewässerungsanlage
06208	159	Grenze zu 160	KG Großhofen	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06208	159		KG Großhofen	BA Iser Wilhelm 1963 GF	GF-001963	Bewässerungsanlage
06208	161	9 Brunnen	KG Großhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-001016	Bewässerungsanlage
06208	161		KG Großhofen	BA Gebhart Franz 426 GF	GF-000426	Bewässerungsanlage
06208	162		KG Großhofen	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06208	162		KG Großhofen	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06208	165		KG Großhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	177		KG Großhofen	BA Seymann Josef 2589 GF	GF-002589	Bewässerungsanlage
06208	178/2		KG Großhofen	BA Leberbauer Hermine 2601 GF	GF-002601	Bewässerungsanlage
06208	175/2		KG Großhofen	BA Pfaffl Johann 3133 GF	GF-003133	Bewässerungsanlage
06208	205/3		KG Großhofen	BA Wei Hf Jakob und Helene 826 GF	GF-000826	Bewässerungsanlage
06208	205/3		KG Großhofen	NETZ Gro Hfhofen, Ortsnetz	GF-003080	Netz
06208	175/1		KG Großhofen	BA Navracsics Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage
06208	174/1	16 Brunnen	KG Großhofen	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06208	170/1		KG Großhofen	BA Harbich Manfred 3749 GF	GF-003749	Bewässerungsanlage
06208	167/4		KG Großhofen	BA Mayer Herbert und Karin 511 GF	GF-000511	Bewässerungsanlage
06208	166/1	Grenze zu 166/2	KG Großhofen	BA Pohler Wilhelm 924 GF	GF-000924	Bewässerungsanlage
06208	173/2		KG Großhofen	BA Navracsics Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage
06208	232		KG Großhofen	BA Schneider Georg, Martha und Theresia 355 GF	GF-000355	Bewässerungsanlage
06208	228		KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-004904	Bewässerungsanlage
06208	227/2	3 Brunnen	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3093 GF	GF-003093	Bewässerungsanlage
06208	227/2	3 Brunnen	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3093 GF	GF-003093	Bewässerungsanlage
06208	227/2		KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3765 GF	GF-003765	Bewässerungsanlage
06208	226/4	16 Brunnen	KG Großhofen	BA Pfaffl Johann und Anna Maria 3214 GF	GF-003214	Bewässerungsanlage
06208	225/2		KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3765 GF	GF-003765	Bewässerungsanlage
06208	234		KG Großhofen	BA Prosser Alfred 4351 GF	GF-004351	Bewässerungsanlage
06208	235		KG Großhofen	BA Prosser Alfred 4351 GF	GF-004351	Bewässerungsanlage
06208	236/1		KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3423 GF	GF-003423	Bewässerungsanlage
06208	237		KG Großhofen	BA Klager Helmut 4904 GF	GF-000384	Bewässerungsanlage

06208	236/2	1 Brunnen	KG Großhofen	BA Ripfl Leopold 3423 GF	GF-003423	Bewässerungsanlage
06208	241	2 Brunnen	KG Großhofen	BA Petz Johann 928 GF	GF-000928	Bewässerungsanlage
06208	241		KG Großhofen	BA Petz Johann 928 GF	GF-000928	Bewässerungsanlage
06208	316		KG Großhofen	BA Haindl Leopold 301 GF	GF-000301	Bewässerungsanlage
06208	265/2	9 Brunnen	KG Großhofen	BA Betriebsgemeinschaft Theuringer 815 GF	GF-000815	Bewässerungsanlage
06208	150/2		KG Großhofen	BA Haindl Leopold 4022 GF	GF-004022	Bewässerungsanlage
06208	149/3		KG Großhofen	BA Raidl Waltraud 1331 GF	GF-001331	Bewässerungsanlage
06208	149/3		KG Großhofen	BA Raidl Waltraud 1331 GF	GF-001331	Bewässerungsanlage
06208	149/3		KG Großhofen	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage
06208	164/3	Grenze zu 164/4	KG Großhofen	BA Navracsics Herbert 3404 GF	GF-003404	Bewässerungsanlage
06208	149/2		KG Großhofen	BA Karpfinger Andreas 1527 GF	GF-001527	Bewässerungsanlage





**Legende**

- Strasse S 8 und L 149
- Katastralgrenze
- Flussachse
- Teich/See
- Trinkwasserschutzgebiete
- Bereiche Filter- und Absetzbecken
- Isolinien HGW100 (m ü.A.)

**Strassenplanung**

- Trasse S 8 Abschnitt West
- Kilometrierung
- Achse S8 West
- Betriebsführende S8-West
- Baumführende S8-West

**WDV - Wasserrechte**

- Postzahl GF003039 ...
- Bereisungsanlage
- Deponie
- Grundwasser- Mess- oder Entnahmestelle
- Kanalsystem
- Kommunale Abwasserreinigungsanlage
- Altschälerentnahme
- Misc
- Nichtkommunale betriebliche Abwasserreinigungsanlage
- Schutzgebiet
- Sonstige Wasserbenutzung
- Stehende Gewässer- Mess- oder Entnahmestelle
- Teich/Biotop
- Wasserversorgungsanlage
- Wärmegevinnsanlage
- Zwischenlagerung

**Feldaufnahme - Wassernutzung**

- Brunnen ohne Postzahl
- Brunnenaufnahme im Bereich der Umhüllenden
- WGVEV - Messstellen
- 30800222 Messstellennummer
- 89,2 Cl - Konzentration in mg/l 2001 - 2009
- WGVEV-Marchfeld-Wien mit Cl-Mittelwerten
- WGVEV-Marchfeld/NOE mit Cl-Mittelwerten
- Katastralgemeindengrenzen
- Randbegrenzung

**Max. Gesamtkonzentration Chlorid (mg/l)**

- <50
- 50 - 60
- 60 - 70
- 70 - 80
- 80 - 90
- 90 - 100
- 100 - 110
- 110 - 120
- 120 - 130
- 130 - 140
- 140 - 150
- 150 - 160
- 160 - 170
- 170 - 180
- 180 - 190
- 190 - 200
- >200

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
im Namen der **ASFINAG**

**S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE**  
Abschnitt West  
KN S 1/S 8 - AS1 Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)  
km 0,00+00,00 - km 14,7+55,00  
Projektlänge = 14.755,00m

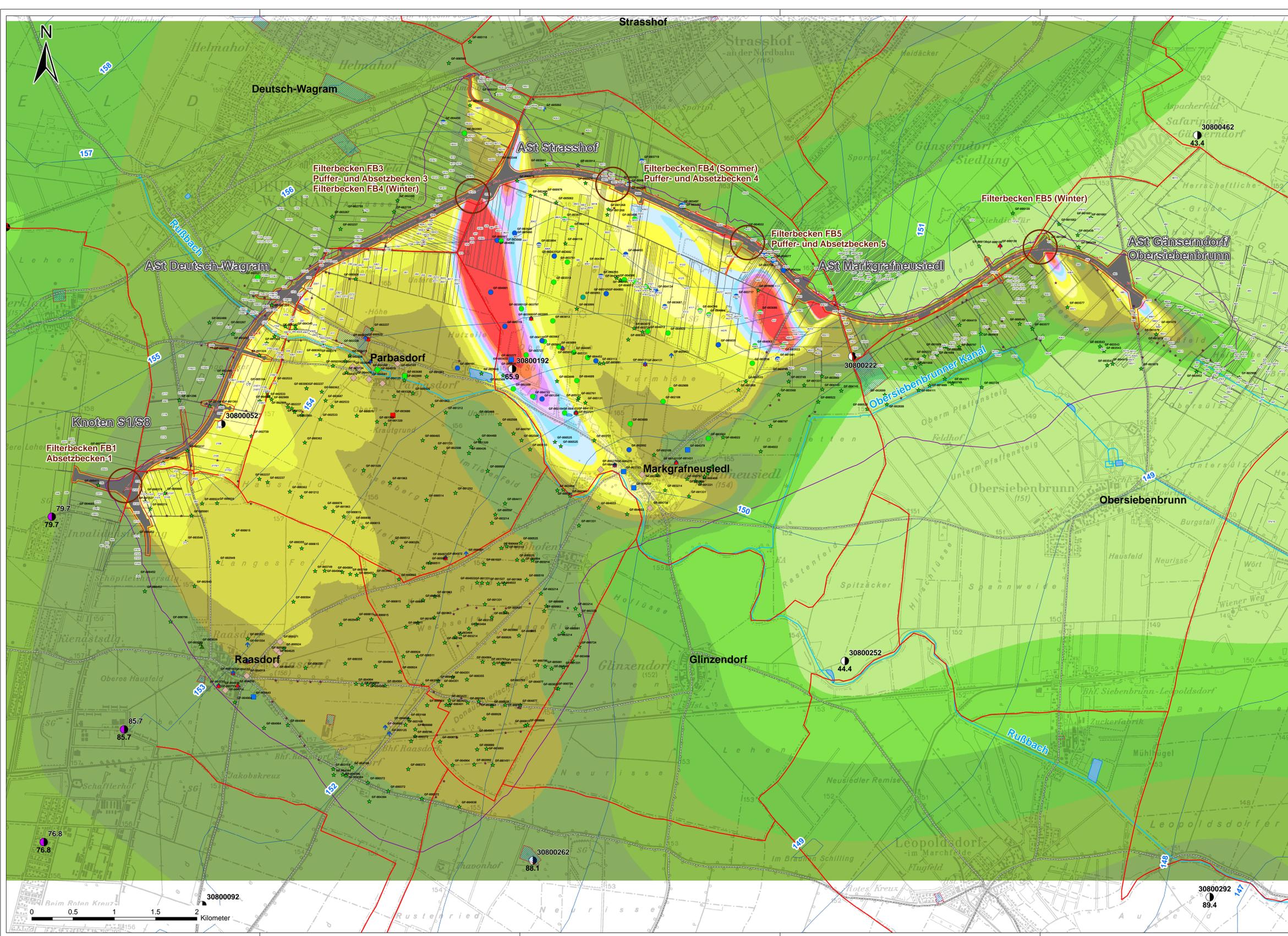
**EINREICHPROJEKT 2010**

PLANTITEL: WEITERFÜHRENDE UNTERLAGE gem. Verbesseerungsauftrag gem. §24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm§13 Abs. 2 AVG  
Max. Chloridgehaltbelastung und -ausbreitung bei einer Porosität von 25% Berücksichtigung Wasserrechte Fachbereich Hydrologie und Grundwasser

Änderung	C	
	B	
	A	

<b>PROJEKTSTEUERUNG</b> werner consult Inthalerstraße 10, 1200 Wien Tel: +43 (0) 1 23 88 26, Fax: +43 (0) 1 23 88 00	<b>PROJEKTANT</b> Geoconsult Wien ZT GmbH Hütteldorfer Straße 85, A-1100 Wien Tel: +43 (0) 1 78 98 200 office@werner-geoconsult.at
<b>KOORDINATION UMWELT</b> BEITL Schubertgasse 10, 1040 Wien Tel: +43 (0) 1 40 40 40 www.beitl.at	<b>ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH</b> A-1030 WIEN, WOODCENTERSTRASSE 16 Projektleiter: Schönbauer, e.h. Leiter Planung: Grünbauer, e.h. Planummer: ASFINAG/3081-6820568-10-008-31-2010-002

Blattgröße: DIN A3 Blattnummer: 1/1 Datum: 08.02.2010 Draht: 08.02.2010 Papier: 120g/m²	<b>MASSSTAB</b> <b>1:15.000</b>	<b>AUSFERTIGUNG</b> <b>EINLAGE</b>	<b>1</b>
---	------------------------------------	---------------------------------------	----------



**Legende**

- Strassen B... und L...
- Katastralgrenze
- Flussachse
- Teich/See
- Trinkwasserschutzgebiete
- Bereiche Filter- und Absetzbecken
- Isoliertes HGW100 (m d.A.)

**Straßenplanung**

- Trasse S 8 Abschnitt West
- Kilometrierung
- Achse S8 West
- Betriebsumhüllende S8-West
- Baumumhüllende S8-West

**WDV - Wasserrechte**

- Postzahl GF003039 ...
- Bereicherungsanlage
- Deponie
- Grundwasser- Mess- oder Entnahmestelle
- Kanalsystem
- Kommunale Abwasserreinigungsanlage
- Mülldeponie
- Nachkommunale betriebliche Abwasserreinigungsanlage
- Schutzgebiet
- Sonstige Wasserbenutzung
- Stehende Gewässer- Mess- oder Entnahmestelle
- Teich/Biotop
- Wasserversorgungsanlage
- Wärmeerzeugungsanlage
- Zwischenlagerung

**Feldaufnahme - Wassernutzung**

- Branden ohne Postzahl
- Brandenaufnahme im Bereich der Umhüllenden
- WGEV - Messstellen
- 30800222 Messstellennummer
- 89,2 Cl - Konzentration in mg/l 2001 - 2009
- WGEV-Marchfeld-Wien mit Cl-Mittelwerten
- WGEV-Marchfeld/NOE mit Cl-Mittelwerten
- Katastralgemeindengrenzen
- Randbegrenzung

**maxkonz010**

- <50
- 50 - 60
- 60 - 70
- 70 - 80
- 80 - 90
- 90 - 100
- 100 - 110
- 110 - 120
- 120 - 130
- 130 - 140
- 140 - 150
- 150 - 160
- 160 - 170
- 170 - 180
- 180 - 190
- 190 - 200
- >200

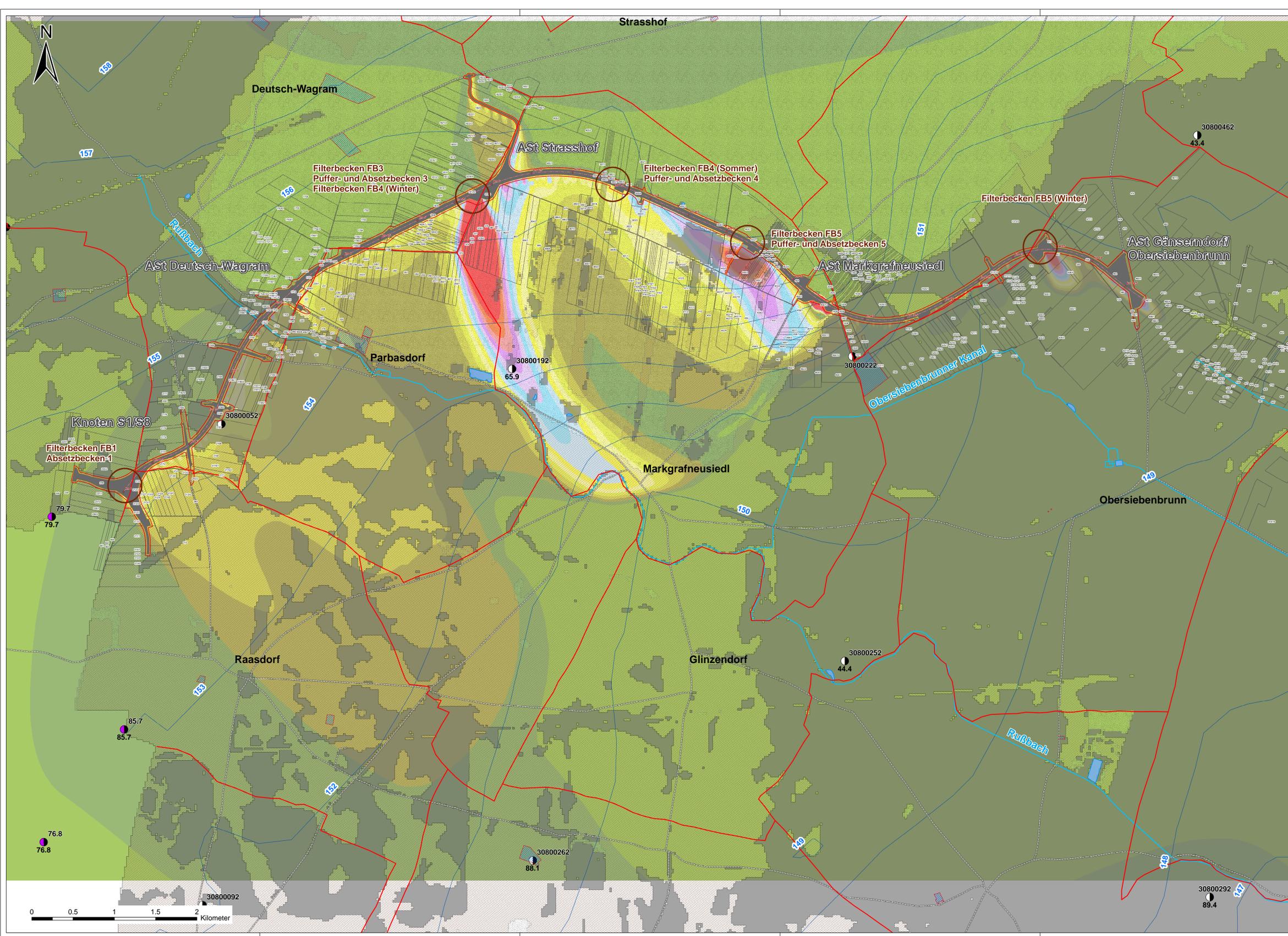
ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
im Namen der **ASFINAG**

**S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE**  
Abschnitt West  
KN S 1/S 8 - AS1 Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)  
km 0,00+00,00 - km 14,7+55,00  
Projektlänge = 14.755,00m

**EINREICHPROJEKT 2010**

PLANTITEL: WEITERFÜHRENDE UNTERLAGE gem. Verbestellungsauftrag gem. §24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm§13 Abs. 2 AVG  
Max. Chloridgehaltbelastung und -ausbreitung bei einer Porosität von 10% Berücksichtigung Wasserrechte Fachbereich Hydrologie und Grundwasser

PROJEKTSTEUERUNG	PROJEKTANT	
<b>werner consult</b> Intherrnbergstr. 10, 1200 Wien Tel: +43 (0) 1 23 88 26, Fax: +43 (0) 1 23 88 400	<b>Geoconsult Wien ZT GmbH</b> Hütteldorfer Straße 85, A-1150 Wien Tel: +43 (0) 1 78 98 200 office@werner-geoconsult.at	
KOORDINATION UMWELT	ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH	
<b>BEITL</b> Schubertplatz 10, 1040 Wien Tel: +43 (0) 1 40 40 40 www.beitl.at	<b>ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH</b> A-1030 WIEN, WOODCENTERSTRASSE 14 Projektleiter: <b>Schönbauer</b> etc. Leiter Planung: <b>Grünwald</b> etc.	
MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
<b>1:15.000</b>		<b>2</b>



**Legende**

- Strasse S 8 und L 9
- Katastralgrenze
- Flussachse
- Teich/See
- Trinkwasserschutzgebiete
- Bereiche Filter- und Absetzbecken
- Isolinien HGW100 (m ü.A.)

**Straßenplanung**

- Trasse S 8 Abschnitt West
- Kilometrierung
- Achse S8 West
- Betriebsumhüllende S8-West
- Baumhüllende S8-West

**WDV - Wasserrechte**

- Postzahl GF003039 ...
- Bereisungsanlage
- Deponie
- Grundwasser- Mess- oder Entnahmestelle
- Kanalsystem
- Kommunale Abwasserreinigungsanlage
- Mischwasserentnahme
- Misc
- Nichtkommunale betriebliche Abwasserreinigungsanlage
- Schutzgebiet
- Sonstige Wasserbenutzung
- Stehende Gewässer- Mess- oder Entnahmestelle
- Teich/Biotop
- Wasserversorgungsanlage
- Wärmegewinnungsanlage
- Zwischenlagerung

**Feldaufnahme - Wassernutzung**

- Brunnen ohne Postzahl
- Brunnenaufnahme im Bereich der Umhüllenden
- WGVEV - Messstellen
- 30800222 Messstellennummer
- 89,2 Cl - Konzentration in mg/l 2001 - 2009
- WGVEV-Marchfeld-Wien mit Cl-Mittelwerten
- WGVEV-Marchfeld-NOE mit Cl-Mittelwerten
- Katastralgemeindengrenzen

**Flurabstände bei HGW100**

- ≤ 2 m
- 2 - 4 m
- > 4 m

**Max. Gesamtkonzentration Chlorid (mg/l)**

- 34 - 80
- 81 - 90
- 91 - 100
- 101 - 110
- 111 - 120
- 121 - 130
- 131 - 140
- 141 - 150
- 151 - 160
- 161 - 170
- 171 - 180
- 181 - 190
- 191 - 200
- 201 - 820

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
im Namen der

**ASFINAG**

**S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE**  
Abschnitt West  
KN S 1/S 8 - Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)  
km 0,00+00,00 - km 14,7+55,00  
Projektlänge = 14.755,00m

**EINREICHPROJEKT 2010**

PLANTITEL: WEITERFÜHRENDE UNTERLAGE gem. Verbestellungsauftrag gem. §24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm§13 Abs. 2 AVG  
Max. Chloridgeambelastung und -ausbreitung bei einer Porosität von 25%  
Flurabstand mit HGW 100  
Fachbereich: Hydrologie und Grundwasser

Änderung	C		
	B		
	A		

<b>PROJEKTSTEUERUNG</b> werner consult Industriestrasse 10, 1200 Wien Tel: +43 1 23 88 26, Fax: +43 1 23 88 800	<b>PROJEKTANT</b> Geoconsult Wien ZT GmbH Hütteldorfer Straße 85, A-1100 Wien Tel: +43 1 718 36 200 office@werner-geoconsult.at
<b>KOORDINATION UMWELT</b> BETL Böhmischer Platz 10, 1020 Wien Tel: +43 1 40 40 40 Fax: +43 1 40 40 40 www.betl.at	<b>ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH</b> A-1030 WIEN, WOODCENTERSTRASSE 14 Projektleiter: Schönbauer th. Leiter Planung: Grünbauer th.

Standort: Wien, CN	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Datum: 05.03.2010	1:15.000		3
Blatt: N4210			
Plan: 1:15.000			